

# **Materialienband**

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II -

---

## **Inhalt:**

- Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung
- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der wesentlichen Anregungen, denen nicht entsprochen werden soll
- Gesetzesfolgenabschätzung.
- Fundstellennachweis



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Begründung</b>	
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs	7
2. Alternativen	11
3.-7. Auswirkungen auf den Haushalt, die Umwelt, den ländlichen Raum, die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien	11
8. Ausnahme von der Befristung	12
9. Ergebnis der Anhörungen	13
<b>B Besonderer Teil</b>	
Zu Artikel 1, 2 und 3	13
<b>C Fachliche Einzelbegründung</b>	
<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamtäumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b>	
1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	15
1.2. Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	18
1.3. Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen	22
1.4. Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	22
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b>	
2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur	28
2.2. Entwicklung der Zentralen Orte	33
2.3. Entwicklung der Versorgungsstrukturen	38
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b>	
<b>3.1. Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</b>	
3.1.1. Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz	45
3.1.2. Natur und Landschaft	47
3.1.3. Natura 2000	49
3.1.4. Entwicklung der Großschutzgebiete	53
<b>3.2. Entwicklung der Freiraumnutzungen</b>	
3.2.1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	54
3.2.2. Rohstoffgewinnung	57
3.2.3. Landschaftsgebundene Erholung	59
3.2.4. Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	60
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b>	
<b>4.1. Mobilität, Verkehr, Logistik</b>	
4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	66
4.1.2. Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	68
4.1.3. Straßenverkehr	70
4.1.4. Schifffahrt, Häfen	71
4.1.5. Luftverkehr	72
<b>4.2. Energie</b>	73
<b>4.3. sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b>	78
<b>Anlage 3</b>	79

## D Umweltbericht (gem. § 5 Abs. 2 NROG)

### **Hinweis:**

Der Umweltbericht basiert auf der LROP-Entwurfssfassung November 2006, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gewesen ist. Die im Umweltbericht (**Kapitel 4**) verwendeten Nummerierungen und Bezeichnungen der einzelnen LROP-Abschnitte können deshalb Abweichungen zu dieser, auf der Grundlage der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren überarbeiteten LROP-Entwurfssfassung aufweisen.

**Kapitel 6** dieses Umweltberichts beinhaltet die Darstellung der Umweltauswirkungen, die sich aus dieser überarbeiteten LROP-Entwurfssfassung ergeben können.

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	81
1.1	Grundkonzept und wesentliche Inhalte der Umweltprüfung	81
1.2	Aufbau des Umweltberichts	83
1.3	Datengrundlage für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des LROP	84
<b>2.</b>	<b>Kurzdarstellung der Inhalte des LROP, der wichtigsten Ziele und der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen</b>	85
<b>3.</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes und Umweltzustand in Niedersachsen</b>	87
3.1	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	87
3.2	Arten und Lebensräume	89
3.3	Boden	97
3.4	Wasser	99
3.5	Klima, Luft	103
3.6	Landschaft	106
3.7	Kulturelle Sachgüter	107
<b>4.</b>	<b>Umweltwirkungen der LROP-Festlegungen</b>	110
<b>4.1</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur gesamtträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b>	
<b>4.1.1</b>	<b>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, der ländlichen Regionen und der Metropolregionen</b>	110
<b>4.1.2</b>	<b>Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung</b>	111
<b>4.1.3</b>	<b>Entwicklung der Teilräume</b>	112
<b>4.1.4</b>	<b>Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</b>	113
<b>4.2.</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b>	
<b>4.2.1</b>	<b>Entwicklung der Siedlungsstruktur</b>	115
	○ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit	
<b>4.2.2</b>	<b>Entwicklung der Zentralen Orte</b>	121
<b>4.2.3</b>	<b>Entwicklung der Versorgungsstrukturen</b>	122
<b>4.3.</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b>	
<b>4.3.1</b>	<b>Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</b>	
4.3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	123
4.3.1.2	Natur und Landschaft	124
4.3.1.3	Natura 2000	127
4.3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	130
<b>4.3.2</b>	<b>Entwicklung der Freiraumnutzungen</b>	
4.3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	128
4.3.2.2	Rohstoffgewinnung	132
	○ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit	
4.3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	145
4.3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	145
	○ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit	
<b>4.4.</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b>	
<b>4.4.1</b>	<b>Mobilität, Verkehr, Logistik</b>	
4.4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	149

4.4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	151
	○ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit	
4.4.1.3	Straßenverkehr	156
	○ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit	
4.4.1.4	Schifffahrt, Häfen	159
	○ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit	
4.4.1.5	Luftverkehr	161
<b>4.4.2</b>	<b>Energie</b>	<b>161</b>
	○ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit	
<b>4.4.3</b>	<b>sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b>	<b>167</b>
<b>4.5.</b>	<b>Zusammenfassende Prüfung des Gesamtplans</b>	
4.5.1	Belastungskumulation durch raumkonkrete Festlegungen	168
4.5.2	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	168
4.5.3	Summarische Beurteilung	169
<b>5.</b>	<b>Geplante Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>170</b>
<b>6.</b>	<b>Teilaktualisierung des Umweltberichts aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren</b>	<b>172</b>
<b>E</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 2 NROG)</b>	<b>183</b>
	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der wesentlichen Anregungen, denen nicht entsprochen werden soll</b>	<b>187</b>
	<b>Gesetzesfolgenabschätzung</b>	<b>215</b>
	<b>Fundstellennachweis</b>	<b>219</b>



# **Begründung**

## **der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II –**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs**

##### **1.1 Grundlegende Überarbeitung, Deregulierung und Aktualisierung der Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms**

###### **1.1.1 Straffung der Rechtssystematik**

Der Verordnungsentwurf ist Teil eines Gesamtkonzeptes, mit dem eine grundlegende Überarbeitung und Neustrukturierung des Raumordnungsrechts u.a. mit dem Ziel der Deregulierung umgesetzt wird.

Bisher existierten auf Landesebene vier Regelwerke des Raumordnungsrechts:

- das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)
- das Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil I –
- die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II- und
- die Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (Verf-VO-RRÖP).

Mit zeitlichem Vorlauf zu dieser Änderungsverordnung zum Landes-Raumordnungsprogramm wurde mit dem Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26.04.2007 die Rechtsgrundlage für das Landes-Raumordnungsprogramm verändert; das geänderte NROG ist seit dem 1. Juni 2007 wirksam (Nds. GVBl. Nr. 11/2007, S. 161). Die bisherigen Verfahrensschritte dieser Änderungsverordnung zum Landes-Raumordnungsprogramm wurden bereits im Vorgriff auf der Basis der veränderten Regelungen durchgeführt.

Mit dem geänderten NROG entfällt die Grundlage für das bisher teils in Gesetzesform, teils in Verordnungsform erlassene Landes-Raumordnungsprogramm. Das Landes-Raumordnungsprogramm erhält künftig zur Gänze den Rang einer Verordnung.

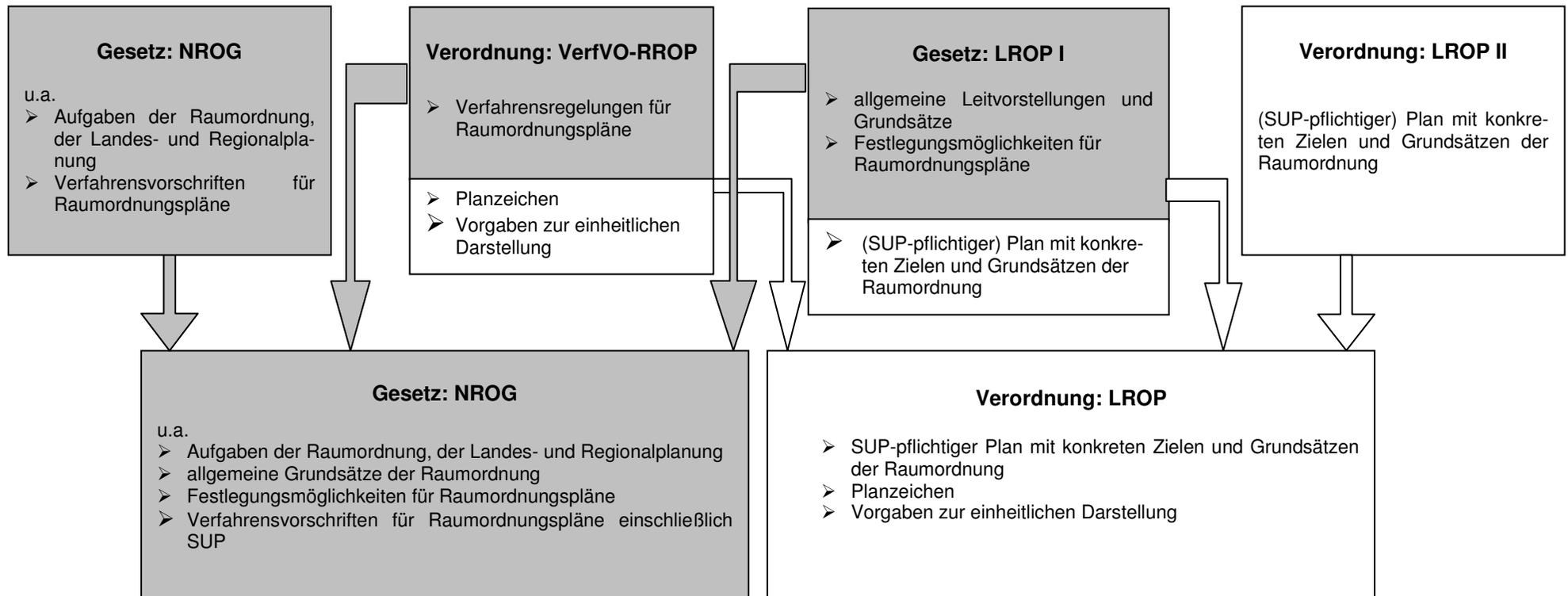
Das Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – wurde mit dem Artikel 2 des o.a. Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften bereits aufgehoben. Die bislang in Teil I enthaltenen Grundsätze und Ziele zur allgemeinen Entwicklung des Landes wurden deutlich konzentriert und als Grundsätze der Raumordnung in § 2 NROG übernommen. Dies gilt entsprechend auch für die in – Teil I – auf Basis des § 7 Abs. 2 bis 4 Raumordnungsgesetz (ROG) enthaltenen Vorgaben zu Festlegungsmöglichkeiten in Raumordnungsplänen (wie z.B. Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete), diese müssen weiterhin auf gesetzlicher Ebene verankert bleiben und konnten nicht allein auf die Verordnungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms verlagert werden. Sie sind daher als abstrakte Ermächtigungsgrundlagen in § 3 NROG festgelegt worden.

Ebenfalls aufgehoben wird die Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Regelungsbedürftige Inhalte werden in die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen integriert (z.B. Regelungen zu Darstellungsformen und Regelungsinhalte von Planzeichen) oder sind als verfahrensrechtliche Regelungen in das NROG eingeflossen.

Das Regelwerk des Raumordnungsrechts wird damit nur noch aus dem NROG und der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm bestehen. Dies ist ein wirksamer Beitrag zur Rechtsvereinfachung im Sinne der Deregulierungsoffensive der niedersächsischen Landesregierung.

Die schrittweise Neustrukturierung und Vereinfachung des Raumordnungsrechts auf Landesebene ist in dem nachfolgenden Schema skizziert. Die darin grau hinterlegten Rechtsbereiche sind Regelungsgegenstand des neuen NROG, die nicht hinterlegten Bereiche sind Gegenstand dieser Änderungsverordnung.

## Neustrukturierung und Vereinfachung des niedersächsischen Raumordnungsrechts



### 1. 1. 2 Aktualisierung und Deregulierung

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist in seiner Gesamtkonzeption die Grundlage für die nachfolgende Planungsstufe der Regionalen Raumordnungsprogramme und legt gemeinsam mit diesen verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Dabei ist die Bindungswirkung so ausgestaltet, dass sie den Rahmen und die notwendige Orientierung und Planungssicherheit für nachfolgende Planungen und Maßnahmen gibt. Das Landes-Raumordnungsprogramm ist geprägt durch seinen Orientierung gebenden und koordinierenden sowie Rahmen setzenden Charakter. Es ist eine vorausschauende Gesamtplanung, in die die raumrelevanten Fachplanungen und öffentlichen Belange koordiniert und abgestimmt integriert sind.

Verbindliche Regelungen der Raumordnung schaffen Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen und Entscheidungen. Das Landes-Raumordnungsprogramm und die daraus entwickelten Regionalen Raumordnungsprogramme leisten eine vorsorgende Flächensicherung und schaffen Voraussetzungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Infrastrukturprojekte.

Das 1994 aufgestellte Landes-Raumordnungsprogramm muss daher aktualisiert und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden.

Wesentliche Erfordernisse für diese Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms ergeben sich

- aus den veränderten Rahmenbedingungen für die niedersächsische Landesentwicklung aufgrund der fortschreitenden internationalen Vernetzung und des Standortwettbewerbs, der fortschreitenden europäischen Integration und aus der veränderten Bevölkerungsentwicklung;
- aus dem zunehmenden Koordinations- und Abstimmungsbedarf innerhalb und zwischen Planungsräumen aufgrund komplexer groß- und kleinräumiger Vernetzung und gegenseitiger Abhängigkeit in der ökonomischen, sozialen und ökologischen Entwicklung von Regionen, die neue räumliche Partnerschaften erfordern;
- aus den neuen Fach- und Rechtsgrundlagen, die in eine koordinierte Raumordnung und Landesplanung einzubinden sind und den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Voraussetzung für schnelle, abgestimmte und sachgerechte Entscheidungen liefern. Dies betrifft vor allem: Bundesverkehrswegeplan, Masterplan Logistik, Niedersächsisches Hafenkonzzept, Umsetzung der europäischen Wasserpolitik, Energiewirtschaftsgesetz, Neuregelungen zum Lärmschutz;
- aus den landespolitischen Zielen zur Deregulierung mit
  - inhaltlicher Reduktion und klarer Abschichtung der Planungsaufträge und –aufgaben,
  - weniger Bindungswirkung und mehr Freiräumen für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei nachfolgenden Planungsträgern,
  - einer Vereinfachung der Planungssysteme und -prozesse und damit einfacherer Plananwendung.

Das 1994 insgesamt neu aufgestellte Landes-Raumordnungsprogramm wurde zwischenzeitlich 1998, 2002 und 2006 in Teilen ergänzt und aktualisiert. Festlegungen aus diesen Teilfortschreibungen sollen grundsätzlich beibehalten werden, da die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen und die auf diesen Grundlagen getroffenen Regelungen noch zielgerecht sind. Hierzu sind daher nur punktuelle Aktualisierungen und Anpassungen vorgenommen worden. Die Teilfortschreibung mit Regelungen für die Windenergienutzung in der 12-Seemeilen-Zone, die am 8. Juli 2006 wirksam geworden ist; bleibt unverändert.

### 1. 1. 3 Größere Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume für die regionalen und die kommunalen Planungsebenen

Das geänderte Landes-Raumordnungsprogramm soll in den verbindlichen Festlegungen auf die Themen und Regelungsgehalte reduziert werden, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind. Auf Regelungen, die in die Verantwortung der kommunalen Ebene gestellt werden können, soll verzichtet werden.

Mit der Betonung seines Orientierung gebenden und Rahmen setzenden Charakters überträgt das geänderte Landes-Raumordnungsprogramm den Kommunen eine größere Verantwortung zur Umsetzung der Raumordnungsziele nicht nur für die Entwicklung der kommunalen und regionalen Planungsräume sondern zumindest in Teilen auch für die Gesamtentwicklung des Landes. Es stärkt damit die Bedeutung der kommunalen Planungsebenen.

Größere Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume für die regionale und die kommunale Planungsebene ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, der Zentralen Orte und der Freiraumstrukturen. Weitere Ausführungen enthalten die folgende Ziffer 1.2 sowie die fachlichen Einzelbegründungen.

## **1.2 Inhalte, Neustrukturierung und Übernahme bestehender Regelungsinhalte des Landes-Raumordnungsprogramms**

Wesentliches Anliegen des Landes-Raumordnungsprogramms ist es, die anhaltend hohe Raumbeanspruchung zu koordinieren und vorsorgend zu einer Lösung der damit auftretenden Nutzungskonflikte beizutragen. Ziel ist insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen für

- eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes,
- wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung,
- eine Stärkung der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit insbesondere in den ländlichen Regionen und
- eine Sicherung der Innenstädte als Handelsplatz.

Die aufgeführten Zielsetzungen finden sich auch in den neuen Grundsätzen des NROG (§ 2 NROG) wieder.

Die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zielt auch auf die Vereinfachung der Planungssystematik. Die Regelungsinhalte werden anwendungsfreundlicher strukturiert und neu zugeordnet.

Aufbau und Gliederung des Landes-Raumordnungsprogramms sind daher gegenüber der geltenden Fassung erheblich verändert.

Obwohl mit dieser Änderungsverordnung eine grundlegende Überarbeitung und Neustrukturierung des Landes-Raumordnungsprogramms erfolgt, wurde auf eine völlige Neuaufstellung verzichtet. Damit soll die Kontinuität und Verlässlichkeit des Landes-Raumordnungsprogramms unterstrichen werden und gewährleistet werden, dass die wesentlichen, auf mittel- und langfristige Verwirklichung ausgelegten raumordnerischen Regelungsinhalte gesichert bleiben. Wie mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten angekündigt, werden daher die folgenden Regelungsinhalte in ihren Grundzügen unverändert auch Bestandteil des geänderten Landes-Raumordnungsprogramms sein:

- Zentrale-Orte-Konzeption; das bestehende Netz der Ober- und Mittelzentren wird beibehalten, die Veränderungen beziehen sich auf Ergänzungen dieses Netzes,
- großflächiger Einzelhandel; die bestehenden Zielsetzungen bleiben erhalten und werden durch eine Einzelfall bezogene Abweichungsmöglichkeit sowie eine Erprobungsregelung für Einzelhandel außerhalb der Zentrenstruktur ergänzt,
- Rohstoffgewinnung; die detaillierten Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms 2002 sind aktuell und sind nur in Einzelpunkten anpassungsbedürftig.

### **1.2.1 Wesentliche Veränderungen in den Regelungsinhalten**

In folgenden Punkten werden die Regelungsinhalte wesentlich verändert:

- Die Gebietskategorien Ordnungsraum und Ländlicher Raum werden aufgegeben zugunsten eines integrativen Ansatzes mit gleichberechtigten und partnerschaftlichen Regelungen zu den ländlichen und verdichteten Regionen und den Metropolregionen (Abschnitte 1.1 und 1.2 des Änderungsentwurfs).
- Neu aufgenommen werden Festlegungen zur grenzüberschreitenden Raumordnung in den Verflechtungsbereichen mit Bremen (Abschnitt 1.3 des Änderungsentwurfs)
- Die Festlegungen zur Nutzungskoordination und Entwicklung im Planungsraum Nordsee werden mit der Zielsetzung eines integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) neu bestimmt (Abschnitt 1.4 des Änderungsentwurfs).
- Festlegungen zur Entwicklung der großräumigen Siedlungs- und Versorgungsstruktur und der Daseinsvorsorge werden weitgehend auf landesbedeutsame Belange reduziert:
  - Regelungen zur Siedlungsentwicklung umfassen landesbedeutsame Festlegungen zum Lärmschutz (z.B. im Bereich des landesbedeutsamen Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen) und landesbedeutsame Festlegungen von Flächen für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen am seeschifftiefen Fahrwasser.
  - Die Regelungen zur Sicherung der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen sowie der flächendeckenden Daseinsvorsorge erfolgen vor allem mit Blick auf die

absehbare demographische Entwicklung, die Entwicklung der Handelsstrukturen und die Tragfähigkeit des ÖPNV (Abschnitt 2. 2 des Änderungsentwurfs).

- Festlegungen zu Naturschutz und Landschaftspflege werden auf solche beschränkt, die aufgrund internationaler Vereinbarungen und Maßstäbe sowie aus landesweiter Sicht von herausragender Bedeutung und Vernetzungsqualität sind; die planerische Festlegung weiterer Gebiete soll künftig durch die Regionalplanung erfolgen.
- Für die Ableitung des bis 2015 zu erwartenden Stroms aus den Offshore-Windparks und für den Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes werden Festlegungen zum vorrangigen Netzausbau, zur Trassenführung und Trassenplanung getroffen.
- Festlegungen zu einer integrierten Verkehrsplanung umfassen Logistikknoten, das transeuropäische Verkehrsnetz und überregionale Verkehrsstrassen sowie die Anbindung des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven.
- Festlegungen zum räumlich integrierten Wassermanagement unterstützen die Umsetzung der europäischen Wasserpolitik und binden die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sowie der langfristigen Trinkwasserversorgung ein.

### **1. 2. 2 Regelungen zur Zentrale-Orte-Konzeption**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden überwiegend die positiven Steuerungsfunktionen der bundesweit geltenden Zentrale-Orte-Konzeption hervorgehoben.

Da dieses – auch unter veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen – ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und gleichwertiger Lebensverhältnisse ist. Es unterstützt soziale Gerechtigkeit im Raum und ist Orientierung für Investitionen. Es erleichtert die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und unterstützt die Gewährleistung von Mindeststandards in der Versorgung. Die Ausrichtung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf Zentrale Orte bietet öffentlichen und privaten Einrichtungen durch Synergieeffekte am Standort eine hohe ökonomische Effizienz und den Nutzern von Einrichtungen Vorteile im Hinblick auf angemessene Erreichbarkeiten.

Das geänderte Landes-Raumordnungsprogramm setzt den Rahmen für die in § 2 Nr. 6 NROG geforderte Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger Zentraler Orte um und eröffnet den Trägern der Regionalplanung zusammen mit den Kommunen ein weites Ermessen in der Ausgestaltung und Umsetzung.

## **2. Alternativen**

Ein Verzicht auf die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms würde die Beibehaltung des bestehenden Regelwerks zum Landes-Raumordnungsprogramm bedeuten und stünde im Widerspruch zu dem Bestreben nach Rechtsvereinfachung, Deregulierung und den landespolitischen Zielen zur Stärkung der Regionen und der kommunalen Planungsverantwortung.

Verbindliche Regelungen der Raumordnung als vorausschauende, integrierte Gesamtplanung mit koordinierten und abgestimmten Fachplanungen und öffentlichen Belangen bedürfen einer laufenden Zielüberprüfung und einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung. Andernfalls könnten sie ihrem Ziel, effiziente Raumstrukturen zu schaffen sowie Planungssicherheit für öffentliche und private Investoren und Planungsträger vor allem in Bezug auf raumbedeutsame Infrastrukturprojekte zu bieten, nicht gerecht werden.

## **3. Haushaltsmäßige Auswirkungen und finanzielle Folgen**

Die grundlegende Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms lässt keine nachteiligen kosten- und haushaltsmäßigen Auswirkungen erkennen. Sie kann vielmehr zu Einsparungen führen.

Direkte Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Preisniveau sind nicht ersichtlich; mittelbar können räumliche Fehlentwicklungen und volkswirtschaftliche Kosten vermieden sowie Planungen und deren Umsetzungen beschleunigt werden.

Weiter Ausführungen hierzu enthält die Gesetzesfolgenabschätzung (s. Seiten 215 ff).

#### 4. **Auswirkungen auf die Umwelt**

Integriert in das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms wird erstmals eine Umweltprüfung gem. §§ 4 bis 6 NROG durchgeführt. Sie dient dazu, die Berücksichtigung der Umweltbelange im gesamten Planungsverfahren transparent zu machen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regelungsinhalte des Landes-Raumordnungsprogramms auf die Umwelt haben kann, werden im Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden auch Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das Landes-Raumordnungsprogramm berücksichtigt.

#### 5. **Auswirkungen auf den ländlichen Raum**

Die Sicherung und nachhaltige Stärkung der ländlichen Regionen ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung.

Wie in der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten angekündigt, wird u.a. auf die räumliche Abgrenzung einer Gebietskategorie „Ländlicher Raum“ verzichtet und stattdessen ein integrativer Ansatz zur regionalen Entwicklung und zur Stärkung der ländlichen, vor allem der strukturschwachen Regionen verfolgt.

#### 6. **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern / Gender Mainstreaming**

Die Regelungsinhalte sind geschlechtsneutral. Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält Regelungsinhalte zum Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile und fördert daher die Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

#### 7. **Auswirkungen auf Familien**

Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält Regelungsinhalte, die die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse betreffen und damit auch Auswirkungen auf Familien haben.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie § 2 Nr. 2 NROG ist die Schaffung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes raumordnerischer Gestaltungsauftrag. Mit seinen Zielsetzungen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, der Zentralen Orte und zu den infrastrukturellen Voraussetzungen für Mobilität tragen die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms dazu bei, dass die Daseins- und Versorgungsstrukturen dauerhaft in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität erhalten und erreichbar bleiben.

Ziel ist es, die Angebote der Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen

- in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität zu sichern und zu entwickeln,
- unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen zu sichern und zu entwickeln,
- auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zuzuordnen.

#### 8. **Ausnahme von der Befristung**

Die Regelungsinhalte des Landes-Raumordnungsprogramms sind auf mittel- und langfristige Verwirklichung angelegt und bieten dadurch in besonderem Maße Planungssicherheit und Verlässlichkeit für private und öffentliche Planungsträger. Sie sind regelmäßig zu aktualisieren und veränderten Rahmenbedingungen anzupassen; eine allgemeine Befristung des Landes-Raumordnungsprogramms kommt jedoch nicht in Betracht, da sie dem langfristigen Vorsorge- und koordinierenden Gestaltungsauftrag der Raumordnung widersprechen würde.

## 9. Ergebnisse der Anhörungen

Eine zusammenfassende Darstellung wesentlicher Hinweise, Anregungen und Bedenken des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens, insbesondere derjenigen, denen nicht entsprochen werden soll, ist diesem Materialienband (s. Seiten 189 ff) beigelegt.

## B. Besonderer Teil

### zu Artikel 1

#### **Nummer 1:**

Die bisherige Bezeichnung der Verordnung als „Landes-Raumordnungsprogramm – Teil II –“ zur Unterscheidung von dem durch Gesetz festgestellten Teil I des Programms wird mit der Neustrukturierung entbehrlich.

#### **Nummer 2:**

Im Hinblick auf eine verbesserte Übersichtlichkeit des Landes-Raumordnungsprogramms werden die einzelnen Regelungsteile gesondert bezeichnet.

- Die textlichen Regelungen werden **Anlage 1**.
- Die Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500 000 wird **Anlage 2**.
- Regelungen zur Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden **Anlage 3**.

#### **Nummer 3:**

Die Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms in den textlichen Festlegungen sind **Anlage 1** zu dieser Änderungsverordnung.

Die fachliche Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt in Teil C der Begründung, der zugehörige Umweltbericht ist Teil D der Begründung.

### zu Artikel 2

Angesichts der verschiedenen Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms durch die Novellierungen in 1998, 2002 und 2006 sowie infolge der vorliegenden grundlegenden Änderung ist eine Neubekanntmachung geboten, um ein übersichtliches Regelwerk zur Verfügung zu stellen.

### zu Artikel 3

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Absatz 2 regelt das gleichzeitige Außerkrafttreten der VerfVO-RRÖP, die infolge dieser Änderungsverordnung mit Neuregelungen zu den Planzeichen vollständig entbehrlich wird.



## C. Fachliche Einzelbegründung

### 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

#### 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

##### Zu Ziffer 01, Satz 1:

Das Landes-Raumordnungsprogramm hat gemäß § 1 NROG der Leitvorstellung zu entsprechen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu verfolgen. Eine nachhaltige Raumentwicklung muss sich an Grundsätzen ausrichten, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für alle Generationen verknüpfen.

Die Landesregierung hat hierzu am 27.09.2005 die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen unter dem Leitbild "Umweltgerechter Wohlstand für Generationen" beschlossen, die voraussichtlich Mitte 2007 vorliegen wird.

##### Zu Ziffer 01, Satz 2:

Eine nachhaltige Raumentwicklung, die gleichzeitig die Leitvorstellung zu verfolgen hat, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtgebietes auch die Belange der Teilräume zu beachten und umgekehrt (Gegenstromprinzip), gelingt am ehesten durch ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Land und den Trägern der Regionalplanung und einer verantwortungsvollen Partnerschaft in und zwischen den Teilräumen.

##### Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Die Auswirkungen der Globalisierung, der Wandel staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten, die Europäische Integration und der demographische Wandel verstärken erheblich den Wettbewerb um die Standort- und Entwicklungspotenziale im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Aufgrund ungleicher räumlicher Ausgangsbedingungen bedarf es einer Raumentwicklung, die allen Teilräumen nicht nur zu mehr Wettbewerbsfähigkeit verhilft und wirtschaftliche Wachstumsimpulse setzt und unterstützt sondern die gleichzeitig auch nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt, damit alle Teilräume am wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand teilhaben können.

Maßgebliche Bedingungen dafür sind

- die Steigerung der Leistungsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems durch integrierte Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur,
- die Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit durch Vernetzung und räumlich-funktionale Standortattraktivität bei gleichzeitiger Reduktion der individuellen Belastungen und räumlichen Beeinträchtigungen durch Verkehr ,
- die Schaffung von leistungsfähigen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen,
- die vorausschauende Bewirtschaftung räumlicher Ressourcen, die Minderung von räumlichen Nutzungskonflikten und Entwicklungsengpässen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass wirtschaftliche Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Wohlstand in der modernen Gesellschaft zu großen Teilen auf effektiver und effizienter Kommunikation und auf Wissenstransfer beruhen. Die Wirtschaft, der öffentliche Sektor und die privaten Haushalte bedienen sich daher moderner Kommunikations- und Informationsmedien. Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume ist die für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Abwicklung der Kommunikation und Information erforderliche Ausstattung mit Infrastruktur und Diensten flächendeckend zu gewährleisten und auszubauen.

##### Zu Ziffer 02, Satz 3:

Grundverständnis für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft muss sein, dass die Leistungs- und Belastungsgrenzen der natürlichen Systeme erkannt und respektiert werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht auf Dauer über ihre Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht werden. Dort, wo Überlastungserscheinungen drohen oder tatsächlich auftreten, sind Form und Intensität der bisherigen Nutzungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Beeinträchtigte Funktionen sind wiederherzustellen bzw. zu sanieren.

Überlastungserscheinungen lassen sich für alle Funktionen und Bereiche der Umwelt (sog. Umweltmedien und Schutzgüter) zumindest partiell und teilräumlich feststellen. Beispiele sind die abnehmende Vielfalt der Arten und ihrer Lebensräume, Belastungen von Böden und von Gewässern.

Ein besonderes Augenmerk muss den langfristigen Veränderungen des Klimas gelten, die inzwischen als die gravierendste umweltpolitische Herausforderung bewertet werden. Maßnahmen zur Begrenzung des vom Menschen verursachten langfristigen Klimawandels müssen in erster Linie an der Quelle ansetzen und den Ausstoß klimarelevanter Stoffe begrenzen.

Den in Bezug auf den Klimawandel benannten Entwicklungen muss auch durch eine angepasste Planung Rechnung getragen werden. Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Konsequenzen werden sich voraussichtlich u.a. ergeben für den Küsten- und Hochwasserschutz, die Wasserversorgung, die Land- und Forstwirtschaft, den Energiesektor, das Bauwesen, den Gesundheitsschutz, die Bereiche Forschung und Entwicklung, aber auch für kleinräumige Klimabetrachtungen und die Bedeutung von Kaltluftentstehungsgebieten bzw. die Sicherung von klimatischen Regenerationsgebieten.

#### Zu Ziffer 03:

Der demographische Wandel ist gekennzeichnet durch Rückgang der Bevölkerung, rasche Zunahme des Anteils älterer Menschen sowie durch Zunahme des Bevölkerungsteiles mit Migrationshintergrund. Je nach Ausgangssituation und Entwicklung der Wanderungen wird die regionale Bevölkerungsentwicklung unterschiedlich verlaufen. Absehbar ist derzeit ein Nebeneinander von Regionen mit günstigen und solchen mit ungünstigen Bedingungen für die Bevölkerungsentwicklung. Insbesondere in dünner besiedelten Regionen und solchen mit anhaltenden wirtschaftlichen Strukturproblemen ergibt sich daher unmittelbarer Anpassungsbedarf, der bei Planungen und Maßnahme zur öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu berücksichtigen ist. Durch frühzeitige Berücksichtigung der demographischen Auswirkungen können Fehlinvestitionen verhindert, Kostenentlastungen erwirkt und die öffentliche Daseinsvorsorge und Standortattraktivität für alle Altersgruppen gewährleistet werden.

#### Zu Ziffer 04:

Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet werden. Dem dient eine strategisch auf die jeweilige Ebene zugeschnittene Entwicklungspolitik für das Land und seine Teilräume. Sie fußt auf Leitzielen, die zeitgleich und konsistent auf mehreren räumlichen und thematischen Ebenen zu formulieren und umzusetzen sind.

Im Zusammenwirken der strukturpolitischen Instrumente, der Fach- und Förderpolitiken des Landes, des Bundes und der EU sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale und Innovationsressourcen bestmöglich erschlossen werden. Investive Maßnahmen sollen regional abgestimmt erfolgen.

#### Zu Ziffer 05:

Für eine zukunftsfähige Raumentwicklung der Teilräume sind die Steigerung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung von hoher Relevanz. Die Nutzung und Entwicklung der vorhandenen spezifischen Ressourcen, Kompetenzen, Standort- und Innovationspotenziale durch zielgerichtete Planungen und Maßnahmen ist hierfür von elementarer Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Wachstumsräume sondern gleichfalls für Räume im Strukturwandel und mit Strukturschwächen, um diese in ihrer Entwicklung zu stabilisieren und zu stärken.

Gestützt auf eigene und auch gemeinsame regionale und überregionale Entwicklungsstrategien und daraus abgeleitete Handlungskonzepte soll dadurch die Stellung der Teilräume im verschärften nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb der Regionen gefestigt und verbessert werden. Die unter Engagement der relevanten Akteure entwickelten Projekte sollen z.B. dazu beitragen, durch Branchencluster und Wertschöpfungsketten verankerte gewerbliche und industrielle Schwerpunkte zu sichern und zu entwickeln sowie durch Optimierung des jeweiligen Umfeldes neue Kompetenzfelder zu er-

schließen und zu unterstützen.

Zu Ziffer 06:

Für die Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demographisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen Strategien entwickelt werden, die diese Räume stabilisieren und in eine positive Entwicklung führen. Dazu sollen in enger Kooperation der regionalen Akteure und in konsequenter Nutzung der Stärken und Potenziale dieser Teilräume Handlungskonzepte und Projekte erarbeitet werden. Innerhalb der Teilräume sollen sich die unterschiedlichen engeren und weiteren Verflechtungsräume gegenseitig unterstützen und so zur Entwicklung des Gesamttraumes beitragen. Die Auswirkungen des demographischen Wandels sollen wegen ihres hohen Gewichtes eine besondere Berücksichtigung in den Handlungskonzepten erfahren.

Zu Ziffer 07:

In Niedersachsen haben sich die Lebensverhältnisse in allen Teilräumen deutlich angenähert. Der dynamische Strukturwandel hat alte Gegensätze zwischen ländlichen und verdichteten Regionen abgeschwächt und zugleich zu einer vielfältigen Differenzierung der ländlich geprägten Räume geführt. Diese soll als Chance für eine Profilierung genutzt werden. In den ländlichen Regionen sollen daher zukunftsfähige Entwicklungsstrategien entworfen sowie durch Innovationsinitiativen die eigene Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden.

Für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Regionen ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot wesentlicher Faktor - insbesondere in Bezug auf die Bereiche produzierendes und verarbeitendes Gewerbe einschl. Handwerk sowie Dienstleistungen. Wichtige Träger der Entwicklung sind hier vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll vornehmlich auf der Basis des spezifischen regionalen Potenzials an Fähigkeiten und Ressourcen gesteigert werden, u.a. durch Diversifizierung der Wirtschaft. Eine Ergänzung und Erneuerung der wirtschaftlichen Basis kann etwa durch neue Wertschöpfungsfelder erreicht werden, wie auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe, Bioenergie und weiterer erneuerbarer Energien und in den Bereichen Tourismus, Logistik und maritime Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen Potenzials der ländlichen Regionen ein wesentliches Ziel nachhaltiger Regionalentwicklung.

Die Fähigkeit und Bereitschaft zu regionalen Kooperations- und Netzwerkprozessen als zentraler Ansatzpunkt für eine wettbewerbsfähige, strategisch und integrativ angelegte Entwicklung zur aktiven Gestaltung und Förderung der ländlichen Regionen soll unterstützt werden.

In einer zunehmend wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft ist die Qualität des regionalen Bildungs- und Qualifizierungsangebotes ein wesentlicher Standortfaktor, sowohl für die Attraktivität einer Region als Wohnstandort als auch für ihre wirtschaftliche Leitungsfähigkeit. Besonders auch für ländliche Regionen bedarf es gezielter Handlungsstrategien und Maßnahmen, um u.a. vorhandene Lernpotenziale zu aktivieren und zu fördern und der Abwanderung von Kreativitäts- und Leistungspotenzialen entgegenzuwirken.

Zum Erhalt und zur Steigerung der Lebensqualität der ländlichen Regionen ist auch die Sicherung und Entwicklung der sozialen Versorgungsstrukturen und der kulturellen Infrastruktur von grundlegender Bedeutung.

Die überregionale Verkehrserschließung ist für die Regionalentwicklung von herausgehobener Bedeutung. Die geplanten Autobahnneubauten, vor allem die A 39 und die A 22, dienen der gezielten Erschließung der ländlichen Regionen, die derzeit noch abseits der Hauptverkehrsströme liegen.

Der Zugang zu modernen, leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen, mit Verfügbarkeit unterschiedlicher Dienste, wird vor dem Hintergrund der Entwicklung hin zur Wissensgesellschaft aufgrund ihrer Schlüsselfunktionen für moderne Unternehmensstrukturen, Produktionsprozesse und Dienstleistungen zunehmend an Bedeutung gewinnen und die Entwicklungschancen der Bevölkerung einer Region und der dort ansässigen Unternehmen stark beeinflussen. Vornehmlich in ländlichen Regionen besteht hier noch erheblicher Handlungsbedarf zur Verbesserung und zum Ausbau der IT-Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf Breitbandanschlüsse.

Die erforderlichen strukturellen Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass Nutzungsinteressen und Ansprüche an die Landschaft sich weiter differenzieren werden; hier gilt es ihre vielfältigen Raumfunktionen, so in

Bezug auf Land- und Forstwirtschaft, Energie und nachwachsende Rohstoffe, Kultur, Erholung und Tourismus zu sichern und die konkurrierenden Nutzungsvorstellungen, räumlichen Entwicklungspotenziale und ökologischen Schutzinteressen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in Einklang zu bringen.

Zu Ziffer 08:

Verdichtete Regionen mit ihren Zentren weisen eine hohe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte und gute überregionale Verkehrsanbindungen auf. Sie sind bedeutsame Standorte und Impulsgeber für Forschung, Innovation und die Entstehung neuer Wirtschaftsaktivitäten und haben wichtige Funktionen in den Bereichen Versorgung, Bildung, Sozialwesen, Kultur und Freizeitgestaltung; stehen aber auch vor erheblichen Herausforderungen struktureller Anpassungen und Veränderungen infolge des wirtschaftlichen Wandels, welche einen zielgerichteten Prozess zur Schaffung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten erfordern. Innerhalb der verdichteten Regionen sind erhebliche Unterschiede hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Perspektiven und im Hinblick auf Umweltqualitäten zu verzeichnen, aus denen Handlungsbedarf resultiert.

Vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen und Aufgabenfelder soll durch eine integrierte Entwicklung der verdichteten Regionen mit Kooperation und Interaktion zwischen öffentlicher und privater Ebene eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgen. Sie soll mit vorausschauender Koordinierung der Siedlungs-, Wirtschafts- Infrastruktur-, und Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen wirtschaftliche Prosperität und sozialen Ausgleich erreichen und dadurch zum Abbau von Disparitäten innerhalb der verdichteten Regionen führen.

Zu Ziffer 09:

Verdichtete Regionen weisen vielfältige und weiter zunehmende Verflechtungen mit den sie umgebenden ländlichen Regionen auf. Bezüglich dieser Verflechtungen über administrative Grenzen hinweg ist eine freiwillige Zusammenarbeit der Kommunen und weiterer regionaler Akteure von hoher Bedeutung. Kooperation und Koordination sind darüber hinaus hinsichtlich der Entwicklungschancen auf der Basis sich ergänzender Ressourcen und Potenziale geboten. In gemeinsamer Verantwortung und zum gemeinsamen Nutzen sollen dadurch der Raum insgesamt im Wettbewerb gestärkt, Entwicklungsnachteile gemindert und überwunden werden und ein Ausgleich der Interessen herbeigeführt werden, unter Berücksichtigung sowohl ökonomischer und sozialer als auch ökologischer und kultureller Belange.

Zu Ziffer 10:

Öffentliche Einrichtungen prägen durch ihr Leistungs- und Arbeitsplatzangebot die Standortpotenziale und die Attraktivität von Zentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen sind daher raumordnerische Belange frühzeitig, d. h. bereits bei konzeptionellen Vorentscheidungen einzubeziehen mit dem Ziel, insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten ländlicher Regionen und der Stärkung zentralörtlicher Funktionen im Sinne der Festlegungen in Abschnitt 2.2 Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 11:

Gleichstellungspolitischen Zielsetzungen kommt landesweit weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile soll daher auch weiterhin durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Im Einzelfall kann dies beispielsweise bedeuten, besondere Mobilitäts- und Sicherheitserfordernisse zu berücksichtigen, Arbeits- und Ausbildungsangebote zu verbessern sowie siedlungs- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, zu schaffen.

## **1. 2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Der Intensivierung und Ausweitung Länder und Staaten übergreifender räumlicher Verflechtungsbezüge

sollte besonders vor dem Hintergrund der voranschreitenden Globalisierung und der europäischen Integration in allen Teilräumen angemessener Stellenwert beigemessen werden. Die überregionalen Vernetzungs- und Brückenfunktionen für die Teilräume hängen wesentlich mit der Lage der Teilräume im Netz der europäischen Transferströme und der räumlichen Nachbarschaft zu den angrenzenden Bundesländern bzw. zu den Niederlanden zusammen und sind daher für diese von unterschiedlicher Entwicklungsrelevanz.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Zur Stärkung der überregionalen Vernetzungs- und Brückenfunktionen sollen die gewachsenen und erfolgreich operierenden Netzwerke und grenzüberschreitenden Kooperationen fortgeführt und intensiviert werden. Die grenzüberschreitenden Verflechtungen sollen klein- wie auch großräumig zur Unterstützung der Regionalentwicklung genutzt werden.

Hierbei soll die Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Maßstab in Verbindung mit der Verbesserung der Infrastruktur im Fokus stehen.

Zu Ziffer 02:

Niedersachsen hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit den beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg und ebenso mit Schleswig-Holstein, aufbauend auf den 1957 bzw. 1963 gegründeten bilateralen Gemeinsamen Landesplanungen, weiterentwickelt und dabei vor allem die kommunale Mitwirkung gestärkt. Durch die Erarbeitung von Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) wurde die Zusammenarbeit auf eine langfristige Basis gestellt. Auf der Grundlage von Leitbildern und Orientierungsrahmen werden in beiden Räumen Leitprojekte verfolgt und weiter entwickelt. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit wird auf der Profilierung der Metropolregionen und der Stärkung ihrer nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit unter anderem durch ein gemeinsames Marketing dieser Teilräume liegen. Hierbei stehen die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere die Entwicklung der Wissenschaft und des Technologietransfers im Vordergrund. Gleichzeitig werden als weitere Schwerpunkte eine Verbesserung der Infrastruktur und im Rahmen der Daseinsvorsorge Anpassungsstrategien an Veränderungsprozesse wie den demographischen Wandel und die Finanzprobleme öffentlicher Haushalte adressiert. Eine abgestimmte Raumordnung und Landesentwicklung bildet die Grundlage für eine gelungene Integration der Teilräume in solche gemeinsamen Marketing- und Entwicklungsstrategien.

Die norddeutschen Kooperationen sollen ebenso zu einem abgestimmten Handeln im europäischen Kontext führen. Das gilt sowohl im Rahmen rein wirtschaftlicher Zusammenarbeit als auch im Zusammenhang beispielsweise mit überregionalen Verkehrsstrukturen oder Kooperationsmöglichkeiten wie der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG).

Zu Ziffer 03:

Das Land Niedersachsen muss sich den Herausforderungen stellen, die aus der voranschreitenden Globalisierung, der Erweiterung der Europäischen Union und dem Ziel des Europäischen Rates resultieren, Europas Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Lissabon-Strategie vor allem durch gezielte Förderung der Innovationsfähigkeit zu erhöhen. Das Land will die Chancen nutzen, die sich daraus für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes ergeben.

Grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Entwicklungspotenziale können besonders über die verschiedenen Programme im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit erschlossen werden (Ziel 3, INTERREG).

Zu Ziffer 03, 1. Spiegelstrich:

Die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb ergeben sich in erster Linie durch die Verflechtung seiner Wirtschaftsunternehmen, durch Handel und durch wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Kontakte. Sie sollen vor allem durch entsprechende Profilierung der Metropolregionen in Niedersachsen unterstützt werden.

Zu Ziffer 03, 2. Spiegelstrich:

Die Lage in den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen und in den seeseitigen Anbindungen ist ein Standortvorteil mit internationaler Bedeutung.

Die vielfältigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich an den Schnittstellen zu den europäischen Nachbarn und zur Welt (an den „gateways“) ergeben, sollen genutzt und ausgebaut werden. Dies betrifft die Seehäfen und Flughäfen, die sich bei zunehmender Verflechtung der Weltwirtschaft auf weitere Wachstumsmöglichkeiten einstellen müssen. Bezogen auf die unmittelbaren europäi-

schen Nachbarn sind ebenfalls die Schnittstellen im Straßen- und Eisenbahnverkehr leistungsfähig zu erhalten und verbesserte grenzüberschreitende Angebote im Eisenbahn- und Hochgeschwindigkeitsverkehr zu schaffen.

Zu Ziffer 03, 3. Spiegelstrich:

Im Rahmen der Förderung der europäischen Integration soll die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG) weiter gefestigt und ausgebaut werden. Hierzu zählt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Grenzraum mit den Niederlanden ebenso wie die transnationale Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum und gleichfalls auch die europaweite Zusammenarbeit auf regionaler Ebene. Niedersachsen wird auf Bundes- und europäischer Ebene weiterhin aktiv an den Programmen der Europäischen Union mitwirken, durch die die europäische Integration gefördert wird. Erfolgreiche Beispiele europäischer Zusammenarbeit finden sich beispielsweise im unmittelbaren Grenzraum mit den Niederlanden (Euregio, Ems-Dollart-Region, Neue Hanse Interregio, Deutsch-Niederländische-Raumordnungs-Kommission) ebenso wie in den Kooperationsräumen der transnationalen Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum und im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit. Auf den Erfolgen dieser Programme soll aufgebaut werden und weitere Themenfelder mit europäischen Partnern behandelt werden.

Zu Ziffer 03, 4. Spiegelstrich:

Die Nordsee hat Potenziale in den Bereichen Verkehr, Energie, Nahrungsmittel, Rohstoffgewinnung und Tourismus. Um eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung dieser Potenziale zu erreichen, sollen die Nutzungsansprüche aus den verschiedenen Wirtschaftsbereichen untereinander und mit den Erfordernissen für den Erhalt des Ökosystems Nordsee im Rahmen eines integrierten Küstenzonenmanagements abgestimmt werden. Zu deren Nutzung ist ein grenzübergreifendes integriertes Küstenzonenmanagement erforderlich. Insbesondere in diesem Bereich soll auch die Kooperation mit den übrigen Nordseeanrainerstaaten gesucht werden und auf ein grenzüberschreitendes Küstenzonenmanagement hingewirkt werden. Auch hier ist eine Unterstützung über die Europäische Territoriale Zusammenarbeit anzustreben.

Einzelne Themen werden bereits über gemeinsame Konzepte auf transnationaler Ebene bearbeitet. Hierzu gehört beispielsweise das Konzept der „Motorways of the Sea (MOS)“ zur Begegnung steigender Belastungen der überregionalen landgebundenen Verkehrswege. Diese und weitere Kooperationsbestrebungen sollen vertieft werden.

Das grenzübergreifende integrierte Küstenzonenmanagement soll mit strategischen Ansätzen einer gemeinschaftlichen Meerespolitik und mit konkreten Maßnahmen des Meeresschutzes, der Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale und der Risikovorsorge verbunden werden.

Zu Ziffer 03, 5. Spiegelstrich:

Bei der Entwicklung der Raumstruktur und der Raumnutzungen ist neben dem nationalen gleichermaßen der europäische Kontext zu beachten und in die Abwägungsentscheidungen einzustellen. Chancen ergeben sich u.a. aus zahlreichen Förderprogrammen der verschiedenen EU-Fachpolitiken (z.B. Strukturfonds, Transeuropäische Netze, Forschungsprogramme) und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG). Auch aus der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, des grenzüberschreitenden Managements von Flussgebieten, der EU-Agrarpolitik und der Europäischen Forststrategie lassen sich für die Entwicklung der Raumstrukturen und –nutzungen positive Impulse ziehen für Strategien nachhaltiger Raumentwicklung, die an die regionalen Erfordernisse angepasst sind.

Datengrundlagen hierfür liefern u.a. die laufende Raumb Beobachtung auf europäischer Ebene (ESPO) sowie der Aufbau einer europaweiten Geodaten-Infrastruktur (INSPIRE), um Wissen über die Raumentwicklung und Zugang zu Rauminformationen zu verbessern. Damit soll auch für die eigene Standortbestimmung im Benchmarking der Regionen das erforderliche Wissen und die Datenbasis geschaffen werden.

Zu Ziffer 04:

Messestandorte, Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen fördern in besonderem Maße die internationalen Verflechtungen Niedersachsens. Gleiches gilt für Einrichtungen in Nachbarländern, die sowohl hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung als auch ihres Arbeitsplatzangebotes den Menschen und der Wirtschaft in Niedersachsen zu Gute kommen. Dies gilt z.B. in starkem Maße für die Häfen und Flughäfen der Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Einrichtungen und Maßnahmen mit internationalen Verflechtungen sollen daher länderübergreifend in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2:

Als europäische Wirtschaftsräume mit internationaler Bedeutung sind die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen, die Metropolregion Hamburg und die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten für die Internationalisierung des gesamten norddeutschen Raumes impulsgebend. Die aufgrund der gewachsenen Strukturen unterschiedlichen ökonomischen und funktionalen Profile der drei Metropolregionen erhöhen die Standortvielfalt in Norddeutschland und sollen als polyzentrisches internationales Standort- und Entwicklungsprofil ausgebaut werden.

Wegen ihrer herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und ihrer besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes sind die Metropolregionen in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Neben den klassischen Wachstumsfaktoren „Sach- und Humankapital“ sollen die regionale Wirtschaftsstruktur, die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, die räumliche Lage und die Marktpotenziale, die öffentliche Infrastruktur und die Agglomerationsvorteile sowie die regionale Organisationsfähigkeit als wachstumsfördernde Faktoren herangezogen und für wirtschaftliches Wachstum und internationalen Wettbewerb aktiviert werden.

Anzustreben ist ein möglichst hoher Grad an Selbstorganisation und Handlungsfähigkeit der Metropolregionen sowohl für die innere Integration als auch für ihre Aktionsfähigkeit und geschlossene profilierte Darstellung nach außen. Dabei sind funktions- und leistungsfähige teilräumliche Binnenstrukturen in der Form gewachsener Netzwerke und Kooperationen unverzichtbar um eigenständige teilräumliche Entwicklung voranzutreiben, regionspezifische Probleme zu lösen, die Vielfalt der spezifischen Chancen zu nutzen und gemeinsame Entwicklungsstrategien mit kompetenten und verantwortlichen Akteuren zu verfolgen.

Zu Ziffer 05, Satz 3:

Von besonderer Bedeutung sind der Ausbau und die Verstärkung einer konsens- und handlungsorientierten Zusammenarbeit zwischen den Kernen der Metropolregionen und den ländlich geprägten Verflechtungsräumen im metropolitanen Netzwerk im Sinne einer partnerschaftlichen großräumigen Verantwortungsgemeinschaft mit integrierter Sichtweise, die für eine zukunftsfähige Raumentwicklung aller Teilräume Sorge trägt. Dadurch soll die räumliche Entwicklung so gestaltet und unterstützt werden, dass das Erreichen der Wachstums- und Ausgleichsziele auch in der Fläche gesichert ist.

Zu Ziffer 05, Satz 4:

Für die Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten soll ein Ansatz der „variablen Geometrie“ mit flexiblen funktionalen Bezugsräumen und ein offener Prozess zur Weiterentwicklung metropolitaner Strukturen und Organisationsformen erfolgen, um mögliche Entwicklungschancen aufzugreifen und die Handlungsfähigkeit zu optimieren.

Durch eine über die engeren Metropolräume hinausgehende partnerschaftliche Vernetzung mit anderen Teilräumen des Landes sind die Wechselwirkungen zwischen den Entwicklungszielen der Metropolregionen und den anderen Regionen des Landes zu verbessern und zu verstärken.

Darüber hinaus soll Regionen die Möglichkeit gegeben sein, sich ggf. an der Bildung weiterer metropolitaner Kooperationen zu beteiligen, dies betrifft vor allem die zu Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden benachbarten Regionen im Westen und Nordwesten Niedersachsens.

Zu Ziffer 06:

Auch die verdichteten und ländlichen Regionen außerhalb der engeren metropolitanen Verflechtungsräume sind in ihrer Funktion als maßgebliche Leistungsträger der Landesentwicklung in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln. Etliche dieser Teilräume weisen derzeit schon ein eigenständiges und zukunftsträchtiges Entwicklungsprofil auf und tragen wesentlich zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext bei. Hier gilt es, durch regional angepasste Handlungsstrategien gezielt an den jeweiligen Standortvorteilen und Entwicklungspotenzialen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bereich sowie auf der Grundlage der naturräumlichen Ressourcen anzusetzen und durch Bündelung und Vernetzung der Kräfte die Stärken weiter auszubauen. Die Voraussetzungen für die Entwicklungsfaktoren Forschung, Innovation, Technologietransfer und Wissensmanagement, Bildung und Qualifizierung sollen gesichert und verbessert werden.

### 1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen

#### Zu Ziffer 01:

Die Oberzentren Bremen und Bremerhaven sind mit dem jeweils angrenzenden niedersächsischen Raum eng verflochten, vor allem wirtschaftlich, verkehrlich und siedlungsstrukturell. Das Land Bremen liegt als Insel im Land Niedersachsen und wird von unterschiedlichen Planungsräumen, Verwaltungs- und Verbändestrukturen in Niedersachsen umgeben. Diese Situation erschwert die interkommunale und regionale Abstimmung und die Verständigung der regionalen Akteure auf gemeinsame Ziele. Es ist daher Anliegen und gemeinsames Interesse der Länder Niedersachsen und Bremen, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und strukturelle Stärkung dieser Verflechtungsbereiche zu verbessern.

Die raumstrukturelle Entwicklung der Verflechtungsbereiche soll sich am Leitbild der dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung orientieren, das durch Stärkung der regionalen Qualitäten den Anforderungen der Nachhaltigkeit, der demographischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit gerecht wird.

#### Zu Ziffer 02:

Die niedersächsischen Kommunen in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven können auf freiwilliger Basis eigene Grundlagen für ihre räumliche und strukturelle Entwicklung innerhalb der Region Bremen/Bremerhaven erarbeiten, indem sie die bestehenden Formen der Zusammenarbeit und interkommunalen Planungsstrukturen ausbauen und verbindlich gestalten.

Das Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) hat eine grenzübergreifende kommunale Abstimmung der regionalen Flächenpolitik zwischen den niedersächsischen Kommunen im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zum Ziel. 36 Städte, Gemeinden und Landkreise haben sich im Februar 2004 gemeinsam auf Leitlinien der regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung verständigt. Mit einheitlichen Rats- bzw. Kreistagsbeschlüssen und dem gemeinsam unterzeichneten INTRA - Dokument haben die beteiligten Kommunen die INTRA - Ergebnisse als regionalen Orientierungsrahmen für ihre eigenen lokalen Flächenplanungen verabschiedet. Außerdem wollen sie sich auf die weitere Konkretisierung und Vertiefung in einer zweiten Phase verständigen.

Für den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremerhaven werden im Rahmen eines kooperativen Prozesses der Arbeitsgemeinschaft Regionalforum Bremerhaven, die von niedersächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden und der Stadt Bremerhaven gebildet wird, vor allem gemeinsame Planungsvorstellungen entwickelt und Maßnahmen regionaler Bedeutung abgestimmt; die erfolgte Erarbeitung des „Kooperativen Siedlungs- und Freiraumkonzeptes“ ist dabei ein wichtiger Schritt.

#### Zu Ziffer 03:

Ziffer 03 verdeutlicht die Ländergrenzen überschreitende Absicht, den gemeinsamen Zielen zur raumstrukturellen Entwicklung sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen rechtliche Verbindlichkeit zu verleihen. Diese ist für die Umsetzung einer regional abgestimmten Entwicklung förderlich und für eine Unterstützung durch alle berührten Träger öffentlicher Belange zwingend. Die regional abgestimmten und vereinbarten Planungsgrundlagen sollen daher im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass parallel eine entsprechende verbindliche Verankerung im Land Bremen erfolgt. Staats- und raumordnungsvertragliche Lösungen bilden hierfür die Grundlage.

### 1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

#### Zu Ziffer 01, Satz 1:

In der Küstenzone beeinflussen sich land- und seeseitige Nutzungs- und Schutzanforderungen gegenseitig und beinhalten oftmals ein erhebliches Konfliktpotenzial. Daher ist eine integrierte und ganzheitliche Sichtweise Voraussetzung für Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone.

Die Küstenzone umfasst sowohl einen wasserseitigen als auch einen landseitigen Streifen. Bei Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sollen die formulierten Grundsätze zum IKZM umgesetzt werden. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen Planungen im Küstenmeer und im Landbereich zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Unterscheidung zwischen Land und Meer muss zu Gunsten eines Land-Meer-Kontinuums aufgegeben werden.

IKZM ist ein dynamischer, kontinuierlicher und iterativer Prozess, durch den Entscheidungen für eine nachhaltige Nutzung, Entwicklung und den Schutz der Küsten einschließlich ihrer Ressourcen getroffen werden. Langfristig soll ein Gleichgewicht hergestellt werden zwischen den Vorteilen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Nutzung der Küstenzone durch die Menschen, den Vorteilen des Schutzes, des Erhalts und der Wiederherstellung der Küstengebiete sowie den Vorteilen des Zugangs der Öffentlichkeit zu und der Freude an den Küstenzonen, und zwar stets innerhalb der durch die natürliche Dynamik und die Belastbarkeit gesetzten Grenzen.

Aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge wird landseitig keine Abgrenzung der Küstenzone vorgenommen. Die räumliche Breite ist daher sehr unterschiedlich. In der Praxis wird die Küstenzone landwärts meist administrativ durch die Grenzen der Küstenkommunen definiert. Für sektorale Analysen werden bisweilen aber auch Gebiete bis zu 100 km landwärts als Küstenzone herangezogen. Die seewärtige Ausdehnung der Küstenzone erstreckt sich bis an die 12 Seemeilen-Grenze.

Die Küstenzone besitzt eine große strukturelle Vielfalt (Strände und Dünenlandschaften, Kliffs, Feuchtgebiete, Wattflächen, Ästuare etc.). Sie besitzt außerordentliche Bedeutung als Transformator und Senke für terrestrische Nähr- und Schadstoffe sowie als spezieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Als Land/Wasser-Übergangszone besitzt sie zudem eine hohe Artenvielfalt und Produktivität.

Durch die Umsetzung der formulierten IKZM-Grundsätze bei Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone soll der niedersächsische IKZM-Prozess gefördert werden und sowohl der EU-Empfehlung zum IKZM (2002/413/EG vom 30.05.2002) als auch der nationalen IKZM-Strategie Rechnung getragen werden.

#### Zu Ziffer 01, Satz 2:

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung erkennt das Prinzip an, dass wirtschaftliches Wohlergehen, soziale Gerechtigkeit und ökologische Ziele nicht voneinander getrennt werden können, sondern auf lange Sicht dem Wesen nach voneinander abhängig sind. Nachhaltiges Küstenzonenmanagement strebt nach dem höchstmöglichen langfristigen gesellschaftlichen Nutzen unter Berücksichtigung von ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten. Es bemüht sich darum, die soziale Gerechtigkeit zu fördern, und zwar durch gerechtere Verteilung von Möglichkeiten, sowohl innerhalb der derzeitigen Bevölkerung als auch zwischen der derzeitigen Generation und künftigen Generationen. Zu diesem Bemühen gehört auch die Lösung von Zielkonflikten.

#### Zu Ziffer 01, Satz 3:

Das integrierte Küstenzonenmanagement bezieht sich sowohl auf die Integration von Zielen als auch auf die Integration der für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen vielfältigen Instrumente. Es bedeutet Integration aller relevanten Politikbereiche, Sektoren und Verwaltungsebenen. Es bedeutet Integration der terrestrischen und der marinen Komponenten des Zielgebiets. Das IKZM ist sowohl in Bezug auf die Zeit als auch in Bezug auf den Raum integriert und dem Wesen nach multidisziplinär. Obwohl sich das IKZM auf das "Management" bezieht, deckt IKZM tatsächlich den gesamten Prozess von Informationssammlung, Planung, Entscheidungsfindung, Management und Überwachung der Umsetzung ab.

#### Zu Ziffer 01, Satz 4:

Das IKZM bedient sich der informellen Beteiligung und Kooperation (Partizipation) aller interessierten und betroffenen Parteien um die gesellschaftlichen Zielsetzungen in der Küstenzone zu einem gegebenen Zeitpunkt zu bewerten, die zur allmählichen Erreichung dieser Zielsetzungen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und größtmögliche Akzeptanz dieser Maßnahmen zu erreichen. Öffentliche Partizipation bezeichnet einen Prozess, bei dem Individuen, Gruppen oder Organisationen bei der Lösung eines Problems aktiv einbezogen werden oder die Möglichkeit erhalten, sich selbst einzubringen. Partizipation wird als Möglichkeit gesehen, gemeinsame Interessen und Konsensbildung zu fördern und damit Konflikte zu vermindern.

Die frühzeitige Partizipation soll sowohl relevante Entwicklungspotenziale als auch konsensfähige Lösungen für den Küstenraum identifizieren.

Die Partizipation soll sicherstellen, dass die Zusammenarbeit, gegenseitige Beteiligung und Information von lokalen, regionalen, nationalen, europäischen (insbesondere Nachbarstaaten) und internationalen Behörden und/oder Institutionen bei der Ausarbeitung, Umsetzung, Durchsetzung und Koordination von Planungen und Bestimmungen/Entscheidungen verbessert wird. Die Arbeit unterschiedlicher Gremien

zeigt, dass Abläufe und Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen häufig nicht ausreichend transparent sind, auch im Verhältnis zu den europäischen Nachbarstaaten. Aus Gründen der Akzeptanz und des Konfliktmanagements soll die Zusammenarbeit, gegenseitige Beteiligung und Information bei Planungen und Entscheidungen weiter verbessert werden.

Zu Ziffer 01, Sätze 5 und 6:

IKZM ist kein starrer Verfahrensprozess, sondern problemorientiertes Management, das stets neue Erkenntnisse und Entwicklungsanforderungen berücksichtigt, kontinuierlich neu ausrichtet und zwar Sektor-, Aufgaben- und Verwaltungsebenen-übergreifend. Dies kann zum Beispiel durch zeitliche Befristungen oder/und individuelle Festlegungen der Intensität und der Funktion von Nutzungen erreicht werden. Daraus resultiert der dynamische Charakter der Aufgabe IKZM. IKZM versteht sich als ein kontinuierlicher Prozess, der Planung, Umsetzung und Evaluation von Veränderungen im Küstenbereich verbindet, um die gewonnenen Erfahrungen bestmöglich für die Zukunft nutzbar zu machen. IKZM ist also nicht als zusätzliche Planungsebene mit weitergehenden verfahrensrechtlichen Vorgaben zu verstehen, sondern soll begleitend, interessenübergreifend Berücksichtigung finden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die Nordsee ist relativ flach und weist eine besonders hohe Dynamik auf: mit kontinuierlicher Veränderung des Meeresspiegels aufgrund ihrer hohen Tiden, mit oftmals starkem Wellengang und Strömungen, mit Veränderungen des Meeresbodenreliefs. Die abiotische und biotische Ausstattung und Nutzung der Nordsee ist ebenso vielfältig gegliedert wie auf dem Festland. Eine frühzeitige Abstimmung der integriert zu betrachtenden see- und landseitigen Nutzungsansprüche in der Küstenzone durch eine marine Raumordnung ist notwendig.

Die grundgesetzliche Kompetenzverteilung nach dem Gegenstromprinzip zwischen Bund und Ländern findet auch auf See Anwendung. Die Raumordnungen des Bundes in der Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und die der Länder und Nachbarstaaten in der die Küstenzone sind aufeinander abzustimmen. Anzustreben ist die Entwicklung einer integrierenden Raumentwicklungsstrategie für die AWZ und die Küstenzone mit Selbstbindungswirkung für Bund, Länder und Kommunen. Auf einen koordinierten Einsatz raumordnerischer Instrumente ist hinzuwirken.

Planungen und Maßnahmen in der 12-Seemeilen-Zone Niedersachsens sind mit den Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Küstenmeeren der Nachbarländer und -staaten sowie denen in der AWZ abzustimmen.

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Dynamik des Offshore-Bereiches zeigt sich in der immer stärkeren Verflechtung des marinen und terrestrischen Umfelds und dem wachsenden Nutzungsdruck verschiedener Interessen. In der deutschen Küstenzone gibt es folgende raumbedeutsame Nutzungsansprüche und Entwicklungen, die sich z. T. überlagern und gegenseitig stören können: Ausbau der alternativen Energien, Nutzung durch Aqua- und Marikultur, Tourismus, Verkehr, Häfen und maritime Industrie, Schutz von Landschaften und Kulturerbe, Küstenfischerei, Landwirtschaft und Stoffeintrag, öffentlicher Küsten- und Strandzugang, Abbau von Rohmaterial, Entsorgung von Baggergut, militärische Nutzung, Verschmutzung, Zerstörung von Lebensräumen und Verlust von Artenvielfalt, Naturkatastrophen und Klimawandel, Küstenerosion und Wasserbewirtschaftung. Daraus ergibt sich der Bedarf, die konkurrierenden Nutzungen frühzeitig zu entflechten und eine vorausschauende Standortsicherung zu betreiben.

Zu Ziffer 03:

Etwa 12% der niedersächsischen Landesfläche sind Sturmflut gefährdete Gebiete an der Küste. Die dort lebenden Menschen und deren Lebens- und Wirtschaftsraum sind durch Küstenschutzmaßnahmen zu sichern. Dieses Küstengebiet ist durch 610 km Hauptdeiche und 17 Tidesperrwerke vor Sturmfluten geschützt. Davon sind noch ca. 120 km so zu erhöhen und zu verstärken, dass sie den Anforderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse zur künftigen Sturmflutentwicklung genügen. Auf den Ostfriesischen Inseln sind 92 km Schutzdünen in ihrem Bestand zu erhalten und von den 35 km Hauptdeichen noch 12 km auszubauen. Oberhalb der Tidesperrwerke schützen weitere 588 km Deiche das Küstengebiet. Davon haben etwa 120 km noch nicht die vorgeschriebenen Abmessungen. Die dringendsten Maßnahmen sind in einem mittelfristigen Bau- und Finanzierungsprogramm enthalten.

Der Küsten- und der Sturmflutschutz sind unabdingbare Voraussetzungen für die Besiedlung der Küstenzone. Sie sind maßgeblich, um Schadpotenziale zu verringern und an der Küste und auf den Inseln ein möglichst gefahrloses Leben und Wirken des Menschen zu ermöglichen. Der Landverlust durch

Erosion kommt an der Küste und auf den Inseln dem Verlust der Lebens- und Wirtschaftsgrundlage gleich. Somit zieht Erosion erhebliche ökonomische und soziokulturelle Beeinträchtigungen in der Küstenzone nach sich. Dem ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Errichtung massiver Deckwerke und Buhnen, künstliche Strandauffüllungen) dauerhaft entgegen zu wirken. Dabei wird einem Anstieg des Meeresspiegels insbesondere bei neuen massiven Bauwerken durch entsprechend angepasste Bemessungswasserstände schon heute Rechnung getragen. Eine Besonderheit für den Küstenschutz in Niedersachsen bilden die Ostfriesischen Inseln. Ziel des Inselnschutzes ist es, Siedlungsräume vor Sturmfluten zu schützen und den Bestand der Inseln zu sichern. Bei Sturmfluten bilden die Ostfriesischen Inseln zudem ein natürliches Barriersystem, so dass die Seegangsbelastung der Festlandsküste verringert wird.

Die Prüfung des Raumbedarfs für die Umsetzung zukünftiger Küstenschutzstrategien und deren Realisierungsmöglichkeiten ist von großer Bedeutung. Die Freihaltung von notwendigen Flächen von Bebauung und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen für Küstenschutz Zwecke bildet vor dem Hintergrund, auch zukünftig eine notwendige räumliche Flexibilität für die Umsetzung von Küstenschutzanlagen sicher zu stellen, eine wesentliche Grundlage. Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der Trilateralen Wattenmeergruppe (CPSL) eruierten Wasserwirtschaft und Raumordnung neue Lösungsmöglichkeiten hierzu.

#### Zu Ziffer 04, Sätze 1 bis 3:

Die niedersächsische Küstenzone birgt in großem Umfang schutzwürdige marine Lebensräume. Wesentliche Teile der Küstenzone sind durch den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" oder als Bestandteile des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000 geschützt. Über die geschützten Bereiche hinaus erfasst die Zielfestlegung in Satz 1 die gesamte Küstenzone. Der Bestand der schutzwürdigen marinen Lebensräume ist zu sichern und soweit erforderlich durch Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen.

Nicht vermeidbare Auswirkungen sollen minimiert werden, indem zum Beispiel gegen potenziell Umweltbelastende Einflüsse auf den Planungsraum oder wesentliche Teile davon durch Anwendung der „Besten-Verfügbaren-Technik (BVT)“ i. S. der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 30.10.1996 (IVU-Richtlinie) Vorsorge getroffen wird und indem die verbleibenden Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### Zu Ziffer 04, Sätze 4 und 5:

Dem Erhalt des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit seinen Wattflächen, Prielen und Tiefs, seinen Düneninseln und Außensänden in den Ästuaren von Ems, Weser und Elbe als einem der letzten Naturräume Europas gilt ein besonderes Augenmerk des Landes. Das Niedersächsische Wattenmeer ist fast deckungsgleich Biosphärenreservat, Ramsar-Feuchtgebiet, EU-Vogelschutzgebiet (SPA) und Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung. Hinzu kommen noch Important Bird Areas (IBA) und bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete, die ebenfalls als schützenswert einzustufen sind. Des Weiteren ist das Wattenmeer seit 1978 Gegenstand einer trilateralen Zusammenarbeit der zuständigen Minister von Dänemark, Deutschland und den Niederlanden. Der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 280.000 Hektar. Er ist durch das Nationalparkgesetz eingeteilt in drei Schutzkategorien: 1. Ruhezone (170.000 ha = 61 %), 2. Zwischenzone (105.000 ha = 38,4 %) und 3. Erholungszone (1.700 ha = 0,6 %) und umfasst ein Gebiet vor den Deichen der niedersächsischen Nordseeküste bis zu einer Linie seewärts der Ostfriesischen Inseln bzw. der Platen und Sandbänke an der Wesermündung. Der Nationalpark dient der Bewahrung der Schönheit und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Gebiet. Der Erhalt der Fähigkeit zur Selbstregulation des Naturhaushaltes und der ungestörte Ablauf von Naturvorgängen haben dabei absoluten Vorrang. Grenzen sind aber insoweit gesetzt, sobald die Sicherheit der Bevölkerung oder der Küstenschutz berührt wird.

Große Flächen im Küstenbereich sind als NATURA 2000-Flächen gesichert. Als deutschen Beitrag zur Umsetzung der europäischen Meeresumweltstrategie, die die Kommission in der Mitteilung KOM(2002) 539 "Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt" angekündigt hat und deren Präzisierung vorgesehen ist, bereitet die Bundesregierung gegenwärtig eine nationale deutsche Meeresschutzstrategie vor.

#### Zu Ziffer 05, Satz 1:

Im Bereich der niedersächsischen Nordseeküste ist der Tourismus eine der wichtigsten Erwerbsgrundlagen der Menschen. Das attraktivste gesundheitstouristische Angebot bilden insbesondere die sieben Ostfriesischen Inseln sowie ausgewählte Küstenbadeorte. Der Inseltourismus ist auch für den Erhalt der

Tragfähigkeit der Infrastruktur und der Angebote der Daseinsvorsorge auf den Inseln und in den Küstenorten von hoher Bedeutung. (Vgl. auch Abschnitt 3.1.4)

Zu Ziffer 05, Satz 2:

Wesentliche Grundlage an der niedersächsischen Nordseeküste ist ein intakter Naturraum, eine angenehme, saubere und naturnahe Umwelt, die es zu erhalten gilt. Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind daher zu beachten. Um die Akzeptanz des Nationalparks und damit die Umsetzung der Schutzziele zu erleichtern, soll die Naturlandschaft des Wattenmeeres durch spezielle Angebotsformen erlebbar gemacht werden. Besucher und Einheimische sollen über Ziele und Grundsätze des Nationalparks informiert werden. Denn: „Transparenz schafft Akzeptanz“.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Belange des Nationalparks sollen im Wattenmeer auch künftig eine umweltverträgliche touristische Nutzung wie z.B. die Nutzung von Wattwanderwegen sowie eine vertretbare Ausübung der Sportschiffahrt möglich sein. Nutzungskonflikte, die dieser Schwerpunktsetzung entgegenstehen, sind frühzeitig zu identifizieren, abzustimmen und einem gerechten und nachhaltigen Interessenausgleich zuzuführen.

Die hohe Schutzwürdigkeit des Nationalparks einerseits und die wirtschaftliche Bedeutung des Wattenmeeres andererseits verlangen nach Lösungen, die beiden Ansprüchen gerecht werden müssen. Die Gliederung des Nationalparks in Zonen unterschiedlicher Schutz- und Nutzungsintensität ist ein Lösungsansatz. So wurde die Erholungszone (Zone 3) speziell für die Gestaltung von Freizeitaktivitäten durch Einheimische und Touristen eingerichtet und bildet Schwerpunkte des Fremdenverkehrs innerhalb des Nationalparks. Die touristische Infrastruktur und das touristische Angebot insbesondere an maritimen / wassergebundenen und anderen regionaltypischen Urlaubsformen soll damit gesichert und entwickelt werden.

Insbesondere der Wassersport ist für die Küstenregion nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für viele Klein- und Mittelbetriebe, sondern auch touristischer Anziehungspunkt. Die Sportboothäfen bieten die Chance, an der an traditioneller Seefahrt ausgerichteten Sportausübung teilzunehmen und bedürfen entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten. Weiterhin hat der Radtourismus eine beachtliche Bedeutung an der niedersächsischen Nordseeküste.

Zu Ziffer 06:

Die Wattenmeerregion stellt sich in ihrer Art als eine auf der ganzen Welt einmalige Kulturlandschaft dar. Ihr Schutz ist wichtige Voraussetzung zur Sicherung des Kulturtourismus sowie zur Erholungsnutzung.

Eine Vielzahl von Leuchttürmen, Schiffswracks, Wurten, ausgedehnte Landgewinnungen und unzählige wasserbautechnische Systeme setzten geschichtliche Zeichen. Die Topographie des heutigen Küstenraumes wird immer noch in erheblichem Maße von der Art und Weise bestimmt, wie diese Landschaft vom Menschen geformt wurde. So folgen die Gräben und die kultivierte Landschaft dem natürlichen Priel- und Rinnensystem der Salzwiesen. Besonders typisch für die landschaftliche Identität der Wattenmeerregion ist ihre Offenheit, wobei der Deich die Grenze zwischen den dynamischen Prozessen auf den Wattenflächen sowie Salzwiesen und der Kulturlandschaft der Marschen und Polder bildet. Die Landschaft zeigt sich in weiten Teilen als ländlich, maritim geprägt. Die höher gelegenen Teile der Marschen sowie die Deichkonturen bestimmen den Horizont.

Zu Ziffer 07:

Die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattenmeerregion einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes soll erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Unverwechselbarkeit ist maßgeblich geprägt durch den Blick über das offene Meer als traditionelle, vom menschlichen Einfluss bisher weitgehend unberührte Sichtbeziehung.

Der visuellen Empfindlichkeit und Gefährdung dieser Eigenart durch eine Verbauung mit vertikalen, technischen Strukturen soll in sofern Rechnung getragen werden, als dass für Bauwerke innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zu prüfen ist, ob bestimmte Abstände zu touristischen Schwerpunkträumen einzuhalten und/oder Abstandsziele festzulegen sind. Für die Errichtung von raumordnerisch bedeutsamen Offshore-Windenergieanlagen gilt gemäß Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 8. Juli 2006 ein Mindestabstand von 10 km.

Zu Ziffer 08:

Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation sind die Gewährleistung der Erreichbarkeit, eine Aufgabenteilung und interkommunale Zusammenarbeit. Dafür sind u.a. die für die Inselversorgung notwendigen Leitungskorridore sowie die regelmäßigen Fähranbindungen zu sichern. Der Aufgabe der Notversorgung der ostfriesischen Inseln ist auf regionaler Ebene Rechnung zu tragen, u.a. durch das Sichern von Landeplätzen auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste.

#### Zu Ziffer 09, Sätze 1 bis 3:

Die Einschränkungen der Küstenfischerei durch konkurrierende Nutzungen sind vielfältig. Dies betrifft nicht nur die Offshore-Windkraftnutzung, sondern auch die Ausweisung von FFH-Gebieten und das Baggergutmanagement im Zusammenhang mit der Schifffahrt. Ausschließlich der Fischerei vorbehalten oder durch sie allein genutzte Flächen gibt es nicht. Jedoch sollen zumindest die für die Küstenfischerei besonders bedeutsamen Fanggebiete wie die sog. Schollenbox, die heimatnahen Fanggebiete der Garnelenfischerei sowie die Muschelkulturf Flächen von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Die wichtigsten Entwicklungschancen der niedersächsischen Küstenfischerei liegen darin, neue Fischereireisourcen (vor allem Muscheln) und Produktionszweige zu erschließen, Synergieeffekte mit der Tourismuswirtschaft besser zu nutzen und die Organisation und Interessenvertretung zu verbessern. Wichtige Punkte für die Zukunft der Küstenfischerei sind:

- die Berücksichtigung der Fischereibelange,
- die Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung,
- die Sicherung der Fischereihäfen und ihrer Zufahrten sowie
- die Förderung der Direktvermarktung und der Erzeugerorganisationen.

#### Zu Ziffer 10, Satz 1 und 2:

In der Küstenzone sollen Bodenschätze (wie Öl, Erdgas, Salz, Kies, Sand, Torf, Klei und Ton) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, damit die Rohstoffvorkommen langfristig nutzbar bleiben. Bei Rohstoffentnahmen in der 12-Seemeilen-Zone sind die möglichen Auswirkungen für die Materialbilanz (Erosion, Verlandung) zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen für andere Belange und Nutzungen, v.a. für den Küstenschutz und die Schifffahrt, zu vermeiden.

#### Zu Ziffer 11, Satz 1:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs hat eine hohe Priorität. „Sicherheit und Leichtigkeit“ bedeuten, dass die Schifffahrt alle regelmäßig befahrenen Wege möglichst störungsfrei benutzen kann. Die Hauptschiffahrtswege sollen eine hinreichende Breite und Tiefe haben und überwiegend in gerader Richtung verlaufen. In der Nordsee und der Deutschen Bucht sind parallel zur Küste verlaufende Verkehrstrennungsgebiete (VTG) geschaffen worden, um Kollisionsgefahren zu minimieren und den Schiffsverkehr so sicher wie möglich zu gestalten. An die landseitige Begrenzung des Verkehrstrennungsgebietes Terschelling-Deutsche Bucht schließt sich die Küstenverkehrszone (KVZ) an. Die KVZ darf vom Durchgangsverkehr, der den entsprechenden Einbahnweg des angrenzenden Verkehrstrennungsgebietes sicher befahren kann, in der Regel nicht benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Schiffe, die einen Hafen innerhalb der KVZ anlaufen bzw. aus einem solchen auslaufen wollen oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr befahren müssen. Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge, Segelfahrzeuge und fischende Fahrzeuge sind von der Verbotregel ausgenommen.

#### Zu Ziffer 11, Satz 2:

Eine führende Handelsnation wie Deutschland ist existenziell abhängig vom zuverlässigen, kostengünstigen und umweltschonenden Seeverkehr, der über die Häfen und Wasserstraßen durch Reeder und Umschlagbetriebe sichergestellt wird. Die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen maritimen Verbundwirtschaft ist daher auch im Rahmen des IKZM ein wichtiger Belang. Wachstumsträger in Niedersachsen ist v.a. der Containerumschlag. Häfen und Umschlagbetriebe stellen damit ein wichtiges Bindeglied wirtschaftlicher Aktivität im Küstenzonenbereich dar. Das Rückrat für die Seehäfen bilden die Hinterlandanbindungen. Der gezielte und koordinierte Ausbau der land- und seeseitigen Zufahrten der Seehäfen sowie deren Verbindung mit den Wirtschaftszentren Deutschlands gehören zu den zentralen Feldern der niedersächsischen Seehafenpolitik.

Die meerestechnische Industrie hat aufgrund ihres großen Wachstumspotenzials als Wirtschaftsfaktor an Bedeutung zugenommen. Die meerestechnische Industrie umfasst u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln (Fischerei und Aquakultur), Rohstoffe (Meeresbergbau), Energie (Offshore-Technik für fossile und regenerative Energieträger) sowie die Nutzung des Meeres als Transportweg (Schiffstechnik und maritime Sicherheitstechnik). Für diesen bedeutenden Wirtschaftszweig sind geeig-

nete Flächen an den Seehäfen vorzuhalten.

Die Potenziale der Seehäfen als Basishafen für den Bau und Betrieb von Offshore-Windparks sowie den Export von Windenergieanlagen sollen genutzt und weiterentwickelt werden.

Zu Ziffer 11, Satz 3 und 4:

Durch Gezeiten und Sedimentfracht der Flüsse kommt es zu einer Verschlickung und Versandung der Flussmündungen, Fahrwasserrinnen und Häfen. Die Umlagerung von Baggergut trägt zur Sicherung des Gleichgewichtssystems der Ästuarie bei und ist deshalb einer Entsorgung (Verwertung, Deponierung) an Land vorzuziehen. Die Entsorgung an Land als weitere Möglichkeit des Umgangs mit Baggergut wird dadurch vorbehaltlich der rechtlichen Voraussetzungen ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 11, Satz 5:

Marine Ökosysteme sind gegenüber dem Eintrag schädlicher Substanzen einerseits als besonders empfindlich einzustufen, andererseits infolge ihrer naturgegebenen Lage auch einer hohen Gefährdung durch weiterhin relativ hohe Schadstofffrachten ausgesetzt. Diesem besonderen Umstand ist bei der Entsorgung von Baggergut ausreichend Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 11, Satz 6:

Der Umgang mit Baggergut soll auf der Grundlage eines unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten erstellten Baggergutkonzeptes erfolgen, dass den dauerhaften und nachhaltigen Schutz der Küstengewässer sicherstellt. Baggergut mit hoher Schadstoffkonzentration soll nicht verklappt, sondern in geeigneter Weise ordnungsgemäß und schadlos/gemeinwohlverträglich an Land entsorgt werden.

Zu Ziffer 12:

Angesichts des Klimawandels und des Meeresspiegelanstiegs werden aktuell sowohl bisherige als auch zukünftige Küstenschutzstrategien auf internationaler und nationaler Ebene unter Fachleuten und in der Politik hinterfragt. Aus raumordnerischer Sicht erscheint es notwendig, den infolge des Klimawandels (Meeresspiegelanstieg) notwendigen alternativen Küstenschutz mit in den Fokus zu nehmen. Da bislang noch keine oder nur geringe Erfahrungen hierzu vorliegen, soll die Erprobung und Entwicklung nachhaltiger, flächenhafter Küstenschutzstrategien in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden.

## **2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Zu Ziffer 01:

Abschnitt 2.1 setzt einen landesweiten Rahmen für tragfähige, der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht werdende Siedlungsstrukturen, die das kulturelle Erbe der Siedlungen und Landschaften wahren. Ziffern 01 bis 03 definieren aus überörtlicher Sicht Grundsätze für die Entwicklung der Siedlungsstrukturplanung ohne die Gestaltungsspielräume der Städte und Gemeinden für eine eigenverantwortliche Planung einzuengen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse konkrete Ziele zur räumlichen und funktionalen Entwicklung der Siedlungsstruktur festgelegt werden.

Zu Ziffer 02:

Die Siedlungsstruktur und ihre weitere Entwicklung bestimmen wesentlich die Rahmenbedingungen für die Auslastung vorhandener und neu zu planender Infrastruktureinrichtungen und für die Standortattrak-

tivität der Siedlungen, der Verkehrs- und Versorgungsstrukturen.

Gesunde Wohnbedingungen, attraktive Einkaufsmöglichkeiten, gut erreichbare Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie attraktive Innenstädte und Dorfkerne bestimmen nicht nur die Lebensbedingungen der Bewohner und die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, sie sind auch ausschlaggebende Faktoren für Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit für das Arbeitsplatzangebot.

Angesichts zunehmender räumlicher Verflechtung und Mobilität werden die Erreichbarkeitsverhältnisse immer entscheidender. Unter dem Grundsatz gleichwertiger Lebensbedingungen sollen für alle Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich sein. Eine räumliche Voraussetzung dafür ist, dass alle zentralen Siedlungsgebiete in das ÖPNV-Netz eingebunden sind. Darüber hinaus sollen alle weiteren an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebundenen Siedlungsbereiche gesichert und entwickelt werden. Durch Sicherung und Entwicklung dieser Siedlungsstrukturen kann die Erreichbarkeit der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gewährleistet und gleichzeitig die Tragfähigkeit und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden.

Die absehbaren Veränderungen des Bevölkerungsbestandes und der Altersstruktur in den Städten und Gemeinden machen eine vorausschauende Siedlungsstrukturentwicklung für die dauerhafte Sicherung der Standort- und Versorgungsqualitäten immer dringlicher.

#### Zu Ziffer 03:

Im Falle siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtener Gemeinden bilden sich gemeinsame arbeitsteilige Funktions- und Standortstrukturen aus, deren Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten nicht mehr nur einer Gemeinde zugeordnet werden können. In diesen Fällen können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Regelungen zur weiteren Entwicklung dieser Strukturen getroffen werden.

#### Zu Ziffer 04:

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden festzulegen. Dies können z.B. sein:

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus innerhalb von Gemeinden mit herausragenden touristischen Funktionen, wenn entsprechende Einrichtungen besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen,
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen,
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind,
- Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten,
- Vorranggebiete Siedlungsentwicklung, soweit diese hinsichtlich der Standortfunktionen und der dort geplanten Nutzungen von besonderer Bedeutung für die überörtliche Siedlungsstrukturentwicklung sind.

#### Zu Ziffer 05:

Tourismus trägt in allen Teilräumen Niedersachsens zu Einkommen und Beschäftigung bei, wobei seine Bedeutung stark variiert. Sie reicht von der Einkommensergänzung für landwirtschaftliche Betriebe bis zur Bedeutung als wichtigster Wirtschaftssektor an der Nordseeküste. Das Reiseland Niedersachsen wird wesentlich durch seine Landschaften und Städte, das historische Erbe und seine kulturelle Vielfalt geprägt. Diese günstigen Bedingungen sind die Grundlage für eine breite Palette unterschiedlicher touristischer Angebote. Durch touristische Großprojekte kann die Attraktivität und Angebotsvielfalt gesichert und weiter gesteigert werden; für die wirtschaftliche Entwicklung in Teilräumen können sie wichtige Impulse geben. Dabei soll gewährleistet sein, dass neue touristische Einrichtungen mit den vorhandenen Gegebenheiten (Infrastruktur, Siedlungszusammenhang, vorhandenes touristisches Angebot, Landschaft, Versorgungsstrukturen) abgestimmt und so verträglich wie möglich eingebunden werden.

Zu Ziffer 06:

Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Auch wenn der Reduzierung von Luftverunreinigungen und Lärm an den emittierenden Anlagen grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzmaßnahmen einzuräumen ist, tragen ausreichende Abstände zu empfindlichen Nutzungen einerseits entscheidend zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen bei, andererseits aber auch zur langfristigen Bestandssicherung der emittierenden Anlagen. Der Beitrag der Raumordnung im Sinne dieser Vorsorge besteht in der Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den konkurrierenden Nutzungen und in der vorsorgenden Nutzungskoordination mit dem Ziel, Nutzungsstrukturen langfristig verträglich und nachhaltig zu gestalten.

Im Hinblick auf raumbedeutsame emittierende Anlagen, die gem. § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Außenbereich privilegiert sind, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse für den Planungsraum oder für Teile des Planungsraumes, die durch Anlagen erheblich belastet sind oder in denen im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung, die Tourismusentwicklung oder die Sicherung von Freiraumfunktionen bestimmte Bereiche künftig von entsprechenden raumbedeutsamen Anlagen frei gehalten werden sollen, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebiete für diese Anlagen festgelegt werden.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können auf der Grundlage gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen mit dem Ziel einer räumlichen Entflechtung Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt werden z.B. an

- stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen,
- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm um Verkehrsflughäfen, insbesondere die Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Bremen, Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb, Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr und Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb,
- um Lärm emittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen, dass in den Lärmbereichen von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist.

Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung und lärmempfindliche Einrichtungen und Nutzungen auszuschließen sind. Die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen soll im Falle von Flughäfen nach dem zu 08 begründeten Verfahren erfolgen. Im industriell-gewerblichen Bereich sollen Festlegungen nach Maßgaben der TA Lärm<sup>1)</sup> und im sonstigen verkehrlichen Bereich (Straße/Schiene) nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -<sup>2)</sup> erfolgen. Militärische Schießplätze unterliegen besonderen Bewertungsverfahren.

1) *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)*

2) *16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1 036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)*

Zu Ziffer 06 Sätze 2 und 3:

Beeinträchtigungen durch Lärm sollen nicht nur durch vorsorgende räumliche Trennung vermieden werden (vgl. Ziffer 1.1 02), sondern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch dort verringert werden, wo Belastungen bereits bestehen. Zur Erreichung eines weit reichenden Schutzes vor Lärmbeeinträchtigungen, sollen geeignete technische und administrative Maßnahmen genutzt werden.

Die Bündelung von Lärmquellen ist ebenfalls ein wirksamer Schutz vor flächendeckender Belastung. Dies entspricht auch dem Ziel, Gebiete lärmfrei zu halten.

Zu Ziffer 07:

Für die Umgebung militärischer Flug- und Übungsplätze ist eine Regelung durch die Regionalplanung geboten, weil regelmäßig eine größere Zahl von Gemeinden und nicht nur einzelne Baumaßnahmen von den Lärmauswirkungen betroffen sind. Außerdem brauchen die Gemeinden eine ausreichende Planungssicherheit für ihre Siedlungsentwicklung. Ziel ist sicherzustellen, dass die Abstände zwischen emittierenden militärischen Anlagen und Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Einrich-

tungen und Nutzungen nicht geringer werden. Insbesondere ein Heranrücken der Wohnbebauung an Flugplätze soll verhindert werden.

Zu Ziffer 08:

Für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen wird der Siedlungsbeschränkungsbereich und das damit verbundene Ziel der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. Diese Festlegung auf Landesebene entspricht der Bedeutung dieses Flughafens für das Land Niedersachsen insgesamt. Die räumliche Nutzung im Umfeld dieses Flughafens für Wohnsiedlung und für besonders lärmempfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen wird aus Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärmbelastung eingeschränkt. Eine Zunahme der Anzahl fluglärmbelasteter Personen wird damit verhindert.

Die raumordnerische Festlegung ist notwendig, weil die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm im Wesentlichen unter Entschädigungsgesichtspunkten konzipiert sind, wobei der vorbeugende Einfluss auf die Bauleitplanung als Mittel des Lärmschutzes keine Beachtung findet. Die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind daher als räumliche Steuerungsinstrumente des vorsorgenden Lärmschutzes nicht geeignet.

Die raumordnerische Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches bezieht sich auf die Gebiete mit einer ermittelten Lärmbelastung von über 55 dB(A) für den Lärmindex  $L_{DEN}$  und soll die weitere Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb dieser Gebiete verhindern. Dies gilt für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung wie auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.

Für die Gemeinde- bzw. Ortsteile, die gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 erstmals von dem Siedlungsbeschränkungsbereich erfasst werden, soll für die Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2015 gelten, dass im Rahmen einer konsolidierenden Siedlungsentwicklung in Flächennutzungsplänen bis zum 31. Dezember 2015 max. 5 % neue Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bezogen auf die vorhandene Siedlungsfläche in dem vom Siedlungsbeschränkungsbereich erstmals umfassten Bereich dargestellt werden können. Als vorhandene Siedlungsfläche ist diejenige Fläche zu verstehen, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bauleitplanerisch als Siedlungsfläche ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist eine Entwicklung, die 5 % in den neu hinzugekommenen Gebieten überschreitet, nicht zulässig. Für die Umsetzung der Darstellungen aus den Flächennutzungsplänen in verbindliche Festlegungen in Bebauungsplänen gilt der o.a. Zeitpunkt nicht.

In Ergänzung des durch bestehende fachgesetzliche Regelungen gewährleisteten Schutzes der Bürgerinnen und Bürger, die bereits heute in von Fluglärm betroffenen Bereichen leben, vor Gesundheitsgefährdungen, gelten die in Ziffer 2.1 06 getroffenen Regelungen zum Schutz vor Lärmbeeinträchtigungen.

Die Regelung nach Satz 6 betrifft die Verlagerung lärmempfindlicher Nutzungen wie Schulen und Tageseinrichtungen aus dem unmittelbaren Flughafenbereich. Mit dem Abrücken solcher vorhandener Nutzungen von der Lärmquelle Verkehrsflughafen kann im Einzelfall ein höherer Lärmschutz für die Betroffenen erreicht werden. Die Ausnahmeregelung trägt dem Aspekt Rechnung, dass durch eine Verlagerung derartiger Einrichtungen den im Siedlungsbeschränkungsbereich ansässigen Betroffenen für deren Nutzung keine unzumutbaren Wege entstehen sollen. Der Umfang der Nutzung darf dabei nicht wesentlich erhöht werden. Das Ziel, eine zahlenmäßige Zunahme fluglärmbelasteter Personen zu verhindern, bleibt damit erhalten.

Zu Ziffer 09, Sätze 1 und 2:

Am seeschifftiefen Fahrwasser von Elbe, Weser und Ems sowie in Wilhelmshaven werden Vorranggebiete freigehalten, die aufgrund ihrer besonderen regionalen und überregionalen Standorteignung für die Ansiedlung von hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen und entsprechenden Wirtschaftseinrichtungen in Betracht kommen. Die in Stade, Cuxhaven, Loxstedt bei Bremerhaven, Wilhelmshaven und Emden in der Zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegten großflächigen "Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes in diesen küstennahen Bereichen von herausragender Bedeutung und von anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Der Begriff „hafensorientiert“ ist weit auszulegen; als hafensorientiert sind insbesondere solche Anlagen und Betriebe anzusehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind.

zu Cuxhaven:

Die Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 900 ha grenzen östlich an das Stadtgebiet von Cuxhaven. Die Festlegung basiert auf einer "Rahmenkonzeption für die hafennmäßige und industrielle Entwicklung zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur des Raumes Cuxhaven" unter Berücksichtigung der

Funktionen des Nordseeheilbades Cuxhaven und anderer schützenswerter Einrichtungen. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen genutzt.

zu Emden:

Die Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 1 900 ha liegen südlich bzw. westlich des Stadtgebietes von Emden im Bereich des Larellter- und Wybelsumer Polders sowie am Rysumer Nacken. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen genutzt.

Die Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für diese Gebiete sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm enthalten.

zu Stade:

Das Vorranggebiet mit einer Größe von ca. 1 000 ha liegt nordöstlich von Stade am linken Ufer der Elbe. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen sowie durch Kraftwerke genutzt.

zu Wilhelmshaven:

Das Vorranggebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 2 500 ha liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Wilhelmshaven im Bereich des Heppenser-, Rüstersieler- und Voslapper Grodens. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen sowie durch ein Kraftwerk genutzt. Seewärts dem Gebiet vorgelagert liegen die vorhandenen Landungsbrücken sowie der Bereich des "JadeWeserPorts".

Innerhalb des "Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" liegen zwei EG-Vogelschutzgebiete. Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für das "Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm enthalten (siehe hierzu auch weiter unten zu Ziffer 09, Sätze 3 und 4 sowie zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 03).

zu Loxstedt:

Das Vorranggebiet mit einer Größe von ca. 175 ha grenzt südlich an das Stadtgebiet von Bremerhaven. Die Festlegung basiert auf dem zwischen der Freien und Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Rahmen der Kompensationserfordernisse für hafensorientierte Baumaßnahmen in Bremerhaven entwickelten "Rahmenplan Luneplate". Die von Bremer Seite erworbene, derzeit noch unbebaute Fläche soll der südlichen Erweiterung des überregional bedeutsamen Fischereihafens von Bremerhaven dienen. Die Länder Bremen und Niedersachsen bereiten eine Umgliederung von Teilen der Luneplate aus Niedersachsen nach Bremen vor. Nach erfolgter Umgliederung wird das Vorranggebiet nicht mehr im Planungsraum des Landes-Raumordnungsprogramms liegen und damit seine Rechtswirkung verlieren.

Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für dieses Gebiet sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm enthalten).

Zu Ziffer 09, Sätze 3 und 4:

Die Entwicklung des neuen Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (JadeWeserPort) ist von herausragender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und besonders für den strukturschwachen niedersächsischen Küstenraum. Für eine effektive Nutzung der Potenziale aus dem Güterumschlag des Tiefwasserhafens und der vorhandenen Standortvorteile für Logistik, Großindustrie und Energiewirtschaft sollen große Flächen für die weitere Entwicklung der hafensorientierten wirtschaftlichen Nutzung gesichert werden.

Aufgrund der besonderen Lagegunst am Standort Wilhelmshaven erstreckt sich die Festlegung des „Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ auch auf zwei Teilflächen auf dem Voslapper Groden, die Vogelschutzgebiete gem. der EG-Vogelschutzrichtlinie sind und in diesem Programm daher als „Vorranggebiet Natura 2000“ ausgewiesen werden (Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“).

Diese Flächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des zukünftigen JadeWeserPorts; sie stellen die zentralen Optionen für zukünftige Erweiterungen des Tiefwasserhafens und für bereits ansässige Industriebetriebe dar.

Mit der überlagernden Festlegung sowohl als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ als auch als „Vorranggebiet Natura 2000“ wird das überragende öffentliche Interesse daran verdeutlicht, dass der gesamte Voslapper Groden - einschließlich der darin liegenden Vogelschutzgebiete - für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Wilhelmshaven genutzt werden kann. Die Gebietsfestlegung ist aufgrund der Lage zum neuen Hafen und zu den bereits vorhandenen Industrieanlagen am Standort Wilhelmshaven ohne Alternative.

Die aus dem Status als Vogelschutzgebiet resultierenden naturschutzrechtlichen Erfordernisse stehen einer wirtschaftlichen Nutzung in den Vogelschutzgebieten sowie möglicherweise auch auf angrenzenden Flächen des "Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" derzeit entgegen. Deshalb sind umgehend Maßnahmen einzuleiten, die es erlauben, die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Teilflächen des Voslapper Grodens mittelfristig für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes gewährleistet bleibt (vgl. Abschnitt 3.1.3).

## 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

### Zu Ziffer 01, Sätze 1 und 2:

Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient

- der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten,
- der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen,
- der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Verflechtungsbereich der Zentralen Orte.

Die Festlegung der Zentralen Orte im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist. Dieses raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.

Hierdurch wird zugleich die bundesrechtliche Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und § 2 Nr. 6 NROG erfüllt, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.

### Zu Ziffer 01, Satz 3 und 4:

Das Netz der Ober- und Mittelzentren wird wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend räumlich festgelegt. Die räumliche Festlegung bezieht sich auf den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen. Näheres regelt Ziffer 02.

Mittelzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer mittelzentralen Versorgungsfunktion oberzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Landes- und Regionalentwicklung leisten.

### Zu Ziffer 01, Satz 5 und 6:

Grundzentren haben einen auf das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine, tägliche Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindungen zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen.

Es ist kommunale Aufgabe, die Voraussetzungen einer ausreichenden, kostengünstigen und möglichst wohnortnahen Grundversorgung in allen Gemeinden auch bei abnehmendem Bevölkerungspotenzial und disperser Siedlungsstruktur zu sichern und zu verbessern. Die Möglichkeiten, die Tragfähigkeit der gemeindlichen Versorgungsstrukturen durch Anpassung der Standort- und Angebotsstruktur und deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu stärken, sollen konsequent genutzt werden.

Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren darf nicht beeinträchtigt werden, eine Aufgabenteilung, -entlastung oder -ergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein.

Zu Ziffer 02:

Zentrale Orte bestimmen sich im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen. Dazu zählen soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen, die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen demnach einen räumlichen Zusammenhang bilden, der zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile bietet, weil unter anderem

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralen Einrichtungen steigt,
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

Die räumliche Festlegung der Zentralen Orte als zentrale Siedlungsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt in Abstimmung und somit im Benehmen mit den Städten und Gemeinden. Zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete sind auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. In Städten mit Oberzentrum und in Städten und Gemeinden mit Mittelzentrum kann die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete gem. Ziffer 2.3 03, Satz 4, funktionsbezogen erfolgen und innergemeindliche Zentrenkonzepte berücksichtigen. Die weitergehende Konkretisierung im städtebaulichen Zusammenhang ist Sache der Städte und Gemeinden und kann daher als Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm nur im Einvernehmen mit diesen vorgenommen werden. Zur übergemeindlichen Abstimmung empfehlen sich entsprechende Zentren- und Standortkonzepte, wie z. B. für den Einzelhandel. Damit lässt sich i.d.R. in interkommunaler Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Regionalplanung eine räumliche und funktionale Konkretisierung im regionalen Konsens erzielen.

Der Begriff „zentrale Siedlungsgebiete“ ist mit dem § 2 Grundsatz Nr. 6 des überarbeiteten Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) eingeführt und wird durch die oben genannten Ausführungen hinreichend bestimmt. Dies stellt den notwendigen Bezug zu dem in der Bauleitplanung definierten „zentralen Versorgungsbereich“ her und ermöglicht eine bessere Verknüpfung der beiden Planungsebenen bei der Festlegung Zentraler Orte.

Mit dieser Regelung in Ziffer 02 ist raumordnerisches Ermessen für die räumliche Konkretisierung eröffnet. Je konkreter räumliche Festlegungen erfolgen, umso stringenter können sich Träger öffentlicher Belange und Private, die im öffentlichen Auftrag handeln, auf die Ziele der standörtlichen Konzentration, funktionalen Bündelung und dauerhaften Funktionssicherung berufen bzw. hierauf verpflichtet werden.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Die Ausrichtung der Daseinsvorsorge auf ein leistungsfähiges zentralörtliches System deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und entspricht den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Sie entspricht den Anforderungen an einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und liegt daher im öffentlichen Interesse. Zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung soll angestrebt werden, dass in jeder Gemeinde bzw. Samtgemeinde die Tragfähigkeit und Auslastung von Einrichtungen und Angeboten an mindestens einem gut erreichbaren Standort - auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung - gewährleistet werden kann.

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte ist entsprechend ihres regionalen und überregionalen Versorgungsauftrags und ihrer Standortattraktivität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Dies kann erreicht werden unter anderem durch

- Steigerung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen,
- Bündelung und Erweiterung des Bildungs-, Sozial-, Kultur-, und Freizeitangebotes in den Standorten mit zentralörtlicher Funktion,
- Ausbau einer auf die zentralörtlichen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs-, Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur mit Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen vorzugsweise durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Rad-

- wegenetzes,
- Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen sowie durch Abstimmung und organisatorische Zusammenarbeit bei der öffentlichen Leistungserbringung,
  - teilräumlich differenzierte frühzeitige Maßnahmen zur Anpassung von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten an die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und altersspezifischen Nachfrage.

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Kennzeichnend für den jeweiligen zentralörtlichen Versorgungsauftrag sind der Grad der überörtlichen Bedeutung der zentralen Einrichtungen und das darauf ausgerichtete Nachfragepotenzial der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die angestrebte Versorgungslage des betreffenden Raumes.

Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und weisen im Wesentlichen einen Einzugsbereich auf, der der Fußläufigkeit entspricht. Einrichtungen der Nahversorgung sichern ortsteilbezogen die verbrauchernahe Versorgung und damit auch die Versorgung der in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Diese Einrichtungen und Angebote richten sich nach dem örtlichen Bedarf. Somit besitzen sie keine überörtlichen Auswirkungen, weswegen sie nicht den Zielen der Raumordnung unterliegen, sondern ausschließlich in den gemeindlichen Planungs- und Verantwortungsbereich fallen.

Zu Ziffer 03, Satz 4:

Der zentralörtliche Versorgungsauftrag der Ober- und Mittelzentren ist so bestimmt, dass er gleichzeitig auch die nachgeordneten Versorgungsaufgaben umfasst. Daher können neben den im Landes-Raumordnungsprogramm in den Städten und Gemeinden bestimmten Ober- und Mittelzentren in zentralen Siedlungsgebieten auch mittel- bzw. grundzentrale Funktionen wahrgenommen werden.

Zu Ziffer 03, Sätze 5 bis 7:

In den stark verdichteten sowie siedlungsstrukturell und verkehrlich eng verflochtenen Räumen um und zwischen benachbarten Ober- und Mittelzentren lassen sich überörtliche zentrenbezogene Versorgungsbereiche häufig räumlich nicht mehr eindeutig abgrenzen bzw. Gemeindegebieten oder Einzugsbereichen zuordnen, sondern nur noch funktional (zweck- und projektgebunden) ermitteln und bewerten. Die vielfältigen innerregionalen Verflechtungen stabilisieren dort zwar die überörtlichen Versorgungsstrukturen, erzeugen aber gleichzeitig eine hohe Veränderungsdynamik im Standortnetz, in den Angebotsformen und im Verbraucherverhalten mit deutlichen Ansätzen zur Dekonzentration und Ausbildung von Standortsubsystemen neben den bisherigen Zentren. Diese Entwicklungen führen tendenziell zu stärkerer Zersiedlung, höherer Verkehrsbelastung und zu Qualitätsverlusten für die Innenstädte. Dem soll durch entsprechende räumliche Planung entgegengewirkt werden.

Zentrenverbünde sind geeignet, Tragfähigkeitsproblemen sowohl der Zentralen Orte selbst als auch aller im Verflechtungsbereich liegenden Kommunen zu begegnen und durch geeignete Kooperation die Wirtschaftlichkeit von zentralen Einrichtungen zu erhöhen. Hierbei gilt es, die jeweiligen Stärken der im Verbund agierenden Zentren im regionalen Interesse auszubauen. Das heißt aber auch, dass spezifische Stärken und Spezialisierung nicht einseitig zu Lasten der übrigen Zentren im Verbund gehen dürfen.

Im regionalen Gesamtinteresse sollen in diesen Fällen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen zur räumlichen und funktionalen Tragfähigkeit sowie Ziele zur weiteren Entwicklung dieser Strukturen enthalten sein. Zu deren Umsetzung sollen interkommunale Standort- und Entwicklungskonzepte sowie Vorteils- und Lastenausgleichsregelungen erarbeitet werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm sollen Planungs- und Investitionssicherheit geben sowie einen hinreichenden Rahmen setzen für die Prüfung, ob Vorhaben und künftige Planungen sowie deren Auswirkungen mit dem regionalen Zentrenkonzept und den festgelegten Kooperationszielen im Einklang stehen.

Regionale Formen der interkommunalen Kooperation und des Verbundes sind aus Landessicht zur Sicherung und Entwicklung tragfähiger mittelzentraler Versorgungsstrukturen zu begrüßen. Sollte sich aus der Weiterentwicklung solcher regionaler Lösungen ein landesweiter Regelungsbedarf abzeichnen, bliebe dieser einer weiteren Ausarbeitung und einer konsequenten Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms vorbehalten. Voraussetzungen sind entsprechende Entwicklungsziele in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Oberzentren sind multifunktionale, großstädtische Standorte und Verkehrsknoten mit überregionaler Ausstrahlung. Sie haben eine Standortpräferenz für landesweit bedeutsame Einrichtungen und Angebote. Für die Oberzentren des Landes gilt, dass sie durch inner- und überregionale Zentrenverflechtung in ihrer internationalen Standort- und Verkehrsgunst gestärkt werden sollen.

Wichtige Struktur- und Zentralitätskennzahlen für Oberzentren sind:

- für das Eigenpotenzial: die Einwohner und Arbeitsplätze im Stadtgebiet
- für die Arbeitsmarktzentralität: die Arbeitseinpender und der Pendlersaldo
- für die Versorgungszentralität: Einzelhandelsgrößen, Einrichtungen und Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor, dem Bildungs- und Forschungsbereich sowie dem Gesundheitswesen
- für die infrastrukturellen Standortpotenziale und ihre überregionale Bedeutung: die überregionale Verkehrsinfrastruktur, die Einbindung in internationale Verflechtungen und Netzwerke.

Die Festlegung der niedersächsischen Oberzentren berücksichtigt die landesspezifischen Unterschiede und teilräumlichen Besonderheiten der physischen und historischen Ausgangssituationen sowie der verkehrlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für die Entwicklung der Städte- und Zentrenstruktur im Land.

Dem Rechnung tragend sind in allen Landesteilen Oberzentren festgelegt, die über das entsprechende Bevölkerungspotenzial hinaus ausgeprägte regionale Versorgungs- und Arbeitsmarktzentralität und besondere Standort- und Entwicklungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung- und Landesentwicklung sowie zur Unterstützung einer ausgeglichenen oberzentralen Siedlungs- und Versorgungsstruktur im ganzen Land haben.

Bei der Festlegung der Oberzentren wurde berücksichtigt, dass für Oberzentren ein Verflechtungsbereich von 300 000 Einwohnern angenommen wird, der jedoch bei dünner Besiedlung und in weiten Teilen ländlich geprägter Raum- und Siedlungsstruktur nicht erreicht werden kann. In diesem Fall kommen die raumordnerischen Ausgleichsfunktionen und die strukturpolitischen Entwicklungsaufgaben stärker zum Tragen. Sie erfordern, dass eine ausreichende Auslastung und gleichzeitig zumutbare Erreichbarkeit oberzentraler Einrichtungen und Standortpotenziale gegeben sein muss.

Die Stadt Celle gewinnt aufgrund ihrer Einbindung in die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen und der enger werdenden innerregionalen und internationalen Vernetzung Standort- und Entwicklungspotenziale, die eine oberzentrale Ausrichtung im nördlichen ländlich strukturierten Teil der Metropolregion ermöglichen. Diese Potenziale sind auch im Sinne einer Brücken- und Arbeitsmarktfunktion zur Verbesserung der Anbindung und Stärkung der Wirtschaftskraft des angrenzenden dünn besiedelten ländlich strukturierten Raumes zu nutzen.

Die Ausstrahlungs- und Bindungskraft der Stadt Celle reicht über die üblichen Funktionsbereiche von Mittelzentren hinaus, dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Gesundheitsinfrastruktur, das schulische Bildungsangebot und die Arbeitsplatzzentralität. Daher ist die Stärkung der oberzentralen Bedeutung Celles gleichzeitig eine wirksame strukturpolitische Maßnahme zur Stabilisierung und Förderung der weiteren sozioökonomischen Entwicklung Celles. Mit der Aufstufung unterstützt das Land die günstigen raumordnerischen Voraussetzungen für weitere Entwicklungen. Neue Arbeitsplätze und ein wachsendes Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot könnten die Pendlerverflechtungen mit dem Umland stärken und mittel- bis langfristig zu Wachstum in Stadt und Umland beitragen.

#### Zu Ziffer 04, Satz 2:

Die Oberzentren Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden - mit dem sie umgebenden Umland und den dazwischen liegenden Zentren – einen eng verflochtenen Wirtschaftsraum mit ausgeprägter Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration. Innerhalb des Zentrenverbundes besteht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Stadt- und Regionalplanung ein unabweisbarer Abstimmungsbedarf. Die engen Verflechtungen dienen der gegenseitigen Ergänzung und sollen für eine Stärkung der Standortstrukturen genutzt werden.

#### Zu Ziffer 04, Satz 3:

Das niedersächsische Zentrenkonzept berücksichtigt die grenzüberschreitenden Verflechtungen zu den benachbarten Oberzentren angrenzender Bundesländer, insbesondere zu Bremen und Hamburg, sowie zu den Niederlanden. Es ist Ziel der Raumordnung, diese Verflechtungen auszubauen, die Zentren infrastrukturell zu vernetzen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Potenziale und Leistungen benachbarter Oberzentren sollen im gegenseitigen Interesse für die Intensivierung der grenzüberschreitenden öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und zur Verbesserung der Versorgungsqualität und Wirtschaftsentwicklung genutzt werden.

#### Zu Ziffer 04, Satz 4:

Ziel der Raumordnung ist es, besondere Standortgegebenheiten zwischen Oberzentrum und Mittelzentrum und Spezialisierungen einzelner Mittelzentren zugunsten einer Stärkung der Zentralität des Gesamttraumes zu nutzen und bestehende Standortkonkurrenzen durch interkommunale Abstimmung im regionalen Gesamtinteresse zum Ausgleich zu bringen. Mittelzentren, für die dies gilt, sind die struktur- und leistungsstarken Mittelzentren Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn. Ihre oberzentralen Teilfunktionen sollen gestärkt und weiter entwickelt werden.

#### zu Delmenhorst:

Im Verflechtungsraum des Oberzentrums Bremen bildet die bestehende zentralörtliche Einstufung die in den letzten Jahren stattgefunden Entwicklung nicht mehr in allen Fällen hinreichend ab. Durch die Funktionszuweisung "Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion" für Delmenhorst sollen Entwicklungserfordernisse zum Ausdruck gebracht werden, die gleichermaßen zur Stärkung der Gesamtregion wie auch zur Profilierung gegenüber Bremen und zur interkommunalen Zentrenharmonisierung beitragen sollen. Die oberzentralen Teilfunktionen der Stadt Delmenhorst umfassen die Versorgungsfunktion im Einzelhandel, den schulischen Bildungsbereich sowie die Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge.

#### zu Langenhagen:

Das Mittelzentrum Langenhagen erfüllt mit dem leistungsfähigen internationalen Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover bzw. eine oberzentrale Teilfunktion für die Gesamtregion Hannover und darüber hinaus. Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen zählt zu den mittelgroßen internationalen Flughäfen Deutschlands mit einer hohen Leistungsfähigkeit und freien Kapazitäten. Der Verkehrsflughafen nimmt sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr Funktionen wahr, durch die das Oberzentrum Hannover als Wirtschafts- und Messestandort gestärkt wird. Hierdurch entwickelte sich eine Standortagglomeration bedeutender Industrieunternehmen, durch die das Oberzentrum Hannover sowie der gesamte Wirtschaftsraum bei allen zukünftigen Standortentscheidungen im europäischen Wettbewerb gestärkt wird.

#### zu Emden, Hameln, Lingen (Ems) und Nordhorn:

Die struktur- und leistungsstarken Mittelzentren Emden, Hameln, Lingen (Ems) und Nordhorn sollen aus überregionalen strukturpolitischen Erwägungen oberzentrale Teilfunktionen für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche übernehmen und dazu beitragen, dass die Versorgung mit hochwertigen Angeboten und oberzentralen Einrichtungen in den peripheren ländlichen Regionen verbessert wird. Die oberzentralen Teilfunktionen dieser Mittelzentren sind folgendermaßen begründet:

- Die Stadt Emden besitzt als Arbeitsort für ihren Verflechtungsraum oberzentrale Teilfunktion, ebenso verhält es sich mit der Versorgungsfunktion im Einzelhandel. Aufgrund der vorhandenen Fachhochschule ist eine oberzentrale Teilfunktion im Bildungsbereich gegeben.
- Die oberzentralen Teilfunktionen in der Stadt Lingen betreffen ebenfalls den Arbeitsmarkt, die Versorgung des Verflechtungsraumes mit Angeboten des Einzelhandels sowie den Bildungsbereich.
- Die Stadt Nordhorn weist als Einkaufsort und bei der Ausstattung mit Einrichtungen der klinischen Gesundheitsvorsorge oberzentrale Teilfunktionen auf.
- Die Stadt Hameln besitzt in ihrer Funktion als Einkaufs- und Arbeitsort oberzentrale Teilfunktion.

Die beschriebenen Teilfunktionen sind zu sichern und zu entwickeln.

#### Zu Ziffer 04, Satz 5:

Der mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen entspricht den in dieser Konstellation für Niedersachsen einmaligen demographisch und geomorphologisch bedingten Herausforderungen im Harz. Er unterstützt die mit Ziffer 03 Satz 6 verfolgte Zielsetzung. Neben der Sicherung und Entwicklung tragfähiger mittelzentraler Versorgungsstrukturen übernimmt der Verbund darüber hinaus zum Teil oberzentrale Versorgungsaufgaben für den gemeinsamen Verflechtungsraum. Diese oberzentralen Teilfunktionen betreffen die Bereiche universitäre Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Gesundheitswesen.

#### Zu Ziffer 05:

Raumordnerische Priorität hat der Erhalt eines engen, tragfähigen Netzes regionaler Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren zur Sicherung einer landesweit ausgeglichenen Ausstattung und Versorgung mit Einkaufsmöglichkeiten, höherwertigen und spezialisierteren Dienstleistungen, industriell-gewerblichen und Dienstleistungsarbeitsplätzen sowie mit öffentlichen Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen. Das Netz der Mittelzentren soll dafür die Basis bilden und eine gut erreichbare und bedarfsdeckende Versorgung der Bevölkerung im ganzen Land sichern. Dazu muss es einerseits eng und andererseits tragfähig genug sein, um als langfristiges räumliches Siedlungs- und Versorgungskonzept Gültigkeit zu haben, sich den strukturelevanten Veränderungen anzupassen und Orientierung geben zu können für weitere private und öffentliche Investitionen.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, zusammen mit den Gemeinden die Standortpotenziale der Mittelzentren zu stärken und die Voraussetzungen für eine auf die Mittelzentren ausgerichtete Standort- und Entwicklungsplanung durch interkommunale Kooperation und Funktionsergänzung zu verbessern. Bei zukünftig rückläufiger Bevölkerungsentwicklung erhält die regionale Konzentration der öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen auf gut erreichbare leistungsstarke Mittelzentren eine noch größere Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen.

Der Einstufung der Mittelzentren liegt eine Beurteilung ihrer Ausgangs- und Entwicklungsbedingungen in Abhängigkeit ihrer geografischen und verkehrlichen Lage, ihrer demographischen Entwicklungsprognose, ihrer Verflechtungen mit dem Umland und mit benachbarten Zentren sowie ihrer wirtschaftsstrukturellen Basis zu Grunde.

Neben Strukturmerkmalen zum Eigenpotenzial (Einwohner, Arbeitsplätze, Einpendler, Bevölkerung- und Wirtschaftspotenzial der umliegenden Gemeinden) und zur Infrastrukturausstattung am Standort sind auch Bindungskraft und Verflechtungsbeziehungen zu benachbarten Zentren sowie die lokale und regionale Entwicklungsdynamik zu beachten und entsprechend regional ausgerichteter Zielsetzungen auszugestalten.

Die Frage nach einer Festlegung weiterer mittelzentraler Standorte hat sich bei der Neuaufstellung des Programms auf Grund konkreter Anträge gestellt, die sorgfältig geprüft worden sind. Ebenso wie für die oberzentrale Ebene lagen der Würdigung der einzelnen Aufstufungswünsche landesbedeutsame Belange zugrunde. Hierzu gehört, dass Mittelzentren neben der eigenen grund- und mittelzentralen Versorgung auch einen nachweisbaren überörtlichen Versorgungsauftrag für die Einzugsbereiche mehrerer Grundzentren haben sollen, d.h., eine über die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktion und Zentralitätsbedeutung. Bei Anträgen von Grundzentren mit Aufstufungswunsch, denen nicht gefolgt werden konnte, werden die gesetzten Kriterien und Richtwerte für eine Einstufung als Mittelzentrum nur zu einem geringen Teil erfüllt. Häufig ist die Bevölkerungszahl in der Stadt oder Gemeinde sowie im Verflechtungsbereich zu gering. Das Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentralität ist in der Mehrzahl der Fälle zu schwach, um eine mittelzentrale Versorgungsqualität für den Verflechtungsraum zu gewährleisten. Bei der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz bestehen des Öfteren Defizite, insbesondere was die Ausstattung mit Bahnhöfen anbelangt. Die vorhandenen Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sind häufig lediglich für den Eigenbedarf ausreichend. Ferner sind die tragfähigkeitsrelevanten Abstände zu benachbarten Mittelzentren und deren Vernetzung maßgebend, um eine Beeinträchtigung bestehender Zentren zu vermeiden.

Es bleibt den Trägern der Regionalplanung vorbehalten, die Aufstufungswünsche aus regionalen Erwägungen zu beurteilen, mit der Möglichkeit, Grundzentren mittelzentrale Teilfunktion zuzuweisen.

Der Gemeinde Stuhr wird die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen, um den strukturellen Gegebenheiten, regionalen Entwicklungsbelangen und landesplanerischen Zielen einer geordneten Stadt-Umland Entwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum Bremen, dem Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen Delmenhorst und den benachbarten Mittelzentren und Grundzentren Rechnung zu tragen. Mit dieser Zuweisung verbindet sich für die Gemeinde Stuhr in besonderem Maße die Aufgabe, durch die Zusammenfassung zentraler Einrichtungen und durch siedlungsstrukturelle Konzentration eine innergemeindliche funktionsfähige zentralörtliche Standortstruktur zu entwickeln und diese mit den übrigen regionalen Belangen abzustimmen. Der vorbereitenden Umsetzung dieser Erfordernisse dient der Raumordnerische Vertrag, den das Land Niedersachsen und die Gemeinde am 02.06.2006 geschlossen haben. Er ermöglicht der Gemeinde, dem aus der besonderen Entwicklung des großflächigen Einzelhandels im Gemeindegebiet erwachsenen städtebaulichen und bauleitplanerischen Handlungsbedarf zügig nachzukommen und mit den raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Landesebene im Sinne einer mittelzentralen Verbundlösung wird entgegen der Forderung benachbarter Gemeinden nicht für notwendig und Ziel führend erachtet. Denn die Forderung nach Festlegung eines mittelzentralen Verbundes resultiert im Wesentlichen aus regional begründeten Belangen einer ausgeglichenen Entwicklung aller Zentralen Orte. Dies entspricht prioritär der Aufgabe der Regionalplanung, wie die Regelungen zu 2.2 03 Satz 5 bis 7 verdeutlichen. Durch die Regionalplanung kann eine abgestimmte Verbundlösung zwischen den Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Stadt Syke, ggf. auch mit der Stadt Bassum erarbeitet werden, die insbesondere dem Ziel dient, die zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu verbessern.

## 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ist raumordnerischer Gestaltungsauftrag gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie § 2 Nr. 2 des NROG. Raumordnungspläne sollen durch Festlegungen zur räumlichen Ordnung dazu beitragen, dass die Daseins- und Versorgungsfunktionen dauerhaft in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität erhalten bleiben. Dabei ist jedoch von einer stärkeren Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und einem verstärkten Engagement der Bevölkerung auszugehen, das durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden soll.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Unter den Bedingungen des demographischen Wandels bedarf es einer regional abgestimmten Entwicklung, die in besonderem Maße auf die individuellen und strukturellen Anforderungen einzelner Altersgruppen der Bevölkerung und die Versorgungsstrukturen benachbarter Kommunen Rücksicht nimmt. Der räumlichen Zuordnung und angemessenen zeitlichen Erreichbarkeit kommt dabei wesentliche Bedeutung zu, dies gilt insbesondere für in der Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen (Kinder, Jugendliche, Haushalte ohne PKW, ältere Menschen).

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen wird auf Grund der erkennbaren demographischen Veränderungen weiter abnehmen. Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche müssen den sich veränderten Nachfragestrukturen angepasst werden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch bei abnehmender Tragfähigkeit für Kinder und Jugendliche wohnortnah attraktive Lebensbedingungen erhalten bleiben und die Standortgunst für junge Familien, Kinder und Jugendliche verbessert werden soll. Die Chancen eines verstärkten Engagements der Bürgerinnen und Bürger sollen auch dazu genutzt werden, angepasste Angebote für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah aufrecht zu erhalten und mit vertretbarem Aufwand und sicher zu erreichen.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die eigenverantwortliche Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt in besonderem Maße für die Grund- und Nahversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. Voraussetzung dafür sind u.a. stabile, funktionsfähige und tragfähige Standortstrukturen innerhalb der Gemeinden. Bürgerinnen und Bürger richten ihre Entscheidungen für den Verbleib oder den Zuzug u.a. an diesen Standortstrukturen aus. Dies erfordert eine verantwortungsvolle und die nachbarlichen Belange berücksichtigende Abwägung der jeweils planenden Gemeinde und Kooperationsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Versorgungs- und Erreichbarkeitsqualitäten.

Zu Ziffer 02, Sätze 2 und 3:

Bei der Sicherung und Angebotsverbesserung der Daseinsvorsorge treten zunehmend nachbarschaftliche Verflechtungen und Abhängigkeiten auf, die eine interkommunale und regionale Abstimmung geboten erscheinen lassen. Die absehbare demographische Entwicklung verlangt ebenfalls eine frühzeitige Berücksichtigung der Konsequenzen und Abstimmung in den Anpassungsmaßnahmen. Die Möglichkeiten, die Struktur und das Angebot der Daseinsvorsorge durch interkommunale Kooperation und gemeindeübergreifende Lösungen zu verbessern, sollen genutzt werden.

Zu Ziffer 03:

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Siedlungs- und der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Die raumordnerischen Anforderungen erstrecken sich dabei in erster Linie auf die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, unabhängig davon, ob es sich um Angebotsplanungen oder projektbezogene Planungen handelt. Die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten

löst regelmäßig ein Planerfordernis im Sinne § 1 Abs. 3 BauGB aus. Im Rahmen der raumordnerischen Bindungswirkungen gelten die Regelungen daneben auch für die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ im Sinn des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO sowie Agglomerationen verschiedener Einzelhandelsbetriebe auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit, die in der Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie ein Einkaufszentrum oder großflächiger Einzelhandel hervorrufen. Auch diese Summationswirkungen von groß- und kleinflächigen Anordnungen an einem Standort (Agglomerationen) sind in die raumordnerische Betrachtung einzubeziehen.

Die raumordnerischen Anforderungen gelten sowohl für neue Vorhaben als auch für die Erweiterung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte.

Die raumordnerischen Ziele sind dabei in erster Linie bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon ob es sich um Angebots- oder projektbezogene Planungen handelt. Die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten löst dabei in der Regel ein Planerfordernis im Sinne § 1 Abs. 3 BauGB aus. Im Rahmen der raumordnerischen Bindungswirkungen gelten die Regelungen daneben auch im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung sowie die Erweiterung von bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten.

Einzelhandelsbetriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung im Sinne des Ziels 2.2 03 Satz 3 unterliegen nicht einer landesweiten Standortsteuerung im Landes-Raumordnungsprogramm. Sie sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet. Sie weisen somit einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich auf und sichern so eine ortsteilbezogene Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung haben nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Typus des der wohnortnahen Versorgung dienenden Einzelhandels häufig nicht mehr allein anhand der Großflächigkeit bestimmt werden. Als Einrichtungen der Nahversorgung können Betriebe daher im Einzelfall auch dann noch gelten, wenn sie die Schwelle der Großflächigkeit (d.h. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) überschreiten. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen oder er der Nahversorgung zugeordnet werden kann, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall; entscheidend sind Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot.

Für eine gute räumliche Steuerung der Daseinsvorsorge gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Satz 1. Hiernach ist im Rahmen des zentralörtlichen Gliederungssystems der Grundbedarf in den Grundzentren, der mittel- und langfristige Bedarf in den Mittel- und Oberzentren sicherzustellen. Sowohl Warensortiment als auch Verkaufsfläche haben dem Versorgungsauftrag und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes zu entsprechen.
- das Konzentrationsgebot gem. Satz 5. Dieses Gebot bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung der Angebote für Daseinsvorsorge an Zentralen Orten zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.
- das Integrationsgebot gem. Satz 6. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen vor allem von Innenstädten und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen und städtebaulichen Gestaltungsmittel zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Satz 14. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- Das Beeinträchtigungsverbot gem. Satz 16 hat im Unterschied zu den oben genannten Geboten keine aktive räumliche Steuerungswirkung. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Somit verhindert dieses Verbot eine Verletzung der drei zuerst aufgeführten Gebote zur räumlichen Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten. Zudem ermöglicht erst das Beeinträchtigungsverbot als Prüfnorm Ausnahmen vom Landes- Raumordnungsprogramm.

#### Zu Ziffer 03, Satz 8:

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, soweit das Konzentrationsgebot gemäß Satz 5 erfüllt wird. Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes umfasst auch einen Anschluss an den ÖPNV. Nicht innenstadtrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht in der Innenstadt angesiedelt werden und dort auch

die städtebaulichen Strukturen stören können (u.a. Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter.) Um hinsichtlich der für diese Branchen bedeutsamen Randsortimente eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen, muss das innenstadtrelevante Randsortiment die nach Buchstabe a genannten Voraussetzungen „nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 800 m<sup>2</sup> der Gesamtverkaufsfläche“ einhalten.

Mit Satz 8 Buchstabe b wird den Trägern der Regionalplanung zur hinreichenden Sicherung raumordnerischer und städtebaulicher Flexibilität die Möglichkeit eröffnet, auf Basis regional abgestimmter Ziele ein größeres Randsortiment zuzulassen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass je nach Art der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen auch mehr als 10 vom Hundert oder über 800 m<sup>2</sup> hinausgehende Randsortimentsfestlegungen raumverträglich sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und betroffenen Versorgungsstandorte im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens auf der Grundlage eines hinreichend konkreten und verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzeptes genügend bewertet werden können und die Raumverträglichkeit festgestellt wird. Aus den regionalen Einzelhandelskonzepten muss erkennbar sein, dass und wie eine Bedarfsprüfung für ein größeres Randsortiment durchgeführt wurde und ein entsprechender Bedarfsnachweis vorliegt. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Einzelfallbewertung nur für das geprüfte Vorhaben gilt, d.h., dass die raumordnerische Zulässigkeit auf das geprüfte Vorhaben beschränkt bleibt. Eine derartige Beschränkung lässt sich mittels der Bauleitplanung oder über Grundbucheintrag herstellen. Deshalb ist die unter Buchstabe b, zweiter Halbsatz, genannte Bedingung zwingend.

#### Zu Ziffer 03, Satz 9:

Der Einzelhandel in Deutschland ist vielfachen Änderungen und Trends, wie beispielsweise zunehmender Filialisierung und der Tendenz zu immer großflächigeren Einzelhandelsformen, unterworfen. Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich mittlerweile eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung.

Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne der Sätze 9 bis 16 des Landes-Raumordnungsprogramms sind die aktuellste Form einer umfassenden Entwicklung im Handel und Freizeitsektor zu immer größeren Einkaufs- und Erlebniszentren. In diesen werden in „Reinform“ in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach hochwertige Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m<sup>2</sup> handelt es sich nach Angaben der Betreiber überwiegend um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware.

Die Ansiedlungersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe touristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dorthin sollen Käuferschichten aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Zentren durch Gastgewerbe, Freizeiteinrichtungen und traditionellen Einzelhandel abgerundet.

Der Einzelhandel in diesen Zentren und Agglomerationen von Verkaufseinrichtungen ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffer 2.3 03 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Als besondere Form eines Einzelhandelsgroßprojektes müssen auch Hersteller- Direktverkaufszentren die Vorgaben der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 einhalten. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet.

Hersteller- Direktverkaufszentren sind regelmäßig auf eine Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> und mehr angelegt. In dieser Größenordnung sind sie nur in Oberzentren innerhalb städtebaulich integrierter Lagen mit dem Kongruenzgebot vereinbar. Kleinere Hersteller- Direktverkaufszentren können auch in Mittelzentren innerhalb städtebaulich integrierter Lagen dem Kongruenzgebot entsprechen und damit raumverträglich sein. In Grundzentren oder außerhalb von Grundzentren entsprechen Hersteller- Direktverkaufszentren von vornherein nicht mehr der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes und sind somit schon deswegen unzulässig.

Für die Beurteilung aller Vorhaben gilt, dass die Verkaufsfläche in ihrer Gesamtheit entscheidend ist. Dies gilt auch bei abschnittsweiser Realisierung oder der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens. Zur Wahrung des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes ist immer auch die bereits vorhandene Verkaufsfläche einzubeziehen.

Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich innenstadtrelevantem Sortiment. Sie müssen das Konzentrationsgebot und das Integrationsgebot einhalten. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller-

Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden.

Zu Ziffer 03. Sätze 10 bis 16:

Vollzieht sich der oben beschriebene Wandel des Einzelhandels außerhalb der städtebaulich integrierten bzw. integrierbaren Lagen, erfolgt unweigerlich eine räumliche Umlenkung des Handels und der Kaufkraft in isolierte künstliche Zentren zu Lasten der Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungs- und Versorgungsstrukturen und der Auslastung der bestehenden Infrastruktur. Dies erhöht den Druck auf die traditionellen Handelsstrukturen und lässt dabei den Handelsstandort „Innenstadt“ zunehmend in Bedrängnis geraten mit entsprechenden negativen städtebaulichen Folgen. Den Gefahren dieser Entwicklung für den innerstädtischen, insbesondere den noch überwiegend mittelständisch strukturierten Facheinzelhandel, und für die Funktionen der Grund-, Mittel- und Oberzentren sowie für die Innenstädte als Einkaufs-, Kultur- und Erlebnismittelpunkt der städtischen und ländlichen Bevölkerung ist frühzeitig raumordnerisch zu begegnen mit dem Ziel, eine nachhaltige Gesamtentwicklung zu fördern. Gleiches gilt für die Folgewirkungen des zusätzlichen Pkw-Verkehrsaufkommens und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Siedlungsstrukturen. Eine Gefährdung der mit erheblichen öffentlichen Mitteln finanzierten Stadt- und Gemeindezentren sowie deren Infra- und Immobilienstruktur muss ausgeschlossen werden. Neue Standortentwicklungen, insbesondere solche, die hinsichtlich der Standort- und Vertriebskonzepte bewusst von den Festlegungen zur zentralörtlichen Bündelung und zur Sicherung zentralörtlicher Versorgungsbereiche abweichen, erfordern deswegen eine sachgerechte raumordnerische Prüfung und Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und die siedlungsstrukturelle Entwicklung. Dies gilt auch hinsichtlich der über den Handel hinausgehenden Bedeutung.

Die Sätze 10 bis 16 normieren die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise an einem Standort ein Hersteller- Direktverkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> außerhalb städtebaulich integrierter Lagen von Ober- und Mittelzentren zugelassen werden kann. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass neue Vertriebsformen im großflächigen Einzelhandel (Hersteller-Direktverkaufszentren, Urban-Entertainment-Center, E-commerce), insbesondere in räumlicher Nähe und funktionaler Vernetzung mit touristischen Angeboten und Einrichtungen, nicht nur Kaufkraft umlenken, sondern an geeigneten Standorten die Frequenz der touristischen Einrichtungen steigern und die touristische Attraktivität einer Region insgesamt erhöhen können.

Satz 10 verlangt, dass ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum räumlich nur in der Lüneburger Heide anzusiedeln wäre. Durch das Vorhaben sollen die Ziele und Grundsätze des Landes zur Förderung der touristischen Entwicklung und speziell die beabsichtigte Trendwende in der touristischen Vermarktung für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide unterstützt werden.

Die großen touristischen Destinationen Niedersachsens sind die Nordsee, die Lüneburger Heide und der Harz. Die Tourismusdestination Lüneburger Heide - im Städtedreieck Hamburg, Bremen und Hannover – weist eine besonders hohe Dichte von Freizeitparks und -anlagen auf, was der Region gegenüber der Nordsee und dem Harz ein Alleinstellungsmerkmal gibt. Das Land will die Lüneburger Heide als wichtige, aber von jüngeren Gästegruppen zunehmend weniger wahrgenommene Urlaubsregion Niedersachsens gezielt unterstützen und fördern. Nach Ergebnissen einer Tourismusstudie für ganz Niedersachsen belegen „Urlaub auf dem Land“ und „Städtereisen“ nach dem klassischen Badeurlaub die Plätze 2 und 3. Die diesbezüglichen touristischen Potentiale der Lüneburger Heide müssen jedoch noch stärker genutzt werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen soll das touristische Angebot der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide weiter verbessert und im internationalen Wettbewerb noch effizienter vermarktet werden. Dabei sollen nicht nur der Erholungsurlaub in der Natur sowie der Kultur-Tourismus u.a. mit den Städten Celle und Lüneburg, sondern auch der wachsende Trend zum Erlebnistourismus gezielt unterstützt werden. Bestehende Besuchermagnete sowie überregional bedeutsame Freizeitsportanlagen sind durch neue Einrichtungen und Angebote weiter zu attraktivieren.

Die aktuelle Entwicklung des Erlebnistourismus zeigt, dass von den Besuchern auch die Möglichkeit zu einem unmittelbar mit den Freizeiteinrichtungen verbundenen Einkaufserlebnis erwartet wird. „Shopping“ erhält in diesem Zusammenhang eine Bedeutung, die über die reine Bedürfnisbefriedigung hinausgeht; das Schauen und Kaufen selbst erlangt eigenen Eventcharakter. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass insbesondere die Innenstädte kleinerer Orte in überregional bedeutsamen Tourismusregionen häufig nicht in der Lage sind, den beschriebenen Erwartungen nach „Event-Shopping“ gerecht zu werden. Durch die Verbindung von Einzelhandel mit Gastronomie und anderen Freizeitangeboten in enger räumlicher Nähe oder „unter einem Dach“ bieten Hersteller- Direktverkaufszentren eine optimale Möglichkeit zu touristischen Aktionen oder Präsentationen. Das Warensortiment stellt dabei noch eine touristische Besonderheit gegenüber dem regulären Einzelhandel dar. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass hierdurch die bestehenden Strukturen zur verbrauchernahen Versorgung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die besonders große räumliche Konzentration zahlreicher kundenstarker Tourismuseinrichtungen mit potenziell ganzjähriger Nachfrage wie der Heide-Park Soltau, der Vogelpark Walsrode, der Center Parc, der SnowDome oder die KartBahn in Bisingen unterscheidet die Lüneburger Heide deutlich von ande-

ren Tourismusregionen in Niedersachsen und schafft optimale Rahmenbedingungen für ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit touristischer Verknüpfung.

Der zweite Halbsatz soll sicherstellen, dass die im Einzugsbereich des Vorhabens gelegenen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion in ihrer weiteren Entwicklung nicht gehemmt sind. Dazu dienen die in den Sätzen 11ff angeführten Sicherungsinstrumente (Begrenzung der Verkaufsfläche, Raumverträglichkeit, Raumordnungsverfahren, Nähe zu und Vernetzung mit touristischen Großprojekten, Integration in das landesweit bedeutsame Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“, raumordnerischer Vertrag, Abstimmungsgebot, allgemeines Beeinträchtigungsverbot). Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Hersteller-Direktverkaufszentrum zugelassen werden.

Satz 11 beschränkt die Verkaufsfläche auf 10.000 m<sup>2</sup>, da bei einer größeren Verkaufsfläche entwicklungs-hemmende Beeinträchtigungen für umliegende Innenstädte im Einzugsbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Hieraus ergibt sich die zahlenmäßige Beschränkung auf ein einziges Hersteller-Direktverkaufszentrum, da Vorhaben mit einer wesentlich kleineren Verkaufsfläche wirtschaftlich kaum betrieben werden können und eine Aufteilung der Verkaufsfläche zwischen mehreren Vorhaben dadurch kaum in Betracht kommt.

Um entwicklungs-hemmende Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Zentren zu verhindern, erfordert Satz 12 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Im Raumordnungsverfahren wären u.a. die Vereinbarkeit eines möglichen Hersteller-Direktverkaufszentrums mit den Zielen der Raumordnung (ausgenommen Sätze 1 bis 6), die Standortprüfung innerhalb der Lüneburger Heide sowie die standort- und betriebskonzeptabhängige Sortimentsstruktur auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen. Nach Satz 13 ist das Raumordnungsverfahren nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms und aufgrund der überregionalen Bedeutung und Auswirkungen des Vorhabens durch die oberste Landesplanungsbehörde durchzuführen.

Nach Satz 14 muss sich ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum in die Standortgegebenheiten einpassen und Synergieeffekte mit den in engem Zusammenhang vorhandenen und geplanten überregional bedeutsamen touristischen Großprojekten erzielen sowie Impulse für die überregionale räumliche Entwicklung geben.

Nach Satz 15 muss ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum integrierender Baustein eines landesbedeutsamen Tourismuskonzeptes für die Lüneburger Heide sein. Basierend auf den Untersuchungen des Tourismuskonzeptes „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“<sup>1</sup> soll das touristische Angebot der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide weiter verbessert und im internationalen Wettbewerb noch effizienter vermarktet werden. Neben finanziellen Hilfen ist die Gründung einer gemeinsam von Kommunen und Wirtschaft betriebenen Tourismus-Agentur geplant, welche die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide künftig „Hand in Hand“ vermarkten soll. Die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide soll dabei noch stärker auf ihre „touristischen Leuchttürme“ setzen. Hierzu zählen zum einen der Erholungsurlaub in der Natur sowie der Kultur-Tourismus u.a. mit den Städten Celle und Lüneburg. Zum anderen soll auch der wachsende Trend zum Erlebnistourismus gezielt unterstützt werden. Bestehende Besuchermagnete wie der Heide-Park Soltau, der Vogelpark Walsrode und der Center Parc sowie überregional bedeutsame Freizeitsportanlagen wie die Kartbahn und der Snowdome in Bispingen sind durch neue Einrichtungen und Angebote weiter zu attraktivieren.

Ein raumverträgliches Hersteller-Direktverkaufszentrum hat das Potenzial, zur nachhaltigen Regional- und Tourismusentwicklung beizutragen. Das Vorhaben zielt mit seinen Versorgungsfunktionen entsprechend den örtlichen touristischen Angeboten ganz überwiegend nicht auf die Versorgung der örtlichen und regionalen Bevölkerung. Das Tourismuskonzept soll im Einzelnen darstellen, in welcher Weise neben den touristisch relevanten Angeboten einer überregional bedeutsamen Tourismusregion für die Aufenthaltsqualität und die Aufenthaltsdauer von Touristen attraktive komplementäre Einzelhandelsangebote in herausragender Weise regional förderlich und somit landesbedeutsam sind.

Die Einzelheiten zur Sicherung der Raumverträglichkeit sind gemäß Satz 16 in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Betreiber des Hersteller-Direktverkaufszentrums verbindlich abzusichern. Ein raumordnerischer Vertrag unter fachlicher Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde ist erforderlich, da Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Versorgungsstrukturen im zentralörtlichen Gliederungssystem über die rein städtebauliche Ebene hinausgehen. Im Wege eines raumordnerischen Vertrages können die in einem Raumordnungsplan fixierten Ziele durch Vorhaben bezogene Einzelheiten konkretisiert und umgesetzt werden. Die Vertragsinhalte im Einzelnen ergeben sich aus der Landesplanerischen Feststellung des durch die oberste Landesplanungsbehörde durchzuführenden Raumordnungsverfahrens.

---

<sup>1</sup> Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015; Europäisches Tourismus Institut GmbH, März 2007

Kerninhalte des raumordnerischen Vertrages sind:

- Sortiment
 

Die Angebotsstruktur soll das Angebot in den benachbarten Zentren so ergänzen, dass die ausgeglichenen Versorgungsstrukturen und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte innerhalb der Region nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Marken- und Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums muss daher auf die vorhandenen Angebote in der näheren Umgebung abgestimmt werden.

Das Sortiment muss im Wesentlichen aus hochwertigen Markenwaren, vornehmlich aus den Bereichen Textilien, Schuhe und Lederwaren, bestehen, wobei überwiegend Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und lb-Ware angeboten werden darf. Weitere Sortimentsvereinbarungen können sich aus der Landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens ergeben. Zur Vermeidung von Funktionskonflikten im zentralörtlichen Versorgungssystem kann vertraglich auch vereinbart werden, welche Marken oder Produkte insbesondere vertrieben werden sollen oder dass der Vertrieb bestimmter Marken ausgeschlossen wird.
- Integration in das Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“
 

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sich das Hersteller-Direktverkaufszentrum räumlich und funktional in das Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“ einfügt. Damit darf nicht einseitig die Vermarktung der angebotenen Waren im Vordergrund des Betriebs stehen. Von dem Betreiber sind zusätzliche Maßnahmen oder Beteiligungen zur Steigerung der touristischen Attraktivität der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide gefordert. Denkbar sind beispielsweise eigene Veranstaltungen und Aktionen ebenso wie die Kooperation mit anderen touristischen Einrichtungen, bei denen im Vordergrund steht, den Freizeitcluster „Erlebniswelt Lüneburger Heide“ zu profilieren und das Interesse an der Lüneburger Heide als Tourismusregion insgesamt zu wecken bzw. zu steigern.
- Weitere mögliche Vertragsinhalte
 

Aus dem Raumordnungsverfahren können sich weitere Vertragsinhalte ergeben. So können weitere Regelungen zum vertraglichen Nebeneinander des Hersteller-Direktverkaufszentrums und der umliegenden Zentren erforderlich werden. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Begleitung und Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie auf die Tourismusentwicklung in der Lüneburger Heide vereinbart werden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse können zugleich als Bewertungsgrundlage für die weitere Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Rahmen künftiger Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms dienen.

Zu Ziffer 03, Sätze 17 (Abstimmungsgebot) und 18:

Die Ausweisung neuer Flächen für großflächigen Einzelhandel erfordert im Sinne der Sicherung und Entwicklung regional- und stadtverträglicher Versorgungsstrukturen Abstimmung im regionalen bzw. überregionalen Rahmen. Aufgabe der Regionalplanung ist es, solche Flächenausweisungen hinsichtlich Umfang und räumlicher Lage auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und auf eine raum- und strukturverträgliche Standort- und Flächenplanung sowie eine hinreichende interkommunale Abstimmung hinzuwirken. Hierfür sind frühzeitige Bestandserhebung und Bestandsbewertung der raumordnerischen Versorgungsstrukturen und -qualitäten sowie deren laufende Aktualisierung zwingende Erfolgsvoraussetzungen.

Interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte können dabei einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von regional unverträglichen Konkurrenzen zwischen den Städten und Gemeinden leisten. Wesentliche Inhalte sind die Bestandsanalyse, die Verständigung auf Entwicklungsziele, die Festlegung von Beurteilungskriterien zur einzelfallbezogenen Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten und die Festlegung von Abstimmungs- und Moderationsmechanismen. Die Erstellung von Einzelhandelskonzepten ist ein kommunal getragener Prozess unter Mitwirkung von Regional- und Stadtplanung, Handel, Verbänden, Projektentwicklern u. a. Die gemeinsam bewerteten Ergebnisse sollten über Ziele der Regionalen Raumordnungsprogramme, über die Bauleitplanung oder über das Instrument der raumordnerischen Verträge (§ 19 NROG) mit der jeweils notwendigen Bindungswirkung versehen werden.

Über die gewonnene Planungs- und Investitionssicherheit von Kommunen und Investoren hinaus bieten solche Konzepte auch für ergänzende Maßnahmen der Regional- und Stadtentwicklung wichtige Grundlagen und Orientierungen, z. B. in Verbindung mit den Instrumenten des Stadt- und Citymarketing und einer gezielten vorausschauenden Standort- und Verkehrsentwicklung. Insofern stehen Einzelhandelskonzepte und ihre Umsetzung in einem engen Zusammenhang mit weitergehenden Perspektiven der Stadt- und Regionalentwicklung und mit gemeinsamen Strategien der Städte und Gemeinden unter Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere des Handels. So kann z.B. im Rahmen von „Public-Private-Partnership“ (PPP) eine erfolgreiche Basis zur Gewinnung von Kapital, Know-how und Engagement für die Sicherung und Entwicklung attraktiver Versorgungsstrukturen und zur zukunftsgerichteten Entwicklung der vorhandenen Versorgungsstandorte gelegt werden.

Zu Ziffer 03, Satz 19 (Beeinträchtigungsverbot):

Hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes sind ebenso wie beim Kongruenzgebot die Verkaufsflächengröße und die Differenzierung des Warensortiments, u.a. nach periodischem und aperiodischem Bedarf, wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes.

Danach ist zu prüfen, ob von dem geplanten Einzelhandelsgroßprojekt wesentliche Beeinträchtigungen auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung ausgehen. Hierbei steht aus raumordnerischer Sicht nicht allein die durch das Einzelvorhaben bzw. durch Einzelhandelsagglomerationen bewirkte Umsatzumverteilung im Vordergrund, sondern auch Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung und zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Vorhabens.

### **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

#### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

##### **3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

Zu Ziffer 01:

Freiräume, d.h. Gebiete ohne Besiedlung, ohne großflächige Gewerbe- und Industrieanlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur, prägen im Wechselspiel mit den besiedelten Bereichen den Charakter der Kulturlandschaften in Niedersachsen.

Diese Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche. In ihnen finden die land-/forstwirtschaftliche Primärproduktion und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind. Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass Funktionszusammenhänge im Naturhaushalt von anthropogenen Störungen möglichst gering beeinflusst werden und naturnah ausgeprägt bleiben.

Mit einem landesweiten Freiraumverbund soll gewährleistet werden, dass den vielfältigen, sich oftmals überlagernden Nutzungs- und Schutzanforderungen weitgehend Rechnung getragen werden kann. Wo dieser Anspruch nicht erfüllt ist, ist eine Freiraumentwicklung anzustreben, die die Nutzungsmöglichkeiten optimiert, neue Nutzungsoptionen schafft und den Schutz der natürlichen Funktionen verbessert. Für die Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes können das Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie die für die Sicherung einzelner Freiraumfunktionen und -nutzungen vorgesehenen Instrumente eingesetzt werden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen („Flächenverbrauch“) ein zentrales Anliegen.

Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, dass weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Festlegung zielt auf den Erhalt unzerschnittener Freiräume. Die Verkleinerung, Zerschneidung oder qualitative Beeinträchtigung von Freiräumen (u.a. Beeinträchtigung der Erholungseignung, Verinselung von Lebensräumen) sollen verhindert werden. Zudem sollen die durch raumbedeutsame Nutzungen

ausgelösten Beeinträchtigungen – sowohl auf der unmittelbar beanspruchten Fläche als auch im weiteren Umfeld - gering gehalten werden.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die Zerschneidung der Landschaft durch viel befahrene Verkehrswege bedeutet für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten eine Beschränkung oder gar den Verlust des Lebensraums. Nicht von Verkehrswegen durchzogene und verlärmte Räume bieten zudem besonders gute Bedingungen für ungestörten Aufenthalt und Erholung der Bevölkerung in der freien Landschaft.

Der Anteil unterzerschnittener verkehrsarmer Räume mit einer Größe von über 100 km<sup>2</sup> beträgt in Niedersachsen 21 Prozent an der Landesfläche. Dieses ist der höchste Wert aller westdeutschen Bundesländer und entspricht dem Bundesdurchschnitt (Bundesamt für Naturschutz, Daten zur Natur 2004). Im Jahr 2003 gab es in Niedersachsen 59 solcher störungsarmen Räume, die u.a. dadurch gekennzeichnet sind, dass sie von keiner Bahnstrecke und von keiner Straße mit mehr als 1 000 Kfz/24 h durchschnitten werden.

Der im Landes-Raumordnungsprogramm formulierte Auftrag zum Erhalt ungestörter und wenig zerschnittener Räume soll nicht auf die großen Gebiete mit mindestens 100 km<sup>2</sup> beschränkt bleiben. Dieser Auftrag gilt ebenso für kleinere Gebiete. So schlägt das Umweltbundesamt vor, auch mittelgroße Gebiete von mindestens 64 km<sup>2</sup> zu erhalten, da auch Gebiete dieser Größenordnung zur Sicherung der genetischen und biologischen Vielfalt beitragen können.

#### Zu Ziffer 03:

Freiräume sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für siedlungsnahen Freiräume in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten.

Diese Freiräume erfüllen regelmäßig mehrere Funktionen. Sie prägen die Gestalt der freien Landschaft im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Bereiche und schaffen, z.B. als Grünstreifen, zugleich eine großräumige Strukturierung der Siedlungsflächen. Siedlungsnahen Freiräume sind wichtige Erholungsgebiete, die ohne lange Anfahrtswege erreicht werden. Sie haben eine unverzichtbare klima-ökologische Funktion, da sie durch die Erzeugung von Kaltluft den Luftaustausch in den großen Siedlungskörpern bewirken. Siedlungsnahen Freiräume haben neben diesen sozialen und ökologischen Funktionen auch Bedeutung als Ort diverser wirtschaftlicher Aktivitäten wie Landwirtschaft, Energiegewinnung und andere Nutzungen.

Diese Multifunktionalität ist ein charakteristisches Merkmal der siedlungsnahen Freiräume. Werden die Freiräume in ihrer Funktionsvielfalt oder in ihrer räumlichen Ausprägung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, sollen sie regionalplanerisch als 'Vorranggebiete Freiraumfunktionen' gesichert und entwickelt werden. Inwieweit die Festlegung dieses Planzeichens aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der erwarteten Entwicklungen im Freiraum erforderlich ist, beurteilt der Träger der Regionalplanung. Ein genereller Auftrag, sämtliche siedlungsnahen Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen auszuweisen, besteht nicht.

Eine ergänzende, überlagernde Sicherung einzelner Nutzungen oder Funktionen durch weitere Planzeichen ist möglich.

#### Zu Ziffer 04, Satz 1:

Das Schutzgut Boden bildet einen wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, dient als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und erfüllt verschiedene Nutzungsfunktionen. Böden sind im Hinblick auf ihre Funktionsvielfalt nachhaltig zu bewahren.

#### Zu Ziffer 04, Satz 2:

Die Zerstörung von Böden durch Überbauung und Versiegelung sowie ihre Beeinträchtigung durch Stoffeinträge, Verdichtung und Erosion sollen minimiert werden. Zentrale Ansätze zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind die Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche (Innenentwicklung) sowie die Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Militär und Gewerbestandorte.

#### Zu Ziffer 04, Satz 3:

Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderer Weise erfüllen, sind

in hohem Maße schutzwürdig. Hinweise zum Vorkommen der schutzwürdigen Böden, die zur Umsetzung in die nachfolgenden Planungsebenen herangezogen werden sollten, liefern die Kartierung und bodenschutzfachliche Bewertung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

### 3. 1. 2 Natur und Landschaft

#### Zu Ziffer 01:

Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf, in der allerdings nur noch wenige, weitgehend unbeeinflusste naturbetonte Landschaftsräume erhalten geblieben sind. Der Mensch hat seine natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen die Kulturlandschaften geformt.

Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertungen (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.

#### Zu Ziffer 02, Satz 1 und Satz 2:

In Niedersachsen ist ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Ein landesweiter Biotopverbund muss nicht nur aus räumlich verbundenen Flächen bestehen. Entscheidend ist darüber hinaus der funktionale Zusammenhang, der durch die Strukturvielfalt und die räumliche Verteilung diverser wertvoller Flächen entsteht. Der Biotopverbund setzt sich im wesentlichen aus den gemäß Ziffer 05 zu sichernden und den gem. Abschnitt 3.1.3 gesicherten Gebieten zusammen. Für die überregionale Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds ist eine enge Abstimmung zwischen den Planungsträgern benachbarter Planungsräume unverzichtbar.

#### Zu Ziffer 03, Satz 1:

Durch Ausweitung und Intensivierung der Nutzungen sind viele Ökosysteme stark beeinträchtigt; vielfach sind nur noch Fragmente der ursprünglichen Ökosysteme vorhanden. In diesen Gebieten sind die ökologischen Funktionen zu stabilisieren und zu entwickeln.

#### Zu Ziffer 03, Satz 2:

In biotop- und artenarmen Gebieten ist unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung z.B. durch kleinräumige Landschaftselemente hinzuwirken, die für die Vielfalt der Arten und Lebensräume in der Agrarlandschaft eine wichtige Funktion einnehmen können. Diese Gebiete sind zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt wird.

#### Zu Ziffer 04, Satz 1:

Für einen Teil der Gebiete oder Objekte, die durch extensive Landbewirtschaftung geprägt wurden, sind bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung des jeweils angestrebten natürlichen Zustandes notwendig. Zu unterscheiden sind:

##### ➤ Maßnahmen der Erstinstandsetzung

Hierbei handelt es sich in der Regel um einmalige Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes abzubauen und das Gebiet in einen dem Schutzzweck entsprechenden Zustand zu versetzen. Zum Beispiel sind in den Schutzflächen häufige Entwässerungen zu unterbinden, Abwassereinleitungen abzustellen, Wegeverbindungen aufzuheben, bei Schutzobjekten Nachpflanzungen vorzunehmen, Müllablagerungen abzuräumen.

Erstinstandsetzungen können sich auch über längere Zeiträume hinziehen, wenn z. B. ein Gebiet

entwickelt werden soll. So bestehen bei Fließgewässerschutzgebieten in der Regel viele Störeinflüsse, wie z. B. Wehre, Sohlabstürze, Kastenprofile, Straßendurchlässe, die häufig nur sukzessiv abgebaut oder entschärft werden können.

➤ Maßnahmen zur Dauerpflege

Hierbei handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Erhaltung eines halbnatürlichen und in besonderen Fällen auch naturfernen Zustands erforderlich sind. In der Regel ist dieser Zustand durch eine (frühere) Nutzung entstanden, wie z. B. Grünland, Heide, Wallhecken. Daher sollten sich die Pflegemaßnahmen möglichst auch an alte Bewirtschaftungsmethoden anlehnen.

Für folgende halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Ökosysteme, die inzwischen landschaftstypisch sind, sind in Niedersachsen Dauerpflegemaßnahmen erforderlich:

- Feuchtgrünland (einschließlich Marschgrünland und Talauen),
- montane Wiesen,
- Halbtrockenrasen
- Sandheide und bodensaure Magerrasen,
- Moorheide,
- Nieder-, Mittel- und Hudewälder,
- weitere Ökosysteme mit geringer Flächenausdehnung, z.B. periodisch trocken fallende Teiche.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Extensive Nutzungsformen (z.B. Hutungen), ungenutzte Flächen und kleinräumige Landschaftsbestandteile (z.B. Feldgehölze) können Vernetzungsfunktionen im Biotopverbund übernehmen und haben aus Sicht der Artenvielfalt eine hohe Bedeutung. Sie sind aus diesen Gründen zu erhalten und zu schützen. Landschaftselemente stellen gleichzeitig eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, menschliche Einflüsse zu verringern bzw. aufzuheben. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz und der Sicherung natürlicher Abläufe.

Zu Ziffer 05, Satz 1:

Es gibt landesweit zahlreiche, für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsame Gebiete, die in die Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzichtbar mit eingezogen werden müssen:

zu 1: Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen:

Dies sind Gebiete mit herausragender, zum Teil über das Land hinaus reichender Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen. Diese Gebiete werden vom Land im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Die Gebiete der landesweiten Biotopkartierung erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Kartierung regelmäßig die Voraussetzung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal.

zu 2: Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten:

Das EG-Recht verpflichtet dazu, Lebensräume bestimmter Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu schützen. Dies gilt für die Vogelarten in Anhang 1 sowie die Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge 2 und 4 der FFH-RL. Durch Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten sowie zielgerichtete Artenschutzmaßnahmen soll zur Erhaltung und Entwicklung von international, national und landesweit bedeutsamen Arten der Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb von Schutzgebieten beigetragen werden.

In die Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten zählen auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Die Bewertung dieser Bereiche erfolgt in mehreren Stufen. Die als landesweit und national wertvoll eingestuft Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die weiteren Gebiete geringerer Bedeutung können berücksichtigt werden.

zu 3: Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Hierbei handelt es sich um national bedeutsame Landschaften, die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten eine besondere Förderung erfahren. Seit 1979 besteht das Bundesprogramm zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“. Kriterien für die Auswahl der Projekte sind Repräsentanz, Großflächig-

keit, Naturnähe, Gefährdung und Beispielhaftigkeit. Ziel ist es, die Kernflächen der Gebiete als Naturschutzgebiete zu sichern.

zu 4: Flächen der Moorschutzprogramme I, II und Ergänzung 1994

Das Moorschutzprogramm mit Teil I von 1981, Teil II von 1986 und der Ergänzung von 1994 legt die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für den Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Hochmoore fest. Die niedersächsischen Berghochmoore sowie die Niedermoore sind nicht erfasst.

zu 5: Flächen aus dem Fließgewässerschutzsystem (Haupt- und Nebengewässer)

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem benennt als Grundlage für ein entsprechendes Schutzprogramm die Bäche und Flüsse, die einschließlich ihrer Auen aus Sicht des Naturschutzes mindestens in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, um landesweit ein ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz aufbauen zu können. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt des Konzepts. Haupt- und Nebengewässer sind so zu schützen und zu renaturieren, dass sich unter naturnahen Bedingungen die typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt.

Die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Gebiete werden durch das Land erfasst und von der Fachbehörde für Naturschutz auf Nachfrage benannt.

Weiterhin stellen auch die Gebiete, die nach aktueller Bewertung der unteren Naturschutzbehörden die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil flächenhafter Ausprägung erfüllen, Abwägungsunterlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Als fachliche Grundlage hierfür soll ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan herangezogen werden.

Zu Ziffer 05, Sätze 2 bis 4:

Die räumliche Sicherung von Nationalparks und Naturschutzgebieten einschließlich wichtiger Pufferzonen und Entwicklungsflächen erfolgt entsprechend deren naturschutzfachlicher Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen gelten die Schutzziele der Gebiete.

Für Biosphärenreservate ist darüber hinaus auch eine Sicherung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung möglich. Eine Festlegung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kommt bei den Biosphärenreservaten dann in Frage, wenn die landwirtschaftliche Grünlandnutzung Voraussetzung für eine Sicherung und den Erhalt des Schutzzwecks einzelner naturschutzfachlicher Ziele ist.

### 3. 1. 3 Natura 2000

Zu Ziffer 01:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden.

Grundlage des Netzes „Natura 2000“ sind die FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Zentrale Bestimmung der Richtlinien ist, dass jeder Mitgliedsstaat Gebiete benennen, erhalten und ggf. entwickeln soll für gefährdete Lebensräume und Arten und zum Schutz wildlebender Vogelarten.

Niedersachsen hat derzeit 385 FFH – Gebietsvorschläge gemeldet und 60 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt (Stand für FFH-Gebiete: Nachmeldung Januar 2006; Stand für EG-Vogelschutzgebiete: Beschluss der Landesregierung vom April 2007). Die für das Netz „Natura 2000“ ausgewählten Gebiete umfassen 14,1% der Landesfläche Niedersachsens.

Zu Ziffer 02, Satz 1 und 2:

FFH – Gebiete (Gebiete gem. FFH – Richtlinie) müssen hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. In Deutschland wählen die Länder FFH – Gebiete aus und richten ihre Vorschläge über den Bund an die Europäische Kommission. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die FFH – Gebiete innerhalb von sechs Jahren nach Aufnahme in die `Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung´ abzusichern, so dass ein günstiger Erhaltungszustand gewährt bzw. wiederhergestellt wird. Die durch die Bundesregierung für Niedersachsen gemeldeten FFH – Gebietsvorschläge sind inzwischen überwiegend in diese Liste übernommen worden und haben damit den Status von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

Die EG – Vogelschutzrichtlinie ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt. Ziel ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten.

EG – Vogelschutzgebiete (Gebiete gem. Vogelschutzrichtlinie) müssen von den Mitgliedsstaaten geschützt und in einem für ihren Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. In Niedersachsen unterliegen viele der zu sichernden Gebiete dem gesetzlichen Biotopschutz nach dem Nds. Naturschutzgesetz. Andere liegen in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder im Biosphärenreservat.

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die der EG-Kommission vorgelegten Vorschläge für FFH-Gebiete sowie die erklärten Europäischen Vogelschutzgebiete sind durch Satz 2 mit ihrer jeweils aktuellen Gebietskulisse als Vorranggebiete Natura 2000 im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt. Damit werden diese Gebiete bis zu ihrer Sicherung nach dem Nds. Naturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

In der Anlage 2 werden die FFH – Gebiete und EG - Vogelschutzgebiete über 25 ha entsprechend der an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietskulisse (Stand für FFH-Gebiete: Nachmeldung Januar 2006; Stand für EG-Vogelschutzgebiete: Beschluss der Landesregierung vom April 2007) als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Gebiete, die die maßstabsbedingte Mindestgröße von 25 ha für die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramm unterschreiten, sind in der anliegenden Tabelle aufgeführt (Anhang 2). Diese kleinflächigen Gebiete sind ebenfalls überregional bedeutsam; sie sind in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme räumlich festzulegen.

Zu Ziffer 02, Satz 4:

Die Gebietskulisse des Ökologischen Netzes Natura 2000 kann z.B. durch Gebietsnachmeldungen Veränderungen unterliegen. Maßgeblich für die Vorranggebiete Natura 2000 ist der jeweils aktuelle Stand der in Satz 2 genannten Gebiete, der von der Zeichnerischen Darstellung dieses Programms abweichen kann. Um Rechtsklarheit bei der Anwendung der Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms zum Ökologischen Netz Natura 2000 zu gewährleisten, wird die Oberste Landesplanungsbehörde ermächtigt, Veränderungen in der Gebietskulisse bekannt zu machen. Diese Gebietsveränderungen werden dadurch als Vorranggebiete Natura 2000 wirksam und fallen unter die Regelung in Satz 2. Sofern es durch eine derartige Bekanntgabe von Vorranggebieten Natura 2000 zu konfliktträchtigen Überlagerungen mit anderen Festlegungen kommt, sind diese Überlagerungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu entflechten. Dabei ist die FFH-Verträglichkeit der von der Überlagerung betroffenen Festlegungen zu beurteilen und der Entflechtung zu Grunde zu legen.

Zu Ziffer 02, Satz 5:

Diese Regelung stellt sicher, dass sämtliche Vorranggebiete, die gem. Satz 2 zu beachten sind, in die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden. Dies gilt damit auch für die kleinflächigen Gebiete, die namentlich in Anhang 2 aufgeführt sind.

Zu Ziffer 02, Satz 6:

Vorranggebiete Natura 2000 können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen durch Festlegungen weiterer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung „Natura 2000“ im Widerspruch stehen. In Betracht kommen hierzu insbesondere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie weitere Festlegungen etwa zur Erholung oder zur Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Diese Regelung ermöglicht es, dass die

Festlegungen der Regionale Raumordnungsprogramme für Natura 2000-Gebiete an deren Erhaltungsziele und Schutzanforderungen differenziert angepasst werden können.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Der Voslapper Groden ist ab 1973 eingedeicht und anschließend als Fläche für eine spätere hafensorientierte Nutzung aufgespült worden. Auf dem Groden befinden sich zwei EG-Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“). Diese Gebiete wurden vom Land Niedersachsen als Naturschutzgebiete gesichert, um die dort vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten mit ihren Lebensraumansprüchen zu erhalten. Beide Gebiete werden als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. Sie sind zugleich Bestandteil eines „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ (vgl. Ziffer 2.1 09).

Die beiden Vogelschutzgebiete liegen westlich bzw. nordwestlich des neu zu bauenden Tiefwasserhafens (JadeWeserPort). Sie grenzen z.T. an Flächen, die bereits industriell genutzt werden. Beide Gebiete selbst werden bislang nicht industriell genutzt. Aufgrund ihrer Lage haben sie eine herausragende Eignung für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung in Wilhelmshaven.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Voslapper Groden insgesamt, d.h. einschließlich der EG-Vogelschutzgebiete, zukünftig für eine wirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden kann. Eine zentrale Anforderung dafür, dass dies möglich wird, ergibt sich aus dem Naturschutzrecht (§ 34c Abs. 5 NNatG). Danach ist es erforderlich, dass der Zusammenhang des ökologischen Netzes „Natura 2000“ auch dann gesichert bleibt, wenn Vorhaben bzw. Planungen ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, die das Netz „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können („Kohärenzsicherung“).

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Für den Voslapper Groden verfolgt das Land Niedersachsen den Ansatz einer möglichst frühzeitigen Ermittlung und Entwicklung von Gebieten zur Kohärenzsicherung („Kohärenzgebiete“). Die Kohärenzgebiete müssen die gleichen wertbestimmenden Merkmale aufweisen wie die beiden Vogelschutzgebiete, so dass sie mittelfristig deren Funktion im ökologische Netz Natura 2000 übernehmen können. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kohärenzgebiete als Biotopmosaiken aus Weidengebüschen, Röhrichtern und offenen Kleingewässern Lebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Blaukelchen und für Wasserrallen-Arten bieten. Für die Entwicklung der entsprechenden Habitate ist ein Zeitraum von ca. 5 Jahren anzusetzen.

Im Umfeld des Voslapper Grodens sind Gebiete mit vergleichbaren Qualitäten derzeit nicht vorhanden. Es müssen deshalb Gebiete mit den entsprechenden Voraussetzungen (u.a. in Bezug auf Lage, Wasserhaushalt, Geländestruktur) ermittelt und anschließend Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden, damit diese Gebiete mittelfristig die Kohärenzsicherung übernehmen können.

In enger Abstimmung zwischen den fachlich berührten Stellen des Landes und den Kommunen sind Suchräume bestimmt worden, die für die Entwicklung der Kohärenzflächen grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen aufweisen.

Diese Suchräume lassen sich folgendermaßen beschreiben:

1. Schwarzes Brack, Landkreis Friesland (ca. 100 ha)

Dieser Suchraum liegt im sog. Schwarzen Brack, einem verlandeten Teil des Jadebusens, westlich der BAB A 29 im Bereich des Zusammenflusses von Friedeburger und Gödenser Tief. Hier befindet sich eine Domäne des Landes Niedersachsen in einer Größenordnung von 60 bis 70 ha Fläche. Erste Erfahrungen mit der Schaffung von Röhrichtbereichen liegen hier bereits vor, da der Landkreis Friesland in Zusammenarbeit mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg vor einigen Jahren breitere Uferstrandstreifen geschaffen hat. Fortsetzung könnte dieses Gebiet nehmen im Bereich des Schwarzen Bracks zwischen der BAB A 29 und der ehemaligen B 69. Hier sind bereits Flächen aus der Nutzung gefallen (Pächter Landkreis Friesland), weitere Flurstücke werden nicht bzw. nur sehr extensiv genutzt. Der Bereich liegt insgesamt sehr tief und gehört zu den am niedrigsten gelegenen Flächen im gesamten Landkreis Friesland (um -0,75 m bis -1 m NN). In Richtung Dangast könnte am Ellenserdammer Tief ein Biotopverbundsystem durch die Schaffung von Gewässerrandstreifen (Röhricht) in Richtung Kleipütten am Ellenserdammer Tief und Kleipütten im Speicherpolder Dangast geschaffen werden. Auch in Richtung Ostfriesland, d.h. in den Landkreis Wittmund hinein, ließen sich die Uferstrandstreifen als vernetzende und verbindende Strukturen entlang des Friedeburger Tiefs weiter fortsetzen.

2. Reepsholter Tief, Landkreis Wittmund (ca. 100 ha)

Dieses Gebiet liegt in der Niederung des Reepsholter Tiefs zwischen Friedeburg und Reepsholt, westlich der L 811, zum geringeren Teil auch östlich dieser Straße. Hier liegen bereits Angebote

hinsichtlich eines Verkaufs von Flächen vor. Sie haben eine Größenordnung von rd. 30 ha. Erste Gespräche zu diesem Vorhaben bzw. den Überlegungen hierzu sind bereits mit der Gemeinde Friedeburg und mit dem Kreislandwirt des Landkreises Wittmund geführt worden. In diesem Bereich ließen sich zwischen ca. 80 und 100 ha Fläche realisieren. Da auch diese Flächen sehr tief liegen werden gute Chancen zu einer Entwicklung von Röhrichtstrukturen gesehen. Die dann neu geschaffenen Lebensräume würden eine Fortsetzung der unter 1. beschriebenen Bereiche im Landkreis Friesland darstellen.

3. Wittmunder Wald, Landkreis Wittmund (ca. 120 ha)

Dieser Suchraum liegt im Wittmunder Wald westlich Wittmund und nördlich der B 210. Die Flächen stehen vollständig im Eigentum der Öffentlichen Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Das Nds. Forstamt Neuenburg, mit dem bereits erste Gespräche geführt wurden, ist bereit, auf ehemaligen Hochmoor- bzw. Niedermoorstandorten sowie feuchten Geestböden, die sich vernässen lassen, auf rd. 120 ha Waldfläche eine entsprechende Umgestaltung und Aufwertung vorzunehmen. Vorstellbar ist ein Biotopkomplex aus Röhrichten, Seggenrieder, Feuchtgebüsch und nicht genutztem Wald auf nassen bzw. sehr feuchten Standorten. Die vorhandenen Waldwege würden vollständig beseitigt und aufgehoben werden. Die Untersuchungen des Wasserregimes sowohl oberflächlich als auch im Untergrund lassen den Schluss zu, dass die Maßnahmen Erfolg versprechend wären.

4. Ochsenweide, Landkreis Wittmund (ca. 80 ha)

Dieser Bereich liegt in der Samtgemeinde Esens in der sog. Ochsenweide. Hier stehen bereits Flächen im Eigentum der Öffentlichen Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Weitere Flächen lassen sich erwerben; Angebote liegen vor. Realistisch erscheint eine Flächengröße von insgesamt 80 ha. Vorstellbar ist auch hier die Entwicklung von Röhrichtstrukturen durch die Anhebung des Grundwasserstands, die Aufgabe der Nutzung und begleitende aufwertende Maßnahmen. Untersuchungen der Wasserverhältnisse, die das Forstamt Neuenburg durchgeführt hat, lassen auch hier den Schluss zu, dass die Prognosen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten realistisch sind. Im Bereich der Ochsenweide ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen, größere Teile sind als FFH-Gebiet gemeldet. Auch Kompensationsmaßnahmen sind hier bereits durchgeführt worden.

5. Tonabbau Oberhammelwarden, Landkreis Wesermarsch (ca. 50 ha)

Das Gebiet liegt in der Landschaftseinheit "Stedinger Marsch". In einem stillgelegten Tonabbau haben sich Röhrichte und Stillgewässer entwickelt. Nach entsprechender Herrichtung erscheint das Gebiet sehr geeignet für die Ansiedlung der Großen Rohrdommel. Das Gebiet ist siedlungsfremd und deshalb störungsarm, im Westen grenzt das Käseburger Sieltief an, in dessen Randbepflanzung befindet sich eine Kormorankolonie. Nur wenige Flugminuten entfernt befinden sich die ausgedehnten Röhrichte des rechten Nebenarmes der Weser (vorhandenes Vogelschutzgebiet). Die Fläche ist voraussichtlich nach Norden, kleinflächig vielleicht auch nach Süden, erweiterbar.

6. Grünland des Elsfl ether Sandes, Landkreis Wesermarsch (ca. 110 ha)

Die Grünlandflächen des Elsfl ether Sandes sind umringt von FFH- und Vogelschutzgebieten. Nach entsprechender Herrichtung (Anlage von Gewässern und Röhrichtflächen) sind die Flächen als Ersatzlebensraum für Rohrdommeln geeignet. Röhrichte und Priele von Hunte und Weser grenzen an. Die neu anzulegenden Röhrichte bieten Nistmöglichkeiten ohne die außendeichs herrschende Gefahr von Überschwemmungen.

7. Suchraum Untere Hunteniederung, Landkreis Oldenburg (ca. 1100 ha)

Dieser Suchraum erstreckt sich südlich der Hunte und östlich von Oldenburg bis etwa in Höhe der Ortschaft Buttell und ist Teil eines ca. 0,5 – 2,5 km breiten Niederrückkorridors zwischen Oldenburg und der Huntemündung in die Weser. Die Hunte selbst ist als FFH-Gebiet gemeldet. Nördlich der Hunte erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“. Die südliche untere Hunteniederung ist eine weiträumige, offene Marschenlandschaft, die durch Gräben, kulturhistorisch bedeutende Deichstrukturen, Gewässer, kleine Gehölzelemente und historisch bedeutende Siedlungsstrukturen gekennzeichnet ist. Viele der gekennzeichneten Elemente sind ebenfalls als landesweit wertvolle Biotope eingestuft. Naturschutzfachliche Zielsetzungen für die Hunteniederung finden sich in vielen Planungen (z.B. Landschaftsrahmenpläne, Biotopverbundkonzepte). Die hierin formulierten Ziele zeigen umfassende Möglichkeiten der Entwicklung naturnaher, durch Wasser geprägter Strukturen. Aufgrund der Größe des Gebietes erscheint es sinnvoll, die Eignung dieses Gebietes näher zu prüfen, zumal Rohrdommeln hier zumindest in der Vergangenheit regelmäßig anzutreffen waren.

8. Suchraum Leda – Jümme – Niederung, Landkreis Leer (ca. 8 100 ha)

Die Leda-Jümme-Niederung, naturräumlich den Emsmarschen zuzurechnen, erstreckt sich mit ca. 8.100 ha Größe als zentraler Bestandteil beidseitig der namensgebenden Flüsse des gesamt ca. 2.078 km<sup>2</sup> großen Leda-Jümme-Gebiets, dessen Niederschläge in die Ems entwässern. Die Niederung wird im Norden durch die Ortschaften Logabirum, Nortmoor und Filsum begrenzt; im Süden durch Potshausen, Backemoor und Breinermoor. Im Nordwesten liegt Leer, im Osten die Ortschaft Stickhausen. Die offene, von Gräben durchzogene Marschenlandschaft liegt durchschnittlich bis zu

1 m unter dem Meeresspiegel. Die Regelbarkeit des Faktors „Wasser“ ermöglicht eine mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung der feuchten bis nassen Standorte überwiegend als Wiese und Weide. Ausgehend vom Nds. Fischotterprogramm sowie dem Fließgewässerschutzprogramm wurden in der Leda-Jümme-Niederung Flächen mit Naturschutzmitteln angekauft, um eine Auenentwicklung zu ermöglichen. In Teilbereichen wurden Deiche rückverlegt, so dass sich wieder Überschwemmungszonen und damit Röhrichte entwickeln können. Kompensationsmaßnahmen werden in Flächenpools gezielt in diese Niederung angesiedelt, um auch die Auen- und Röhrichtentwicklung umzusetzen. Aufgrund der Großflächigkeit und der ausgedehnten Gewässerstrukturen bestehen noch umfassende Möglichkeiten einer gezielten, naturnahen Gestaltung im Sinne der Kohärenzmaßnahmen. Es liegt ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept aus dem Jahre 1993 vor.

Innerhalb der Suchräume werden die Flächen mit den günstigsten Voraussetzungen zu Kohärenzgebieten für die Vogelschutzgebiete auf dem Voslapper Groden entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass Entwicklungsmaßnahmen über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren erforderlich sein werden, so dass die Kohärenzsicherung mittelfristig gewährleistet werden kann.

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Da der Voslapper Groden unter den Voraussetzungen des § 35 S. 1 i.V.m. § 34 BNatSchG (Bauleitplanung) bzw. § 34c NNatG (Projekte) für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung in Anspruch genommen werden kann, entfällt diese zielförmige Festlegung als „Vorranggebiet Natura 2000“ insoweit, als in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass eine direkte Inanspruchnahme der Vorranggebietsflächen mit den habitatschutzrechtlichen Voraussetzungen vereinbar ist und der notwendige Kohärenzausgleich durch die in Satz 2 genannten Gebiete gewährleistet ist. Auf diesem Wege wird die derzeitige Überlagerung mit der Festlegung als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ in einer auch dem europäischen Habitatschutzrecht (Art. 6 Abs. 3, 4 i.V.m. Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG) entsprechenden Weise aufgelöst. Die „Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ bleiben danach ohne weitere Überlagerung mit anderen Festlegungen weiterhin wirksam.

Mit einer entsprechenden Bekanntmachung im Ministerialblatt durch das für Raumordnung zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Natura 2000 zuständigen Ministerium, wird eine eindeutige Informationslage bzgl. der „Vorranggebiete Natura 2000“ auf dem Voslapper Groden und des Geltungsumrahmens hierauf bezogener Ziele der Raumordnung gewährleistet.

### **3. 1. 4 Entwicklung der Großschutzgebiete**

Zu Ziffer 01:

Die drei Großschutzgebiete (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer - zugleich UNESCO-Biosphärenreservat, Nationalpark Harz, Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue) wurden jeweils per Gesetz unter Schutz gestellt. Damit wird ihre besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz unterstrichen.

Die beiden Nationalparke Niedersächsisches Wattenmeer und Harz sind großräumige Gebiete, die ergänzt werden durch jeweils gleichartige Schutzgebiete in den angrenzenden Nachbarländern. Der jeweilige Schutzzweck besteht darin, die besondere Eigenart der Natur und Landschaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren, die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen und Tieren zu sichern sowie auf möglichst großer Fläche einen weitgehend ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Nationalparke sollen darüber hinaus – im Einklang mit den Naturschutzzielen – dem Naturerleben und der naturgebundenen Erholung sowie der Erforschung ökologischer Zusammenhänge und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Beide Nationalparke sind aufgrund ihrer Einzigartigkeit und ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in das europäische ökologische Netz Natura 2000 eingebunden.

Biosphärenreservate sind Modelllandschaften, in denen das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft entwickelt werden soll. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der wirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu erreichen. Dem Nachhaltigkeitsprinzip ist in Biosphärenreservaten in beispielgebender Weise Rechnung zu tragen. Von den Biosphärenreservaten sollen auch Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung über deren Grenzen hinaus ausgehen.

Das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ist zugleich Bestandteil des länderübergreifenden

UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“. In diesem Großschutzgebiet werden wirtschaftliche Formen der Landnutzung angestrebt, die gleichzeitig dem Schutz und der Pflege der Umwelt und bestimmter Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen. Das Biosphärenreservat ist aufgrund seiner großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Zu Ziffer 02:

Das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer, das bisher rechtlich nicht gesichert ist, ist Teil des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre - MAB“. Ziel des MAB-Programms ist es, auf internationaler Ebene wissenschaftliche Grundlagen für den Schutz natürlicher Ressourcen sowie für eine ökologisch verträgliche Nutzung der Biosphäre zu erarbeiten, geeignete Handlungsvorschläge zu entwickeln und diese national umzusetzen. Biosphärenreservate sind Modellregionen für ein ausgeglichenes Zusammenleben von Mensch und Natur.

Die genannten Nutzungen sollen in der Küstenregion außerhalb der Kern- und Pufferzone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“, die im wesentlichen den Grenzen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, im Sinne eines funktionalen Ansatzes modellhaft entwickelt, erprobt und umgesetzt werden. Ziel ist, dass das Biosphärenreservat zum angrenzenden Festland hin unter gleichberechtigter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Bedürfnisse und Belange der Region weiterentwickelt wird.

Zu Ziffer 03:

Für beide Formen der Großschutzgebiete gilt, dass sie wichtige Impulse für die regionale Entwicklung über ihr Gebiet hinaus geben können. Die Wechselwirkungen sind beachtenswert, da die Großschutzgebiete einerseits eine besondere Anziehungskraft als Urlaubsziel besitzen und davon die regionale Wirtschaftskraft in besonderem Maße profitiert und andererseits sich den Großschutzgebieten die Chance bietet, Urlauber und Einheimische für die Belange des Natur- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Wirtschaftsförderung zu sensibilisieren. Daraus können alternative touristische Angebote (z. B. Nationalpark-Wanderführer, Kooperationen mit Umweltbildungsangeboten der Großschutzgebiete) wie auch neue Formen des Regionalmarketings (z.B. Bauernmärkte, Ferien auf dem Bauernhof) entstehen. Weil die Großschutzgebiete mit ihrem regionalen Umfeld durch vielfältige Wechselbeziehungen verbunden sind, sollen Planungen und Maßnahmen in beidseitigem Interesse nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Region in enger Zusammenarbeit erfolgen.

Neben den Großschutzgebieten „Nationalpark“ und „Biosphärenreservat“ geben auch die Naturparke wichtige Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung. In Niedersachsen bestehen derzeit 13 Naturparke, von denen einige grenzübergreifend bis in die Nachbarländer reichen. Für die Naturparke können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit geeigneten Planzeichen Festlegungen getroffen werden. Ein obligater Auftrag zur Festlegung und Sicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen besteht jedoch nur für die Bereiche, die als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.

## **3. 2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

### **3. 2. 1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

In Niedersachsen werden rd. 50 v.H. der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. In den einzelnen Teilräumen wirtschaften die Betriebe unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Betriebs- und Produktionsbedingungen. Dementsprechend ist die Struktur der niedersächsischen Landwirtschaft vielfältig: Auf den sehr fruchtbaren Böden haben sich die Betriebe weitgehend auf Ackerbau spezialisiert. In den Grünlandregionen der norddeutschen Tiefebene wird vor allem Grünlandwirtschaft betrieben, mit entsprechendem Besatz an Rindern und Milchkühen. In Süddoldenburg haben sich die Betriebe meist auf Veredelungswirtschaft spezialisiert.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 bis 4:

Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln, das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. Erwerbsalternativen wie ländlicher Tourismus oder Direktvermarktung sind zu fördern. Aufgaben im Rahmen der Pflege der Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Erholung und zu anderen Funktionen (z.B. Klima, Grundwasserneubildung) gehören ebenfalls dazu.

Die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung wird in starkem Maße durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union beeinflusst. Seit 2005 greift die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Art und Umfang der Produktion werden danach im Wesentlichen nur noch vom Markt bestimmt, wodurch es zu Standortverlagerungen der Produktion kommen kann. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft zu schaffen.

Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung aufgrund einzelner oder mehrerer ihrer vielfältigen Funktionen erhalten bleiben soll, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt werden. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der regionsspezifischen Merkmale, Flächenansprüche und Funktionen der Landwirtschaft erfolgen. Hierfür stellt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag eine geeignete Planungsgrundlage dar.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien geplant werden:

1. Hohe natürliche Ertragskraft

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Selbst wenn die Abhängigkeit von den natürlichen Bodeneigenschaften inzwischen deutlich abgenommen hat, stellen Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft dennoch Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.

2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit

Dort, wo die Landwirtschaft die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet, kann die Landwirtschaft ihre Einkommens- und Beschäftigungswirkung im ländlichen Raum im besonderen Maß erzielen. Entsprechende räumliche Bedingungen können z. B. die Nähe zu Absatzmärkten bzw. Verarbeitern, eine verkehrsgünstige Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderkulturen (z.B. klimatische Voraussetzungen) oder für Beregnungen sein. Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage.

3. Pflege der Kulturlandschaft

Die Landwirtschaft prägt das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Zugleich hat die Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt in der Kulturlandschaft. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landbewirtschaftung in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Neben den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterhin Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen werden. Mit diesen Instrumenten können die Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter spezifiziert werden. Für die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten kommen insbesondere solche Gebiete in Frage, in denen die Sicherung der landwirtschaftlichen Dauergrünlandnutzung im Interesse des Arten- und Biotopschutzes und des Erhalts des Landschaftsbildes liegen. Dies gilt z.B. für Feuchtgrünland und für Grünland, das in Natura 2000-Gebieten als Nist-, Rast- und Äsungsfläche dient und so Voraussetzung für das Erreichen gesetzter Erhaltungsziele der Schutzgebiete ist. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann so dazu dienen, die Schutz- und Nutzungsbestimmung der gem. Abschnitt 3.1.3 festgelegten Vorranggebiete `Natura 2000` auf der Regionalplanungsebene weiter zu konkretisieren.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Der Wald erfüllt zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen. Er trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima zu sichern und ist eines der naturnächsten Ökosysteme. Zugleich dient er der Erholung und der Holzerzeugung. Der Bedarf an Holz, als nachwachsender Rohstoff, ist hoch und wird sich angesichts der Endlichkeit fossiler Brennstoffe zukünftig noch vergrößern. Die energetische Verwertung von Waldprodukten stellt eine gute Möglichkeit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und zur aktiven Klimapolitik dar.

Das Landeswaldgesetz benennt die Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, deren Einhaltung und Beachtung von den Waldbesitzern gefordert wird. Die Waldneubildung ist nicht auf bestimmte Teilräume beschränkt. Dieses würde die Aufforstung im waldarmen Niedersachsen eingrenzen. Aus diesem Grund stellt Satz 1 auf eine generelle Mehrung des Waldes ab. Satz 2 präzisiert, in welchen Gebieten die Waldneubildung vordringlich ist. Grundlage hierfür bildet das Landeswaldprogramm.

Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen hierzu Festlegungen getroffen werden.

Infrage kommen die Räume,

- die vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden und als Freiräume besonderen ökologischen und sozioökonomischen Wert besitzen.
- in denen raumbedeutsame besondere Waldfunktionen durch das Landeswaldprogramm Niedersachsen oder durch die Waldfunktionenkartierung erfasst wurden.
- die zusammenhängende Waldgebiete darstellen und besondere Funktionen für Naturhaushalt und Erholung haben.
- die bisher keine forstlich bewirtschafteten Flächen ausweisen, die als raumbedeutsame Waldmeh-rungsareale im Landeswaldprogramm Niedersachsen oder den forstlichen Rahmenplänen benannt sind.
- die aufgrund des überdurchschnittlichen Anteils an Waldflächen von der Aufforstung freizuhalten sind.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

In waldarmen Teilräumen (Waldanteil unter 15 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) ist eine Waldvermehrung gem. Landeswaldprogramm vordringlich und soll angestrebt werden. Dies gilt großflächig insbesondere für das westliche Niedersachsen, wo zahlreiche Gemeinden einen Waldanteil von unter 5 v.H. aufweisen. Durch eine Waldvermehrung sollen die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes (Funktionen v.a. für Erholung, Grundwasser-, Boden-, Arten-, Klimaschutz, Holzproduktion) damit gerade auch in solchen Teilräumen gestärkt werden, die traditionell durch eine offene, waldarme Kulturlandschaft charakterisiert sind. Aufforstungen sollen zur Bereicherung der Kulturlandschaft beitragen, ohne dass es dadurch zu einer grundlegenden Überformung der Landschaftsstruktur kommt.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver-/Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen. Eine Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes.

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Zu Ziffer 04:

In waldreichen Teilräumen, die bereits einen hohen, überdurchschnittlichen Anteil (über 45 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) an Waldflächen aufweisen, kann eine weitere Aufforstung zu einer Abnahme an landschaftlicher Strukturvielfalt führen. In diesen Gebieten soll das vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsbild und der Verbund unterschiedlicher Wald- und Offenlandbiotope, wie z.B. Wiesentäler oder Heideflächen, erhalten werden.

Zu Ziffer 05:

Die Belange der Binnen- und Küstenfischerei werden nur in begrenztem Umfang durch fachgesetzliche Normen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist eine Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm erforderlich, um die Belange in raumbedeutsame Planungsabwägungen einbringen zu können. Die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei soll dadurch gestärkt und deren nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Durch diese Festlegung werden die Belange der Fischerei abwägungsrelevant bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Die Belange der Fischerei sind nicht nur in den Küstengewässern und den vorhandenen Binnengewässern, sondern auch an neu entstehenden Bodenabbaugewässern zu berücksichtigen. An solchen Gewässern ist die Sportfischerei grundsätzlich zulässig.

**3. 2. 2 Rohstoffgewinnung**Hinweis:

*Wie mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten angekündigt, sollen die mit der Teilfortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms 2002 aktualisierten Festlegungen grundsätzlich beibehalten werden. Die Festlegungen wurden überprüft und sind in wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell. Es erfolgen daher nur in geringem Umfang Änderungen.*

Zu Buchstabe aa):

In Niedersachsen gewinnen rund 30 Steinbruchbetriebe 9 Mio. t/p.a. gebrochenen Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau. Damit kann der Bedarf im Land zu 70 % abgedeckt werden. Zur weiteren Bedarfsdeckung müssen ca. 3,6 Mio. t Naturstein aus den benachbarten Bundesländern (v.a. aus Sachsen-Anhalt) sowie aus Nordeuropa eingeführt werden. Die Produktionsmenge aus heimischen Vorkommen wird zukünftig abnehmen. Die noch abbaufähigen Vorräte mehrerer Steinbrüche sind so begrenzt, dass dort in naher Zukunft mit der Einstellung der Abbautätigkeit zu rechnen ist. Die Gewinnung und Verarbeitung von Natursteinen schafft als Grundstoffindustrie die Voraussetzungen für eine funktionierende Infrastruktur, auf die andere Wirtschaftszweige angewiesen sind. Insbesondere im Verkehrswegebau werden Baustoffe aus gebrochenem Naturstein in großen Mengen benötigt. Die öffentlichen Träger für Verkehrsvorhaben sind die mit Abstand wichtigsten Abnehmer für diese Produkte.

Von daher besteht ein öffentliches Interesse an einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit von gebrochenem Naturstein aus Vorkommen in der Nähe der Verbrauchsschwerpunkte, bei der durch lange Transportdistanzen entstehende Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, Energieeinsatz und Kosten gering gehalten werden können. Es ist abzusehen, dass der in Niedersachsen vorhandene Bedarf an gebrochenem Naturstein zukünftig nur noch mit einem weiter wachsenden Anteil aus Vorkommen außerhalb des Landes gedeckt werden kann, wenn Vorräte in hiesigen Abbaustätten erschöpft sein werden.

Eine weitgehende Versorgung des Landes „von außen“ würde zwar punktuell zu einer Umweltentlastung führen, hätte aber wirtschaftliche und großräumig gesehen auch umweltbezogene Konsequenzen, die nicht im Interesse des Landes liegen. Durch Erkundung geeigneter Lagerstätten und deren Freihalten von konkurrierenden Nutzungsansprüchen soll deshalb die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass auch langfristig eine Gewinnung von Naturstein aus Vorkommen in Niedersachsen möglich bleibt. Das öffentliche Interesse an der Gewinnung von gebrochenem Naturstein ist bei Prüfungen nach § 34 c NNatG zu berücksichtigen.

Der Abbau von Naturstein führt regelmäßig zu gravierenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das

Landschaftsbild. Für die Bevölkerung können Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Verkehr und eine eingeschränkte Erholungseignung der betroffenen Landschaft auftreten. Es soll deshalb gewährleistet werden, dass Produkte aus Naturstein möglichst nur für solche Verwendungszwecke genutzt werden, für die keine Ersatzstoffe oder Recyclingmaterialien verfügbar sind.

Substitution von gebrochenem Naturstein durch andere Rohstoffe (z.B. Kies) und durch Recyclingbaustoffe findet in Niedersachsen auf hohem Niveau statt. Die Verwertungsquote für mineralische Abfälle liegt bei 87%. Da eine vollständige Erfassung und Verwertung mineralischer Abfälle in einem Flächenland nicht möglich ist, ist eine weitere Steigerung der Recyclingquote kaum leistbar. Für öffentliche Bauträger besteht in Niedersachsen grundsätzlich die Verpflichtung zur Verwertung von Recyclingmaterial. Der bereits erreichte Stand bei Substitution und Ersatz soll gesichert und weiter ausgebaut werden.

Zu Buchstabe bb):

Die unter aaa) angesprochenen Regelungen ergeben sich bereits aus dem ROG und dem NROG und sind deshalb entbehrlich. Infolge ihrer Streichung erhalten die übrigen Sätze eine neue Nummerierung. Bei bbb) handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe cc):

Hinweis:

*Die Vorranggebiete mit den Nummern 132, 139.1 und 139.2 waren bereits Gegenstand dieser Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm 2002 und bleiben unberührt. Die übrigen Nummern werden in diese Regelung neu aufgenommen.*

Mit den Beschlüssen der niedersächsischen Landesregierung vom 21.09.2004 und 24.01.2006 hat Niedersachsen weitere Ergänzungsvorschläge für FFH-Gebiete gemeldet. Aufgrund dessen ergibt sich die Notwendigkeit, die Verträglichkeit der bereits mit der LROP-Änderung 2002 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf ihre Verträglichkeit mit den nachgemeldeten FFH-Gebietsvorschlägen zu überprüfen. Diese Überprüfung ist durchgeführt worden (vgl. Ausführungen im Umweltbericht). Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4 und 177, die seit den Gebietsmeldungen 2004 und 2006 mit Teilflächen oder vollständig innerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. von FFH-Gebietsvorschlägen liegen, ist bei der Überprüfung festgestellt worden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb dieser Vorranggebiete ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete möglich ist. Diese Verträglichkeit zwischen Rohstoffsicherung und den Zielen von Natura 2000 ist dort gegeben, wo in Folge des Bodenabbaus weiterer Lebensraum für wertbestimmende Arten der FFH-Gebiete entsteht (z.B. bei Nassabbau von Kies im Nahbereich von Teichfledermausgewässern) oder wo der Bodenabbau so kleinteilig und auf die Erhaltungsziele abgestimmt erfolgt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen der Vorkommen vermeidbar sind. Die Vorrangfestlegung für die Rohstoffsicherung bleibt deshalb auch innerhalb der FFH-Gebiete bestehen.

Zu den Vorranggebieten 29.1 bis 29.3:

Der Tonabbau im Neuenburger Forst erfolgt im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen (Niedersächsische Landesforsten) und der örtlichen Ziegelindustrie für Optionsflächen. Die Gewinnung von Ton wird auf den Optionsflächen nur dann vorgenommen, wenn Waldbestände im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden. Die Abbautätigkeit ist dadurch kleinteilig und räumlich begrenzt. Nach dem Abtrag der Tonschicht werden die Flächen wieder aufgeforstet. Der Tonabbau stellt damit eine Zwischennutzung dar, die die Struktur der Waldbestände und die Kontinuität der Waldbedeckung im FFH-Gebiet nicht grundsätzlich dauerhaft verändert.

Für Abbauvorhaben innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34c NNatG zu klären. Sofern im Ergebnis einer solchen FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Bedarf für Kompensationsflächen zur Sicherung des Natura 2000-Schutzsystems belegt wird, wird das Land solche Flächen als FFH-Vorschlag an die Europäische Kommission melden.

Die Überlagerung der Vorrangfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms erfordert eine Entflechtung der Nutzungen auf regionaler Ebene. Hierfür liegt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Friesland bereits ein Konzept vor, das den Belangen des FFH-Schutzes und den Belangen der Rohstoffsicherung Rechnung trägt.

Zu Buchstabe dd):

**Hinweis:**

*Die Vorranggebiete mit den Nummern 3, 13, 18, 22, 61.1, 61.2, 94, 242, 250, 1217 und 1282 waren bereits Gegenstand dieser Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm 2002 und bleiben unberührt. Das Vorranggebiet mit der Nummer 262.2 wird neu aufgenommen.*

Die Vorranggebiete 29.1-3 liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 436. Sie sind deshalb in Satz 3 übernommen worden.

Das Vorranggebiet 262.2 wird auf Grund der Prüfergebnisse im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hier neu aufgenommen. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festgestellt worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung nicht zu erwarten sind, sofern Flächenreduzierungen oder sonstige Beschränkungen der Vorrangfestlegung gem. Ziffer 04 Satz 6 möglich sind.

Zu Buchstabe ee), Doppelbuchstabe aaa):

Die im bisherigen Satz 4 enthaltene Einschränkung in Bezug auf das Gebiet Nr. 262.2 Röseberg-Ost entfällt, da das entsprechende EU-Beschwerdeverfahren eingestellt worden und die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung positiv ausgefallen ist.

Zu Buchstabe ee, Doppelbuchstabe bbb):

Folgeänderung

Zu Buchstabe ff), Doppelbuchstabe aaa):

Die rechtliche Wirkung der Ausschlusswirkung ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG. Die Regelung in Satz 2 ist deshalb entbehrlich.

Zu Buchstabe ff), Doppelbuchstabe bbb):

Die Kenntlichmachung der von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete kann textlich oder kartografisch vorgenommen werden. Eine Regelung für eine obligate zeichnerische Darstellung ist nicht erforderlich und kann entfallen.

Zu Buchstabe ff), Doppelbuchstabe ccc):

Folgeänderung

Zu Buchstabe gg):

Die Neufassung dient der Klarstellung des Sicherungsauftrags an die Regionalplanung.

### **3. 2. 3 Landschaftsgebundene Erholung**

Zu Ziffer 01:

Mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen hat die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewonnen.

In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungserscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem

Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung, regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen werden.

Im einzelnen sollten folgende Kriterien für die Festlegung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:

- Vorbehaltsgebiet Erholung:  
Erholungsräume von landesweiter Bedeutung - Merkmale für die Festlegung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:  
Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung:  
Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche Gebiete in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in starkem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden.
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt:  
Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen.

### 3. 2. 4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

#### Zu Ziffer 01:

Für die Entwicklung und Sicherung des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sind ein möglichst guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer sowie im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehende Wasserressourcen von grundlegender Bedeutung.

Nach der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL) vom 23.10.2000 hat die Bewirtschaftung der Gewässer nicht gesondert für das Gebiet der jeweils zuständigen Körperschaft zu erfolgen, sondern ist unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten für die gesamte Flussgebietseinheit oder einen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Teilbereich zu koordinieren. Dieses erfordert eine die kommunalen Grenzen überschreitende Zusammenarbeit. Die Bewirtschaftungsziele gem. der WRRL können erreicht werden, wenn sie auch grenzüberschreitend mit anderen Zielsetzungen verknüpft und koordiniert werden. Dazu haben die Träger raumbedeutsamer Planungen beizutragen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die anzustrebende nachhaltige Gewässerentwicklung erfordert von den Behörden Bewirtschaftungsentscheidungen, die die Belange des Einzelnen mit dem Wohl der Allgemeinheit abgleichen. Ziel ist es, Beeinträchtigungen des Gewässerzustands und der direkt von den Gewässern hinsichtlich des Wasserhaushalts abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden.

#### Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Vermeidung der Verschlechterung des Gewässerzustands und die Erreichung eines guten Zustands sind wesentliche Ziele der europäischen Wasserpolitik, die bereits in Kraft getreten und möglichst bis Ende 2015 zu erreichen sind. Konkretisiert wird der fachliche Anspruch durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) und das Niedersächsische Wasser-

gesetz (NWG).

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Gewässer nach der WRRL ist eine integrierte Betrachtung aller gewässerrelevanten Bereiche (z.B. öffentliche, gewerbliche und private Wassernutzungen, Freizeit und Erholung, Naturschutz, Landwirtschaft, Industrie) eines Bearbeitungsgebietes erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk ist auf sozioökonomische Aspekte zu richten.

Die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele setzt eine Kosten-Nutzen-Analyse voraus, die die Belastungen und Begünstigungen der Wassernutzungen und der Belange, die mit den Maßnahmen einhergehen, einander gegenüberstellt. Außerdem kommt es besonders auf die Angemessenheit der Belastungen an.

#### Zu Ziffer 03:

Die Bestandsaufnahme über die Belastungen der Gewässer und ihre Auswirkungen, die bis zum Frühjahr 2005 der EU-Kommission vorzulegen war, hat die genannten wesentlichen Belastungszustände ergeben. Bei Planungen und Maßnahmen, die die räumliche Struktur und Nutzungen der Gewässer berühren, ist daher darauf zu achten, dass die Belastungen verringert werden.

Die Schaffung und Wiederherstellung naturnaher Strukturelemente wie Auwälder oder Gewässerrandstreifen können hierzu einen Beitrag leisten.

Als ein wichtiges Ziel einer das gesamte Gewässersystem umfassenden Sanierung gilt die Wiederansiedlung von Wanderfischen. Insbesondere die Langdistanzwanderfische wie z.B. der Lachs weisen dabei eine hohe Indikatorfunktion im Zusammenhang mit der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern auf.

Ein wesentliches Ziel der WRRL besteht darin, die Einleitung von Nähr- und Schadstoffen in das Wasser schrittweise zu verringern. Dies gilt generell für alle Wasserkörper, trifft aber insbesondere auch für die Unterläufe der Flussgebiete und die Küstengewässer zu, da hier naturgemäß Akkumulationseffekte zu verzeichnen sind. Eine integrierte Planung muss daher der Empfindlichkeit von aquatischen Ökosystemen, die sich in der Nähe von Küsten oder in großen Meeresbuchten befinden, Rechnung tragen, da deren Gleichgewicht durch die Qualität der in sie fließenden Binnengewässer stark beeinflusst wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass analog zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme zur WRRL die gefällearmen Fließgewässer in der Tiefebene und dabei wiederum insbesondere die Marschengewässer einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen sind. Vor dem Hintergrund einer über Jahrhunderte schrittweise entwickelten Kulturlandschaft und infolge einer häufig unzureichenden natürlichen Vorflut sind hier situationsgebundene Maßstäbe hinsichtlich der Definition und Erreichung von wasserwirtschaftlichen Zielen anzulegen.

Verschmutzungen im Bereich der Erdoberfläche schädigen sowohl den Boden als auch das Grundwasser und können aus punktuellen und/oder diffusen Belastungen herrühren.

Die eingetretenen Schäden von so genannten Punktquellen (räumlich eng begrenzte Schadstoffquellen) sind nach den Vorschriften des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes zu sanieren. Teilweise gelangen Schadstoffe bei nicht vorhandener Bodenpassage auch direkt in das Grundwasser. Punktquellen kann man unterscheiden nach Grundwasserschadensfällen, Altablagerungen, Altstandorten, Rüstungsaltslasten, Deponien sowie Erz- und Salzhalden.

Bei der Umsetzung der WRRL wurden 2717 Punktquellen für die Bestandsaufnahme im Jahre 2005 berücksichtigt, dabei wurden auch besondere Altlastverdachtsflächen mit aufgenommen. Nach dem Ergebnis dieser Bestandsaufnahme punktueller Belastungen für das Grundwasser sind insgesamt 13 niedersächsische Grundwasserkörper intensiv auf Punktquellen zu untersuchen. Davon liegen fünf Grundwasserkörper vollständig in Niedersachsen, acht sind grenzüberschreitend und liegen zum Teil mit dem weitaus größeren Flächenanteil in benachbarten Bundesländern

In Bezug auf die diffusen, flächenhaften Belastungen ist das mit der Bestandsaufnahme der WRRL festgestellte Niveau der Stickstoffbilanzüberschüsse weiterhin als zu hoch einzustufen. Eine wesentliche Ursache hierfür ist, insbesondere in den Veredelungsregionen im Nordwesten Niedersachsens, in der geringen Verwertung des in Wirtschaftsdüngern enthaltenen Stickstoffs zu sehen. Die Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes werden sich bezogen auf die Emissionen daher vorrangig auf die Verbesserung der Ausnutzung des Wirtschaftsdüngers konzentrieren müssen.

Zur Bestandsaufnahme der Immissionen ins Grundwasser wird die Entwicklung des Nitratgehaltes an 106 repräsentativen Grundwassermessstellen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen beobachtet. Hierbei ist festzustellen, dass mehr als 30% dieser Messstellen Nitratwerte über 25 mg/l aufweisen und bei wiederum zwei Dritteln sogar der Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l überschritten wird.

Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant. Die landwirtschaftlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Düngung wirken sich aufgrund der teilweise langen Fließzeiten zunächst im oberflächennahen Grundwasserbereich positiv aus.

Die Bemühungen um eine Verringerung der Nitratreiträge in weiten Teilen Niedersachsens müssen weiter intensiviert werden.

Gute Erfahrungen mit zielführenden Maßnahmen mit der Landwirtschaft liegen aus mehr als 10 Jahren „Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz“ in Wassergewinnungsgebieten vor und können für die Umsetzung der WRRL auch außerhalb der Wassergewinnungsgebiete genutzt werden.

Bei Pflanzenschutzmitteln ist eine erhöhte Anzahl von Befunden in sehr geringen Konzentrationen festzustellen. Auch wenn die Befunde von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen z.T. mit verbesserten Analyseverfahren bzw. Messtechnik erklärt werden können, ist dennoch die Frage zu stellen, aus welchen Quellen die entdeckten Wirkstoffe (ebenso wie Arzneimittelrückstände) stammen und welche möglichen Auswirkungen sie auf die Umwelt haben.

Unabhängig von dem Forschungsbedarf insbesondere zur Wirkschwelle derartiger Substanzen bedeutet dies, dass in Niedersachsen mit den Bemühungen, den chemischen Pflanzenschutz auf ein unbedenkliches Maß oder das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, nicht nachgelassen werden darf.

#### Zu Ziffer 04, Satz 1:

Für die Belange des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Landwirtschaft oder der Wasserkraftnutzung sind auch künftig wasserbauliche Maßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Ihre Ausgestaltung muss im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen einen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele leisten.

#### Zu Ziffer 04, Satz 2:

Im Zuge einer gesamtäumlichen Betrachtung des Gewässersystems müssen Entscheidungen über Abwassereinleitungen und damit zusammenhängend über den Ort der Einleitungsstelle und der Anlage soweit wie möglich einen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustands leisten.

#### Zu Ziffer 05:

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und der weitergehenden Beschreibung gemäß WRRL sind für Niedersachsen sieben Grundwasserkörper insbesondere im nordöstlichen Harzvorland und der südöstlichen Heide im Monitoring mengenmäßig intensiver zu untersuchen. Die Beurteilung erfolgte anhand verschiedener Kriterien: Einfluss der Grundwasserentnahmen, keine ausreichende Anzahl an Messstellen zur Gefährdungsabschätzung, fallender Trend des Grundwasserstandes an mehr als 1/3 der Messstellen, verringerter Basisabfluss und in einem Grundwasserkörper auch die Gefahr der zunehmenden Versalzung durch eindringendes Meerwasser.

Eine Grundwasserentnahme ist in der Regel mit einer Absenkung der Grundwasseroberfläche verbunden. Bei Wasserentnahmen aus tieferen Stockwerken können die Wasserspiegelabsenkungen entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse auch weiter entfernte Gebiete beeinflussen. Fast alle langjährig betriebenen großflächigen Grundwasserentnahmen erfolgen in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Regional sind in den betroffenen Gebieten aber auch die Entnahmen für Beregnungszwecke von Bedeutung.

#### Zu Ziffer 06, Satz 1:

Derzeit wird der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung zu etwa 85% aus Grundwasser und zu 15% aus Oberflächenwasser gedeckt, woran bei letzterem die Harztalsperren den Hauptanteil haben. Durch den generell besseren natürlichen Schutz des Grundwassers sowie stagnierende Verbrauchszahlen kann auch künftig von dieser Form der Deckung des Trinkwasserbedarfs ausgegangen werden.

Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung haben Priorität vor anderen Nutzungen. Zur Schonung des Naturhaushaltes müssen insbesondere in Bereichen Nordostniedersachsens, in denen kein ausreichendes Dargebot zur Verfügung steht, die Entnahmen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

#### Zu Ziffer 06, Satz 2:

Um eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und den Aufwand für die Aufbereitung gering zu halten, werden Wasserschutzgebiete eingerichtet, in denen zusätzliche Regelungen den erforderlichen Schutz des für die Trinkwasserversorgung vorgesehenen Grundwassers sicherstellen. Ein vorrangiges Ziel in Niedersachsen ist es, Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserwerken als Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Die Wasserschutzgebiete überdecken rd. 15 % der Fläche Niedersachsens.

Die Qualität des für die Trinkwasserversorgung geförderten Grund- oder Oberflächenwassers (das so genannte Rohwasser) wird durch Probennahmen an den Förderbrunnen und an Vorfeldmessstellen ständig überwacht. Da die Rohwasserbeschaffenheit hauptsächlich von Nitratreinträgen in landwirtschaftlichen Gebieten beeinträchtigt wird, zielen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz vor allem darauf, den diffusen Stickstoffeintrag in Trinkwassergewinnungsgebieten zu senken.

Mit dem niedersächsischen „Kooperationsmodell Trinkwasserschutz“ werden eine auf den Gewässerschutz ausgerichtete landwirtschaftliche Zusatzberatung und freiwillige gewässerschützende Wirtschaftsweisen der Landwirte gefördert. Erste positive Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei Brunnen mit geringer Fördertiefe oder Gebieten mit hohen Fließgeschwindigkeiten. Hier ist ein Rückgang der Nitratbelastung erkennbar. Bei tieferen Grundwasserentnahmen und undurchlässigen Bodenschichten ist derzeit häufig noch ein steigender Trend festzustellen. Erfolge zeigen sich erst mit unterschiedlicher Zeitverzögerung.

#### Zu Ziffer 07, Satz 1:

Gegenwärtig sind bereits ca. 99% der Bevölkerung Niedersachsens an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Dieses Niveau soll langfristig aufrecht erhalten werden.

#### Zu Ziffer 07, Satz 2:

Durch das Wasserhaushaltsgesetz und die WRRL erfolgt die Vorgabe, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vorrangig auf Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen zuzugreifen ist. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung trägt wesentlich zum vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz bei. Eine ortsnahe Wasserversorgung liegt vor, wenn

1. das mit dem Wasser versorgte Gebiet zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen desselben Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder
2. eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörper liegt.

Für bereits existierende Wasserversorgungen über die Grenze eines Grundwasserkörpers hinaus sind künftig bei einer Neufassung des Entnahmerechts die Grundsätze der ortsnahen Wasserversorgung zu beachten.

#### Zu Ziffer 07, Satz 3:

Aus Gründen der Versorgungssicherheit soll das Ausfallrisiko durch die Verbindung einzelner Versorgungssysteme reduziert werden.

#### Zu Ziffer 08, Satz 1:

Die Versorgung der Einwohner soll auch in Fällen einer Bedarfsänderung oder Anpassung der Versorgungsanlagen an geänderte Rahmenbedingungen vorrangig durch bestehende, ortsnahe, zentrale Wasserversorgungsanlagen erfolgen. Wo dies auch wirtschaftlich sinnvoll ist, können vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen innerhalb des Versorgungsgebietes eines Wasserversorgungsunternehmens oder über dessen Grenzen hinaus Wassergewinnungsanlagen im Verbund betrieben werden. Beim Ausfall einzelner Anlagen kann der Bedarf über das Verbundsystem gedeckt werden.

#### Zu Ziffer 08, Satz 2:

Ausnahmen vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung sind auch für Neuerschließungen von Wasservorkommen möglich, sofern aufgrund der Menge und Güte der ortsnahen Versorgung bzw. Wasservorkommen eine dauerhaft sichere Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, z.B. weil die Wirtschaftlichkeit gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist. Bei der Erschließung neuer Grundwasservorkommen aus einem nicht ortsnahen Grundwasserkörper sind insbesondere die bisher in dem jeweiligen Raum des Grundwasserkörpers stattfindenden Grundwasserentnahmen zu berücksichtigen.

sichtigen.

Zu Ziffer 09, Satz 1:

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind die derzeit bekannten, auf hydrogeologischen, im Auftrage der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen erstellen Gutachten, beruhende Abgrenzungen der Einzugsgebiete für Grundwasserförderungen zu Trinkwasserzwecken, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte.

Darüber hinaus werden aber auch Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich besonders gut für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen würden und als Ersatz für z.B. aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssten. Für die Ermittlung dieser Flächen schätzte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve abzusichernden jährlichen Entnahmemengen ab und stellte sie dem längerfristig verfügbaren Trinkwasserdargebot unter Berücksichtigung der Mengen- und Qualitätsrisiken gegenüber. Dies erfolgte in mehreren Schritten unter Berücksichtigung

- eines Indikators (Ausschöpfungsgrad der genehmigten Entnahme als Verhältnis der tatsächlichen zur genehmigten Entnahmemenge) für die Wahrscheinlichkeit eines zukünftig möglicherweise zusätzlichen Bedarfs,
- der Quantifizierung des möglichen Ausfallrisikos bestehender Trinkwassergewinnungsgebiete infolge von Qualitätsproblemen,
- einer Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots gemäß eines Verfahrens, das im Zusammenwirken von MU, NLWKN, Landkreisen und LBEG entwickelt und durch das LBEG technisch umgesetzt wurde sowie einer Prüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Flächen im Hinblick auf die bei der Bestandsaufnahme nach EU-WRRRL (C-Bericht) berücksichtigten Kriterien „mengenmäßiger und qualitativer Zustand“,
- einer Prüfung im Hinblick auf ihre Lage in Grundwasserkörpern mit unklarer Zielerreichung infolge von Punktquellen,
- einer abschließenden hydrogeologischen Bearbeitung der aus den o.g. Schritten resultierenden Flächen durch das LBEG.

Für die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm wurde folgendes zugrunde gelegt:

- Festlegung der Größe und Lage der Vorranggebiete auf der Grundlage der Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Trinkwasser- und Heilquelleneinzugsgebiete ohne festgesetzte Schutzgebiete,
- Festlegung weiterer Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve gemäß der in Absatz 2 beschriebenen Vorgehensweise. Das LBEG hat dazu 11 Gebiete abgegrenzt, die als Ersatz für z.B. auf Grund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssen,
- Mindestgröße der dargestellten Vorranggebiete von 25 ha.

Zu Ziffer 09, Satz 2:

Die bereits festgesetzten Wasserschutzgebiete werden nicht mehr in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung abgebildet, da mit der Festsetzung bereits ein sehr hohes Schutzniveau erreicht ist, das bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten und gemäß Sätze 3 und 4 in die Regionale Raumordnungsprogramme aufzunehmen ist.

Zu Ziffer 09, Sätze 3 und 4:

Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Trinkwassergewinnungsgebiete und Grundwasservorkommen soll die Festlegung als Vorranggebiet der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungen dienen. In den zu unterschiedlichen Zeitpunkten neu zu fassenden Regionalen Raumordnungsprogrammen soll eine Aktualisierung der Vorranggebiete erfolgen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Dies können z.B. Wasservorkommen sein, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete soll nach hydrogeologischen Kriterien erfolgen in Abhängigkeit davon, ob sich der jeweilige Grundwasserkörper in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand befindet und über ein ausreichendes Schutzpotenzial verfügt. Sie dienen der langfristigen Vorsorge und als Reservegebiete für Wassergewinnungsgebiete, die möglicherweise aufgrund unterschiedlicher Gefährdungen aufgegeben werden müssen.

Zu Ziffer 10, Sätze 1 und 2:

Der Hochwasserschutz im Binnenland dient vorrangig dem Schutz von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen. Hochwasser als Naturereignisse werden immer wieder auftreten. Um die dadurch entstehenden Schäden zu minimieren, ist insbesondere an den in Satz 2 genannten Gewässern, die ein hohes Schadenspotential aufweisen, Bau- und Flächenvorsorge zu betreiben. Die dringendsten und hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen geprüften Maßnahmen der Bauvorsorge, wie Deiche, Siele, Schöpfwerke, sind in einem mittelfristigen Bau- und Finanzierungsprogramm des niedersächsischen Umweltministeriums enthalten.

Zu Ziffer 10, Satz 3:

Die Folgen des Klimawandels werden u.a. durch den beschleunigten Anstieg des Meeresspiegels deutlich, aber auch durch Veränderungen im meteorologischen Geschehen, die sich u.a. in der Veränderung von Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen und Trockenperioden zeigen. Heutige Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz wie Deichbau und –erhöhungen, die Errichtung zweiter Deichlinien oder andere technische Bauwerke haben sich bewährt. Gleichwohl sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen auch alternative Strategien zu entwickeln. Im Rahmen der Trilateralen Wattenmeerkoooperation wurde bereits 1998 die Arbeitsgruppe „Coastal Protection and Sea Level Rise (CPSL)“ eingesetzt, die sich mit der Thematik befasst.

Für die Umsetzung von Deichbau- und Küstenschutzmaßnahmen, unabhängig davon, ob es sich dabei um die heute zu Wahl stehenden Maßnahmen handelt oder um zukünftige, neu entwickelte Alternativen und Strategien, müssen die notwendigen Flächen zu Verfügung stehen. Aus Vorsorgegesichtspunkten sind entsprechende Flächen freizuhalten und daher raumordnerisch vorrangig zu sichern.

Zu Ziffer 10, Satz 4:

Maßnahmen zum Schutz vor Sturmfluten und Hochwasser sollen Flächen schützen, auf denen die genannten Belange ausgeübt und entwickelt werden können. Auftretende Interessenkonflikte müssen dabei unter Wahrung der Schutzbelange möglichst im Konsens gelöst werden.

Zu Ziffer 11, Satz 1:

Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen ist möglichst auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen.

Zu Ziffer 11, Satz 2:

Neben natürlichen Rückhaltemaßnahmen wie z.B. der Schaffung von Retentionsraum durch Deichrückverlegungen sind auch weiterhin vor allem technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung wie z.B. der Bau von Hochwasser- und Regenrückhaltebecken vorzusehen. Derartige Rückhaltemaßnahmen sind auch im Siedlungsbereich vorzusehen.

Zu Ziffer 12, Satz 1:

Zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Flächenvorsorge sind Überschwemmungsgebiete von hochwertigen Nutzungen freizuhalten und somit das Schadenspotential insbesondere an Sachgütern zu minimieren. Von daher ist es zwingend notwendig, bereits ermittelte Überschwemmungsgebiete durch das Instrument der Vorranggebiete Hochwasserschutz vorläufig zu sichern und die Gebiete von Hochwasserabfluss hemmenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nach dem Artikelgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 vorläufig zu sichern. Sofern die HQ100-Linie noch nicht vorliegt, ist die Belastbarkeit der regional vorliegenden wasserwirtschaftlichen Daten in Bezug auf die Abgrenzung und Festlegung eines Vorranggebietes mit seiner restriktiven Wirkung für andere Nut-

zungen zu beurteilen. Zur vorläufigen Sicherung dieser Überschwemmungsgebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen jedoch mindestens Vorbehaltsgebiete festzulegen. Über diese vorläufige Sicherung hinaus hat die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auf der Grundlage des Wasserrechts entsprechend der Vorgabe des § 31b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 WHG zu erfolgen.

Mit dem Auftrag an die Träger der Regionalplanung, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen, wird auch einer Entschließung des Landtages vom 24.10.2002 (LT-Drs. 14/3822) entsprochen, wonach gefordert wurde, die Freihaltung von Überschwemmungsgebieten durchzusetzen und die Inanspruchnahme von Retentionsräumen für Verkehrs- und Siedlungsprojekte zu verhindern. Darüber hinaus wurde die Landesregierung gebeten alle raumordnerischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 12, Satz 2:

Satz 2 definiert die mit der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz verbundene Zielsetzung. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann diese Zielsetzung weiter konkretisiert werden sofern der Vorsorgeaspekt (Freihaltung von hochwertigen Nutzungen und Minimierung des Schadenspotenzials) dadurch nicht abgeschwächt wird. Dabei ist die Formulierung "Anforderungen des Hochwasserschutzes" (2. Teilsatz) so umfassend zu verstehen ist, dass damit die in § 31b Abs. 4 WHG genannten Bedingungen erfasst sind.

Zu Ziffer 12, Sätze 3 bis 5:

Durch die Festlegung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen können in die Abwägung raumbedeutsamer Vorhaben oder Planungen auch diejenigen Gebiete eingestellt werden, für die bei Versagen oder Überflutung von Hochwasserschutzanlagen eine Überschwemmungsgefährdung besteht. Es handelt sich um Gebiete außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Diese Gefährdung ist bei Standortentscheidungen zu berücksichtigen, so dass auch Standortalternativen außerhalb der gefährdeten Gebiete geprüft werden können. Als überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete entlang der Gewässer anzusehen, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden zu erwarten oder bereits entstanden sind. An anderen Gewässern sind überschwemmungsgefährdete Gebiete nicht relevant; sie werden dort zukünftig nicht erfasst. Dies gilt insbesondere für die durch Schöpfwerke regulierten Gewässer im Küstenraum und in Niederungsgebieten sowie für zahlreiche kleinere Gewässer, die für die Hochwasserentstehung keine Bedeutung haben.

#### **4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

##### **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

##### **4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Um den prognostizierten Verkehrszunahmen aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden internationalen Verflechtungen Rechnung zu tragen, ist ein gezielter weiterer Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur erforderlich. Zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit sind daneben künftig besondere Anstrengungen für den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur erforderlich.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Die Optimierung der Verkehrsinfrastruktur dient zugleich der Wirtschaftlichkeit und dem Umweltschutz. Die Optimierung muss mehrdimensional sowohl die einzelnen Verkehrsträger, die Beziehungen der Verkehrsträger untereinander, die Abstimmung zwischen Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung als auch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken, beispielsweise der Verkehrstelematik, umfassen.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Niedersachsen hat aufgrund seiner verkehrsinfrastrukturellen Ausstattung und seiner geographischen Lage eine herausragende Bedeutung bei der Abwicklung nationaler und internationaler Güterverkehrsströme. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt sind zu nutzen und entsprechende Standortvoraussetzungen planerisch zu sichern und zu entwickeln.

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Damit die zunehmenden Güterverkehrsmengen nicht zu einer Überlastung der Verkehrsinfrastruktur und der Umwelt führen, ist eine moderne, zukunftsorientierte und intermodale Güterverkehrsabwicklung erforderlich. Durch die Ausschöpfung der Verlagerungsmöglichkeiten von der Straße auf die Schiene und Wasserwege kann einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur entgegengewirkt werden.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 bis 3:

Die unterschiedlichen Standortvorteile und logistischen Kompetenzen der Teilräume Niedersachsens erfordern eine regionalisierte Profilierung und zielgerichtete Optimierung im regionalen Kontext. Deshalb werden die Aussagen zur logistischen Entwicklung im Land auf die Logistikregionen bezogen. Die Logistikregionen definieren sich über logistische Knoten. Diese sind See- und Binnenhäfen, Flughäfen, Güterverkehrszentren (GVZ) und Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs. Sie sind als Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern von besonderer Bedeutung für die weitere logistische Entwicklung. Die in Satz 2 genannten Logistikregionen sind Räume mit hohem Güterverkehrsaufkommen und Potenzial für logistikaffine Branchen.

Die Region Hansalinie erstreckt sich von Verden über den nördlichen Landkreis Diepholz, die Landkreise Oldenburg, Cloppenburg und Vechta bis südlich von Osnabrück. Die in dieser Region bereits vorhandenen bzw. raumordnerisch festgelegten landesbedeutsamen Knoten in Osnabrück, Verden und Bremen, können aufgrund der vorhandenen Potenziale in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta zukünftig durch geeignete regionale Standorte ergänzt und verdichtet werden. Hier sollte durch die Regionalplanung und die Kommunen eine bedarfsgerechte Flächensicherung und -entwicklung erfolgen.

In der Region Soltau-Fallingbostel sind die vorhandenen Potenziale zum Aufbau eines überregional bedeutsamen logistischen Knotens zu nutzen.

Zu Ziffer 03, Sätze 4 und 5:

Die bestehenden GVZ sind Bestandteil des niedersächsischen Logistikkonzeptes und als überregional bedeutsame logistische Knoten im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum festgelegt. Zusätzlich zu den bestehenden GVZ sind in Oldenburg, Uelzen und im Raum Verden GVZ mittel- bis langfristig zu entwickeln. Die Festlegung als Vorranggebiet schließt die weitere innere und äußere Entwicklung der Standorte ein. Wesentlicher Bestandteil für ein GVZ ist das Vorhandensein einer Umschlaganlage für den Kombinierten Verkehr und ausreichend Flächenpotenzial für Ansiedlungen.

Zur weiteren logistischen Entwicklung und inneren Differenzierung des stark durch Güterverkehr frequentierten Raumes Hannover sind die beiden Vorranggebiete in Hildesheim und Wunstorf erforderlich.

Das Vorranggebiet in Wilhelmshaven ist für die optimale Entwicklung und Nutzung des geplanten Tiefwasserhafens (JadeWeserPort) notwendig.

Das Vorranggebiet in Göttingen-Bovenden ist durch Flächenausweisungen in enger räumlicher Zuordnung zum Standort Göttingen zu stärken. Die Ansiedlungspotenziale sollen ausgeschöpft werden.

Zu Ziffer 03, Satz 6:

Zur optimalen Ausrichtung der Logistikknoten ist das Netz der logistischen Knoten auf regionaler Ebene zu verdichten. Derzeit befinden sich auf kommunaler Ebene mehrere Standorte mit Entwicklungspotenzial für regionale GVZ in der Diskussion, teilweise bereits in der Planung. Hier sind die Städte Einbeck, Lingen, Lüneburg, Soltau und Winsen (Luhe) zu nennen. Weiterhin bestehen Überlegungen, am Standort des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“ der Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste ein GVZ zu entwickeln, ebenso am ehemaligen Fliegerhorst Ahlhorn sowie im ecopark im Landkreis Cloppenburg. In der Gemeinde Bohmte bei Osnabrück besteht die Überlegung, einen trimodalen logistischen Knoten am Mittellandkanal zu entwickeln. In Nienburg wird die Entwicklung eines GVZ im Umfeld des geplanten Hafens erwogen. Am Rangierbahnhof Maschen

besteht die Möglichkeit, diesen Schienenknoten um Umschlagmöglichkeiten zu erweitern.

Die vorhandenen Standortpotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten erfordern frühzeitige kommunale, regionale und überregionale Abstimmungen und gezielte Sicherung und Entwicklung der räumlichen Belange. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind daher rechtzeitig geeignete Flächen zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Zu Ziffer 04, Sätze 1 und 2:

Eine umweltschonendere Abwicklung von Güterverkehren lässt sich nur mit Hilfe intermodaler Transportketten realisieren, die verschiedene Verkehrsträger nutzen und somit entscheidend zu einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene oder die Wasserwege beitragen.

#### **4. 1. 2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Der Schienenverkehr eignet sich besonders für die umweltfreundliche und kostengünstige Abwicklung von großen Verkehrsmengen. Sein Anteil an der Bewältigung des Verkehrsaufkommens kann noch erhöht werden. Dazu sind Angebotsverbesserungen und der Ausbau des Schienennetzes erforderlich. Dies beinhaltet auch ergänzenden Neubau.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Im Flächenland Niedersachsen sollen alle Landesteile in das Eisenbahnnetz eingebunden bleiben. Dafür sind sowohl Aufwendungen für den Erhalt, als auch für eine Modernisierung des Eisenbahnnetzes erforderlich. In stark frequentierten Relationen ist für eine optimale Nutzung der Bau neuer Gleise erforderlich.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Durch die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge können Gefahrenquellen beseitigt und zugleich die Voraussetzungen für höhere Betriebsgeschwindigkeiten auf den betroffenen Eisenbahnstrecken geschaffen werden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung des Angebots im Schienenpersonenverkehr sind erforderlich, damit der Schienenverkehr insbesondere in der Konkurrenz zum motorisierten Individualverkehr größere Anteile am Verkehrsaufkommen übernehmen kann. Dies kann durch Verbesserung der Erreichbarkeit, Verbesserung der Anschlüsse, Abstimmung des Systems der Zugkategorien und Vertaktung der Zugfolgen erreicht werden.

Zu Ziffer 02, Sätze 2 und 3:

Die schienengebundene Vernetzung von Oberzentren, Mittel- und Grundzentren kann durch gut erreichbare Umsteigemöglichkeiten erheblich verbessert werden.

Zu Ziffer 03:

Die aufgeführten Strecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sind Teile des europäischen Schienennetzes. Mit der Sicherung dieser Strecken für den Neu- und Ausbau im Hochgeschwindigkeitsverkehr übernimmt Niedersachsen Aufgaben für eine bessere Abwicklung des europäischen Schienenverkehrs. Zugleich werden dadurch die Kerne der drei Metropolregionen und das Oberzentrum Osnabrück besser in das europäische Fernverkehrsnetz eingebunden.

Zu Ziffer 04, Sätze 1 und 2:

Bei der Festlegung der Eisenbahnstrecken wird zwischen den Strecken, die Funktionen im europäischen Netz haben, und den übrigen Strecken unterschieden. Die Strecken des europäischen Netzes zeigen die Bedeutung dieses Netzes für Niedersachsen auf. Die übrigen Strecken sind erforderlich, um die Einbindung aller Landesteile in das Eisenbahnnetz zu gewährleisten. Bei der Strecke Lehrte – Hannover – Seelze handelt es sich um die Güterumgehungsbahn.

Zu Ziffer 04, Satz 3:

Für die volle Funktionsfähigkeit des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (JadeWeserPort) und damit für eine optimale Inwertsetzung der zu tätigen Investitionen, ist ein vordringlicher Ausbau der Eisenbahnstrecke von Wilhelmshaven über Oldenburg nach Bremen erforderlich.

Zu Ziffer 04, Satz 4:

Die festgelegte Offenhaltung einer Verbindung zwischen den Bahnstrecken Norddeich - Rheine und Leer - Oldenburg bei Leer dient der Option auf die Verbesserung der Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr und damit der verkehrlichen Vernetzung der niedersächsischen mit anderen norddeutschen Häfen.

Zu Ziffer 04, Satz 5:

Wenn der Neubau von Schienenstrecken zur Umgehung Zentraler Orte führt, ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung der bisherigen Anbindungs- und Bedienungsqualität in den betroffenen Zentralen Orten kommt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2:

Um eine landesweite Versorgung mit den Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und ein qualifiziertes öffentliches Angebot für räumliche Mobilität in allen Landesteilen sicherzustellen, sind ein Grundnetz des ÖPNV und eine ausreichende Bedienung in allen Teilräumen des Landes erforderlich. Die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die Tragfähigkeit für eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung für alle Benutzergruppen sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sicherstellen. Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr sollte durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

Zu Ziffer 06:

In den verdichteten Regionen Hannover, Braunschweig, Hamburg, Osnabrück, Bremen und Oldenburg besteht bereits weitgehend ein attraktives Netz des schienengebundenen ÖPNV. Weil der Austausch zwischen den Zentren und den umgebenden Städten und Gemeinden voraussichtlich weiter zunehmen wird, muss der schienengebundene ÖPNV auch aus Umwelt- und Kostengründen weiter verbessert werden; einer Ausrichtung der Infrastrukturentwicklung auf den motorisierten Individualverkehr sind in den Kernen und dem Umland der Metropolregionen deutliche Grenzen gesetzt.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Als Bestandteil einer integrierten Verkehrspolitik kommt dem Fahrradverkehr neben dem öffentlichen Personennahverkehr in allen Landesteilen eine erhebliche Bedeutung zu. Das Verlagerungspotenzial von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV und Fahrradverkehr kann mittelfristig nur durch eine Attraktivitätssteigerung umgesetzt werden. Dazu bieten sich insbesondere eine verbesserte Vernetzung, komfortable und sichere Stationen und Fahrzeuge, der Bau neuer Fahrradwege, die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radwege und die Verbesserung der Transport- und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Verkehrsraum an.

Zu Ziffer 07, Satz 2:

In Niedersachsen besteht ein ausgedehntes touristisches Radwegenetz, das inzwischen beachtliche

positive regionalwirtschaftliche Effekte aufweist. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieses Netzes sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen getroffen werden.

#### 4. 1. 3 Straßenverkehr

##### Zu Ziffer 01, Satz 1:

Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Hauptlast der Verkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr auf der Straße und dabei besonders auf den Autobahnen zu erbringen ist. Ein funktionsfähiges Autobahnnetz ist daher für die Erhaltung und Verbesserung der Standortqualität und Erreichbarkeit der Teilräume des Landes und für die Weiterentwicklung der niedersächsischen Wirtschaft unverzichtbar. Daher sind die Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Autobahnnetz zu schaffen, das alle Teilräume des Landes erschließt.

##### Zu Ziffer 01, Satz 2:

Die Festlegung des Aus- bzw. Neubaus der genannten Autobahnen dient schwerpunktmäßig der verbesserten Einbindung der Teilräume des Landes in das europäische Autobahnnetz, dem Lückenschluss und dem Ausbau sehr stark belasteter Autobahnen. Die Autobahnen A 20, A 22 und A 26 dienen in erster Linie der überregionalen Verkehrserschließung des strukturschwächeren Untereifel- und des Elbe-Weser-Raumes.

Die A 39 dient der Erschließung des strukturschwachen Raumes zwischen Wolfsburg und Lüneburg und der Beseitigung von Standortnachteilen durch die leistungsfähige Einbindung in das europäische Autobahnnetz.

Die Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) enthält sowohl vorhandene als auch geplante Autobahnen. Soweit es sich nicht um bereits vorhandene oder planerisch gesicherte Autobahnen handelt, sind die Trassen im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange zu konkretisieren. Grundlage für die Zeichnerische Darstellung sind die Festlegungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen.

##### Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die genannten Bundesfernstraßen haben aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Funktionen eine herausgehobene Bedeutung für die Einbindung Niedersachsens in das gesamteuropäische Straßennetz. Zur Verbesserung der internationalen Verknüpfung des niedersächsischen Straßennetzes sind diese bedarfsgerecht auszubauen.

##### Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Zur bedarfsgerechten Erschließung aller Teilräume des Landes ist ein leistungsfähiges Straßennetz erforderlich.

Die Festlegung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße erfolgt unabhängig von der Zuständigkeit der Trägerschaft nach der verkehrlichen Bedeutung. Wesentliche Kriterien sind die Einbindung aller Mittel- und Oberzentren, die Hinterlandanbindungen der Seehäfen, touristische Anbindungen, besondere Erschließungsfunktionen, überdurchschnittliche Verkehrsleistungen. Dabei werden keine festen Schwellenwerte angenommen, die Bewertung erfolgt gemäß der regionalen Situation.

Um die herausgehobene Bedeutung einzelner Hauptverkehrsstraßen zu unterstreichen, wurde die Zeichnerische Darstellung weiter differenziert und um die Kategorie „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ ergänzt.

Die Zeichnerische Darstellung enthält sowohl vorhandene als auch geplante Straßen. Soweit es sich nicht um bereits vorhandene oder planerisch gesicherte Straßen handelt, sind die Trassen im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange zu konkretisieren. Grundlage für die Zeichnerische Darstellung sind die Festlegungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen oder durchgeführte Raumordnungsverfahren.

##### Zu Ziffer 02, Satz 3:

Weil eine Vielzahl Ortsumgehungen und Straßenverlegungen mit Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt sind, die für sich genommen keine besondere Landesbedeutsamkeit aufweisen und in der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms aus Maßstabsgründen häufig nicht sinnvoll dargestellt werden können, sind diese in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu konkretisieren.

Zu Ziffer 03:

Weil die raumordnerische Überprüfung der genannten Straßenbauprojekte noch nicht abgeschlossen ist, kann eine konkrete Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm derzeit nicht erfolgen. Die Ergebnisse der Raumordnungsverfahren sollten jedoch Grundlage sein für die Zielfestlegungen zur Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Zu Ziffer 04:

Die zur besseren Anbindung des rechtselbisch gelegenen Amtes Neuhaus geplante Maßnahme kann nur im Rahmen einer kommunalen Lösung realisiert werden. Bei dem überwiegenden Teil der Straße handelt es sich bereits jetzt um eine kommunale Straße, im Endausbau wird die Straße insgesamt zur Kreisstraße.

#### **4. 1. 4 Schiffahrt, Häfen**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die Schiffahrt hat für Niedersachsen im Verbund mit den Ländern Bremen und Hamburg eine wesentliche Funktion für die Wirtschaft. Mit einem weiteren starken Wachstum des Seeverkehrsaufkommens ist zu rechnen. Sowohl die Seeschiffahrt als auch in besonderem Maße die Binnenschiffahrt können zur Entlastung der Straßen beitragen, wenn sie größere Anteile am Güterverkehr übernehmen. Deshalb ist das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und der Binnenschiffahrtswege zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Sämtliche seewärtige Zufahrten zu den niedersächsischen Häfen haben für die globale Logistik eine besondere Bedeutung. Die Seezufahrten für Hamburg, Bremen und Bremerhaven führen über niedersächsisches Hoheitsgebiet. Niedersachsen übernimmt mit der Sicherung und der Anpassung dieser Seezufahrten Aufgaben für die Länder Hamburg und Bremen. Der Küstenschutz darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die Seehäfen sind für die dauerhafte und effiziente Erfüllung ihrer Aufgabe und ihre weitere Entwicklung auf eine Anbindung an leistungsstarke Verkehrsträger angewiesen. Daher sind die festgelegten Maßnahmen erforderlich.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 bis 3:

Die Weiterentwicklung der Schiffahrt ist von der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Häfen abhängig. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Häfen ist deshalb für Niedersachsen eine ständige Aufgabe. Die als Vorranggebiete festgelegten Seehäfen bestehen bereits langjährig und sind für die Erschließung des niedersächsischen Küstenraumes für die Seeschiffahrt erforderlich. Mit dem niedersächsischen Hafenkonzept hat die Landesregierung ein die See- und Binnenhäfen umfassendes Konzept erarbeitet, in dem Leitlinien zur Weiterentwicklung der Seehäfen sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den See- und Binnenhäfen entwickelt wurden. Eine Sonderstellung genießen die Inselversorgungshäfen, deren Funktionsfähigkeit für die Sicherung der Daseinsvorsorge der örtlichen Bevölkerung und für den Tourismus unerlässlich ist.

Zu Ziffer 02, Satz 4:

Für den wachsenden Transport mit Großcontainerschiffen ist aufgrund des natürlich vorkommenden tiefen Fahrwassers der Jade in Wilhelmshaven der Bau eines neuen Tiefwasserhafens (JadeWeser-Port) geplant.

Zu Ziffer 02, Sätze 5 und 6:

Die wichtigsten Binnenhäfen als Partner für die Seehäfen, die Wirtschaft und Logistik sind als Vorranggebiete Binnenhäfen festgelegt. Soweit die trimodale Abwicklung von Verkehrsströmen an einzelnen Standorten noch nicht gegeben ist, soll diese entwickelt werden. Die Standorte Lingen, Nienburg und Osnabrück/Bohnte werden aufgrund ihrer entwicklungsfähigen Potenziale, die für die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Hafenkonzeptes überregionale Bedeutung bekommen können, bereits auf Landesebene festgelegt.

Zu Ziffer 03:

An den niedersächsischen Hafenstandorten sollen hafenorientierte Industrie sowie hafen- und logistikafines Gewerbe angesiedelt werden, damit die Häfen neben ihren Verkehrs- und Umschlagsfunktionen auch Arbeitsplätze für Industrie und Gewerbe bereit stellen. Die raumordnerische und bauleitplanerische Sicherung der Standortpotenziale und insbesondere die Bereitstellung und Freihaltung geeigneter Flächen ist wegen des an der Küste und an den Binnenwasserstraßen begrenzten Flächenangebotes und der erforderlichen räumlichen Zuordnung von Verkehrs- und gewerblichen Funktionen geboten.

Zu Ziffer 04:

Der Ausbau der Mittelweser, des Dortmund-Ems-Kanals, des Küstenkanals und der Stichkanäle zum Mittellandkanal sowie der Schleuse in Dörverden und des Schiffshebewerkes am Elbe-Seiten-Kanal sind erforderlich, um die Durchlässigkeit und damit die Nutzbarkeit des Binnenwasserstraßennetzes zu erhöhen. Diese Wasserstraßen beinhalten teilweise Engstellen (z.B. zu kleine Schleusen), die einen freizügigen Transport auf den Wasserstraßen mit einheitlichen Schiffsgrößen verhindern. Als Maßstab für den Ausbau der Wasserstraßen ist das übergroße Großmotorgüterschiff (ÜGMS) anzusetzen. Das ÜGMS ist bis zu 139 m lang, 11,40 m breit und hat einen Tiefgang von 2,50 – 2,80 m. Die Durchfahrts Höhen unter den Brücken sollten mindestens 5,25 m betragen, um zumindest einen zweilagigen Containerverkehr dort abwickeln zu können. Für die Mittelweser sollte die Möglichkeit einer Zulassung von dreilagigem Containerverkehr geprüft werden.

**4. 1. 5 Luftverkehr**Zu Ziffer 01, Sätze 1 bis 2:

Der Luftverkehr hat wegen der zunehmenden Globalisierung wachsende wirtschaftliche Bedeutung für Niedersachsen. Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist dabei der zentrale Flughafen für Niedersachsen. Wegen der engen Verzahnung mit den Nachbarländern haben auch die Flughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück erhebliche Bedeutung für Niedersachsen.

Die volle Funktionsfähigkeit der Flughäfen kann nur gesichert werden, wenn sie optimal in ein integriertes Gesamtverkehrsnetz eingebunden sind. Dabei ist die Verknüpfung mit dem Schienenverkehr von besonderer Bedeutung.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

In Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten die Luftfahrtindustrie zu einem bedeutsamen und wachstumsstarken Wirtschaftszweig entwickelt. Standorte für die flughafenorientierte Wirtschaft sollen deshalb und auch wegen der besonderen Standortanforderungen, wie Flughafennähe, Flächenverfügbarkeit und Verkehrsanbindungen, gesichert und u. a. durch vorausschauende Flächen-sicherung in den Standortqualitäten weiterentwickelt werden.

Zu Ziffer 02:

Wegen seiner internationalen Bedeutung wird der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen als Vorranggebiet festgelegt. Seine Entwicklungschancen könnten vor allem durch unabgestimmte Wohnbebauung in der Nähe behindert werden. Deshalb sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen durch standortangepasste Regional- und Bauleitplanung zu sichern. Dieses Ziel wird mit der Festlegung in Ziffer 2.1 08 verfolgt.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 bis 5:

Wegen ihrer für Teilräume von Niedersachsen erheblichen Bedeutung werden für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg und den Verkehrslandeplatz Emden Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm getroffen, die durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren sind. Die räumlichen Anforderungen an die Sicherung der besonderen Funktion als Forschungsflughafen können für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg im Regionalen Raumordnungsprogramm bestimmt werden.

Zu Ziffer 03, Satz 6

Die Sicherung und Entwicklung weiterer Landeplätze mit regionaler Bedeutung obliegt der Regionalplanung. Der Sicherungsauftrag umfasst auch die räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der Vorranggebiete mit den Möglichkeiten der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

## 4.2 Energie

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die wesentlichen Ziele der Energiepolitik sollen als gleichrangige Planungsgrundsätze auch in der räumlichen Planung berücksichtigt werden. Der hohe Stand der Versorgungssicherheit sowie die Preisgünstigkeit der Energieversorgung sollen als maßgebliche Standort- und Wettbewerbsfaktoren ebenso gewährleistet werden wie eine umweltverträgliche und insbesondere aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes effiziente Energieversorgung. Dabei können grundsätzlich alle Energieträger zum Einsatz kommen.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sind Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden werden und die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte und Trassen soll weitere Flächeninanspruchnahmen und zusätzliche Beeinträchtigungen vermeiden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sicherstellen.

Ein bedarfsgerecht ausgebautes Übertragungsnetz der Elektrizitäts-, Gas- und Produktenleitungen ist Voraussetzung für die gesicherte Versorgung der Bevölkerung, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Liberalisierung des Energiemarktes.

Zu Ziffer 02:

Vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und hoher Energiepreise sollen die planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung durch siedlungsstrukturelle Verdichtung

und Nutzungskonzentration sowie dezentrale Versorgungssysteme, z.B. auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung, ausgeschöpft werden. Grundlage dafür können örtliche und regionale Energieversorgungs-konzepte sein.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2:

Mit der Festlegung als Vorranggebiete sollen die genannten Kraftwerkstandorte gegenüber anderen Nutzungen dauerhaft gesichert werden. Als Großkraftwerke gelten solche, in denen eine elektrische Leistung von mind. 600 MW erzeugt werden kann. Auf die Vorgabe der einzusetzenden Primärenergie wird verzichtet, um die Option für alle Energieträger grundsätzlich offen zu halten.

Aufgrund ihrer Einpassung in das vorhandene Übertragungsnetz sind die vorhandenen Kraftwerkstandorte vorrangig zu nutzen. Dies gilt auch für den derzeit stillgelegten Standort Stade sowie für den im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüften, benachbarten Ersatzstandort für das nicht mehr energiewirtschaftlich genutzte Kraftwerk in Meppen/Hüntel.

Der für die Energiegewinnung bisher noch nicht genutzte Standort Emden/Rysum ist auf Grund seiner Eignung langfristig für eine Ansiedlung eines Großkraftwerkes offen zu halten. Daneben kann dieser Standort zusätzlich für ein regeneratives Großkraftwerk sowie die Forschung und Entwicklung zu regenerativer Energiegewinnung genutzt werden. Diese Nutzungen haben die hafengewirtschaftliche Standorteignung am seeschifftiefen Fahrwasser sowohl für die Anlandung von Primärenergie als auch für die Verschiffung von Produkten zu beachten und entsprechende Nutzungsoptionen langfristig offen zu halten (siehe dazu auch Ziffer 2.1 09).

Die Festlegung am Standort Wilhelmshaven umfasst die Sicherung des vorhandenen Kraftwerkstandortes sowie das Offenhalten für weitere Großkraftwerke, für die die Lage am seeschifftiefen Fahrwasser für die Anlandung ihrer Primärenergie Standort bestimmend ist (siehe dazu Ziffer 2.1 09).

Für zusätzliche Kraftwerksleistung wird am Standort Dörpen aufgrund der besonderen Standorteignung ein Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt.

Der noch im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 für eine Ansiedlung eines Großkraftwerkes gesicherte Standort in Bleckede/Altgarge am Rande des Biosphärenreservates Elbtalauwe wird in Abwägung mit den dort zu beachtenden Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und des naturgebundenen Tourismus aufgegeben (siehe dazu Ausführungen im Umweltbericht). Der ebenfalls noch im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 gesicherte Kraftwerksstandort Offleben wird in Abwägung mit den Belangen der kommunalen Entwicklung und dem in der Region weiterhin gesicherten Großkraftwerksstandort Buschhaus aufgegeben.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorranggebiete für regional bedeutsame Standorte der Energieerzeugung festgelegt werden. Dies kommt insbesondere für die Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht.

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Bei den bestehenden Kraftwerkstandorten sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen mindestens in dem Umfang der bisher genutzten Kraftwerksflächen als Vorranggebiete festzulegen. Dabei ist von den in der Verordnung genannten Größenordnungen auszugehen.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen ist weitgehend ausgeschöpft. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann. Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Zu Ziffer 04, Sätze 2 bis 4:

In Vereinbarkeit mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfordert die Festlegung von Eignungsgebieten bzw. die Anwendung der Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die hinreichende Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“, damit der Ausschlusswirkung eine entsprechende Positivausweisung gegenüber steht. Im Hinblick auf die in Ziffer 05 getroffenen Festlegungen für die 12-

Seemeilen-Zone wird dies mit dem Auftrag in Satz 2 gewährleistet.

Der Umfang der in Satz 2 festgelegten elektrischen Leistung entspricht den bereits im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 getroffenen Festlegungen.

Die Studie des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) „Abschätzung des zukünftigen Einspeisepotenzials aus dezentralen Erzeugungsanlagen in Niedersachsen“, Februar 2006, die auf der Grundlage einer Befragung aller Landkreise und kreisfreien Städte eine vollständige Bestandsaufnahme zur Windenergienutzung enthält, lässt erkennen, dass die im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 festgelegten Leistungen zwar nicht in jedem einzelnen Landkreis, aber in der Küstenregion insgesamt in ausgewiesenen Vorranggebieten bereits installiert sind. Auf die bisherige Regelung kann dennoch nicht verzichtet werden, weil im Hinblick auf die o.a. Rechtsprechung zur Ausschlusswirkung die Vorranggebiete dauerhaft gesichert werden sollen.

#### Zu Ziffer 05:

Es wird lediglich die Bezifferung geändert. Im Übrigen werden an dieser Stelle unverändert die Festlegungen aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen –Teil II- vom 27.06.2006, Nds. GVBl. S. 244 übernommen. Das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für diese, die Windenergienutzung in der 12-Seemeilen-Zone betreffenden Festlegungen ist abgeschlossen. Die Festlegungen sind aktuell; sie sind daher in der Sache nicht mehr Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.

#### Hinweis:

*Der vollständige Text der Änderungsverordnung vom 27.06.2006 einschließlich der zugehörigen Begründung kann eingesehen werden im Internet unter [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de).*

#### Zu Ziffer 06:

Mit der Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2006 ist im Bereich der 12-Seemeilen-Zone eine Kabeltrasse zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone über die Insel Norderney festgelegt worden (s. Ziffer 05 Satz 12). Die Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2006 hat keine Festlegungen für das Festland getroffen. Für die Weiterführung der Kabeltrasse aus der 12-Seemeilen-Zone auf dem Festland bis zum Anschluss an das Hoch- und Höchstspannungsübertragungsnetz erfolgt mit der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms die textliche Festlegung, dass eine geeignete Trasse für die unterirdische Verlegung der Netzanbindung gesichert werden soll.

Eine weitere Prüfung und Abstimmung des Trassenverlaufs ist auf der Ebene der Regionalplanung notwendig bzw. in Teilen bereits erfolgt. So wurde auf dem Gebiet des Landkreises Leer eine Trassenführung raumordnerisch geprüft und abgestimmt, die Grundlage für die Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm sein soll. Da bei unterirdischer Verlegung keine weiteren Planverfahren zur Anwendung kommen können, ermöglicht die Sicherung dieser abgestimmten Trasse im Regionalen Raumordnungsprogramm die raumverträgliche Netzanbindung und zügige Umsetzung der Vorhaben.

Es ist zu prüfen und anzustreben, dass der Trassenabschnitt im Landkreis Leer auch für die gem. Ziffer 08 abzuleitende Energie genutzt wird.

Für das Gebiet des Landkreises Aurich kommen neben der raumordnerisch geprüften und abgestimmten Trasse weitere alternative Trassenverläufe in Betracht, die für eine raumordnerische Sicherung in Frage kommen. Eine weitere Prüfung und Abstimmung ist auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.

Die Festlegung als Vorranggebiet Kabeltrasse umfasst alle technischen Varianten der unterirdischen Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Für die Zuführungen zum Übertragungsnetz ist die Festlegung auf die unterirdische Führung mit den bundesgesetzlichen Regelungen vereinbar, da sie nicht den selben hohen Anforderungen an die Versorgungssicherheit genügen müssen, wie diese für Leitungen innerhalb des Übertragungsnetzes gelten.

#### Zu Ziffer 07, Satz 1:

Das in Niedersachsen installierte elektrische Übertragungsnetz ist Teil des europäischen Verbundnetzes. Der steigende Durchleitungsbedarf macht den Ausbau des Verbundnetzes auf der Hoch- und Höchstspannungsebene (220-380 kV) erforderlich. Die Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) enthält sowohl vorhandene Leitungen als auch geplante Leitungen (Ganderkesee – St. Hülfe – Wehrendorf,

Wilhelmshaven – Conneforde, Stade – Dollern). Soweit es sich nicht um bereits vorhandene oder planerisch gesicherte Leitungen handelt, sind die Trassen im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange zu konkretisieren.

Für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven - Conneforde sind die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung und Abstimmung in einem Prüfbericht zusammengefasst, der in das nachfolgende Planungsverfahren eingeht.

Für die im Raum Stade in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen geplanten Ergänzungen im 380-kV-Höchstspannungsleitungsnetz erfolgt die Prüfung der zu berücksichtigenden Belange im Planfeststellungsverfahren.

Hinweis:

*Der Prüfbericht für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven-Conneforde kann eingesehen werden im Internet unter [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de).*

Zu Ziffer 07, Sätze 2 und 3:

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit anderen Raumnutzungen sind vorrangig die vorhandenen Trassen für den Ausbau und die Ergänzung des Verbundnetzes zu nutzen und Leitungen in einer Trasse zu bündeln. Dies schließt eine Neutrassierung zur Berücksichtigung von Belangen der Siedlungsstruktur und Natur und Landschaft nicht aus.

Zu Ziffer 07, Sätze 4 und 5:

Zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Siedlungsstruktur und zum Schutz für die Wohnbevölkerung soll vorrangig die Möglichkeit der unterirdischen Verlegung genutzt werden. Es ist daher projektbezogen zu prüfen, ob für eine Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung eine geeignete unterirdisch verlegte Leitungstrasse (unterirdische Rohrleitung bzw. Kabel) möglich ist. Allerdings entspricht die unterirdische Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen derzeit nicht generell dem Stand der Technik. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Freileitungsnetz des Hoch- und Höchstspannungsverbundnetzes > 110 kV. Nach dem EnWG kann hier für die Ausführungsvariante „unterirdische Verlegung“ keine Planfeststellung zur Genehmigung beantragt werden. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet ist, wie dies in § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz festgelegt ist. Ferner ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Einzelfall zu berücksichtigen, weil dies bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften gefordert ist. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG darf die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle für den Ausbau und Betrieb des Energieversorgungsnetzes nicht überschritten werden, weil dadurch letztlich auch die in § 1 Abs. 1 EnWG geforderte preisgünstige Energieversorgung der Allgemeinheit in Frage gestellt wäre. Die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle könnte überschritten werden, wenn die Mehrkosten für unterirdische Übertragungssysteme vom Netzbetreiber nicht auf die Netzgebühren umgelegt werden können. Von der Genehmigungsfähigkeit der Umlegung ist nur in den Fällen auszugehen, in denen keine geeignete oberirdische Trasse gefunden werden kann. Außerdem dürfen die durch unterirdische Verlegung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen nicht größer sein, als die gegenüber der Freileitung vermeidbaren Schäden und Beeinträchtigungen. Ist eine der genannten Bedingungen erfüllt kann von einer unterirdischen Verlegung zugunsten einer Ausführung als Freileitung abgesehen werden. Dies gilt auch, wenn im Zuge von Ausbaumaßnahmen vorhandene Freileitungen genutzt werden können.

Zu Ziffer 07, Sätze 6 und 7:

Der Ausbau des Verbundnetzes ist die zentrale Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Energiewirtschaft in Niedersachsen. Die Weiterleitung der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnenen Energie sowie neue Kraftwerkskapazitäten an Land erfordern den Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsübertragungsnetzes vom Netzknoten Diele, Landkreis Leer, in die Verbrauchsschwerpunkte in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungstrassen. Darüber hinaus ist der Neubau einer Höchstspannungsleitung zwischen Wahle, Landkreis Peine, und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, notwendig (vgl. Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore“ der Deutschen Energie-Agentur GmbH, 2005).

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet durch die Änderung des EnWG im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 die Netzbetreiber zum zügigen Ausbau, die Länder zu schnellen Planungs- und Genehmigungsverfahren und verlangt einen wirtschaftlichen und sicheren Ausbau, um die Netzpreise niedrig zu halten. Dies ist derzeit im 380 kV-Netz nur durch den Bau von Freileitungen zu erreichen. Für die notwendigen Netzausbaumaßnahmen von rd. 850 km bundesweit und davon rd. 450 km in Niedersachsen können die Netzbetreiber daher nur Anträge auf Planfeststellung von Freileitungen gem. EnWG stellen.

Rechtlich kann das Land für diese in der o.g. Studie der Deutschen Energie-Agentur GmbH definierten,

notwendigen Netzausbaumaßnahmen keine unterirdische Verlegung von Leitungen durchsetzen. Allerdings sollten die Möglichkeiten zur Erprobung der unterirdischen Verlegung von Höchstspannungsleitungen über längere Distanzen pilothaft angestrebt werden, um Fortschritte in der großräumigen Anwendung zu erzielen.

Für die Verbindung vom Netzknoten Diele in Richtung Niederrhein wurden Trassenvarianten raumordnerisch geprüft. In drei Teilbereichen, in denen eine einvernehmliche Trassenführung noch nicht gefunden werden konnte, sind Lösungsmöglichkeiten erkennbar, die einer weiteren raumordnerischen Prüfung bedürfen. Diese sollte im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erfolgen.

Für die Verbindung zwischen den Netzknoten Wahle und Mecklar konnte keine raumordnerisch verträgliche Trassenführung in diesem Änderungsverfahren abgestimmt werden. Auch hierzu sollte die weitere Prüfung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erfolgen.

Einzelheiten zum erreichten Stand der Prüfung im Rahmen dieser LROP-Änderung sind in Prüfberichten zusammengefasst, die in nachfolgende Planungsverfahren eingehen.

**Hinweis:**

*Die Prüfberichte für die beiden geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitungen können eingesehen werden im Internet unter [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de).*

**Zu Ziffer 08, Satz 1:**

Die Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone macht den Transport der erzeugten Energie in die Verbrauchsschwerpunkte erforderlich. Räumliche Lösungen sind in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen betroffenen Küstenländern und den Niederlanden zu finden, um

- Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren,
- vorhandene Infrastrukturen nachhaltig zu nutzen,
- zu technisch und wirtschaftlich optimierten Lösungen zu kommen.

Der Ausbau der Windenergienutzung und damit der Bedarf für Transportleitungen erfolgt stufenweise. Auf der Grundlage der Studie im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu der unter Ziffer 05, Satz 12, festgelegten sog. Norderneytrasse für die leistungsstärkere Ausbauphase der Offshore-Windenergienutzung bis zum Jahr 2015 weiterer Ableitungsbedarf durch die 12-Seemeilen-Zone besteht. Um diesen in optimierter und verträglicher Weise auf nur einer Trasse zu realisieren, werden technische und räumliche Voraussetzungen, die eine Minimierung der Eingriffe bei maximaler technischer Nutzung ermöglichen sollen, bestimmt.

Für die Ausbauphase nach 2015 ist zu erwarten, dass ein weiterer Infrastrukturkorridor erforderlich wird. Hierfür sind die Zielsetzungen zu gegebener Zeit zu ergänzen.

**Zu Ziffer 08, Sätze 2 bis 4:**

Im Zuge dieser Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms ist es derzeit noch nicht möglich, eine Trasse durch die 12-Seemeilen-Zone räumlich konkret festzulegen. Durch das Landes-Raumordnungsprogramm sollen jedoch Regelungen getroffen werden, die einen Rahmen für die nachfolgenden Verfahrensschritte, insbesondere das Raumordnungsverfahren, setzen.

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) muss geprüft werden, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura 2000 Gebiete minimiert werden können. Hierbei ist zu beachten, dass auch westlich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ das gesamte Emsgebiet ab Eemshaven (NL) von den Niederlanden und Niedersachsen gemeinsam als FFH-Gebiet „Emsästuar“ gegenüber der EU gemeldet ist.

Wenn eine Querung außerhalb oder am Rande des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ erfolgen soll, gibt es zunächst Möglichkeiten einer Trassenführung westlich des Nationalparks im Bereich der Außenems und östlich des Nationalparks im Bereich Außenjade. Andere räumliche Varianten scheiden nach derzeitigem Erkenntnisstand aus.

Die Variante „Bereich Außenjade“ entfällt, weil der Netzknoten Wilhelmshaven zur Aufnahme von Strom aus Offshore-Anlagen nicht zur Verfügung steht. Für die Weiterleitung an Land müssten hier zunächst zusätzliche Kapazitäten (neue 380 kV-Leitungen) geschaffen werden.

Zu Ziffer 08, Satz 5:

Um Beeinträchtigungen der Schutz- und Nutzfunktionen sowohl des Küstenmeeres als auch an Land zu vermeiden bzw. zu minimieren, sollen Leitungen gebündelt und als Erdkabel geführt werden.

Unterirdisch verlegte Übertragungstechniken, die als Stickleitungen der Netzzuführung dienen, sind in ihren Eigenschaften und Wirkungen anders zu beurteilen als Teilstücke im Verbundnetz. Erdverlegte Netzzuführungen werden für technisch und wirtschaftlich vertretbar gehalten. Für Stickleitungen zur Leistungsabführung aus einem Kraftwerk oder Windenergieanlagenpark sind nicht die hohen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Systemstabilität zu stellen, wie sie für das öffentliche Verbundnetz unabdingbar sind.

Zu Ziffer 08, Sätze 6 und 7:

Für die Anbindung der durch die 12-Seemeilen-Zone zu führenden Trasse wird vom zuständigen Netzbetreiber der Netzknoten Diele, Landkreis Leer, vorgesehen. Die Festlegungen zur Kapazität der Trasse sollen eine möglichst hohe Auslastung ermöglichen. Durch die Verwendung von Gleichstromkabeln kann der erforderliche Flächenbedarf minimiert werden.

Zu Ziffer 09:

Dem bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für den leitungsgebundenen Energieträger Erdgas kommt hinsichtlich Bereitstellung, Transport und Speicherung eine hohe Bedeutung zu. Wenngleich das Gastransportnetz wegen der unterirdischen Führung keine landesbedeutsame Raumrelevanz hat und daher nicht in der Anlage 2 festgelegt ist, sind der weitere Ausbaubedarf, Speichermöglichkeiten und die vorhandenen Leitungen und Strukturen bei Planungen und Standortentscheidungen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 10, Satz 1:

Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sind auch die Möglichkeiten der Regionalplanung zur Flächensicherung für Standorte und Trassen der regionalen Energieversorgung zwingend zu nutzen.

Zu Ziffer 10, Satz 2:

Soweit entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Windenergienutzung oder für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt werden, kommt der Nutzungskoordination und Berücksichtigung betroffener Belange sowie der Bestimmung und Festlegung hinreichender Abstände zu konkurrierenden Nutzungen im Hinblick auf die Akzeptanz dieser Gebiete eine hohe Bedeutung zu. Entsprechendes gilt für die Festlegung von Eignungsgebieten.

Zu Ziffer 10, Satz 3:

Aus Vorsorgegründen sind zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken größtmögliche Abstände zwischen Wohnbebauung und Freileitungen einzuhalten. Bei der Planung von Freileitungen kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Abstand von 100 m eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

#### **4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

Zu Ziffer 01:

Es gibt absehbar keinen Bedarf für eine raumordnerische Standortsicherung für neue Deponiestandorte. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes von 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), legt Grundsätze zur Abfallvermeidung und -verwertung fest. Danach können Abfälle entweder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie eingesetzt werden. Stoffliche und energetische Verwertung stehen gleichrangig nebeneinander. Durch

das Prinzip "Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung" ist der Bedarf an Standorten zur Beseitigung von Siedlungsabfällen gesunken. Die vorhandene Entsorgungsinfrastruktur ist ausreichend. Allerdings kann für vorhandene Deponiestandorte auch weiterhin eine raumordnerische Sicherung notwendig sein, um ein Heranrücken sensibler Nutzungen, die die Nutzbarkeit der Deponien einschränken könnten, zu vermeiden. Die Standorte der in Betrieb befindlichen Siedlungsabfalldeponien können daher in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als „Vorranggebiete Siedlungsabfalldeponien“ gesichert werden.

Insbesondere zu den Altlasten verdächtigen Flächen bzw. den Altlasten, die aus Altstandorten entstanden sein können, liegt bisher noch kein vollständiger Kenntnisstand vor. Es ist deshalb erforderlich, dass die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten verdächtigen Flächen bzw. von Altlasten fortgeführt wird. Neben den Altstandorten sind auch Altablagerungen zu berücksichtigen.

#### Zu Ziffer 02:

Durch die Festlegungen der Vorranggebiete 'Entsorgung radioaktiver Abfälle' werden raumbedeutsame Maßnahmen oder planerische Festlegungen abgewendet, die einer späteren Nutzung des Endlagers Schacht Konrad und einer weiteren Erkundung und ggf. späteren Nutzung als Endlager am Standort Gorleben entgegenstehen würden. Die Wirkung der Vorrangfestlegung erstreckt sich auf die obertägigen Betriebsgelände und -anlagen sowie auf Planungen bzw. Maßnahmen untertage, die die vorrangige Nutzung an den genannten Standorten beeinträchtigen könnten.

Für den Standort Gorleben ergänzt die raumordnerische Sicherung die vom Bund erlassene befristete Veränderungssperre. Für den Salzstock Gorleben ist ein Eignungsnachweis für eine Endablagerung radioaktiver Abfälle bisher nicht geführt worden. Inwieweit eine Endablagerung möglich sein wird, wird erst nach Abschluss der derzeit ruhenden Erkundungsarbeiten beurteilt werden können. Den Ergebnissen der Erkundung wird mit der Vorrangfestlegung im Landes-Raumordnungsprogramm in keiner Weise vorgegriffen. Die Festlegung bewirkt keine Einschränkung für eine Suche nach möglichen Standortalternativen zu Gorleben.

### zu Anlage 3

#### **Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Regelungsinhalte von Planzeichen**

#### Zu Ziffer 01:

Ein in den Grundzügen einheitlicher Aufbau der beschreibenden und der zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme bietet erhebliche Vorteile, insbesondere

- eine einfachere Abstimmung zwischen benachbarten Planungsträgern,
- eine leichtere Handhabung der Programme, insbesondere durch überregionale Nutzer,
- eine bessere Vergleichbarkeit und Auswertung auf Landesebene,
- eine Kosteneinsparung durch Standardisierung.

Die geforderte Vergleichbarkeit und Entsprechung in den Grundzügen zwischen den beschreibenden Darstellungen der Regionale Raumordnungsprogramme und des Landes-Raumordnungsprogramms ist dann gegeben, wenn die Grobstruktur des Landes-Raumordnungsprogramms mit den Abschnitten 1 bis 4 und – soweit für den jeweiligen Planungsraum sinnvoll möglich – die dort zugeordneten Unterabschnitte in den Regionale Raumordnungsprogrammen aufgegriffen werden.

Anlage 3 übernimmt weiterhin erforderliche Regelungsinhalte der bisherigen „Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme“ (VerfVO-RROP vom 26.07.1995, geändert durch Verordnung vom 19.11.2001, Nds. GVBl. S. 724), soweit sie nicht in die Novellierung des NROG Eingang gefunden haben. Die VerfVO-RROP wird damit entbehrlich und entfällt.

#### Zu den Ziffern 02 und 04:

In Anlehnung an entsprechende Vorgaben der VerfVO-RROP werden der Kartenmaßstab und Planzeichen für die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bestimmt.

Die mit Ziffer 04 der Anlage 3 vorgegebenen Planzeichen beschränken sich auf diejenigen Festlegun-

gen,

- für die das Landes-Raumordnungsprogramm gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 NROG eine Übernahme- bzw. Konkretisierungspflicht formuliert,
- die gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 NROG den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind.

Die Standardisierung dieser Planzeichen ist im Hinblick auf Vergleichbarkeit der RROP erforderlich.

Darüber hinaus sind die Träger der Regionalplanung nach § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 NROG grundsätzlich ermächtigt, weitere Festlegungen in regionaler Verantwortung zu treffen. Für derartige Festlegungen können Planzeichen verwendet werden, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind. Die Träger der Regionalplanung entscheiden darüber, inwieweit weitere Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung des Regionale Raumordnungsprogramms genutzt werden sollen.

Für neue Planzeichen besteht lediglich die Anforderung einer Abstimmung zwischen dem Träger der Regionalplanung und der obersten Landesplanungsbehörde. Sofern ein Planzeichen mit einem der beabsichtigten Festlegung vergleichbaren Regelungsgehalt bereits in einem anderen Planungsraum verwendet worden ist, soll dieses berücksichtigt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde wird Informationen darüber bereitstellen, für welche Planzeichen bereits eine Abstimmung mit Trägern der Regionalplanung stattgefunden hat. Diese Planzeichen können von jedem Planungsträger ohne weiteres Abstimmungserfordernis genutzt werden.

#### Zu Ziffer 03:

Die Karten (‘zeichnerischen Darstellungen’) der Raumordnungsprogramme sind soweit möglich auf die verbindlichen Festlegungen mit Ziel- und Grundsatzqualität zu konzentrieren, um ihrem Charakter als Bestandteil einer Rechtsnorm gerecht zu werden. Weitere Darstellungen mit nachrichtlichem Informationsgehalt können zum besseren Verständnis der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge aufgenommen werden, sollten dabei jedoch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Ein umfassender Überblick über rechtsverbindliche Planungen und den Bestand an Nutzungen im Raum soll dem Raumordnungskataster und Fachinformationssystemen vorbehalten bleiben.

## D. Umweltbericht

(Strategische Umweltprüfung gem. § 7 Abs. 5 ROG)

Hinweis:

Der Umweltbericht basiert auf der LROP-Entwurfssfassung November 2006, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gewesen ist. Die im Umweltbericht (Kapitel 4) verwendeten Nummerierungen und Bezeichnungen der einzelnen LROP-Abschnitte können deshalb Abweichungen zu dieser, auf der Grundlage der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren überarbeiteten LROP-Entwurfssfassung aufweisen.

Kapitel 6 dieses Umweltberichts beinhaltet die Darstellung der Umweltauswirkungen, die sich aus dieser überarbeiteten LROP-Entwurfssfassung ergeben können.

### 1 Einführung

#### 1.1 Grundkonzept und wesentliche Inhalte der Umweltprüfung

Gemäß § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) durchzuführen. Die Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen unterliegt dieser Regelung. In dem hier vorliegenden Umweltbericht erfolgt gemäß den Kriterien des Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung des Landes-Raumordnungsprogramms auf die Umwelt hat. Sich aufdrängende Alternativen sowie die wesentlichen Zwecke des Landes-Raumordnungsprogramms, d. h. seine Steuerungswirkung im Hinblick auf die nachgeordneten Regionalen Raumordnungsprogramme, werden dabei berücksichtigt.

Zu prüfen sind nach Artikel 3 Absatz 2 der SUP-RL aus dem Bereich Raumordnung alle Pläne und Programme, das schließt grundsätzlich auch deren Änderungen ein. Es sind jedoch nur die Informationen vorzulegen, die sich auf *erhebliche* Umweltauswirkungen beziehen. Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission (*Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003*) können dieses Planbestandteile sein, die einen Rahmen für die Durchführung von Projekten festlegen. Eine Überprüfung sollte sich „vorrangig auf den Teil konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile überprüft werden, da diese zusammengenommen erhebliche Auswirkungen haben könnten“ (S. 29, ähnlich auch die Ersten Hinweise der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), vom Mai 2004 zur Umsetzung der RL 2001/42/EG).

Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen des Programms und seiner Festlegungen (Kap. 4 des Umweltberichts). In die Bearbeitung einbezogen wurden

- Inhalte der textlichen Darstellung mit Zielcharakter sowie mit Grundsatzcharakter
- Inhalte der zeichnerischen Darstellung

Die Ausführungen zu Umweltwirkungen von Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen können nur in einer Detaillierung erfolgen, wie diese Wirkungen bereits für die Maßstabebene des Landes-Raumordnungsprogramms (Maßstab 1 : 500.000) erkennbar sind. Basis ist die Darstellung des Umweltzustands in Niedersachsen (Planungsraum des Landes-Raumordnungsprogramms) und relevanter Ziele des Umweltschutzes (Kap. 3 des Umweltberichts).

Um den Bezug auf den Gesamtplan sowie dessen Teile zu gewährleisten, wurde in der Umweltprüfung zweistufig vorgegangen:

In einem **ersten Schritt** wurden die im Einzelnen relevanten Planinhalte untersucht, die geeignet sind, erhebliche - und insbesondere erhebliche nachteilige - Umweltauswirkungen zu entfalten. Dies betrifft in der Regel Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms mit Bezug zu einzelnen Vorhaben oder solche Festlegungen, aus denen sich nach Konkretisierung durch nachfolgende Planungsstufen konkrete Projekte ergeben können. Darüber hinaus können sich auch aus anderen, nicht konkret vorhabensbezogenen Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms oder auch aus unmittelbar die Umwelt bzw. einzelne Medien schützenden Festlegungen umweltrelevante Wirkungen bei der Umsetzung des Plans ergeben. Die Beurteilung der Programminhalte beinhaltet auch die Berücksichtigung von positiven Wirkungen, wie sie insbesondere

re mit einer Festlegung von Vorranggebieten zum Schutz bestimmter Umweltgüter verbunden sind.

Stehen bestimmte Festlegungen in einem eindeutigen inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang, wurden sie gebündelt bearbeitet.

Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen, werden deren Umweltauswirkungen in dem Maße untersucht, wie dies für eine ggf. zu treffende Auswahlentscheidung notwendig ist.

Die Beurteilung berücksichtigt die übergeordnete Stellung des Landes-Raumordnungsprogramms in der Hierarchie der Instrumente der räumlichen Gesamtplanung. Auf den nachgeordneten Planungsebenen der Regionalplanung und Bauleitplanung kann eine vertiefte Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen notwendig werden.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen kann es zweckmäßig sein, bereits vorliegende, v.a. auf Vorhaben und Projektplanungen bezogene Prüfergebnisse zu berücksichtigen.

Bezüglich des Prüfungsumfanges und der Prüftiefe ergeben sich somit im Wesentlichen folgende Unterscheidungen:

- A) **Allgemeine Beurteilung:** Mit den Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen sind allgemeine Zielaussagen verbunden, die sich räumlich nicht konkretisieren lassen. Eine Beurteilung ist nur verbal-argumentativ möglich; relevante Umwelteffekte werden ggf. bei der summarischen Beurteilung einbezogen.
- B) **Raumbezogen unspezifische Beurteilung:** Mit den Programminhalten gehen Festlegungen für raumbezogene Nutzungen etc. einher, die nur textlich, nicht aber kartographisch gefasst werden bzw. die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben und damit einen weiten Rahmen setzen.
- C) **Raumbezogen spezifische Beurteilung:** Mit den Programminhalten gehen Festlegungen für raumbezogene Nutzungen einher, die zeichnerisch gebietsscharf konkretisiert werden. Die Beurteilung erfolgt dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen. Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen werden gegebenenfalls als Vorbelastung der Umweltsituation berücksichtigt.

In einem **zweiten Schritt** erfolgte die Prüfung der vorgesehenen Änderungen des gesamten Landes-Raumordnungsprogramms. Eine Betrachtung des Gesamtplans erfolgt nur, damit die Umweltauswirkungen der geänderten Festlegungen im Kontext mit den unverändert fortbestehenden Festlegungen eingeschätzt werden können. Basierend auf den Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Landes-Raumordnungsprogramms in seinen einzelnen Planinhalten ergeben, werden -soweit zweckmäßig- auch Wechselwirkungen ermittelt und beurteilt, die sich in der Gesamtschau kumulativ bzw. summarisch aufgrund von Wirkungsbeziehungen zwischen verschiedenen Planinhalten ergeben. Positive wie auch negative Umweltauswirkungen werden berücksichtigt.

Auf **beiden Betrachtungsebenen** wird abschließend ein Vergleich zu der erwarteten Entwicklung der Umweltsituation ohne die vorgesehenen Festlegungen gezogen. Als Grundlage für diesen Vergleich wird die in Kapitel 3 aufgezeigte Entwicklung der Umweltsituation bei Fortgeltung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 (Status-Quo-Prognose) herangezogen<sup>2</sup>. Für die Gesamtbewertung kommt es also maßgeblich auf die Unterschiede an, die sich aus veränderten Festlegungen gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 ergeben.

Für die Beurteilung ist die veränderte Grundkonzeption der landesplanerischen Festlegungen von maßgeblicher Bedeutung. Die Festlegungen in Teil C des Landes-Raumordnungsprogramm 1994 – Ziele der Raumordnung, beschreibende Darstellung, sind nicht näher in Ziele und Grundsätze der Landesplanung differenziert. Der aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurf enthält hingegen differenzierte Festlegungen von landesplanerischen Zielen und Grundsätzen. In vielen Fällen wird die Bindungswirkung formell abgeschwächt (Ziele werden zu Grundsätzen). Die Spielräume der nachgeordneten Planungsebenen werden in diesen Fällen vergrößert.

Beim Vergleich der geänderten Festlegungen mit dem bisher geltenden Programm ist dies zu berücksichtigen, denn die mit den zu prüfenden Festlegungen verbundenen Bindungswirkungen für nachfolgende Planungen sind auch im Rahmen der Umweltprüfung von Bedeutung. Während Zielfestlegungen direkt im Hinblick auf die damit verbundenen Umweltauswirkungen beurteilt werden können, gelten entsprechende Aussagen bezogen auf die Festlegung von Grundsätzen immer nur vorbehaltlich der Umsetzung dieser Grundsätze durch die jeweils angesprochenen zuständigen Stellen.

---

<sup>2</sup> basierend auf der Verordnung über das LROP Niedersachsen (Teil II)

Dies vergrößert die Prognoseunsicherheit und führt letztlich zu **Abschichtungserfordernissen**. Erst auf nachgeordneten Planungsebenen kann in Abhängigkeit von den dort erfolgenden Konkretisierungen der landesplanerischen Grundsätze eine genauere Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgen.

Mit Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, so sind für den jeweiligen Bestandteil des Landes-Raumordnungsprogramms zugleich Aussagen zur **FFH - Verträglichkeit** getroffen worden (§ 34 c (6) Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatG, i. v. m. § 4 (1) NROG). Auswirkungen auf einzelne FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete werden entsprechend der Planungsstufe und dem Detaillierungsgrad des Landes-Raumordnungsprogramms beurteilt. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung, jedoch jeweils als eigenständiger Baustein, in dem die der Planungsebene entsprechenden Aussagen zu möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden. Soweit vorhanden, wurden die Ergebnisse von bereits durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen aus Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und der im Rahmen der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2002 (Teil Rohstoffgewinnung) vorgenommenen Prüfung einbezogen. Zur Beurteilung möglicher Konsequenzen auf Natura 2000 Gebiete wurden im Einzelfall ergänzend Informationen zu den Schutzziele der Gebiete hinzugezogen.

Folgende Ergebniskategorien werden unterschieden:

- a) *Keine oder vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen*, z.B. wenn das Vorhaben sich in einem ausreichenden Abstand oder einer verträglichen Lagebeziehung zu den Gebieten befindet, erfahrungsgemäß Vermeidungsmaßnahmen möglich sind oder Varianten und Anpassungsmöglichkeiten bestehen um erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich ausschließen zu können; auf nachfolgenden Planungsebenen ist die Notwendigkeit einer vertieften FFH-VP zu prüfen.
- b) *Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen*, wenn eine Bewertung analog Buchstabe a) aufgrund der Sachlage nicht möglich ist; eine Prüfung mit dem Ziel der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme vorzunehmen, wobei eine Anpassung der Festlegungen auf regionaler Ebene erforderlich werden kann.
- c) *Erhebliche Beeinträchtigungen sind (voraussichtlich) zu erwarten*. Die Zwischenergebnisse der Prüfung wurden in diesem Fällen bei der Erarbeitung des Entwurfs der vorhabensbezogenen Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms berücksichtigt, indem die zeichnerischen und textlichen Darstellungen angepasst wurden. Hierdurch konnte in der Regel eine der Planungsebene entsprechende Konfliktlösung in der Form herbeigeführt werden, dass zumindest eine Einstufung in die Fallgruppe b möglich wurde.

Weitergehende Aussagen zu den Auswirkungen können nur nach näherer Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungen und Verfahren, ggf. bereits im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme – jedenfalls im Rahmen der Bauleitplanung – getroffen werden. Hierbei ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete vertieft zu prüfen und insbesondere auch die Konzeption von *Schutzvorkehrungen und -maßnahmen* zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen –wie z.B. die Einhaltung ausreichender Abstände zu den Gebieten (Pufferflächen bzw. Schutzzonen) oder die Durchführung technischer Maßnahmen zur Vermeidung z. B. von nachteiligen Immissionen und ihre Wirksamkeit näher zu untersuchen.

## 1.2 Aufbau des Umweltberichtes

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisdokumentation der inhaltlichen Prüfung des Landes-Raumordnungsprogramm - Entwurfs dar.

Der Umweltbericht umfasst folgende Kapitel:

1. Einführung  
enthält neben der Übersicht zu Inhalten und Zweck des Umweltberichts Angaben zur verwendeten Datenbasis einschließlich Datenlücken, sowie die Nichttechnische Zusammenfassung (entspricht den Buchstaben h (teilweise) und j im Anhang I der SUP-RL).
2. Kurzdarstellung  
zu Inhalten und wichtigsten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms sowie der Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen erfolgt in Kapitel 2 (entspricht dem Buchstaben a im Anhang I der SUP-RL).
3. Umweltzustand in Niedersachsen

Ein Überblick zum Planungsraum des Landes-Raumordnungsprogramms sowie den relevanten **Umweltzielen** wird in Kapitel 3 gegeben (entspricht den Buchstaben b, d und e im Anhang I der SUP-RL). Es erfolgt eine schutzgutbezogene Untergliederung: *Schutzgut Mensch, Tiere / Pflanzen (Biodiversität), Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Sachgüter*. Die Darstellung enthält jeweils einen Überblick zu

- relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landes-Raumordnungsprogramm - Änderung,
- derzeit relevanten Umweltproblemen im Planungsraum, soweit erkennbar und relevant,
- auf internationaler, EG-, Bundes- und Landesebene festgelegten Zielen des Umweltschutzes, soweit für das Landes-Raumordnungsprogramm relevant.

4. Umweltwirkungen der künftigen Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen (entspricht den Buchstaben c, d, f, g und h (teilweise) im Anhang I der SUP-RL)

Die Untergliederung entspricht der Landes-Raumordnungsprogramm-Gliederung. Eine weitergehende Untergliederung richtet sich nach den jeweils maßgeblichen Sachzusammenhängen innerhalb der Hauptabschnitte des Landes-Raumordnungsprogramms. Die Analyse und Bewertung der Umweltwirkungen enthält jeweils

- die Darstellung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Festlegungen. Werden raumkonkrete Wirkungen erwartet, so werden die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete berücksichtigt,
- Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung, Ausgleich negativer Umweltauswirkungen,
- Hinweise zum Vorhandensein realistischer Alternativen und ggf. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Festlegungen auf **FFH- und EU-Vogelschutzgebiete** werden, soweit relevant, in separaten Unterkapiteln dargestellt.

Eine **Summarische Prüfung** des Plans insgesamt unter Berücksichtigung bedeutender Wechselwirkungen zwischen den Umweltwirkungen betrachteter Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen erfolgt in einem separaten Unterkapitel. Die summarische Prüfung des Plans erfolgt durch einen überschlägigen qualitativen Vergleich mit dem Prognose-Null-Fall. Es werden sowohl umweltbelastende als auch umweltentlastende Aussagen einbezogen. Die unterschiedliche Aussageschärfe der einzubeziehenden Einzelaussagen wird berücksichtigt. Basierend auf den Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Landes-Raumordnungsprogramms in seinen einzelnen Planinhalten ergeben, werden -soweit erkennbar- auch Wechselwirkungen ermittelt und beurteilt, die sich in der Gesamtschau kumulativ bzw. summarisch aufgrund von Wirkungsbeziehungen zwischen verschiedenen Planinhalten ergeben. Positive wie auch negative Umweltauswirkungen werden berücksichtigt.

5. Geplante Überwachungsmaßnahmen (entspricht Buchstabe i im Anhang I der SUP-RL) werden abschließend separat dargestellt.

### 1.3 Datengrundlage für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Landes-Raumordnungsprogramms

#### Umweltbezogene Datengrundlagen

Die Bearbeitung des Umweltberichts ist unter Verwendung der landesweit verfügbaren Umweltdaten erfolgt. Umweltdaten der lokalen oder regionalen Ebene sind aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:500.000 nicht systematisch einbezogen worden.

Sofern raumkonkrete Umweltauswirkungen erwartet wurden, sind raumbezogene Umweltdaten sowie entsprechende raumbezogene Umweltziele im Rahmen einzelfallbezogener verbalargumentativer Auswertungen oder systematischer, GIS-gestützter Analysen verwendet worden. Die wesentlichen Datenquellen dafür waren das Niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS) sowie weitere Datenbestände etwa des Nds. Landesamtes für Bodenforschung zum Schutzgut Boden und des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege zum Schutzgut Kulturelle Sachgüter. Zusätzlich zu den schutzgutbezogenen Informationen wurden im Einzelfall topographische Karten und Satellitenbilder sowie satellitengestützte Bodenbedeckungsdaten (CORINE Land Cover) verwendet.

Im Einzelfall wurden Informationen aus anderen Planungen herangezogenen, beispielsweise der Umweltrisikoeinschätzung der Bundesverkehrswegeplanung für Vorhaben im Bereich der Verkehrswege.

Die textlichen wie auch die zeichnerischen Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 einschl. seiner Fortschreibungen 1998 und 2002 wurden als Vergleichsbasis für die Beurteilung insbesondere bei der Prognose des Umweltzustands ohne die vorgesehenen Festlegungen (vgl. Kapitel 3 des Umweltberichts) herangezogen.

#### **Datenlücken / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Bezogen auf das Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter waren nur begrenzt maßstabsbezogene aussagekräftige raumkonkrete Informationen verfügbar.

Auch zum Schutzgut Klima / Luft waren keine maßstabsbezogenen geeigneten (flächendeckenden) Informationen zum Umweltzustand verfügbar. Jedoch spielt dieses Schutzgut in seiner raumkonkreten Ausprägung für die Beurteilung landesplanerischer Festlegungen ohnedies eine untergeordnete Rolle.

#### **Hinweis zur Abschichtung von Bearbeitungsinhalten**

Im Hinblick auf die verwendeten Umweltdaten und die Detaillierung der Umweltprüfung ist nochmals ausdrücklich auf den Planungsmaßstab von 1:500.000 zu verweisen. Eine ergänzende Einbeziehung kleinräumigerer und detaillierterer Umweltdaten von regionaler und lokaler Ebene ist im Zuge der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen erforderlich.

## **2. Kurzdarstellung der Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms, der wichtigsten Ziele und der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist der zusammenfassende und übergeordnete Raumordnungsplan, der die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes darstellt. Ein solcher Raumordnungsplan ist gemäß bundesgesetzlicher Vorgaben für jedes Bundesland aufzustellen. Das Landes-Raumordnungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, entworfen. Es durchläuft einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u.a. die Öffentlichkeit, Kommunen und sonstige öffentliche Stellen, Verbände, Nachbarländer und -staaten ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können. Der Landtag erhält ebenfalls Gelegenheit, zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Stellung zu nehmen. Nach Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Programmwurf und zu dessen Umweltauswirkungen wird dieses Landes-Raumordnungsprogramm bzw. dessen Änderungen von der Landesregierung als Verordnung beschlossen werden (Hinweis: nach der bisherigen Rechtslage - Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 - wurde Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms als Gesetz und Teil II als Verordnung beschlossen. Mit der derzeit geplanten Änderung des niedersächsischen Raumordnungsgesetzes ist vorgesehen, dass das gesamte Landes-Raumordnungsprogramm in Form einer Verordnung in Kraft tritt).

Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms haben eine gesetzlich klar geregelte Verbindlichkeit gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. Kommunen, Fachbehörden) und unter bestimmten Bedingungen auch gegenüber Personen des Privatrechts. Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms, die in ihrem Sach- und Raumbezug eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind ('Ziele der Raumordnung'), bewirken eine sog. Beachtungspflicht, d.h. diese Ziele beruhen auf einer abschließenden Abwägung des Planungsträgers. Eine erneute Abwägung dieser Ziele in nachfolgenden Entscheidungen ist nicht zulässig. Neben den 'Zielen der Raumordnung' beinhaltet das Landes-Raumordnungsprogramm auch 'Grundsätze der Raumordnung', d.h. allgemein gehaltene Aussagen zur Entwicklung oder Ordnung des Raums, die eine sog. Berücksichtigungspflicht auslösen. Berücksichtigungspflicht heißt: 'Grundsätze' wirken als Vorgaben für nachfolgende Entscheidungen, von denen in begründeten Fällen aber abgewichen werden darf. Eine erneute Abwägung der Grundsätze ist damit möglich.

Die beschriebene Bindungswirkung des Landes-Raumordnungsprogramms gilt auch für die Träger der Regionalplanung, die in Niedersachsen die Regionalen Raumordnungsprogramme aufstellen. Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. An die Ziele beider Planungsebenen – Landes-Raumordnungsprogramm und Regionale Raumordnungsprogramme - sind wiederum die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne anzupassen. Umgekehrt sind die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (wie Gemeinden, Regionen) bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung eines Gesamttraums zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung mit Landes-Raumordnungsprogramm, Regionalen Raumordnungsprogrammen und Bauleitplänen gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen.

Fachpläne und Fachprogramme, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung des Raums definieren, bilden eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme. Werden Inhalte von unverbindlichen Fachplänen, die keine eigene Rechtswirkung entfalten (z.B. Landschaftsrahmenpläne, forstliche Rahmenpläne), in die Raumordnungsprogramme übernommen, entwickeln sie dort die nach Raumordnungsrecht vorgesehene Bindungswirkung (Beachtens- oder Berücksichtigungspflicht). Für einzelne Fachpläne oder -programme sieht das jeweilige Fachrecht in sog. Raumordnungsklauseln vor, dass bei der Aufstellung dieser Pläne die Inhalte der Raumordnungspläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Als Gesamtkonzeption für eine tragfähige Landesentwicklung und als Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme muss das Landes-Raumordnungsprogramm aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Nach der letzten grundlegenden Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms aus dem Jahre 1994 erfolgten drei Teilfortschreibungen (1998, 2002, 2006).

Mit der nunmehr vorliegenden, grundlegenden Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms werden Schwerpunkte für eine Neuausrichtung der Raumordnungs- und Landesentwicklungspolitik in Niedersachsen gesetzt. Die Programmnovellierung verfolgt eine Stärkung der kommunalen Planungsebenen und betont den orientierenden Charakter der Raumordnung auf Landesebene. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms sollen mit dieser Novellierung auf solche Festlegungen beschränkt werden, die über kommunale und fachliche Zuständigkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten eindeutig hinausgehen.

Die neue Grundstruktur des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst vier Abschnitte mit

1. Zielen und Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes, der ländlichen Regionen und seiner Teilräume
2. Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen,
3. Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen und
4. Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und zu raumstrukturellen Standortpotenzialen.

Die Inhalte und wichtigsten Festlegungen dieser Abschnitte sind kurz gefasst folgende:

Abschnitt 1 enthält Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, zur Einbindung des Landes in die norddeutsche und die europäische Entwicklung sowie zur Nutzungskoordination im Planungsraum Nordsee. Erstmals werden im Landes-Raumordnungsprogramm Ziele und Grundsätze für ein integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) formuliert. Das Programm trägt damit den besonderen Schutz- und Entwicklungserfordernissen dieses wertvollen Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraumes Rechnung und trägt damit der EU-Empfehlung zum „Integrierten Küstenzonenmanagement“ sowie der nationalen IKZM-Strategie Rechnung.

Abschnitt 2 trifft Festlegungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, zur Entwicklung der Zentralen Orte und zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen. Bei diesen Themen bestehen vielfach Berührungspunkte zu kommunalen und fachlichen Belangen der Daseinsvorsorge. Die Regelungen in diesem Abschnitt zielen i.w. auf folgende Anliegen ab:

Den regionalen Planungserfordernissen soll stärker Rechnung getragen werden. In Frage kommen Kooperations- und Verbundlösungen mehrerer Zentren und die Möglichkeit, bestimmte Spezialisierungen zu unterstützen.

Der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen soll eine größere Bedeutung zugemessen werden, da sie angesichts einer z.T. abnehmenden Bevölkerung und einer Ausdünnung von Versorgungsangeboten in der Fläche vor neuen Herausforderungen steht.

Die dauerhafte Tragfähigkeit von Einrichtungen und Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge soll angesichts des demographischen Wandels neu bewertet werden.

In Abschnitt 3 sind Festlegungen zum Freiraum (d. h. nicht durch Besiedlung, Verkehrswege und sonstige Einrichtungen beanspruchte Gebiete) und zu den Nutzungen im Freiraum zu finden. Das Landes-Raumordnungsprogramm formuliert hier Anforderungen an die Sicherung und den Verbund der Freiräume untereinander. Weitere Regelungen beziehen sich auf spezifische Schutzelemente von Natur und Landschaft, Großschutzgebiete und die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Mit diesem Programm wird das Land weitgehend auf gebietsscharfe Festlegungen bereits im Landes-Raumordnungsprogramm und auf differenzierte Vorgaben zu erforderlichen Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen verzichten. Die Ausfüllung des Freiraumverbundes und planerische Sicherung wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft wird in die Ver-

antwortung der Träger der Regionalplanung gelegt. Im Landes-Raumordnungsprogramm beschränken sich die räumlich konkreten Festlegungen auf die Gebiete des Netzes „Natura 2000“.

Im Abschnitt zu den Freiraumnutzungen enthält das Landes-Raumordnungsprogramm Anforderungen für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Rohstoffsicherung, Erholung und Wassermanagement. Die Sicherung von Rohstofflagerstätten erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm durch `Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung`. Diese Vorranggebiete sind bereits Bestandteil des bisherigen Landes-Raumordnungsprogramms; sie sind nicht Gegenstand dieses laufenden Landes-Raumordnungsprogramm - Änderungsverfahrens. Veränderungen gegenüber dem bisherigen Programm beschränken sich auf wenige Änderungen von Vorranggebieten in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms und auf einzelne Ergänzungen der textlichen Festlegungen. Im Umweltbericht wird dennoch der gesamte Abschnitt Rohstoffgewinnung geprüft, um so den Zusammenhang und die Wechselwirkungen innerhalb dieses Themenbereichs aufzeigen zu können.

Der Abschnitt `Wassermanagement` zielt wesentlich auf die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Etablierung eines räumlich integrierten Wassermanagements. Die Inhalte dieses Landes-Raumordnungsprogramm-Abschnitts beziehen sich auf die Anforderungen an unterschiedliche Nutzungen wie Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt. Weitere Schwerpunkte sind die vorsorgende Sicherung der Trinkwasservorkommen im Lande und der vorsorgende Hochwasserschutz. Bereits im Landes-Raumordnungsprogramm werden `Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung` dargestellt, die dem Schutz wichtiger Trinkwasserressourcen dienen. An die Adresse der Regionalplanung werden darüber hinaus konkrete Aufträge zur Sicherung weiterer Trinkwassergebiete und zur Ausweisung von Gebieten für den vorsorgenden Hochwasserschutz gerichtet.

Abschnitt 4 beinhaltet Regelungen zu den räumlich relevanten Aspekten der Themen Logistik, Verkehr, Energie, Altlasten und Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die logistische Standortgunst in Niedersachsen soll genutzt und die logistischen Knoten weiter entwickelt werden. Für die verschiedenen Verkehrsträger benennt das Landes-Raumordnungsprogramm Sicherungs- und Entwicklungsziele. Für Trassen (z.B. Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken) und Standorte (Güterverkehrszentren, Seehäfen) erfolgt eine Sicherung durch Vorrangfestlegungen in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms.

Die Festlegungen zur Energieversorgung und zum Netzausbau sind den Anforderungen eines europäischen Verbundnetzes und eines liberalisierten Energiemarktes angepasst. Sie sollen dazu beitragen, den Ausbau der regenerativen Energiegewinnung innerhalb der vorhandenen Standort- und Nutzungsstrukturen sowie den Ausbau des Leitungsnetzes verträglich zu gestalten.

Mit Festlegungen zur Entsorgung radioaktiver Stoffe sichert das Landes-Raumordnungsprogramm in Abschnitt 4 die oberirdischen Standorte der beiden untertägigen Anlagen zur Erkundung bzw. Endlagerung radioaktiver Abfälle.

### **3 Ziele des Umweltschutzes und Umweltzustand in Niedersachsen**

Nachfolgend werden die für die Durchführung des Landes-Raumordnungsprogramms relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie der Umweltzustand für den Planungsraum dargestellt. Die Darstellungen betreffen die gemäß § 7 Abs. 5 ROG i.V. mit Anhang I der SUP-RL erforderlichen Angaben. Die Darstellung erfolgt schutzgutbezogen entsprechend der in Anhang I Buchst. f der SUP-RL unterschiedenen Schutzgüter. Dabei werden nur solche Umweltaspekte behandelt, die durch das Landes-Raumordnungsprogramm beeinflusst werden oder die angesichts bestimmter Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm geben. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden jeweils zunächst die für das Landes-Raumordnungsprogramm beachtlichen Ziele des Umweltschutzes dargestellt, um dann im Einzelnen auf den beurteilungsrelevanten Umweltzustand einzugehen.

#### **3.1 Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit**

##### **Ziele und Zustand**

Jeder Mensch hat den Anspruch auf eine Umwelt, die ein Höchstmaß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht (Europäische Charta Umwelt und Gesundheit 1989). Durch Nutzungskoordination und die vorsorgliche Vermeidung und Minimierung bei unverträglichen Nutzungen kann auch das Landes-Raumordnungsprogramm zu diesem Ziel beitragen, z.B. indem die Voraussetzungen für eine verträgliche Zuordnung von lärmverursachenden und lärmsensiblen Nutzungen geschaffen werden.

Für das Landes-Raumordnungsprogramm relevante Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Menschen und die Bevölkerung in Niedersachsen liegen vor für die Aspekte:

- Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers (vgl. Kap. 3.4 des Umweltberichts),
- Unbelastete Luft, Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen (vgl. Kap. 3.5 des Umweltberichts),
- Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für Erholung und Freizeit (vgl. Kapitel 3.6 des Umweltberichts),
- Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen,
- Schutz vor gesundheitsschädlichen Strahlen.

### **Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen**

Verschiedene gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zielen auf den Schutz und die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm, insbesondere indem Grenz- oder Richtwerte für die Beurteilung verschiedener Geräuschquellenarten festgelegt sind. Solche finden sich z.B. in der 16. und der 18. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (16. BImSchV, 18. BImSchV), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz).

Für raumbedeutsame Planungen ist insbesondere die Bestimmung des § 50 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) wesentlich, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Darüber hinaus existiert seit 2002 mit der Richtlinie 2002/49/EG des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.6.2002 (Umgebungslärmrichtlinie, 2002) auch eine gemeinschaftsrechtliche Regelung zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm. Mit der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen strategische Lärmkarten zu erstellen, die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren, Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind und die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung zu informieren. Die Richtlinie wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zwischenzeitlich in deutsches Recht umgesetzt.

Schall gehört zu unserer natürlichen Umwelt. Schall wird zu Lärm, wenn er Menschen beeinträchtigt oder gar zu Erkrankungen führt.

Lärm durch Straßenverkehr steht an erster Stelle der Lärmbelästigungen. Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes fühlten sich im Jahr 2004 etwa 60 Prozent der Menschen in Deutschland durch Straßenverkehrslärm belästigt. In den letzten 10 Jahren wurden die Grenzwerte für Fahrzeuggeräusche bei Neuzulassungen drastisch gesenkt. Diese Lärminderung wird jedoch durch die starke Zunahme vor allem des Lkw-Verkehrs wieder aufgehoben. Die Auswertung vorliegender Schallimmissionspläne zeigt deutlich, dass auch in Niedersachsen der Schutz vor Verkehrslärm weiter verbessert werden muss.

Vom Schienenverkehrslärm fühlen sich 17 Prozent der Bevölkerung belästigt, davon zirka 3 Prozent stark. Dabei ist die nächtliche Belästigung relativ groß, da der Güterverkehr vornehmlich nachts abgewickelt wird.

Luftverkehr ist die Geräuschquellenart, die von 28 Prozent der Bevölkerung als lästig und von 4 Prozent als stark belästigend empfunden wird. Der Luftverkehrslärm weist in der Regel deutliche Anteile im tieffrequenten Bereich auf, die nur unzureichend durch Fenster gedämpft werden können. Daher wird er im Rauminnen auch bei geschlossenen Fenstern als beeinträchtigend wahrgenommen und kann nachts sogar dazu führen, dass die Menschen im Schlaf gestört werden.

Während an Verkehrsflughäfen das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm die Erfassung und Beurteilung bundeseinheitlich regelt, gibt es keine analoge Regelung für Landeplätze, die im Gegensatz zu Flughäfen keinen Bauschutzbereich benötigen.

Als Zielsetzung legt das Landes-Raumordnungsprogramm für den wichtigsten Verkehrsflughafen des Landes, den Flughafen Hannover, einen Siedlungsbeschränkungsbereich fest, um eine vorsorgliche Vermeidung weiterer Konflikte durch Lärmbeeinträchtigungen zu erreichen.

## **Schutz vor gesundheitsschädigender Strahlung**

### **Nichtionisierende Strahlung**

Elektromagnetische Felder und optische Strahlung sind Teile des elektromagnetischen Spektrums und gehören zur nichtionisierenden Strahlung.

#### Elektromagnetische Felder

Statische und niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie hochfrequente elektromagnetische Felder zählen zu den vielfältigen physikalischen Energieformen, denen der Mensch im Alltagsleben ausgesetzt ist. Wissenschaftliche Untersuchungen lassen erkennen, dass die biologische Wirkung je nach Feldstärke differiert: Biologische Effekte können völlig fehlen, geringfügig, belästigend oder gesundheitsgefährdend sein. Die Wirkung elektromagnetischer Felder auf biologische Systeme ist im Wesentlichen von der Frequenz, der Dauer der Einwirkung und ihrer Intensität abhängig.

In Deutschland sind zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen Grenzwerte für Feldstärken u.a. in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgeschrieben. In unserer technischen Umwelt werden diese Grenzwerte in der Regel nicht ausgeschöpft, sondern fast immer um Größenordnungen unterschritten.

### **Ionisierende Strahlung**

Radioaktivität ist in der Umwelt allgegenwärtig. Radioaktive Stoffe sind zum einen natürlichen Ursprungs, zum anderen wird Radioaktivität künstlich erzeugt und freigesetzt.

Die beim Zerfall von Radionukliden auftretende ionisierende Strahlung kann von außen und nach Aufnahme von radioaktiven Stoffen mit der Nahrung oder mit der Atemluft von innen auf den menschlichen Organismus einwirken und gesundheitliche Schäden verursachen.

Um Mensch und Umwelt vor den Gefahren der Kernenergienutzung und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu schützen, gibt es in Deutschland eine Reihe von gesetzlichen Regelungen: Das Atomgesetz und die zugehörige Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) enthalten Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb kerntechnischer Anlagen. Sie regeln den Umgang mit radioaktiven Stoffen und enthalten Überwachungs- und Schutzvorschriften. Die Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt wird vom Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) vorgeschrieben.

## **3.2 Arten und Lebensräume**

### **Ziele und Zustand**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem Natura 2000 zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen.

Die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die Biologische Vielfalt) verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die Artenvielfalt und auch die Vielfalt an Lebensgemeinschaften in ihren Lebensräumen (Ökosystemen) und die genetische Vielfalt zu erhalten. Nur eine ausreichend breite genetische Basis mit einer ausreichenden Zahl von Merkmalen und Merkmalskombinationen sichert einer Art die erforderliche Fähigkeit, sich ändernden Umweltbedingungen anpassen zu können. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Ausgestaltung bestehender Nutzungen der biologischen Vielfalt.

Entsprechend ihrer weltweiten Zielsetzung hat die Biodiversitätskonvention das gesamte, weltweite Verbreitungsgebiet jeder Art im Blick. Aus dieser weltweiten Sicht lassen sich Verantwortungen für den Artenerhalt von der europäischen Ebene über die Bundesebene bis auf die Ebene der Bundesländer konkretisieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Schutz einer Art in ihrem Verbreitungsschwerpunkt ansetzen muss, denn hier entscheidet sich das Überleben einer Art. Eine besondere Schutzverantwortung trägt Niedersachsen für die Arten, die in der Bundesrepublik oder gar weltweit nur hier vorkommen (endemische Arten).

### **Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

#### **Überblick über den Planungsraum**

Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf. Geomorphologisch ist im Norden die Küstenregion mit dem Wattenmeer, den Düneninseln, den See- und Flussmarschen zu nennen.

Nach Süden schließen sich die Geestlandschaften an, die mehr als zwei Drittel des Landes einnehmen und vorwiegend aus sandigen Eiszeitablagerungen, Hoch- und Niedermooren bestehen. Das südniedersächsische Berg- und Hügelland ist durch den Wechsel lößbedeckter Ebenen und meist aus Sand- oder Kalkgestein aufgebauten Erhebungen gekennzeichnet. Eine Sonderstellung nimmt der bis zur hochmontanen Stufe aufsteigende Harz ein.

Die Landschaft ist heute überwiegend eine vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft. Die Fläche wird wie folgt genutzt.

Bodenfläche in ha (insgesamt 4.761.835):	
➤ Landwirtschaftsfläche	2.906.451 ha
➤ Waldfläche:	1.009.141 ha
➤ Verkehrsfläche:	235.397 ha
➤ Erholungsfläche:	39.417 ha
➤ Betriebsfläche:	38.832 ha
➤ Gebäude- u. Freifläche:	328.945 ha
➤ Wasserfläche:	108.626 ha
➤ Flächen anderer Nutzung:	95.016 ha

Abb. 1: Umwelt und Landwirtschaft - Bodenfläche in ha in Niedersachsen (Niedersachsen in Zahlen 2005, Niedersächsisches Landesamt für Statistik, NLS)

## Arten

In Niedersachsen sind mehr als 40.000 Pflanzen- und Tierarten heimisch. Sie kommen „natürlich“ überall da vor, wo ihre Lebensraumansprüche erfüllt sind, gleichgültig ob inmitten der technisierten Zivilisation oder in der freien Landschaft. Viele Arten sind in ihren ursprünglichen niedersächsischen Verbreitungsgebieten allerdings nicht mehr anzutreffen, mehr oder weniger stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

## Relevante Probleme

Von den in Deutschland vorkommenden 133 endemischer Gefäßpflanzen wachsen 70 in Niedersachsen. Weiterhin kommen im Land acht europaweit gefährdete, 15 weltweit gefährdete sowie eine weltweit vom Aussterben bedrohte Pflanzenart (Schierlings-Wasserfenchel) vor.

Für die Brutvögel Niedersachsens wurden 33 Arten ermittelt, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt.

In Niedersachsen liegen für 22 Gruppen von Tier- und Pflanzenarten so gute Kenntnisse vor, dass sie hinsichtlich ihrer Gefährdung nach den bundesweit geltenden Kriterien bewertet werden konnten. Demnach ist die Hälfte der heimischen Arten auf dem Rückzug. Die Hauptursache dafür sind eine starke Veränderung ihrer spezifischen Lebensräume wie Trockenlegung, Überbauung, Zerschneidung, Nutzungsänderung, Schadstoff- und Stoffeinträge sowie starker Erholungsdruck, Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten (u. a. Wassersport) und z. T. die direkte Verfolgung und Entnahme von Individuen aus der Natur. In erster Linie sind die Arten besonders bedroht, die sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Gefährdet und durch z. T. dramatische Bestandsrückgänge gekennzeichnet sind weiterhin solche Arten, die aus klimatischen Gründen in Niedersachsen am Rande ihres Areals siedeln. Insgesamt sind ein Drittel der hier ehemals vorkommenden Arten bereits ausgestorben. Gewinner sind dem gegenüber diejenigen Arten, die sich veränderten Lebensraumbedingungen (z.B. der hohen Nährstoffzufuhr) anpassen können und die vielfach entstandenen neuen Sonderstandorte nutzen.

## Besondere Lebensräume

Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben nicht oder nur extensiv genutzte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Dazu gehören die naturnahen Biotope wie das Wattenmeer, Hochmoore, Seen, Flüsse und Wälder, die Relikte der ursprünglichen Naturlandschaft repräsentieren, sowie Biotope der Kulturlandschaft wie z. B. Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Gehölze. Die Lebensräume mit landesweiter Bedeutung nahmen im Jahr 2004 insgesamt 360.000 ha ein, das entspricht 7 % der Landesfläche. Der Anteil an der Landfläche (ohne Wattflächen und Küstengewässer) beträgt ca. 250.000 ha (5,2 % der Landesfläche).

Biotop-Obergruppen	Fläche ha
Gebüsche und Gehölze	3131,33
Gewässer	17854,51
Grünland und Sümpfe	132849,08
Heiden, Magerrasen und Felsen	15494,39
Hochmoore und Moorheiden	29919,42
Salz- und Küstenbiotope	129116,30
Sonstige Biotope	1257,21
Wälder	82188,90

Abb. 2: Verteilung der Biotop-Obergruppen in den neun naturräumlichen Regionen 2004; 2. Kartierungsdurchgang, Stand März 2005 (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN)

Die vorstehenden Biotoptypen haben eine Schlüsselfunktion für die landschaftliche Eigenart sowie für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt. Intensive Flächennutzungen, weiterhin fortschreitende Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke, Immissionen sowie Verinselung und Zerschneidung von Lebensräumen haben ein Ausmaß erreicht, dass heute zahlreiche natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosystemtypen in Niedersachsen gefährdet bzw. beeinträchtigt sind.

#### Natura 2000, FFH-Richtlinie

Die von der Europäischen Union 1992 verabschiedete Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die darauf gründenden bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften verpflichten Niedersachsen zum Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietsnetzes mit der Bezeichnung Natura 2000. Zur Zeit sind 14,4 % der Landesfläche (incl. der 3-Seemeilenzone) als Bestandteile des Netzes Natura 2000 vorgeschlagen, bestätigt oder dazu erklärt. (Stand März 2006)

In das Netz Natura 2000 werden die besonderen Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) und die gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie von den Bundesländern ausgewählten und der Kommission in Brüssel gemeldeten FFH-Gebiete einbezogen.

Mit der Einbringung der Flächen in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ist das Land Niedersachsen die Verpflichtung eingegangen, diese Gebiete dauerhaft zu erhalten und für einen guten Erhaltungszustand der in den europäischen Richtlinien aufgeführten Lebensraumtypen und Arten zu sorgen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfordert u. a. eine nachhaltige Raumentwicklung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Schutzgebiete spielen eine wesentliche Rolle zur Umsetzung rechtlicher Anforderungen in Natura-2000-Gebieten. Von den FFH-Gebieten sind in Niedersachsen zurzeit 72 % und von den Vogelschutzgebieten 68 % der Fläche als Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat geschützt (Tabelle: Natura 2000).

Kategorie	Fläche- gesamt (in ha) (incl. Küstengewässer und Flussmündungsbereiche)	Fläche (in ha) (excl. Küstengewässer und Flussmündungsbereiche)	% der Landesfläche (excl. Küstengewässer und Flussmündungsbereiche)
FFH-Gebiete (385 Gebiete)	610.000	328.000	6,9
Vogelschutzgebiete (60 Gebiete)	535.000	289.000	6,1
NATURA 2000- Gebiete bzw. Gebietsteile die als Nationalpark/ Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet geschützt	567.207	309.083	6,5

sind			
davon als Nationalpark oder Naturschutzgebiet geschützt (inkl. Biosphärenreservat Elbtalau <sup>4</sup> )	441.000	183.000	3,8
davon als Landschaftsschutzgebiet geschützt	127.000	126.000	2,7

*Tab. 1: Natura 2000 Gebiete; Statistische Angaben über NATURA 2000-Gebiete in Niedersachsen (Stand: Januar 2005): Gesamtflächen gemäß Meldung an die EU-Kommission*

### **Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Gemäß NNatG ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter sowie der Pflanzen- und Tierwelt u. a. durch den Schutz und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Seit nunmehr über 70 Jahren ist die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten auf naturschutzrechtlicher Grundlage wichtiger Bestandteil der Naturschutzarbeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Ohne die Erklärung zum Schutzgebiet und die Fürsorge der Naturschutzverwaltung wären zahlreiche wertvolle Gebiete in Niedersachsen mit ihren Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht mehr oder nur verändert erhalten. Dabei kommt der vorsorgenden Steuerung der Nutzungen und der Schaffung eines Systems von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz im Landes-Raumordnungsprogramm eine besondere Bedeutung zu.

In Niedersachsen gibt es derzeit (Stand: 31.12.2004) insgesamt 717 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 147.033 ha, was einem Anteil von 2,9 % der Landesfläche entspricht.

Außerdem gibt es zwei Nationalparke („Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“) mit einer Fläche von zusammen 293.540 ha, die jeweils durch ein eigenständiges Nationalparkgesetz geschützt sind.

Ebenfalls durch Gesetz festgesetzt wurde 2002 das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ mit einer Größe von 56.760 ha. Als Bestandteil der von Lauenburg bis zur Landesgrenze nach Sachsen reichenden „Flusslandschaft Elbe“ wurde ihm auch von der UNESCO das internationale Prädikat eines Biosphärenreservates verliehen.

Abbildung:  
Geschützte Teile von  
Natur und Landschaft

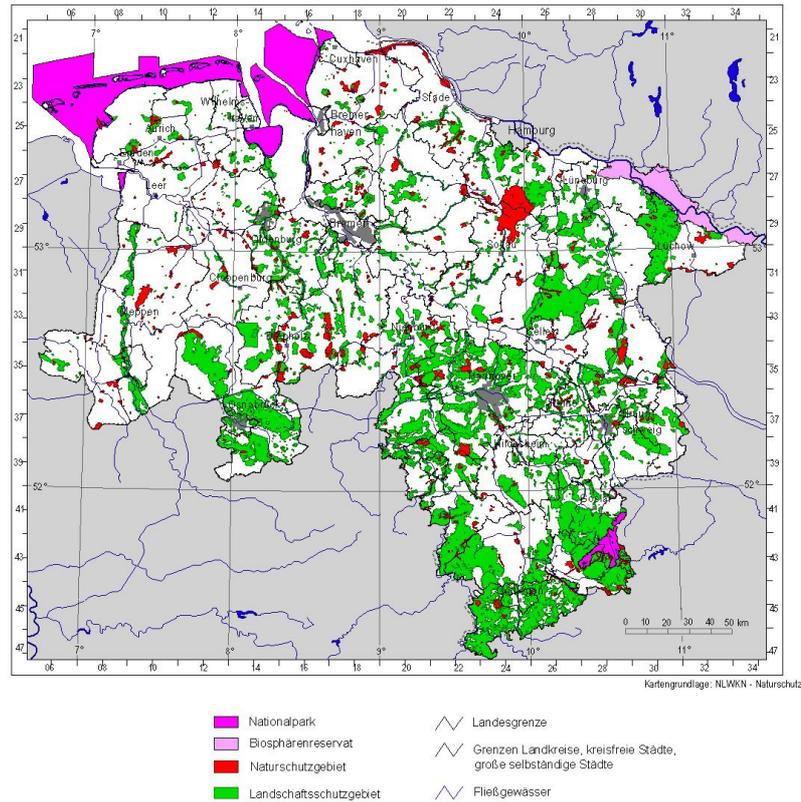


Abb. 3: Geschützte Teile von Natur und Landschaft (NLWKN)

Tab. 2: Überblick über naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte in Niedersachsen

Schutzkategorie	Anzahl		Fläche in ha		% der Landesfläche	
	2000	2004	2000	2004	2000	2004
Naturschutzgebiete	727	717	150.979	147.033	3,0	2,9
Nationalparke	2	2	250.030	293.540	4,9	5,2
Biosphärenreservate	-	1	-	56.760	-	1,1
streng-geschützte Gebiete			293.169	326.856	5,7	6,4
Naturdenkmale	4.315	4.140	2.079	2.059	0,04	0,04
Landschaftsschutzgebiete	1.457	1.426	984.905	971.496	19,3	19,0
Geschützte Landschaftsbestandteile	405	470	911	1.039	0,02	0,02
Naturparke	12	12	806.116	797.032	15,8	15,6

Streng geschützte Gebiete umfassen Naturschutzgebiete sowie ausgewählte Teilflächen der Nationalparke und des Biosphärenreservates. In Niedersachsen bestehen streng geschützte Gebiete auf 6,4 % der Landesfläche.

Ferner gibt es in Niedersachsen zurzeit 1.426 Landschaftsschutzgebiete, die eine Fläche von 971.496 ha einnehmen, was 19,0 % der Landesfläche entspricht. Diese werden ausgewiesen, um insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie den naturraumtypischen Gebietscharakter zu erhalten.

Die 4.140 Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur und setzen sich überwiegend aus einzelnen besonders bedeutsamen Laubbäumen und nur zum geringen Teil aus flächenhaften Objekten wie Teichen oder Steinbrüchen zusammen. Auch durch die 470 Geschützten Landschaftsbestandteile werden zumeist kleinflächige Objekte wie Hecken und Feldgehölze sowie Kleingewässer und Wasserläufe geschützt (Stand jeweils 31.12.2004).

Die 12 niedersächsischen Naturparke erstrecken sich auf fast 800.000 ha Fläche bzw. rund 15 % des Landes. Sie sind ein Planungs- und Entwicklungsinstrument des Naturschutzes für großräumige Erholungslandschaften, die größtenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen.

Tab. 3: Naturparke in Niedersachsen (Stand: 30.06.2003)

Name des Naturparks	Gründung	Fläche (ha) (Anteil in Niedersachsen)	Kreis/Stadt/ Region
Dümmer	1972	33.970	Diepholz, Osnabrück, Vechta
Elbufer-Drawehn	1968	75.000	Lüchow-Dannenberg, Lüneburg
Elm-Lappwald	1977	47.000	Helmstedt, Wolfenbüttel
Harz	1960	79.000	Goslar, Osterode
Lüneburger Heide	1921	19.330	Harburg, Soltau-Fallingbostal
Münden	1959	44.956	Göttingen
Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge	1962	97.000	Osnabrück
Solling-Vogler	1966	52.750	Holz Minden, Northeim
Steinhuder Meer	1974	31.000	Hannover, Nienburg, Schaumburg
Südheide	1964	50.000	Celle
Weserbergland- Schaumburg-Hameln	1975	111.626	Hameln-Pyrmont, Schaumburg
Wildeshauser Geest	1984	155.400	Diepholz, Oldenburg, Vechta

Die „Besonders geschützten Biotop“ und das „Besonders geschützte Feuchtgrünland“ sind auf Grund der §§ 28a und 28b NNatG unmittelbar gesetzlich geschützt. Es bestehen weitreichende räumliche Überschneidungen zu den vorgenannten Schutzgebietskategorien.

### Lebensräume - relevante Probleme

#### Wälder

Wälder wurden und werden durch verschiedenste Nutzungseinflüsse beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Festsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms stehen dabei zunächst Flächenverluste durch Waldumwandlung alter, naturnaher Wälder zu Gunsten anderer Nutzungen im Vordergrund. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer naturnaher Wälder können Flächenverluste durch Neuaufforstungen (die landesweit zusammen mit der natürlichen Bewaldung von Brachflächen zu einer positiven Flächenbilanz führen) nicht wertgleich kompensiert werden. Die Rodung von Wäldern zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen spielt heute - anders als in früheren Jahrhunderten - keine nennenswerte Rolle. Hauptverursacher sind gegenwärtig der (Aus-)Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen sowie Rohstoffgewinnung. Neben den Flächenverlusten ist dabei auch die qualitative Beeinträchtigung durch Zerschneidung zu beachten (Störung des Waldinnenklimas, Stoffeinträge, Ausbreitungsbarrieren für wenig mobile Tierarten). Besonders schwerwiegende Konflikte mit dem Bodenabbau ergeben sich in den Gipskarstgebieten des südlichen und südwestlichen Harzvorlands (aufgrund der Einzigartigkeit und Seltenheit von Wäldern in Gipskarstgebieten) sowie in den Tongebieten der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest (die zu den bundesweit waldärmsten Naturräumen gehört, so dass weitere Flächenverluste bei naturnahen, historisch alten Wäldern leicht zur Unterschreitung notwendiger Mindestflächengrößen führen).

ßen und -qualitäten führen können). Weitere Konfliktbereiche mit dem Bodenabbau liegen in Hartgesteinsvorkommen (v.a. bei naturnahen Laubwäldern auf Jurakalk).

Die Mehrzahl der sonstigen qualitativen Beeinträchtigungen von Wäldern kann nicht oder nur teilweise durch Festsetzungen von Raumordnung und Landesplanung beeinflusst werden, so der Anbau standortfremder Baumarten, Wegebau oder unzureichende Erhaltung von Alt- und Totholz im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung, Störungen durch Freizeitnutzungen, Säure- und Nährstoffeinträge durch Immissionen, Austrocknung von Feuchtwäldern durch Grundwasserabsenkung. Nach der Waldzustandserhebung 2004 waren 13 % der Waldfläche deutlich und 34 % der Bestände schwach geschädigt, wobei die Ursachen aus einer Kombination von anthropogenen (Stoffeinträge u.a.) und natürlichen Stressfaktoren (Witterungsverlauf, Insekten- und Pilzbefall) bestehen.

Fast alle naturnahen Waldtypen gehören zu den Lebensraumtypen, für die nach FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand gesichert werden muss. Gegenwärtig weisen etwa ein Fünftel der Vorkommen der Wald-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten aus den genannten Gründen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Aufgrund eines stärker ökologisch ausgerichteten Waldbau (vgl. Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LOWE-Programm) und Waldschutzgebietskonzept in den Landeswäldern, Umbau von standortfremden Nadelholzbeständen zu Laub- und Mischwäldern in allen Waldbesitzarten u.a.) besteht in vielen Waldgebieten eine deutliche Tendenz zu naturnäheren Wäldern.

### **Küstenbiotope**

Der überwiegende Teil der Küstenbiotope ist durch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gesichert. Belastungen bestehen dennoch, u.a. durch Fischerei, Schiffsverkehr, Maßnahmen des Küstenschutzes, Wasserverschmutzung, Einschleppung gebietsfremder Arten, Trinkwassergewinnung in Dünengebieten und Freizeitnutzungen (vgl. Statusbericht zum trilateralen Wattenmeer-Monitoring: Wadden Sea Quality Status Report 2004, Wadden Sea Ecosystem No 19 - 2005). Weitere raumordnungsrelevante Belastungen können insbesondere durch den Bau neuer Häfen, Leitungen und der Anlage von Offshore-Windkraftwerken entstehen.

Fast alle naturnahen Küsten-Lebensraumtypen sind in Anh. I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Nur ein kleiner Teil der Fläche in den gemeldeten Gebieten weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Dies betrifft insbesondere die Ästuare und die Riffe (inkl. Muschelbänke). Die Ästuare, die nur zu einem kleinen Teil als Schutzgebiete ausgewiesen sind, sind insbesondere durch den Ausbau und die fortschreitende Fahrwasservertiefung für den Schiffsverkehr in ihren Strukturen und ökologischen Funktionen stark beeinträchtigt. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des von der FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustands ist hier mehr als bei den meisten anderen Lebensräumen in Frage gestellt.

### **Binnengewässer**

Ein großer Teil der Fließ- und Stillgewässer ist hinsichtlich der Wasserqualität durch Abwasserleitungen bzw. diffuse Einträge von Nährstoffen, Schadstoffen und Feinsedimenten beeinträchtigt. Während die Belastung durch Einleitungen in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen hat, sind diffuse Einträge - v.a. aus landwirtschaftlichen Nutzflächen - nach wie vor ein erhebliches Problem für die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die Mehrzahl der größeren Fließgewässer ist durch Ausbau und Begradigung sowie die Einschränkung der natürlichen Überflutungsräume nachhaltig beeinträchtigt. Letzteres gilt auch für einige der größten Seen, die zudem in besonderem Maß durch Wassersport belastet sind.

Weitere Beeinträchtigungen der Gewässer resultieren aus der Wassergewinnung (Quellfassung, Austrocknung von Oberläufen), Fischerei (z.B. Fischbesatz, Teichanlagen an Fließgewässern), Verfüllung von Tümpeln oder die Einschränkung der natürlichen Abflussverhältnisse durch bestehende Talsperren.

Nur ein kleiner Teil der niedersächsischen Gewässer entspricht aufgrund ihrer Ausprägung den Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Mehr als die Hälfte dieser Gewässer weisen innerhalb der gemeldeten Gebiete einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, so dass hier - auch im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie - ein vorrangiger Handlungsbedarf besteht.

### **Hochmoore und Moorheiden**

Fast alle größeren Hochmoore sind durch Entwässerung, Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen und Abtorfung beeinträchtigt. Durch Renaturierung nach Abschluss des Torfabbaus verbessert sich die Situation in vielen Hochmoorgebieten allmählich, ohne dass der ursprüngliche Zustand auf absehbare Zeit wieder herstellbar wäre.

Naturnahe Moorheiden sowie Übergangsmoore sind durch Entwässerung, Nährstoffeinträge und Aufgabe traditioneller Nutzungen landesweit sehr selten geworden.

Die Lebensraumtypen der Hoch- und Übergangsmoore sowie Moorheiden sind vollständig in Anhang I der FFH-Richtlinie enthalten. Von den gemeldeten Vorkommen weist derzeit ca. ein Drittel einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, so dass auch hier Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen besonders wichtig sind.

### **Grünland**

Die Hauptgefährdung liegt nach wie vor in dem fortschreitenden Artenverlust durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (insbesondere starke Düngung, Umbruch, Entwässerung) einerseits und das Brachfallen von Flächen auf ertragsschwachen Standorten andererseits. Über 90 % des niedersächsischen Grünlands weist aufgrund intensiver Nutzung nur noch eine geringe Artenvielfalt auf. Lokal führen außerdem Ausweisungen von Baugebieten, Aufforstungen und Gesteinsabbau (v.a. Gips) zu erheblichen Flächenverlusten. Weitere Beeinträchtigungen resultieren u.a. auf früheren Eindeichungen oder Grundwasserabsenkungen durch Wassergewinnung.

Nur ein sehr kleiner Teil des niedersächsischen Grünlands (deutlich unter 5 %) entspricht Lebensraumtypen gemäß Anh. I der FFH-Richtlinie. Der Erhaltungszustand wurde innerhalb der FFH-Gebiete zu über 90 % als günstig eingestuft. Dies beruhte aber ausschließlich auf der noch guten Bewertung weniger Hauptvorkommen (v.a. an der Mittelelbe) und wird durch aktuelle Kartierungen nicht bestätigt.

### **Heiden, Magerrasen, Felsen**

Heiden und Magerrasen sind im überwiegenden Teil des Landes durch frühere Aufforstungen und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf kleinste Restflächen (unter 0,3 % der Landesfläche) zurückgedrängt worden, die durch Nutzungsaufgabe und Nährstoffeinträge weiteren Flächenverlusten unterliegen. Regional treten Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten sowie Flächenverluste durch Gesteinsabbau auf.

Die meisten größeren Flächen wurden inzwischen als Naturschutzgebiete ausgewiesen oder liegen in Truppenübungsplätzen mit bezogen auf diese Lebensraumtypen zielkonformer Nutzung. Aus diesem Grund ist der Erhaltungszustand beim überwiegenden Flächenanteil der als FFH-Gebiete gemeldeten Vorkommen günstig. Dies gilt aber nicht für alle Ausprägungen und Regionen gleichermaßen. Magerrasen sind stärker gefährdet als Heiden und die Vorkommen im nordwestlichen Tiefland sind deutlich schlechter erhalten, als diejenigen der zentralen Lüneburger Heide.

## **Voraussichtliche Entwicklung**

### **Lebensräume**

In diesem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 wurde für diverse Lebensräume mit landesweiter Bedeutung im Hinblick auf einen landesweiten Biotopverbund und im Interesse der Erhaltung der für Niedersachsen typischen Biodiversität ein genereller Vorrang als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und als „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege- und -entwicklung“ gegenüber der Inanspruchnahme unverträglicher Nutzungen festgelegt.

Diese Vorranggebiete sind in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 generalisiert festgelegt. Sie sind in den RROP räumlich näher festzulegen und um die notwendigen Pufferzonen zu ergänzen.

Zu den bisherigen Vorranggebieten für Natur und Landschaft gehören:

- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Nationalparke „Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“, ausgewiesene Naturschutzgebiete und Naturdenkmale flächiger Ausdehnung)
- Aufgrund internationaler Abkommen/ internationalen Rechts geschützte Gebiete: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, Important Bird Areas
- Gebiete aufgrund der Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche (landesweite Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz)
- Flächen des Moorschutzprogramms, Teil I und II
- Hauptgewässer einschließlich Auen des Nds. Fließgewässerschutzsystems

Zu den bisherigen Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gehören die „großräumigen Fördergebiete für die Feuchtgrünlandentwicklung“ des Feuchtgrünlandenschutzprogramms Niedersachsen.

Die bisherigen Vorrangfestlegungen auf Landesebene sowie die damit verbundene Maßgabe der Übernahme in die RROP wirken sich positiv auf die langfristige Sicherung der für Niedersachsen charakteristischen Lebensräume der Küstenbiotope, Wälder, Hochmoore und Heiden, Binnenge-

wässer, des Grünlandes sowie der Heiden, Magerrasen und Felsen gegenüber der Inanspruchnahme bestimmter raumbedeutsamer unverträglicher Nutzungen aus. Dies gilt im Sinne einer Vorsorge insbesondere für die Lebensräume, deren Flächen naturschutzrechtlich nicht gesichert sind.

Die Nichtdurchführung der Landes-Raumordnungsprogramm-Novellierung, welches für diese Lebensräume – mit Ausnahme der aufgrund internationaler Abkommen / internationalen Rechts geschützter Gebiete (s.u.) – soweit zur Zeit absehbar auf Landesebene keine Vorrangfestlegung dieser Art vorsieht und die Festlegung den RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet überlässt, wird daher keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung dieser Lebensräume ausüben.

### **Arten**

Die Bestände der repräsentativen Arten der nicht besonders geschützten Landschaft zeigen nach wie vor eine abnehmende Tendenz. Für die Arten, für die besondere Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, konnte – wenn auch auf niedrigem Niveau - eine Trendwende zu positiven Bestandsentwicklungen erreicht werden. (Nachhaltiges Niedersachsen, Bd. 32 (2004), S. 54 und 60)

Aussagekräftige Daten über die konkrete Auswirkung des geltenden Landes-Raumordnungsprogramms 1994 auf das Schutzgut „Arten“ liegen nicht vor. Das derzeit geltende Landes-Raumordnungsprogramm enthält textliche Festlegungen – in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – von denen angenommen wird, dass sie indirekt positiv auf dieses Schutzgut wirken (vgl. z.B. Teil I, B 07 Nr. 02; Teil II, C 2.1 Ziffer 02 u. Ziffer 05). Es ist zudem davon auszugehen, dass die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft ebenfalls positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten“ bedingt. Es kann somit angenommen werden, dass die Auswirkungen dieser Festlegungen in der Summe positiv sind.

## **3.3 Boden**

### **Ziele und Zustand**

Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, können Nährstoffe speichern und Stoffe umwandeln. Ihnen kommt damit eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von Gestein, Relief, Wasserhaushalt und Klima voneinander. Sie werden in Bodenregionen (z. B. Böden des Bergvorlandes) und weiter in Bodengroßlandschaften (z. B. Lössböden) unterteilt.

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. In Niedersachsen werden auf fachbehördlicher Ebene diese Funktionen durch die folgenden Kriterien bewertet<sup>3</sup>: Besondere Standorteigenschaften (Extremstandorte), Naturnähe, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen, Filterpotenzial (gegenüber Schwermetallen, organischen Schadstoffen, Nitrat), naturgeschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung, sowie Seltenheit. Die Ausprägung dieser Eigenschaften entscheidet über Wert und Schutzwürdigkeit der Böden.

Der Schutz der Böden ist erst seit einem vergleichsweise kurzen Zeitraum mit dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und dem Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt worden. Zusammen mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind damit Voraussetzungen geschaffen worden, die insbesondere den stofflichen Bodenschutz und die Altlastenbearbeitung verbessern. Europäische Regelungen zur Agrarreform werden darüber hinaus in Zukunft auch nationale Standards zum Erosionsschutz, zur Bodenstruktur und zum Erhalt der organischen Bodensubstanz zur Folge haben. Eine eigene EU-Bodenschutzrichtlinie ist derzeit in Diskussion.

Neben den gesetzlichen Regelungen gibt es eine Reihe von Zielaussagen zum Bodenschutz auf Bundes- und Landesebene.

Ein Zielkonzept für die Bodenqualität des Landes Niedersachsen wird von den Bodenschutz-Fachbehörden des Landes ressortübergreifend erarbeitet. In einem ersten Teil sind 2003 Zielaussagen zur Bodenerosion und zur Bodenversiegelung empfohlen worden. Danach empfehlen Landwirtschafts- und Umweltressort gemeinsam, die Gefährdung durch Bodenerosion in Abhängigkeit von der Gründigkeit des Bodens zu klassifizieren und durch geeignete Bewirtschaftungs-

<sup>3</sup> Gunreben, M. und J. Boess (2003): Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Niedersachsen. In: Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 25

maßnahmen die Bodenfruchtbarkeit nicht zu gefährden<sup>4</sup>. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes sind Mindestdichten für die Bebauung vorgeschlagen worden, die die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen und für die Versiegelung von Böden reduzieren soll. Angestrebt werden sollte danach, eine Grundflächen- und eine Geschossflächendichte von zumindest 50% der Obergrenzen der Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl (nach Baunutzungsverordnung; BauNVO) bei der Bebauung zu erreichen<sup>5</sup>.

In Bearbeitung befindet sich in Niedersachsen derzeit die Entwicklung von Qualitätszielen zur Belastung der Böden mit Schwermetallen und Organika, zur Versauerung der Waldböden und zur Bodenverdichtung.

### **Relevante Probleme**

Die Böden in Niedersachsen haben in der Regel mehrere Tausend Jahre zu ihrer Entwicklung und Ausprägung gebraucht. Sie sind deshalb bei Verlust (z. B. durch Bodenerosion oder Versiegelung) nicht oder nur schwer wieder herstellbar. Böden können durch stoffliche Belastungen (z. B. durch Schwermetalle oder organische Schadstoffe) in ihrer Funktionserfüllung beeinträchtigt sein.

### **Schwermetallgehalte in Böden**

Natürlich vorkommende Schwermetallkonzentrationen resultieren zum größten Teil aus den Gesteinen, aus denen sich die Böden entwickelt haben. Darüber hinaus tragen diffuse Einträge aus der Luft, durch Landwirtschaft, Verkehr und Industrie zur so genannten Hintergrundkonzentration bei.

Großräumige Schwermetallbelastungen treten in Niedersachsen vor allem in Flussauen auf. Häufige Ursache sind frühere Bergbau- und Verhüttungsaktivitäten oder auch industrielle Einleitungen. Die Schwermetallgehalte überschreiten z. T. die Prüfwerte oder die Maßnahmenwerte der Bodenschutzverordnung.

### **Belastungen mit organischen Schadstoffen**

In den niedersächsischen Böden treten auch organische Schadstoffe auf, die im Wesentlichen auf anthropogene Einwirkungen zurückzuführen sind. Sie stammen z. B. aus industriellem Eintrag, aus dem (früheren) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder aus unvollständigen Verbrennungsprozessen.

### **Versauerung von Waldböden**

Waldböden werden durch den Auskämmeffekt der Vegetation deutlich stärker als andere Nutzungen durch Stoffeinträge aus der Atmosphäre belastet. Allerdings hat der direkte Eintrag versauernder Substanzen u. a. durch die zurückgehenden Schwefelemissionen in die Atmosphäre in den letzten 20 Jahren deutlich abgenommen.

Dadurch sind z. T. auch die Gehalte von Säuren und Säurebildnern, aber auch von Nährstoffen im Bodenwasser zurückgegangen. Die Versauerung der Waldböden geht einher mit einer Auswaschung von Nährstoffen, wie langjährige Messreihen auf Boden-Dauerbeobachtungsflächen gezeigt haben.

### **Bodenerosion**

Vor allem bei ackerbaulich intensiv genutzten Böden kann Wassererosion zu Schäden führen. In Niedersachsen sind dabei besonders die Gebiete mit Löss- oder Sandlössdecke in geneigten Lagen und die schluffig-lehmigen Verwitterungsböden des Berg- und Hügellandes gefährdet. Insgesamt gelten in Niedersachsen ca. 180 000 ha Ackerfläche potenziell als hoch bis sehr hoch erosionsgefährdet. Dies sind ca. 10 % der Ackerfläche. Potenziell windgefährdet sind in Niedersachsen vor allem die leichten und trockenen Sandböden der Geestlandschaften und die ackerbaulich genutzten Moorböden. Aufgrund ihrer Bodenart und Feuchtestufe sind etwa 46 %, unter Berücksichtigung der angebauten Fruchtarten und ihrer Bodenbedeckung immer noch gut 20 % der Ackerfläche Niedersachsens durch Winderosion gefährdet.

### **Versiegelung**

Die Versiegelung hat gravierende Auswirkungen auf die Böden: Natürliche Bodenfunktionen gehen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt und die

---

<sup>4</sup> Schäfer, W., Severin, K., Mosimann, T., Brunotte, J., Thiermann, A., Bartelt, R. (2003): Bodenerosion durch Wasser und Wind. In: Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 23, S. 13-29.

<sup>5</sup> Gunreben, M., Dahlmann, I., Tharsen, J. (2003): Bodenversiegelung. In: Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 23, S. 30-41.

Böden scheiden für die Filterung und Pufferung des Sickerwassers aus. In Niedersachsen sind bereits 4,8 % der Landesfläche versiegelt, wobei die höchsten Versiegelungsgrade in den Ballungsgebieten liegen (vgl. Abb. 4 „Bodenversiegelung auf Gemeindeebene in Niedersachsen in %“).

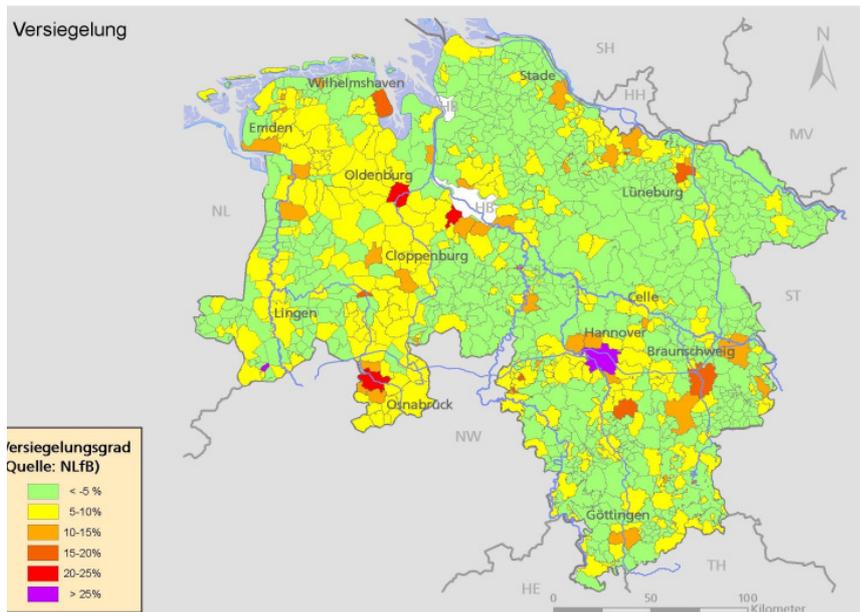


Abb. 4: Bodenversiegelung auf Gemeindeebene in Niedersachsen in % (NLFb)

Die zunehmende Versiegelung von Böden ist eng an die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Niedersachsen gekoppelt.

Deren Anteil an der Landesfläche beträgt bereits mehr als 12 % bei steigender Tendenz. Im Jahre 2004 wurden täglich mehr als 18 ha in Niedersachsen zusätzlich für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die neuen Überbauungen gehen dabei zum größten Teil auf Kosten landwirtschaftlich genutzter Böden, deren Anteil zurückgeht. Nicht selten sind von dieser Flächeninanspruchnahme wertvolle Böden betroffen, die besonders fruchtbar (z. B. Schwarzerden) oder auch aus anderen Gründen besonders schutzwürdig sind.

#### Voraussichtliche Entwicklung

Der Netto-Versiegelungsgrad stieg in Niedersachsen zwischen 1989 und 2005 von 4,21 % auf 4,86 % der Landesfläche an. Der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt derzeit mehr als 12% der Landesfläche bei steigender Tendenz. Im Jahre 2004 wurde täglich mehr als 18 ha in Niedersachsen zusätzlich für Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen.

Konkrete Festsetzungen, wie z.B. die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für Bodenschutz, sieht das geltende Landes-Raumordnungsprogramm nicht vor. Das Schutzgut Boden wird allerdings mittelbar über zeichnerischen Festsetzungen zu Natur und Landschaft und Wasser sowie über die textlich formulierten Grundsätze und Ziele der Raumordnung positiv beeinflusst. Da belastbare Daten zu den Festsetzungen anderer Schutzgüter fehlen, kann die voraussichtliche Entwicklung des Schutzguts Boden bei Nichtdurchführung der Landes-Raumordnungsprogramm-Novellierung zurzeit nicht abgeschätzt werden.

Das geltende Landes-Raumordnungsprogramm 1994 enthält textliche Festlegungen – in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – von denen angenommen wird, dass sie indirekt positiv auf das Schutzgut wirken (vgl. Teil II, C 2.2 Ziffer 01 bis 09). Bei Fortbestand des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 würde das Schutzgut Boden als eigenständiger und gleichberechtigter Belang neben den anderen Schutzgütern des Naturhaushalts bestehen bleiben und damit auch seinen gesellschaftlichen und politischen Stellenwert behalten.

### 3.4 Wasser

#### Ziele und Zustand

Ziel einer zukunftsorientierten Wasserwirtschaft ist es, im Rahmen eines integrativen Umweltschutzes nachteilige Belastungen der Gewässer zu vermeiden, die Möglichkeiten zur Verbesse-

zung der Gewässerqualität zu nutzen, den Wasserschutz sparsam zu bewirtschaften und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen herzustellen. Darüber hinaus ist es notwendig, Gefahren abzuwehren, die bei Hochwasser und Sturmfluten vom Wasser ausgehen.

Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (WHG) als Rahmengesetz und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG). Die Gesetze verpflichten dazu, das Wasser auch für kommende Generationen in ausreichender Menge und Güte zu sichern und in seinen ökologischen Funktionen zu erhalten. Weitere Vorschriften zum Gewässerschutz sind in zugehörigen Verordnungen konkretisiert wie zum Beispiel der Abwasserverordnung und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder sie finden sich in weiteren bundesrechtlichen Regelungen wie dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL), vom 23.10.2000, wurden zum ersten Mal europaweit einheitliche und damit vergleichbare, umfassende und verbindliche Vorgaben für den Zustand aller Gewässer gemacht. Ziel der Richtlinie ist, dass die Bewirtschaftung der Gewässer künftig grenzüberschreitend koordiniert für die einzelnen Flussgebietseinheiten vorgenommen wird. Niedersachsen ist von den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein berührt. Umweltziele sind das Erreichen eines guten ökologischen Zustands für alle Oberflächengewässer und eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands für das Grundwasser bis 2015; Ausnahmen sind zu begründen. Der gute ökologische Zustand ist in erster Linie auf die Vielfalt vorhandener Pflanzen- und Tierarten ausgerichtet; dabei werden eine naturnahe Gewässerstruktur und die Einhaltung chemischer Emissions- und Immissionsgrenzwerte vorausgesetzt. Um einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen, dürfen Wasserentnahmen die Rate der Grundwasserneubildung nicht überschreiten. Der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten.

Für Niedersachsen ergeben sich somit folgende Zielsetzungen:

Durch erhebliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Abwasserableitung und -behandlung in den letzten Jahrzehnten hat Niedersachsen erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet des Gewässerschutzes erreicht. Die nach der WRRL festzustellenden Defizite bezüglich des guten ökologischen Zustandes beruhen im Wesentlichen auf einer weitgehend unbefriedigenden Gewässerstruktur, die es weiter zu verbessern gilt.

Die erhöhten Nährstoffeinträge über die Fläche in das Grundwasser sind weiter zu verringern. Hiervon hängt die Erreichung der Umweltziele der WRRL für das Grundwasser maßgeblich ab.

Teilweise werden die Fließgewässer durch direkte Einträge (Abschwemmung) und diffuse Einträge über das Grundwasser übermäßig mit Nährstoffen belastet. Die hohen Nährstofffrachten wirken sich insbesondere in der Nordsee negativ aus. Um die Umweltziele der WRRL auch für die Küstengewässer zu erreichen, aber auch um den Verpflichtungen aus den Meeresschutzübereinkommen nachzukommen, müssen die Nährstoffeinträge weiter erheblich reduziert werden. Hierfür sind vor allem Maßnahmen im Gewässernahbereich (Randstreifen) und in der Fläche erforderlich.

Der Eintrag von prioritären Stoffen in die Gewässer ist weiter einzuschränken, der Eintrag von prioritär gefährlichen Stoffen ist bis 2020 einzustellen.

Die Mengenbewirtschaftung des Grundwassers hat unter Berücksichtigung der Schutzgüter „Grundwasserabhängige Landökosysteme und Oberflächengewässer“ und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter führt zur Zielverfehlung nach WRRL für das Grundwasser.

Um die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Umweltziele nach der WRRL zu fördern, sind geeignete Finanzierungsinstrumente unter wesentlicher Einbeziehung der Wassernutzer zu entwickeln. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen soweit möglich zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und Seen eingesetzt werden.

## **Flüsse und Seen**

### **Fließgewässerqualität**

Das Ziel des Gewässerschutzes in Niedersachsen war bisher die sogenannte Gewässergüteklasse II (mäßig belastet), die den chemisch-biologischen Zustand aufgrund der Sauerstoffzehrung beschreibt. Dieser Zustand war in Niedersachsen bis 2000 bei knapp der Hälfte der Gewässer erreicht. Ein weiterer großer Teil der Gewässer ist mit der Güteklasse II-III (kritisch belastet) bewertet worden. Hauptsächlich im Tiefland- bzw. Küstenbereich gibt es schlechter bewertete Gewäs-

ser. Auch unter natürlichen Bedingungen können die sehr langsam fließenden Marschgewässer die Güteklasse II oft nicht erreichen.

In Niedersachsen wurde im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie eine Bestandsaufnahme für 1.500 Gewässerabschnitte (Wasserkörper, Einzugsgebietsgröße > 10 km<sup>2</sup>) mit gut 16.000 km Gewässerstrecke durchgeführt.

Ergebnis der Bestandsaufnahme in Niedersachsen ist: Bei ca. 19 % der Gewässer ist die Umweltzieleerreichung nach derzeitiger Einschätzung wahrscheinlich, bei ca. 61 % der Wasserkörper wird sie als unklar und bei ca. 21 % als unwahrscheinlich angesehen.

## **Relevante Probleme**

### **Gewässerstruktur**

Neben der Wasserqualität werden die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere in und an den Bächen und Flüssen von der Struktur des Gewässers, vom Gewässerbett und der Aue bestimmt. Verbauung, Begradigungen, die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen und die Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand verändern die natürliche Struktur eines Gewässers erheblich. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen erhebliche Defizite im Hinblick auf den morphologisch-strukturellen Zustand der Fließgewässer: Viele Bäche und Flüsse sind aufgrund menschlicher Nutzungen (insbesondere durch Siedlung und Landwirtschaft) in einem eher naturfernen Zustand.

### **Schwermetalle**

Schwermetalle kommen im Wasser häufig nur in relativ geringen Konzentrationen vor. Über längere Zeit hinweg können sie sich jedoch in den Gewässersedimenten durch Anlagerung an feinkörnige Partikel anreichern (Sedimentbelastung als "Langzeitgedächtnis" eines Gewässers). Auf diese Weise kann eine hohe Sedimentbelastung verursacht werden.

In Niedersachsen sind es vor allem die Gewässer aus dem Harz, die infolge des früheren Erzbergbaus deutliche Schwermetallbelastungen aufweisen. Die Folgen industrieller Aktivitäten zeigen sich ebenfalls an der Elbe und im Südwesten Niedersachsens.

### **Phosphor in Seen**

Der entscheidende, die Eutrophierung steuernde Nährstoff ist Phosphor. 96 % aller P-Einträge in die Gewässer sind in Deutschland anthropogen bedingt; weniger als 4 % lassen sich natürlichen Quellen und Prozessen zuordnen.

### **Fischbestände**

Fische stellen eine wichtige biologische Qualitätskomponente nach der WRRL dar. Gemessen an den Anforderungen der WRRL liegen hierzu bisher für Niedersachsen nur wenige belastbare Daten vor. Aufgrund der hohen Anzahl an Querbauwerken in den niedersächsischen Fließgewässern, die oft ein Wanderungshindernis z.B. für Langdistanzwanderfische wie den Lachs darstellen, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Fischlaichgründe durch erhöhte Sandeinträge ist davon auszugehen, dass zur Wiederherstellung natürlicher Fischbestände in Zukunft erhebliche Anstrengungen zu unternehmen sind.

### **Übergangs- und Küstengewässer**

Übergangsgewässer liegen in der Nähe von Flussmündungen und werden im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst – wegen der Nähe zur Küste weisen sie aber einen erhöhten Salzgehalt auf. Sie sind gekennzeichnet durch den Übergang von Süßwasser zum Salzwasser, durch Stofftransporte infolge der Wasserbewegungen und durch einen Wechsel der Tier- und Pflanzenwelt.

## **Relevante Probleme**

Die Zielerreichung in den niedersächsischen Küstengewässern nach den Anforderungen der WRRL ist insbesondere wegen der Nährstoffeinträge aus den Flüssen und aus der Luft in die Nordsee sowie den daraus resultierenden Eutrophierungseffekten (z.B. Algenblüten) als unwahrscheinlich einzustufen. Die identifizierten, auf Erfordernissen des Küstenschutzes und der Seeschifffahrt beruhenden morphologischen Veränderungen im Bereich der Küstengewässer werden vorläufig für den Qualitätszustand als nicht signifikant eingestuft, da sie bei den großen Wasserkörpern der Küstengewässer allenfalls nur sehr kleinräumige Auswirkungen haben und daher wahrscheinlich nicht ins Gewicht fallen. Die niedersächsischen Küstengewässer werden daher zunächst nicht als erheblich verändert betrachtet. Bei den Übergangsgewässern (Unterläufe von Ems, Weser und Elbe einschl. der Hafenanlagen) handelt es sich hingegen aufgrund der bestehenden Nutzungen (Schifffahrt, Küstenschutz) nach heutiger Kenntnis eindeutig um erheblich

veränderte Gewässer. Für sie kann als Umweltziel lediglich ein gutes ökologisches Potenzial zugrunde gelegt werden.

### **Grundwasser**

Verglichen mit anderen Bundesländern ist Niedersachsen ein wasserreiches Land, das 85 % seiner Wasserversorgung aus dem Grundwasser deckt.

Die **Beschaffenheit** des Grundwassers wird durch eine Vielzahl natürlicher (geogener) und anthropogener Faktoren beeinflusst.

In einigen Gebieten ist das Grundwasser durch punktuelle oder flächenhafte Problemstoffeinträge belastet (Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträge). Die allgemein zu beobachtende Versauerung der Gewässer macht dort, wo eine Pufferung durch basische Gesteine fehlt, auch vor dem Grundwasser nicht halt und äußert sich in steigenden Aluminium- und Schwermetallgehalten. Punktuelle Schadstoffeinträge sind in erster Linie auf Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen, Rüstungsaltslasten) zurückzuführen. Besonders gefährdet ist das Grundwasser sowohl für punktuelle als auch für flächenhafte Einträge in Regionen, in denen über dem Grundwasserleiter keine schützenden, wenig durchlässigen Bodenschichten ausgebildet sind, so dass mit der Grundwasserneubildung ein schnelles Eindringen von Problemstoffen erfolgen kann.

Die Bestandsaufnahme für das Grundwasser in Niedersachsen gemäß WRRL hat ergeben, dass 39 von 121 Grundwasserkörpern (GWK) bezüglich der Beschaffenheit (chemische Qualitätskomponente) in einem guten Zustand (Umweltzielerreichung wahrscheinlich) und 82 intensiver zu untersuchen sind, weil hier die Umweltzielerreichung unklar/unwahrscheinlich ist.

Der **mengenmäßige** Zustand des Grundwassers in Niedersachsen ist weitgehend als gut einzustufen. Als Ergebnis der Bestandsaufnahme gemäß WRRL sind für Niedersachsen sieben Grundwasserkörper im Monitoring mengenmäßig intensiver zu untersuchen.

### **Relevante Probleme**

#### **Nitrat**

Die landwirtschaftliche Bodennutzung auf 61 % der Landesfläche ist die größte potenzielle Belastungsquelle für das Grundwasser. Die Nitratgehalte sind in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark angestiegen, hauptsächlich durch die intensive landwirtschaftliche Düngung. Regionen mit Intensivtierhaltung, Gemüseanbau oder sehr leichten Böden sind hiervon besonders stark betroffen. Hohe Nitratgehalte beeinträchtigen die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser.

Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant, die landwirtschaftlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Düngung beginnen sich bislang nur im oberflächennahen Grundwasserbereich positiv auszuwirken.

#### **Pflanzenschutzmittel**

Obwohl Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vollständig im Boden abgebaut werden sollen, können sie dennoch in das Grundwasser eingewaschen werden. In Niedersachsen wird das Grundwasser in Sonderuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe untersucht. Der Trinkwassergrenzwert von 0,1 Mikrogramm je Liter wurde an 10 % der 131 untersuchten Messstellen von einem der Wirkstoffe überschritten (Vergleichswert für Deutschland: 7,9%, [Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser, (LAWA), 2003]).

#### **Aluminium**

Die Versauerung der Niederschläge hat sich auch in den Böden, im Grundwasser und in einigen Quellgewässern bemerkbar gemacht. Die Versauerung des Grundwassers fördert die Löslichkeit von toxischen Spurenstoffen. Auch Aluminium, das zu den häufigsten in der Erdkruste vorkommenden Elementen zählt, wird im sauren Milieu zunehmend gelöst und wirkt dann toxisch auf viele Lebewesen. Die Grundwasserproben werden seit 1990 alle fünf Jahre auf Aluminium untersucht.

Auffallend ist der hohe Prozentsatz der mit Aluminium belasteten Messstellen, an denen der Trinkwassergrenzwert überschritten wird (1995: 13,6 %, 2000: 21,4 %). Derartig hohe Anteile an Grenzwertüberschreitungen können nur mit der fortschreitenden Versauerung des Grundwassers erklärt werden. Auch die Zunahme der versauerungsbelasteten Messstellen in den fünf Jahren von 1995 bis 2000 deutet auf anthropogene Einflüsse hin.

### **Wasserschutzgebiete**

Um eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und den Aufwand für die Aufbereitung gering zu halten, können Wasserschutzgebiete eingerichtet und zusätzliche Regelungen zum

Schutz des für die Trinkwasserversorgung vorgesehenen Grundwassers verordnet werden. Ein vorrangiges Ziel in Niedersachsen ist es, alle Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserwerken als Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Die Wasserschutzgebiete überdecken rd. 15 % der Fläche Niedersachsens.

### **Voraussichtliche Entwicklung**

#### **Flüsse und Seen**

Die Durchführung wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten wird seit 2000 ganz wesentlich durch die Inhalte der WRRL bzw. deren Implementierung in das NWG geprägt. Der darin enthaltene Ansatz, losgelöst von administrativen Grenzen nunmehr auf der Basis von hydrologischen Grenzen im Sinne von Bearbeitungsgebieten bzw. Flussgebietseinheiten tätig zu werden, stellt neue Herausforderungen an alle Beteiligten. Dies gilt auch und in besonderem Maße für die Ebene der fachgebietsübergreifenden Raumordnung. Eine sektorale Fachplanung wie die Wasserwirtschaft bedarf zwangsläufig der zielgerichteten Abstimmung mit anderen, ggf. konkurrierenden räumlichen Planungen und damit der Unterstützung durch sowie der Einbindung in die Raumordnung. Diese wiederum wird diesbezüglich vermehrt großräumige und bisherige Zuständigkeitsbereiche überschreitende Betrachtungen vornehmen müssen, um daraus planerische Festsetzungen herzuleiten.

Darüber hinaus werden raumordnerische Ziele aktualisiert oder gänzlich neu formuliert, etwa hinsichtlich der Erreichung von Bewirtschaftungszielen oder der Minimierung von Schadstoffeinträgen. Dabei erhält die integrierte Betrachtung aller relevanten Wirkfaktoren unter besonderer Berücksichtigung sozioökonomischer Belange eine neue Qualität.

Eine reine Fortsetzung der bisherigen Inhalte und Regelungen des derzeit gültigen Landes-Raumordnungsprogramms 1994 hätte somit zur Folge, dass die Umsetzung der WRRL seitens der Raumordnung inhaltlich und methodisch nicht im erforderlichen Maße unterstützt werden könnte.

#### **Übergangs- und Küstengewässer**

Für den Umgang mit den Übergangs- und Küstengewässern sind analog zu den Oberflächengewässern des Binnenlandes die WRRL, zusätzlich aber auch internationale Meeresschutzabkommen wie z.B. die Oslo – Paris – Kommission (OSPAR) von entscheidender Bedeutung. Zur zielgerichteten Bearbeitung der relevanten Belange soll künftig verstärkt ein integriertes Küstenzonenmanagement zum Tragen kommen. Die Beibehaltung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 würde in der Konsequenz bedeuten, dass der integrierte Ansatz des Küstenzonenmanagements nicht oder nur verzögert realisiert werden könnte, also auch künftig eine von sektoral geprägte Betrachtung geprägte Vorgehensweise weiter fortgesetzt würde.

#### **Grundwasser**

Der landesweite Schutz des Grundwassers wird über das NWG, insbesondere durch die Integration der Inhalte der WRRL, umgesetzt. Weitere Instrumente zu dessen Schutz sind die Düngerverordnung zur Umsetzung der Nitratrichtlinie, das BBodSchG beim Schutz des Grundwassers vor punktuellen Einträgen aus Altlasten und die landesweiten Vorgaben für die Erteilung von Entnahmerechten.

Ein Sonderfall liegt für den Bereich der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung vor. Hier wurden bisher durch die Ausweisung der Vorranggebiete im Landes-Raumordnungsprogramm zukünftige Erfordernisse der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Nutzungen geschützt (vgl. z.B. Teil II, C 1.9 Ziffer 01). Im Rahmen der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramm sollen diese Vorranggebiete nach dem aktuellen Kenntnisstand neu abgegrenzt werden.

Die Beibehaltung der Festsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 hätte somit zur Folge, dass die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung künftig einen veralteten Sachstand widerspiegeln würden.

## **3.5 Klima, Luft**

### **Ziele und Zustand**

Nachdem in der Klimarahmenkonvention auf der Umweltkonferenz in Rio 1992 beschlossen wurde, die Konzentration der Treibhausgase zurückzuführen, haben sich die Industrieländer im Kyoto-Protokoll von 1997 verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen in der Zeit von 2008 bis 2012 insgesamt um mindestens fünf Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Das Protokoll trat am 16. Februar 2005 in Kraft; erstmals gibt es damit völkerrechtlich verbindliche Obergrenzen für

den Ausstoß von Treibhausgasen. Die Europäische Union hat sich darin zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 8 % verpflichtet (Deutschland: 21 %). Die entsprechende EU-Richtlinie 2003/87/EG des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 13.10.2003 (Emissionshandelsrichtlinie) wurde 2004 u.a. mit dem „Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz) in deutsches Recht umgesetzt. Danach wird für die Zuteilungsperiode 2005 – 2007 ein nationales Emissionsziel in Höhe von 859 Mio. t CO<sub>2</sub> festgelegt. Dies wird wie folgt auf die Sektoren verteilt, in denen CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen:

Energie und Industrie:	503 Mio. t CO <sub>2</sub>
Verkehr und Haushalte	298 Mio. t CO <sub>2</sub>
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen:	58 Mio. t CO <sub>2</sub>

Für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 beträgt das nationale Emissionsziel 844 Mio. t CO<sub>2</sub> mit folgender sektoraler Verteilung:

Energie und Industrie:	495 Mio. t CO <sub>2</sub>
Verkehr und Haushalte	291 Mio. t CO <sub>2</sub>
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen:	58 Mio. t CO <sub>2</sub>

Die Bundesländer tragen durch eigene Politiken und Maßnahmen zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels bei. Ein rechtlich festgelegtes, quantifiziertes CO<sub>2</sub>-Emissionsziel für Niedersachsen gibt es nicht. Bei der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms sollte die CO<sub>2</sub>-Relevanz der getroffenen Festlegungen, insbesondere in Bezug auf den Verkehrsbereich, in eventuelle Abwägungsprozesse einbezogen werden.

## Luft

Zu einer erfolgreichen Luftreinhaltepolitik gehört zum einen, den Schadstoffausstoß bei den Verursachern zu ermitteln und zu reduzieren sowie emissionsmindernde Maßnahmen zu überwachen und durchzusetzen, zum anderen, die Schadstoffkonzentrationen in der Fläche kontinuierlich zu messen. Diese Immissionsüberwachung dient als Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit der Emissionsminderungsmaßnahmen und als Bestandsaufnahme für die Belastung der Bevölkerung durch verschmutzte Luft.

Grundlage der Luftreinhaltung bildet das 1974 in Kraft getretene BImSchG. Durch das BImSchG wurde der anlagen- und produktbezogene Immissionsschutz als Instrument der Luftreinhaltung eingeführt. Beim anlagenbezogenen Immissionsschutz werden Höchstmengen bzw. –konzentrationen für die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen festgelegt, beispielsweise für Emissionen aus Kraftwerken (Großfeuerungsanlagen), Abfallverbrennungsanlagen, Heizungen (Kleinfeuerungsanlagen) oder chemischen Reinigungen. Der produktbezogene Immissionsschutz setzt direkt an den verwendeten Produkten an und regelt zum Beispiel die Inhaltsstoffe von Kraftstoffen. Ferner sieht das Gesetz die Erstellung von Emissionskatastern, die flächendeckende Erfassung bestimmter Luftverunreinigungen sowie die Festsetzung von Untersuchungsgebieten und die Aufstellung von Luftreinhalteplänen bei möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vor.

Die Europäische Union hat mit der Rahmenrichtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.9.1996 und den dazu gehörenden Tochterrichtlinien dem gebietsbezogenen Immissionsschutz ein größeres Gewicht verliehen. Es wurden neue, deutlich niedrigere Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt vor allem für die lungengängigen Feinstäube PM<sub>10</sub>, die nachweislich besonders gesundheitsschädlich sind. Die Rahmenrichtlinie und die ersten drei der bisher vier Tochterrichtlinien sind 2002 und 2004 mit Änderung des BImSchG und Erlass der 22. und 33. BImSchV in deutsches Recht übernommen worden.

Eine Richtlinie der Europäischen Union, die dem Erreichen der Ziele der Luftqualitätsrichtlinie dient, ist die Richtlinie über nationale Emissionsmengen, die ebenfalls mit der 33. BImSchV in das nationale Recht übernommen wurde. Die Richtlinie begrenzt die nationalen Emissionen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe und Ammoniak ab dem Jahr 2010. Insbesondere bei den Ammoniakemissionen, die fast ausschließlich von der Landwirtschaft verursacht werden, sind bis 2010 Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung um bundesweit ca. 20 % bewirken. Niedersachsen ist dabei mit der größten Viehhaltungsdichte überproportional betroffen.

## Klima

Im Gegensatz zu dem schnell veränderlichen Wetter versteht man unter Klima das durchschnittliche Wetter über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren. Eine entscheidende Rolle für das Klima spielen die Treibhausgase, die wie ein Schutzschild die Erde umgeben und verhindern, dass die

von der Erde kommende Wärme ins All entweicht.

### Relevante Probleme

Die aktuelle Klimaproblematik besteht darin, dass die Menge der Treibhausgase, allen voran das CO<sub>2</sub>, zu stark angestiegen ist. Durch Industrie, Haushalte und Verkehr erhöht sich ihr Anteil fortlaufend und die Atmosphäre heizt sich unnatürlich stark auf. Vor allem die Industriestaaten sind für diesen zusätzlichen, unnatürlichen Treibhauseffekt verantwortlich. Bei einem weiteren Ausstoß von Treibhausgasen im bisherigen Umfang ist nach Einschätzung des Int. Wissenschaftlergremiums der Vereinten Nationen (IPCC) zu erwarten, dass bis 2100 die globale Mitteltemperatur um 1,4°C bis 5,8°C und der Meeresspiegel um 10-90 cm steigen werde. Überflutung von Küstenregionen und tief gelegenen Inselstaaten sowie die Ausbreitung von Wüstenregionen und das Abschmelzen von Gletschern wären die Folge. Bereits heute ist der Klimawandel eine der Hauptursachen von Naturkatastrophen, wie beispielsweise Hochwasser und Trockenperioden.

### Luft

Die Luft gehört zu den unverzichtbaren Medien unseres Lebens. Schadstoffe in der Luft werden von verschiedenen Emissionsquellen freigesetzt. Den größten Anteil daran haben industrielle, genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Emissionen dieser Emittentengruppe wurden in Niedersachsen letztmalig im Jahr 2000 erhoben. Daten für andere wichtige Emittentengruppen wie Gebäudeheizungen und Verkehr lassen sich flächendeckend durch Rückrechnungen aus dem Verbrauch fossiler Energieträger gewinnen. Für das Jahr 1996 wurden die Emissionen der Emittentengruppen Haushalte/Kleingewerbe sowie Verkehr abgeschätzt.

Die flächendeckende Immissionsüberwachung in Niedersachsen erfolgt durch das Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN). Es dokumentiert kontinuierlich die Luftqualität in Niedersachsen. Diese wird zu ca. 80% geprägt durch überregionale Einträge. Lokale Zusatzbelastungen sind im Bereich der Ballungsräume und in Regionen mit ausgeprägter Intensivierhaltung zu finden.

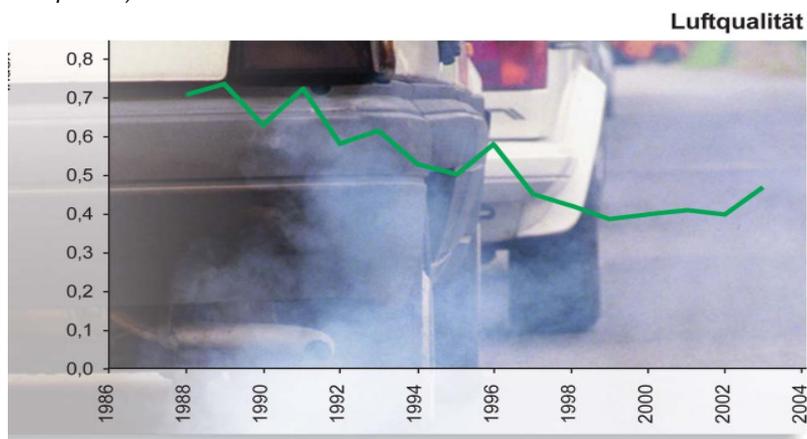
Nicht nur gasförmige Verbindungen und Staub verunreinigen die Luft, auch feste Schadstoffe belasten die Atmosphäre. Die messtechnische Ermittlung dieser Depositionen ist von großer Bedeutung, um den Eintrag von Luftschadstoffen in Böden, Gewässer und Vegetation zu beschreiben und zu bewerten.

In Niedersachsen wird die Gesamtdosition an zehn Stationen des LÜN-Messnetzes erfasst. An zwei Schwerpunkten (Oker-Harlingerode und Nordenham) werden seit 1991 die Belastungen durch Schwermetalle ermittelt.

### Relevante Probleme

Luftschadstoffe können beim Menschen zu akuten Beeinträchtigungen oder chronischen Schädigungen der Atemwege und anderer Organe führen. Sie beeinflussen aber auch andere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen und Materialien.

Die in den letzten Jahren durchgesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen – wie Rauchgasentschwefelungs- und -entstickungsanlagen, geregelter Katalysator, Entschwefelung von Brennstoffen oder die veränderte Benzinzusammensetzung - haben auch in Niedersachsen dazu beigetragen, dass sowohl von Großfeuerungsanlagen als auch in Haushalten und Verkehr deutlich weniger Massenschadstoffe wie Schwefeldioxid, Staub und Stickoxide ausgestoßen werden. Dazu kamen Stilllegungs- und Sanierungsmaßnahmen bei großen Industrieanlagen in den neuen Bundesländern, die sich positiv auf die Luftqualität in Niedersachsen auswirkten (vgl. *Abb. 5 Indikator Luftqualität*)



verunreinigungsindex für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Staub

*Abb. 5: Indikator Luftqualität*

Probleme verursachen hingegen die kraftfahrzeugspezifischen Luftschadstoffe insbesondere mit der krebserregenden Komponente Dieselruß sowie mit den Stickstoffoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen, die die Vorläuferstoffe des bodennahen Ozons sind.

In Niedersachsen nehmen die Beschwerden der Bevölkerung über Belästigungen durch Gerüche zu. Intensive Gerüche werden beispielsweise hervorgerufen durch industrielle Betriebe, Abfall- oder Abwasserbehandlungsanlagen, Landwirtschaft, Vegetation, Hausbrand und den Kraftfahrzeugverkehr. Großräumige Geruchsbelastungen gibt es in Regionen mit einer Konzentration von Betrieben mit Intensivtierhaltung wie in Süddoldenburg.

**Voraussichtliche Entwicklung**

Die Luftverunreinigungen durch Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub weisen in Niedersachsen im Mittel einen abnehmenden Trend auf. Dies steht im Einklang mit den in Folge gesetzlicher Maßnahmen rückläufigen Emissionen insbesondere aus Feuerungsanlagen und dem Wirksamwerden der Abgasminderungsmaßnahmen bei Anlagen. Der Rückgang wird wesentlich stärker durch die Abnahme der Schwefeldioxidkonzentrationen als durch die Abnahme der Staub- und Stickoxidkonzentrationen geprägt (Nachhaltiges Niedersachsen, Bd. 32 (2004), S. 77).

Aussagekräftige Daten über die konkrete Auswirkung des geltenden Landes-Raumordnungsprogramms 1994 auf das Schutzgut „Klima / Luft“ liegen nicht vor. Das geltende Landes-Raumordnungsprogramm 1994 enthält textliche Festlegungen – in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – von denen angenommen wird, dass sie indirekt positiv auf dieses Schutzgut wirken (vgl. z.B. Teil II, C 2.4 Nr. 01 bis Nr. 01 bis 04, Teil II, C 2.5 Nr. 01 bis 06). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen dieser Festsetzungen indirekt zum Tragen kommen und in der Summe positiv sind.

**3.6 Landschaft****Ziele und Zustand**

Um dem Trend zu nivellierten, monotonen Landschaften zu begegnen, hat der Europarat im Oktober 2000 eine "Europäische Landschaftskonvention" verfasst. Ziel dieser Konvention ist es, die unterschiedlichen Landschaften Europas zu erfassen, zu bewerten und Ziele für ihre Erhaltung festzulegen. Deutschland hat diese Konvention noch nicht ratifiziert.

Zahlreiche Ziele, die auf europäischer und nationaler Ebene für den Schutz von Lebensräumen, Arten, einzelnen Schutzgütern und zur Sicherung unverbauter Freiräume gefasst worden sind, haben auch einen unmittelbaren Effekt auf das Landschaftserleben und die Voraussetzung für landschaftsgebundene Erholung und Freizeit. Exemplarisch zu nennen sind die Ziele zur Errichtung eines europäischen ökologischen Netzes, das Ziel zur Schaffung eines Biotopverbunds in den Ländern auf mindestens 10% der Landesfläche sowie das Ziel zur Reduzierung des Siedlungs-/Verkehrsflächenzuwachses der Bundesregierung.

Die Bewahrung und Gestaltung einer Raumstruktur, in der möglichst ungestörte Natur- und Landschaftsräume die Voraussetzung für die Erholung und Freizeitgestaltung bieten, ist eine zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Jede Landschaft verfügt über charakteristische Eigenschaften, die sie unverwechselbar macht und ihre Eignung für Freizeit und Erholung bestimmt. Prägend ist ein Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten Flora und Fauna und der historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungs- und Siedlungsstrukturen. In erster Linie sind es die natürlichen oder naturnahen Strukturen, die die Schönheit und Eigenart einer Landschaft bestimmen.

Zwischen Harz und Nordseeküste erstreckt sich in Niedersachsen eine vielfältige Landschaft mit unterschiedlichen Naturräumen und großer biologischer Vielfalt. Von der Mittelgebirgsregion im Süden, über Heide- und Moorgebiete bis an das Wattenmeer finden sich zahlreiche unterschiedliche Naturräume, die der Erholung dienen. Neben kleinen Resten von Naturlandschaften findet man vor allem eine Kulturlandschaft, die schon seit Jahrtausenden vom Menschen besiedelt und genutzt wird.

Für Niedersachsen prägend sind neben der Nordseeküste mit den vorgelagerten Inseln, den Watten und Marschen vor allem die Geesten (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest, Ems-Hunte Geest, Dümmer Geestniederung), die großen Moorniederungen, die Flussniederungen von Elbe, Weser/Aller und Ems, Heidegebiete (v. a. Lüneburger Heide), die Börden und die großen zusammenhängenden Waldgebiete, die sich vor allem im südlichen Landesteil im Bereich des Harzes und des Weser- und Leineberglandes und des Osnabrücker Hügellandes erstrecken.

Diese Vielfalt unterschiedlich geprägter Landschaftsräume mit ihren charakteristischen Merkmalen zu bewahren ist gesetzlicher Auftrag gemäß NNatG. Das Naturschutzrecht stellt zahlreiche Instrumente zur Verfügung, um Natur und Landschaft auch im Hinblick auf ihre große Bedeutung für das Naturerleben durch den Menschen zu schützen. Zur Sicherung der Gebiete, die besonders gute Bedingungen für Erholung und Fremdenverkehr bieten, dienen insbesondere die Naturparke (zum Stand der Ausweisung von Naturparks und sonstigen Schutzgebieten vgl. Kap. 3.2).

### **Relevante Probleme**

Der jeweilige Zustand der Landschaft ist eine Augenblicksaufnahme innerhalb einer langen Entwicklung. Überkommene Nutzungen, deren Intensität durch die Leistungskraft des Standortes begrenzt wurde, drücken die Erfahrungen aus, die die Bevölkerung über Jahrhunderte mit der ihr vorgegebenen Natur und Landschaft gesammelt hatte. Durch den enormen zivilisatorisch-technischen Wandel vor allem in den letzten Jahrzehnten haben sich die meisten Nutzungsformen zunehmend von natürlichen Voraussetzungen gelöst.

Heute wird fast die gesamte Fläche des Landes - zunehmend auch die des Wattenmeeres und der Nordsee - intensiv genutzt. Häufig sind damit auch Veränderungen und Beeinträchtigungen nicht nur des Naturhaushaltes, sondern auch des Landschaftsbildes verbunden. Das kann in vielen bisher noch intakten Bereichen zum Verlust der regionalen Eigenart, der Vielfalt und Schönheit der das Land Niedersachsen prägenden Landschaften führen.

Ein weiteres Problem ist die immer noch zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrsstrassen und andere technologische Elemente mit negativen Auswirkungen, z.B. durch Verlärmung, auf das ungestörte Naturerleben.

### **Voraussichtliche Entwicklung**

Aussagekräftige Daten über die konkrete Auswirkung des geltenden Landes-Raumordnungsprogramms 1994 auf „Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft“ liegen nicht vor. Das Landes-Raumordnungsprogramm 1994 enthält in der textliche Festlegungen – in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – von denen angenommen wird, dass sie indirekt positiv auf dieses Schutzgut wirken (vgl. z.B. Teil I, B 7 Nr. 01 u. 02; Teil II, C 1.7 Nr. 01 bis Nr. 03.10, Teil II, C 2.1 Nr. 01). Es ist zudem davon auszugehen, dass die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft ebenfalls positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ bedingt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen dieser Festsetzungen in der Summe positiv sind.

## **3.7 Kulturelle Sachgüter**

### **Ziele und Zustand**

Für das Landes-Raumordnungsprogramm relevant sind kulturelle Sachgüter, auf die nachfolgend eingegangen wird. Zu sonstigen Sachwerten können auf der Landes-Raumordnungsprogramm-Planungsebene keine spezifischen Aussagen getroffen werden.

Die in Niedersachsen vorhandene Vielfalt sowohl an Kulturdenkmälern als auch hinsichtlich der Biodiversität ist das Produkt eines historischen Prozesses, in dem sich Baukultur, Erwerbsleben und die natürliche Umwelt gegenseitig beeinflussen. Diese Vielfalt beinhaltet neben der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung immer auch den Aspekt der regional gewachsenen Identität, die im Interesse der Nachhaltigkeit auf den Ausgleich mit der biologischen Umwelt abzielt. In diesem Sinne handelt es sich bei den Natur- und Kulturdenkmälern um einen Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses.

Um das Entwicklungspotenzial der Kulturdenkmäler sowie der historischen Kulturlandschaftselemente stärken und nutzen zu können, müssen sie als Bestandteile der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und gepflegt werden. Die historische Baukultur in Bezug auf den umgebenden Raum vermittelt damit in hohem Maße Lebensmodelle, die entwicklungs- und anpassungsfähige Potenziale für künftige Entwicklungen vorhalten (z.B. Kulturdenkmale als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Nutzung ökologisch verträglicher Baustoffe und nachwachsender sowie vor Ort verfügbarer Ressourcen sowie die Nutzung von Wasser- und Windkraft).

Das Land Niedersachsen bekennt sich zum Schutz des kulturellen Erbes in Art. 6 seiner Landesverfassung (Nds. Verfassung). Als behördliche Aufgabe sind Denkmalschutz und Denkmalpflege im 1979 in Kraft getretenen Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) festgeschrieben. § 2 NDSchG definiert die Erhaltung der Kulturgüter als gemeinschaftliche Aufgabe aller Beteiligten im Lande und weist den Planungsbehörden die Pflicht zur besonderen Berücksichtigung des öffentlichen Belanges zu. Ergänzend zum NDSchG haben zudem europäische Vereinbarungen wie das europäische Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes („Konvention

von Malta“, revidiert, La Valetta 1992) und die Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles („Charta von Venedig“ 1964) Gesetzeskraft. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die europäische Landschaftskonvention und die Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten.

Niedersachsen zeichnet sich vom Wattenmeer bis ins Mittelgebirge durch eine große landschaftliche Vielfalt aus, die auch eine Vielfalt historischer Prozesse und kulturlandschaftlicher Entwicklungen bedingt. Die einzelnen Landschaften sind geprägt durch die jahrtausendelange Anwesenheit des Menschen, dessen Aktivitäten bis heute zur Veränderung und Umgestaltung seiner Umwelt führten und bis heute führen und so die Entwicklung und Herausbildung verschiedener, einzigartiger Kulturlandschaften bewirkt haben.

Der Harz, der in der Vergangenheit aufgrund der wichtigen Metallagerstätten seit mindestens 4.000 Jahren überregional eine große Bedeutung besitzt, spiegelt mit einer Fülle hochrangiger Kulturdenkmale die montanwirtschaftliche Nutzung des Gebirges wider. Von beispielhafter Bedeutung ist das Erzbergwerk Rammelsberg. Die mittelalterliche Wirtschaftskraft wird anhand der Reste mehrerer Kaiserpalzen und der Stadt Goslar sichtbar.

Das Berg- und Hügelland prägt Niedersachsen südlich der Linie Osnabrück-Hildesheim-Wolfenbüttel. Die jahrtausendelange landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Lössböden im Leinetal und Eichsfelder Becken und vor allem die Nutzung der reichen Vorkommen an Ton und Erden, Natursteinen, Eisen und Holz haben das heutige Landschaftsbild geprägt.

Das an Hinterlassenschaften aller Zeiten reiche, nördlich anschließende, sanft gewellte Bergvorland entwickelte sich mit seinen fruchtbaren Lössböden seit dem frühen Mittelalter zur wichtigsten Wirtschafts- und Herrschaftsregion in Norddeutschland.

Insbesondere in den waldreichen Berg- und Hügelgebieten hat sich ein reicher Bestand obertägig noch sichtbarer Bodendenkmäler wie Burgwälle, Landwehren oder Altstraßenreste erhalten.

Die weiträumige Landschaft der Geest in der norddeutschen Tiefebene wird bis heute von einer in Europa einmalig großen Zahl erhaltener jungsteinzeitlicher Großsteingräber und bronzzeitlicher Grabhügel charakterisiert. Die weiträumigen Moore waren für die Menschen seit Jahrtausenden Hindernis, Gefahrenquelle, heilige Landschaft und Lebensgrundlage zugleich. Bemerkenswert sind die Moorwege – darunter die mit fast 7.000 Jahren ältesten Kunststraßen der Welt – als Versuche, die Moorbarrieren zu überwinden. Die Strukturen der Moorkolonisation seit dem Mittelalter sind vielfach noch sehr gut erhalten. Die hervorragenden Erhaltungsbedingungen für organisches Material machen die Moore zu einem einzigartigen archäologischen Archiv.

Die für die Küste typischen Kulturlandschaften finden sich in den See- und Flussmarschen von Elbe, Weser und Ems, den ostfriesischen Inseln und dem Wattenmeer. Erhaltene Wurtten, Deiche und Entwässerungssysteme lassen den Aufwand der Neulandgewinnung bzw. der Verteidigung von Siedelgebieten durch den Menschen erkennen. Die langschmalen Fluren des Alten Landes z.B. zeigen bis heute die Struktur der mittelalterlichen Landgewinnung. Der erreichte Wohlstand lässt sich an zahlreichen Baudenkmalen wie Tuffsteinkirchen, kostbaren Orgeln, Gulfhäusern oder technischen Anlagen, Mühlen oder Schöpfwerken, aufzeigen.

Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen haben ebenso wie die erhaltenen Kulturdenkmale einen hohen Informationswert für die landeskundliche wie überregionale Forschung. Den archäologischen Funden und Befunden wie z.B. Gräberfeldern, Siedlungen, Befestigungen, Produktionsstätten oder Kultplätzen, die überwiegend untertägig erhalten und nur selten oberirdisch sichtbar sind, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Sie stellen die einzige Informationsquelle für den langen Zeitraum ohne schriftliche Überlieferung dar. Darüber hinaus können sie für jüngere Zeiträume Aspekte beleuchten, die in Schriftquellen gar nicht, verfälscht oder nur sehr ungenau wiedergegeben werden. Dem Boden kommt ein mit einem Archiv vergleichbarer Stellenwert zu. Baumaßnahmen oder Rohstoffabbau können deshalb einen unwiederbringlichen Verlust nichtschriftlicher Geschichtsquellen bedeuten, die zum Verständnis und zur Rekonstruktion der Kulturlandschaftsentwicklung notwendig sind.

### **Probleme und Entwicklungsprognosen für die Kulturdenkmäler und -landschaften**

Die von Menschenhand geschaffenen und über Jahrhunderte gewachsenen Kulturdenkmäler und historischen Kulturlandschaften sind einem ständigen, natürlichen Wandlungs- und Entwicklungsprozess unterworfen. Sie sind für sich und in ihrer Umgebung als sensible Ökosysteme einer Vielzahl von Umwelteinflüssen ausgesetzt. Probleme tauchen überall dort auf, wo über den natürlichen Wandel- und Alterungsprozess hinaus im Zuge eines anhaltenden und sich beschleunigenden Strukturwandels für viele bauliche Zeugnisse die historische Nutzungskontinuität unterbrochen wird. Davon sind verstärkt auch die Bau- und Kunstdenkmale betroffen, denen die unverzichtbaren Grundlagen für eine kontinuierliche Bauunterhaltung und sinnvolle (wirtschaftliche) Nutzung entzogen werden.

Zunehmender Leerstand, fehlende Nutzung, unterlassene Bauunterhaltung, "herrenlose" Objekte, mangelnde finanzielle Ausstattung sowie fehlende Entwicklungsperspektiven gefährden zunehmend den landesweiten Bestand der Kulturzeugnisse. Innerhalb des Landes sind das Leine- und Weserbergland, das Eichsfeld, der Harz, das Harzvorland sowie das Hannoversche Wendland, die Städte Wilhelmshaven und Salzgitter, die Landkreise an Weser-, Ems- und Elbemündung sowie an der Küste besonders stark betroffen. Insbesondere die historischen Siedlungskerne der Wohnplätze, Dörfer, Flecken und kleinen Landstädte mit der Mehrzahl der kulturellen Zeugnisse stehen in der akuten Gefahr, ihre historische Identität zu verlieren. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft, dem zunehmenden Verschwinden einer kleinbäuerlichen, integrierten Landwirtschaft und der Zunahme der Forstflächen drohen die historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu veröden.

Nach wie vor sind die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung von Bodendenkmalen erheblich. Nutzungsänderungen führen häufig zum Verschwinden der im Boden erhaltenen Spuren menschlichen Handelns. Spektakuläre Funde wie die altsteinzeitlichen Speere aus dem Braunkohlerevier Schöningen – die ältesten Jagdwaffen der Welt – zeigen, welche Qualität das kulturelle Erbe inne haben kann, das ggf. undokumentiert zerstört wird.

Die flächenverzehrende Tiefbautätigkeit durch die Anlage von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungswie Pipelinetrassen, Wohn- und Gewerbegebieten und den Rohstoffabbau ist eine große Herausforderung für die archäologische Denkmalpflege, die an vielen Stellen die Bodendenkmäler vor ihrer unwiederbringlichen Zerstörung durch Rettungsgrabungen sichern muss. Die Schwierigkeit besteht darin, dass nur etwa 20 % der im Bodennacharchiv überlieferten archäologischen Substanz bereits bekannt ist, während nur noch 2 bis 3 % der Fundstellen obertägig sichtbar sind. Die archäologische Flugprospektion macht deutlich, dass im Boden komplexe archäologische Landschaften unterschiedlicher Zeitstellung überliefert sind. Ein besonderes Problem bereiten die Auftragsböden in den Geestgebieten: Zur Verbesserung der Bodenqualität wurden seit dem Mittelalter stallgedüngte Grassoden und Heideplaggen auf die Äcker gebracht. Diese Eschwirtschaft hat zu bis zu einem Meter mächtigen Auftragsböden geführt, unter denen sich archäologische Strukturen zwar hervorragend erhalten haben, die sich aber nicht an die Oberfläche „durchpausen“.

Allgemein können Bodeneingriffe jeglicher Art leicht zur Vernichtung von Bodendenkmalen führen. Auch die üblichen und zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind mit einer schleichenden Zerstörung der Bodendenkmale verbunden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führt der Einsatz schweren Arbeitsgeräts seit Jahrzehnten zu messbaren Substanzverlusten. Der Pflug reicht in bisher ungestörte Schichten hinein. Darüber hinaus stellt der regelmäßige Düngereintrag eine zunehmende chemische Bedrohung für das archäologische Fundmaterial dar. Moderne forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden können sich negativ auf die unter dem Schutz des Waldes eigentlich gut konservierten Bodendenkmale wie Wallburgen, Grabhügel und Steinsetzungen auswirken.

Die Trockenlegung der Moore führt zum Verfall der hierin seit Jahrtausenden konservierten organischen Funde. Der Einsatz moderner Torfabbaumaschinen ist Ursache dafür, dass spektakuläre archäologische Entdeckungen wie Moorleichen immer seltener werden. Ein anderes Problem ist die Wiedervernässung von Moorflächen, die sich dann der archäologischen Prospektion entziehen.

Veränderungen der Gewässerstruktur in Form von Rückbau, Begradigung, Vertiefung, Verbauung und Beseitigung von Uferbewuchs können massive Auswirkungen auf Fließgeschwindigkeit und Wasserhaushalt der nähen Umgebung haben. Damit verbunden ist auch die Gefahr der maschinellen oder erosionsbedingten Zerstörung archäologischer Fundstellen wie beispielsweise Wracks. Neu entstehende künstliche Gewässer bedrohen Fundstellen und verändern durch landschaftsgestalterische Maßnahmen historische Kulturlandschaften. Grundwasserabsenkungen können zur Austrocknung ursprünglich vernässter oder feuchter Bodendenkmale und dadurch unweigerlich zum Zerfall wertvoller organischer Funde und Befunde (Holz, Knochen, Textilien etc.) führen und z.B. die Standsicherheit von auf Pfählen und Holzrosten gegründeten Baudenkmalen gefährden – schlimmstenfalls ganzer historischer Stadtkerne.

Hervorragende Erhaltungsbedingungen für organische Materialien finden sich in der Marsch und im Wattenmeer. Auf dem Meeresboden zeugen zusedimentierte steinzeitliche Fundstellen, Kulturlandschaftselemente und z.T. verlagerte Artefakte von einer submarinen prähistorischen Landschaft, die einen wichtigen Einblick in die Klima-, Landschafts- und Menschheitsgeschichte gewähren. Der Bestand dieser einmaligen Kulturdenkmale wird beispielsweise durch Fahrrinnenvertiefungen, Schleppnetze, Offshore-Anlagen oder den Pipelinebau stark gefährdet.

Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes verändern oft historische Deiche und die Materialbeschaffung führt zur großflächigen Abdeckung von Kleinschichten, die schützend über potenziellen archäologischen Fundstellen liegen.

#### 4. **Umweltwirkungen der Landes-Raumordnungsprogramm-Regelungen**

Kapitel 4 stellt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dar, die bei der `Durchführung´ der im Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurf vorgesehenen Regelungen auftreten können. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass das Landes-Raumordnungsprogramm i.w. stark abstrahierte planerische Festlegungen enthält. Diese Festlegungen bedürfen einer weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen der Regional- und Bauleitplanung. Durch Landes-Raumordnungsprogramm, Regional- und Bauleitplanung können noch keine *unmittelbaren* Veränderungen der physischen Umwelt hervorgerufen werden. Diese Planungen setzen jedoch einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von konkreten raumbedeutsamen Projekten und anderen raumbedeutsamen Planungen, die ihrerseits unmittelbare Umweltauswirkungen haben können. Bei der in diesem Kapitel vorgenommenen Beurteilung, welche erheblichen Umweltauswirkungen die Landes-Raumordnungsprogramm-Inhalte voraussichtlich haben können, müssen diese *mittelbaren* Folgewirkungen stets mit bedacht werden.

Die Prüfung des Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurfs beinhaltet eine Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen auf *sämtliche* Schutzgüter gem. Anlage I Buchstabe f) der SUP-RL. In den nachfolgenden Abschnitten des Kapitels 4 werden aber explizit jeweils nur die Schutzgüter benannt, für die eine Betroffenheit festgestellt werden kann.

Kapitel 4 des Umweltberichts greift mit seiner Gliederung die Struktur des Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurfs auf (d.h. Kap. 4.1.1 des Umweltberichts ist bezogen auf Abschnitt 1.1 des Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurfs usw.). Die nachfolgenden Abschnitte sind so aufgebaut, dass eingangs in einem Textkasten der Inhalt der Regelungen im Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurf zusammengefasst wiedergegeben wird. Daran schließen sich die Ausführungen zu den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und den Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen an. Es folgt das Ergebnis der Prüfung von Alternativen zur gewählten Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegung. Schließlich wird für den geprüften Landes-Raumordnungsprogramm-Abschnitt ein Fazit gezogen. Sofern erforderlich, schließt sich eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 an.

Im Unterkapitel 4.5 erfolgt die zusammenfassende Prüfung des Gesamtplans.

#### 4.1 **Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

##### 4.1.1 **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, der ländlichen Regionen und der Metropolregionen**

###### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 06 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Die im Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze tragen den Charakter raumordnungspolitischer Leitlinien. Sie beschreiben vornehmlich die Zielsetzungen der Raumordnungspolitik des Landes und organisatorische Rahmenbedingungen zu deren Umsetzung. Sie basieren maßgeblich auf der von der Landesregierung beschlossenen Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen.

###### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Im Sinne der Umweltprüfung sind dies Rahmensetzungen für die Entwicklung und Koordination sämtlicher landesplanerisch relevanter Planungen oder Entwicklungen. Darin inbegriffen sind Planungen oder Entwicklungen, in deren Ergebnis umweltrelevante Vorhaben oder Nutzungen beeinflusst werden können. Ein Bezug zu bestimmten raum- und umweltrelevanten Planungen oder Entwicklungen wird jedoch nicht hergestellt.

Aufgrund des Fehlens konkretisierender Rahmensetzungen für raum- und umweltrelevante Planungen oder Entwicklungen ist eine Umweltrelevanz der in Abschnitt 1.1 enthaltenen Festlegungen nicht erkennbar.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen können daher nicht geprüft werden.

###### **Alternativenprüfung**

Raumkonkrete Festlegungen werden nicht getroffen, so dass eine Prüfung räumlicher Alternati-

ven ausscheidet. Auch Konzeptalternativen sind aufgrund der zugrunde liegenden politischen Ziele nicht relevant.

### **Ergebnis**

Die Festlegungen sind in Bezug auf die SUP nicht relevant. Ergibt sich bei der landesplanerischen Konkretisierung oder einer Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere der Raumordnung, eine Umweltrelevanz, so ist dies auf der jeweiligen Ebene zu prüfen, soweit entsprechende Planungen einer SUP unterliegen. Gegenüber den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramm 1994 ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen der Umweltauswirkungen.

## **4.1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

### **Zusammenfassung der Ziffer 01 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Durch eine Zusammenarbeit mit den Stadtstaaten Hamburg und Bremen sowie mit Schleswig – Holstein sollen länderübergreifende Potenziale gestärkt werden (Grundsatz).

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Im Sinne der Umweltprüfung sind dies Rahmensetzungen für die Entwicklung und Koordination landesplanerisch relevanter Planungen oder Entwicklungen. Im Ergebnis dieser Rahmensetzung können u.a. auch umweltrelevante Vorhaben oder Nutzungen beeinflusst werden. Ein Bezug zu bestimmten raum- und umweltrelevanten Planungen oder Entwicklungen wird nicht hergestellt. Eine Umweltrelevanz dieser Festlegungen ist nicht erkennbar.

Aufgrund dessen können Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen nicht geprüft werden.

### **Alternativenprüfung**

Aufgrund des Fehlens konkretisierender Rahmensetzungen für raum- und umweltrelevante Planungen oder Entwicklungen ist eine Prüfung räumlicher wie auch konzeptioneller Alternativen nicht möglich.

### **Ergebnis**

Eine Umweltrelevanz dieser Festlegungen Bezug auf die SUP ist nicht erkennbar.

Gegenüber den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen der Umweltauswirkungen.

### **Zusammenfassung der Ziffer 02 und 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Die Festlegung von Grundsätzen zielt darauf, dass das Land Niedersachsen sich den Herausforderungen stellt und die Chancen nutzt, die sich aus der europäischen Integration ergeben.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Da die Festlegungen insgesamt darauf zielen, wirtschaftliche Entwicklungschancen im internationalen Bezugsrahmen zu stärken, wird die Umsetzung dieser Grundsätze auf nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich mit belastenden Umweltauswirkungen verbunden sein. Dies hängt in erster Linie mit dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen und der Verkehrskorridore zusammen, dem nachgeordnet auch mit den Umweltauswirkungen induzierter wirtschaftlicher Folgeentwicklungen.

Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind an betroffenen Standorten sämtliche Schutzgüter betroffen, Zerschneidungswirkungen wirken sich hauptsächlich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Biodiversität), sowie die Landschaft aus. Die betriebsbedingten Wirkungen der verkehrlichen Aktivitäten (Emission von Lärm, CO<sub>2</sub> und Schadgasen) wirken belastend insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sowie Klima/Lufthygiene, mit Abstrichen auch auf den Boden sowie Tiere und Pflanzen.

Eine isolierte Zurückführung derartiger erheblicher Umweltauswirkungen auf die Festlegungen dieses Abschnitts ist jedoch nicht möglich. Genauere Angaben zu relevanten Umweltauswirkungen sind erst im Zuge einer Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen möglich. Ergibt sich eine Umweltrelevanz, so ist dies auf der jeweiligen Ebene zu prüfen, soweit entsprechende

Planungen einer Umweltprüfung unterliegen.

Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Minimierung sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren. Die Hinweise zur ökologischen Sensibilität der Nordsee verweisen auf das Erfordernis der Vermeidung bzw. Minimierung belastender Umweltauswirkungen bei der Nutzungsentwicklung für die Seegebiete der 12-Seemeilen- Zone (vgl. weiterführend Kap. 4.1.4).

#### **Alternativenprüfung**

Raumkonkrete Festlegungen werden nicht getroffen, so dass eine Prüfung räumlicher Alternativen für diese Festlegungen ausscheidet. Konzeptalternativen sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Da die Einbindung in die europäische Entwicklung gegenüber den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 neu aufgenommen wurde, bilden die bei verbesserter Ausnutzung wirtschaftlicher Chancen zu erwartenden belastenden Umweltauswirkungen eine relevante Umweltauswirkung des Plans. Konkretere Angaben dazu sind erst auf den nachgeordneten Planungsebenen möglich.

### **4.1.3 Entwicklung der Teilräume**

#### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Die generellen landesplanerischen Leitlinien (vgl. Abschnitt 1.1) werden für Teilräume konkretisiert. Die Festlegungen zielen als Grundsätze vornehmlich auf eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unter optimaler Ausnutzung der jeweiligen regionalen Potenziale und eine Umsetzung auf der regionalen Ebene.

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Im Sinne der Umweltprüfung stellen die enthaltenen Grundsätze Rahmensetzungen für die Entwicklung und Koordination landesplanerisch relevanter Planungen oder Entwicklungen auf der regionalen Ebene dar. Darin inbegriffen sind raum- und umweltrelevante Planungen oder Entwicklungen, in deren Ergebnis umweltrelevante Vorhaben oder Nutzungen beeinflusst werden können. Soweit die Festlegungen darauf zielen, wirtschaftliche Entwicklungschancen zu stärken, wird die Umsetzung dieser Grundsätze auf nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich mit belastenden Umweltauswirkungen verbunden sein.

Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind an betroffenen Standorten sämtliche Schutzgüter betroffen, Zerschneidungswirkungen wirken sich hauptsächlich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Biodiversität), sowie die Landschaft aus. Betriebsbedingte Wirkungen können relevant für die menschliche Gesundheit, Klima/Lufthygiene, mit Abstrichen auch auf den Boden sowie Tiere und Pflanzen sein.

Eine isolierte Zurückführung derartiger erheblicher Umweltauswirkungen auf die Festlegungen dieses Abschnittes ist nicht möglich. Genauere Angaben zu relevanten Umweltauswirkungen sind erst im Zuge einer Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen möglich. Ergibt sich eine Umweltrelevanz, so ist dies auf der jeweiligen Ebene zu prüfen, soweit entsprechende Planungen einer Umweltprüfung unterliegen.

Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Minimierung sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren.

#### **Alternativenprüfung**

Der neu aufgenommene Abschnitt zur Entwicklung der Teilräume führt gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 zu einer Betonung des Ansatzes einer regionalisierten Landesentwicklung. Diese Akzentuierung ist gewollt, deshalb stehen grundlegende konzeptionelle Alternativen nicht zur Diskussion.

#### **Ergebnis**

Gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 bildet dieser Abschnitt einen neuen Ansatz. Die aufgrund der angestrebten verbesserten Ausnutzung wirtschaftlicher Chancen zu erwartenden belastenden Umweltauswirkungen (insbes. Bebauung / Versiegelung sowie Zerschneidung) bilden daher eine relevante Umweltauswirkung des Plans. Konkrete Angaben dazu sind erst auf den nachgeordneten Planungsebenen möglich.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 04 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Der Abschnitt 1.3 Ziffer 04 des Landes-Raumordnungsprogramm – Entwurfs enthält Grundsätze zur Steuerung der räumlichen Entwicklung im engeren Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen unter Bezug auf die kommunale Handlungsebene.

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Im Sinne der Umweltprüfung wird ein Steuerungsrahmen für die Entwicklung, Koordination und Berücksichtigung landesplanerisch relevanter Planungen festgelegt. Aufgrund des Fehlens konkretisierender raum- und umweltrelevanter Rahmensetzungen ist eine Umweltrelevanz dieser Festlegungen nicht erkennbar.

Die Festlegungen dienen u. a. der Sicherung der Umweltschutzgüter und einer Minderung diesbezüglich negativer Umweltauswirkungen. Einzelne Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind gegebenenfalls bei Konkretisierung auf der kommunalen Ebene oder bei Aufnahme konkreter Inhalte in Regionale Raumordnungsprogramme zu entwickeln.

**Alternativenprüfung**

Grundsätzliche Alternativen zu dieser Festlegung sind nicht erkennbar; so dass eine Prüfung konzeptioneller oder räumlicher Alternativen ausscheidet.

**Ergebnis**

Die bezweckte verstärkte Steuerung kann im Sinne einer teilraumbezogenen Optimierung einer Vermeidung von Umweltauswirkungen dienen. Ergibt sich bei einer Konkretisierung, insbesondere auf der kommunalen Ebene oder bei Aufnahme konkreter Inhalte in Regionale Raumordnungsprogramme eine Umweltrelevanz, so ist dies auf der jeweiligen Ebene zu prüfen.

Gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 bildet dieser Abschnitt aufgrund der Querschnittsorientierung wie auch dem teilräumlichen Bezug einen neuen Ansatz mit insgesamt positiven Umweltauswirkungen.

**4.1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

Hinweis: Die Inhalte der Landes-Raumordnungsprogramm - Änderung zur Windenergienutzung auf See, gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm-Teil II – vom 27.06.2006, sind nicht Bestandteil der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms. Sie werden aufgrund dessen im Rahmen der Umweltprüfung lediglich im Hinblick auf mögliche kumulative Umweltwirkungen einbezogen.

Gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 bildet dieser Abschnitt einen neuen Ansatz. Die Inhalte waren nur zu Teilen in unterschiedlichen Fachkapiteln des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 enthalten (z. B. C 3.9.3 – Küsten- und Hochwasserschutz im Abschnitt C 3.9 – Wasserwirtschaft). Dies ist von besonderer Bedeutung, weil für die Seegebiete innerhalb der 12-Seemeilen-Zone als gemeindefreie Gebiete eine direkte Zuständigkeit der Landesplanung besteht.

**Zusammenfassung der Ziffern 01, 02, 06, 07, 09 und 10 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Mit **Ziffer 01** wird festgelegt, dass bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich die *Grundsätze* des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) angewendet werden sollen, um Entscheidungen für eine nachhaltige Nutzung, Entwicklung und den Schutz der Küsten einschließlich ihrer Ressourcen vorzubereiten.

Dies wird konkretisiert durch

die Festlegung von Zielen und Grundsätzen in den Ziffern **06** (Besonderheiten des Küstenraumes), **07** (Meereshorizont), **09** (Küstenfischerei) und **10** (Rohstoffsicherung).

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Im Sinne der Umweltprüfung werden Leitlinien für die Entwicklung, Koordination und Berücksichtigung landesplanerisch relevanter Planungen oder Entwicklungen festgelegt. Teils stellt dies eine Übernahme übergeordneter Ziele dar, so dass keine landesplanerischen Spielräume bestehen und keine Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die Festlegungen selber führen nicht zu umweltrelevanten Auswirkungen. Soweit die Aussagen

sich auf eine Sicherung vorhandener Nutzungsansprüche beziehen, gilt dies auch für eine Berücksichtigung bei nachfolgenden Planungen.

Die koordinierende Berücksichtigung bei nachfolgenden Planungen dürfte hingegen direkt oder indirekt zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen führen. Eine Rückführung konkreter Umweltauswirkungen auf die Festlegungen dieses Abschnittes ist nicht möglich.

Die Festlegungen beinhalten implizit eine Berücksichtigung von Umweltaspekten und eine später mögliche Anpassung von nachgeordneten Planungen -wie auch des Plans selber- die u.a. zur Minderung erkannter Umweltbelastungen eingesetzt werden können.

#### **Alternativenprüfung**

Die Ziele bzw. Grundsätze ergeben sich weitgehend aus übergeordneten Rechtssetzungen (Bundesrecht) oder internationalen Vereinbarungen (Umsetzung der Europäischen Meeresschutzstrategie (KOM (2002) 539), nationale IKZM-Strategie). Realistische Alternativen hierzu bestehen nicht.

#### **Ergebnis**

Dieser Abschnitt wird neu in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen. Die Prognose der Entwicklung ohne die geprüften Festlegungen bildet die Vergleichsgrundlage.

Es werden Leitlinien für die zukünftige Organisation der Nutzung insbesondere im Bereich der 12-Seemeilen - Zone festgelegt. Umweltgesichtspunkte werden in maßgeblicher Weise einbezogen. Dies bezieht sich sowohl auf die Aufstellung von Plänen und Programmen als auch auf die Umsetzung von Projekten. Gegenüber einem Verzicht auf diese Festlegungen sind in der Summe in erheblichem Maße positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Die Festlegung zum Küstenschutz soll durch Sicherung der Küstenlinie und die bezweckte Einschränkung der natürlichen Dynamik schwerwiegende und sehr großräumig wirksame Gefährdungen der Kulturlandschaft, von Leib und Leben und u. a. auch erhebliche ökologische Beeinträchtigungen in der Küstenregion verhindern und damit auch ökonomische Risiken minimieren.

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Sicherung des Raumbedarfs für zukünftige Küstenmaßnahmen inklusive der Kleigewinnung kann lokal zu erheblichen belastenden Umweltauswirkungen durch Eingriffe in naturnahe Systeme führen.

Verringerung / Ausgleich lokal wirksamer negativer Umweltauswirkungen ist im Rahmen der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.

#### **Alternativenprüfung**

Grundsätzliche Alternativen zu dieser Festlegung sind nicht erkennbar. Konkrete räumliche Alternativen müssen im Rahmen der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen entwickelt und geprüft werden.

#### **Ergebnis**

Großräumig (regional) wirksame positive Umweltauswirkungen (Sicherung der Schutzgüter vor Schäden durch Überflutung) stehen lokal begrenzt möglichen belastenden Umweltauswirkungen gegenüber. Die Umweltauswirkungen der gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 akzentuierten Sicherung der erforderlichen Raumansprüche werden durch die Festlegung unter 04 zu Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare schädliche Auswirkungen auf maritime Lebensräume bei Umsetzung konkreter Projekte relativiert.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 04 im Landes-Raumordnungsprogramm**

##### **Ziele des Schutzes mariner Lebensräume**

Die Festlegungen dienen der Verankerung von Umweltschutzziele im Landes-Raumordnungsprogramm. Es werden zu schützende Gebiete bzw. Erfordernisse des Umgebungsschutzes festgelegt. Von den Festlegungen gehen in großem Umfang positive Umweltauswirkungen aus. Insofern sind die Festlegungen nicht vertieft geprüft worden.

### Zusammenfassung der Ziffern 05, 08 und 11 im Landes-Raumordnungsprogramm

**Ziele zu Erhalt und Entwicklung einer verträglichen touristischen Nutzung in der Küstenzone, zur Gewährleistung einer dauerhaften Besiedelung der Ostfriesischen Inseln sowie zur Sicherung der Schifffahrt**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen sind teilweise (05) oder gänzlich (08 und 11) auf Bestandssicherung abgestellt und insoweit nicht mit relevanten Umweltauswirkungen verbunden.

Die Festlegungen zur Entwicklung touristischer Angebote in der Küstenzone und im Nationalpark in Ziffer 05 können umweltrelevante Vorhaben, Planungen bzw. Nutzungen beeinflussen. Bei inhaltlicher und räumlicher Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen muss mit erheblichen belastenden Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen können erst im Rahmen der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden. Die Zielfestlegung zur Baggergutentsorgung (Ziffer 11) wird zu einer erheblichen Vermeidung belastender Umweltauswirkungen für marine Lebensräume und deren Nutzung führen.

#### **Alternativenprüfung**

Realistische Alternativen können erst im Rahmen der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden.

#### **Ergebnis**

Soweit die Festlegungen nicht bestandssichernden Charakter haben, bezwecken sie eine Nutzungsentwicklung, die lokal zu belastenden Umweltauswirkungen führen kann.

Da dieser Schwerpunkt gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 eine Neuregelung darstellt, ergeben sich auch im Vergleich mit einer Fortgeltung des Landes-Raumordnungsprogramm 1994 belastende Umweltauswirkungen.

## **4.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

### **4.2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

#### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Grundsätze der Landesplanung zu Anforderungen an die Entwicklung der Siedlungsstrukturen u. a. in Bezug auf Ortsbild, Freiräume und Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie im Hinblick auf die Abstimmung in benachbarten Gemeinden, die eng verflochten sind.

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen lassen – soweit sie umweltrelevant sind – grundsätzlich positive Auswirkungen für den Menschen in seinem Wohnumfeld und die Möglichkeiten zur freiraumbezogenen Erholung sowie für das Orts- und Landschaftsbild erwarten. Die Festlegung zur Abstimmung von Planungen und Maßnahmen benachbarter Gemeinden trägt zugleich zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter bei.

Nähere Aussagen zu im Einzelnen zu erwartenden Auswirkungen können erst im Rahmen konkreter Planungen und auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme getroffen werden.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis:**

Die Festlegungen sind – soweit umweltrelevant – grundsätzlich mit positiven Umweltauswirkungen verbunden.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 04 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Festlegung von gemeindlichen Entwicklungsaufgaben in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Ziele der Raumordnung.

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Auswirkungen aufgrund dieser Festlegung lassen sich erst auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme erkennen und beurteilen. In Abhängigkeit der auf der regionalen Ebene zu treffenden Festlegungen (z. B. Standorte mit einer besonderen Entwicklungsaufgabe wie Tourismus, Ländliche Siedlung oder Erholung, Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten und Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung) sind spezifische Auswirkungen möglich und entsprechend zu prüfen.

**Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

Auswirkungen aufgrund der Festlegung, die inhaltlich dem Ziel C 1.5.07 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 entspricht, lassen sich erst auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme erkennen und beurteilen.

**Zusammenfassung der Ziffern 05 bis 07 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Festlegung von Grundsätzen zur räumlichen Trennung und Einhaltung von Abständen bei nicht zu vereinbarenden bzw. störenden Nutzungen zur Vermeidung von Nachteilen oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen oder Lärm (05),

**Festlegung von Zielen zur Abgrenzung von Lärmschutzbereichen für militärische Flug- und Übungsplätze in den Regionalen Raumordnungsprogrammen; Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereiches im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen (06/07).**

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung zu 05 führt im Ergebnis zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen insbesondere auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auch auf immissionsempfindliche Freiraumnutzungen, Tiere und Pflanzen. Die Festlegung korrespondiert mit § 50 BImSchG und ergänzt diesen in Bezug auf die Vermeidung von lärm- und luftschadstoffbedingten nachteiligen Auswirkungen.

Die Festlegungen unter 06 und 07 führen zur Vermeidung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen insbesondere für den Menschen und seine Gesundheit vor allem in Wohnbereichen und dessen Umfeld sowie besonders lärmempfindlicher Einrichtungen, indem vor allem deren Heranwachsen an militärische Flug- und Übungsplätze sowie an den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen verhindert wird bzw. werden soll. Die Wirkung der Festlegung zu 07 geht über diejenige zur Festlegung von Lärmschutzbereichen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm hinaus, insbesondere indem zur Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches ein Wert der Lärmbelastung von 55 L DEN (Level DayEveningNight) und nicht wie zur Abgrenzung von Lärmschutzbereichen noch 67 dB(A) (Dezibel A) für Schutzzone II nach dem Fluglärmgesetz bzw. 60 dB(A) nach dem Entwurf des überarbeiteten Fluglärmgesetzes zugrunde gelegt wird. Im Landes-Raumordnungsprogramm soll damit der vorsorgende Charakter eines Siedlungsbeschränkungsbereiches zum Ausdruck kommen.

Nähere Aussagen zu im Einzelnen zu erwartenden Auswirkungen können erst im Rahmen konkreter Planungen und auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme getroffen werden.

**Alternativenprüfung**

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

Die Festlegungen tragen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger immissionsbedingter Umweltauswirkungen durch Lärm bzw. stoffliche Belastungen bei.

Die Auswirkungen aufgrund der Festlegungen lassen sich erst auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme erkennen und beurteilen.

### **Zusammenfassung der Ziffer 08 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegung von Vorranggebieten für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen am see-schifftiefen Fahrwasser in Cuxhaven, Emden, Stade, Loxstedt bei Bremerhaven (Teile der Luneplate) und Wilhelmshaven mit ergänzenden Festlegungen hinsichtlich des Natura 2000-Gebietes auf dem Voslapper Groden**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung der Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen ist, soweit es sich um bereits entsprechend genutzte Gebiete handelt, nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden<sup>6</sup>.

Im Bereich der Vorranggebiete - soweit noch nicht bebaut - sind infolge von baulichen aber auch anlagen- und betriebsbedingten Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit, den Boden, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft mit Beeinträchtigungen insbesondere des Landschaftsbildes zu erwarten.

- Aufgrund der Lage zu benachbarten Siedlungen sind z. T. nachteilige immissionsbedingte Auswirkungen möglich. Dies gilt vor allem für den Standort Wilhelmshaven:
- Wesentlich ist auch die flächenhafte Inanspruchnahme der historisch gewachsenen Landschaft und ihrer typischen Flurformen auf Teilbereichen der Standorte Cuxhaven und Loxstedt.
- In Wilhelmshaven und am Standort Emden sind Gebiete der landesweiten Biotopkartierung und avifaunistisch bedeutsame Bereiche betroffen. Letzteres gilt auch für die Standorte Cuxhaven und Loxstedt.
- An allen Standorten werden schutzwürdige Böden hoher, z. T. sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit großflächig beansprucht.
- Am Standort Stade befindet sich unmittelbar angrenzend bzw. teilweise überlagernd ein Hauptgewässer des Fließgewässerschutzprogramms.
- An den Standorten Wilhelmshaven, Emden und Loxstedt sind Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete möglich bzw. zu erwarten. Hierzu wurde die Verträglichkeit näher beurteilt (siehe dazu die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit in diesem Kapitel).

#### **Alternativenprüfung**

Die festgelegten industriellen Flächen sind unmittelbar an die festgelegten Hafenstandorte gebunden. Großräumige Alternativen mit vergleichbarer Standortgunst kommen daher jeweils nicht in Betracht. Der Standort Wilhelmshaven hat zugleich als zukunftsfähiger Gatewaystandort im transeuropäischen Netz der „Motorways of the Seas“ internationale Bedeutung und stellt das wichtigste Infrastrukturprojekt in Nordwestdeutschland dar.

Aufgrund des vorliegenden Betrachtungsmaßstabes und des Planungsstandes an den einzelnen Standorten können weitergehende Aussagen zu Alternativen nicht getroffen werden, da die tatsächliche Inanspruchnahme der festgelegten Flächen von dem jeweils konkret bestehenden Bedarf aufgrund von Ansiedlungsinteressen abhängt (siehe dazu auch die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit). Hierbei können im Hinblick auf den Zuschnitt der Flächen oder die Anordnung der Anlagen – auch zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen – teils räumliche wie auch zeitliche Planungsalternativen innerhalb der mit dem Landes-Raumordnungsprogramm getroffenen Festlegung in Betracht kommen.

Nähere Aussagen sind erst auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

#### **Ergebnis:**

Die Festlegung, die im Prinzip dem Ziel C 3.1.06 Satz 1 u. 2 des Landes-Raumordnungsprogramm 1994 entspricht, lässt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vor allem auf

<sup>6</sup> Die Umweltauswirkungen der Entwicklung des Tiefwasserhafens JadeWeserPort (JWP) am Standort Wilhelmshaven, dessen Flächen sich zugleich auf die Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen erstrecken, sind zwischenzeitlich näher untersucht und Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens. Zu den wesentlichen Ergebnissen siehe Kap. 4.4.1

Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft erwarten. Dies betrifft neben den unvermeidlichen Folgen aufgrund von Flächeninanspruchnahme, baulicher Anlagen und verkehrs- und betriebsbedingter Emissionen insbesondere die Beeinträchtigung von besonders schutzwürdigen und empfindlichen Umweltgütern. Hierbei sind besonders die z. T. großflächige Überbauung und Zerstörung von besonders schutzwürdigen Böden sowie die Inanspruchnahme von avifaunistisch – z. T. national – bedeutsamen Bereichen und von Gebieten der landesweiten Biotopkartierung zu nennen.

Die Flächen der Standorte Emden, Loxstedt und Wilhelmshaven befinden sich in unmittelbarer Nähe vorhandener bzw. vorgesehener Natura 2000-Gebiete. Am Standort Wilhelmshaven überlagern Teilbereiche der festgelegten Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Natura 2000-Gebiete. Hierzu war die FFH – Verträglichkeit zu betrachten (s. nachfolgend).

#### **Aussagen zur FFH-Verträglichkeit**

Am Standort **Emden** grenzt der FFH-Gebietsvorschlag „Unterems“ an.

Am Standort **Loxstedt** befinden sich im Nahbereich das Europäische Vogelschutzgebiet „Unterweser“, das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und der FFH-Gebietsvorschlag „Unterweser“.

Am Standort **Wilhelmshaven** befinden sich Natura 2000-Gebiete angrenzend und im Bereich der Vorranggebiete für hafenindustrielle Anlagen. Dies betrifft die Europäischen Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden – Süd“ und „Voslapper Groden - Nord“ (faktisches Vogelschutzgebiet, Stand Juli 2006).

In Bezug auf die Verträglichkeit der Vorranggebiete für hafensorientierte industrielle Anlagen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete lässt sich auf dieser Planungsebene Folgendes feststellen:

#### **Emden:**

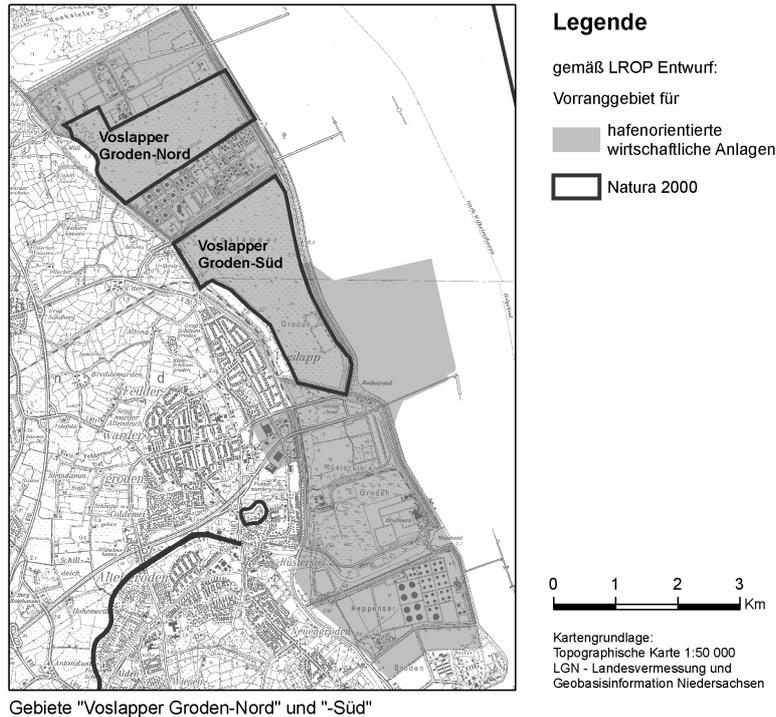
Der FFH-Gebietsvorschlag „Unterems“ wird von der Landes-Raumordnungsprogramm - Festlegung nicht direkt berührt. Aufgrund der Grenzlage sind nachteilige Auswirkungen wie vor allem durch Schadstoffeinträge, insbesondere über den Boden- und Wasserpfad, zwar nicht grundsätzlich auszuschließen. Es ist aber davon auszugehen, dass solche Auswirkungen vermieden werden können und eine Verträglichkeit durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann (z.B. durch ausreichende Abstände zum FFH-Gebiet, Vorkehrungen zur Vermeidung von Immissionen).

#### **Loxstedt:**

Die Natura 2000-Gebiete werden nicht direkt betroffen und grenzen auch nicht unmittelbar an. Bei Einhaltung ausreichender Abstände und der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Emissionen ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht eintreten werden.

#### **Wilhelmshaven:**

Das Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ sowie das faktische Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ werden von den festgelegten Vorranggebietsflächen für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen umgeben und unmittelbar überlagert.



Die Vogelschutzgebiete sollen der Erhaltung (Sicherung u. Entwicklung) der wertbestimmenden Avifauna wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle und deren Habitate (u. a. Röhrichte, Verlandungszonen, Gewässer) sowie der dazu notwendigen Voraussetzungen (u. a. Wasserstände, Vermeidung von Verschmutzungen und erheblichen Störungen) dienen.

Art, Umfang und Intensität sowie die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes sind im Einzelnen von der konkreten räumlich-zeitlichen Entwicklung der Flächeninanspruchnahme sowie der jeweiligen Gewerbe- und Industrieansiedlungen und der damit verbundenen Effekte abhängig.

**Erhebliche Beeinträchtigungen** sind einerseits durch eine direkte **Flächeninanspruchnahme**, andererseits durch **Immissionen oder Randeffekte** von außerhalb gelegenen Nutzungen möglich. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener bzw. geplanter Nutzungen ergeben sich folgende Beurteilungen:

#### “Voslapper Groden-Nord“:

Die Fläche wird begrenzt durch eine Raffinerie im Süden und chemische Industrie im Norden. Zurzeit laufen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, um auf den jeweiligen Firmengeländen Erweiterungen vorzunehmen. Östlich in Richtung Jade grenzt der Hauptdeich mit vorgelagerter Straße an.

Durch Erweiterungen im Bereich der angrenzenden vorhandenen Industriearale sind aufgrund der möglichen hohen Einwirkungsintensität erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärmimmission nicht auszuschließen, auch wenn Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung solcher Immissionen ergriffen werden können.

#### “Voslapper Groden-Süd“:

Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem JadeWeserPort vorgesehenen Flächen und Maßnahmen (Ausbau in der Jade, Hafenanlage, Gleisanschluss, Hafengroden für Logistiksiedlung) wird zurzeit das Planfeststellungsverfahren nach Bundeswasserstraßengesetz durchgeführt. In dieses Verfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung integriert. Nach dem vorliegenden Stand sind aufgrund der betreffenden Planungen erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Dies kann entsprechend angenommen werden

- für den unmittelbar östlich des Gebiets Voslapper Groden-Süd festgelegten Bereich des Vorranggebiets für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen (JadeWeserPort mit Hafengroden),

- für die in diesem Bereich ebenfalls vorgenommenen Festlegungen für ein Güterverkehrszentrum sowie einen Seehafen.

Die südlich angrenzenden, als Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen vorgesehenen Bereiche sind durch den Hauptdeich sowie zusätzliche Gehölzstreifen abgeschirmt. Daher sind hier gleichfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Insgesamt** wird eine **Inanspruchnahme der Gebiete „Voslapper Groden – Nord“ und „Voslapper Groden – Süd“** mit erheblichen und besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen einhergehen. Bereits bei teilweiser Inanspruchnahme werden erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Teilflächen zu erwarten sein, wenn Habitats der zu schützenden Vogelarten betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete können unter bestimmten Umständen und jedenfalls bei (vollständiger) Inanspruchnahme des Gebietes bzw. der Teilflächen nicht vermieden werden. Eine Ansiedlung hafensorientierter Industrie- und Gewerbeanlagen wird daher in bestimmten Bereichen bzw. Fällen nur unter den Voraussetzungen nach § 34c Abs. 3 u. 5 NNatG möglich sein.

Die Festlegung der Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Landes-Raumordnungsprogramm ist ungeachtet möglicher Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete zulässig, da folgende Voraussetzungen gem. § 34c Abs. 3 und 6 NNatG erfüllt sind:

- Alternativen ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen würden im Verzicht auf die Teile der Planung, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, bestehen. Das vorgesehene Planungsziel einer Nutzung der Entwicklungspotenziale der zum Zweck der Industrieansiedlung geschaffenen Grodenflächen würde dann aber aufgegeben bzw. deutlich eingeschränkt. Da die hafennahen Flächen eine besondere Lagegunst aufweisen, bestehen unter großräumigen Gesichtspunkten zu den festgelegten Vorrangflächen jedoch keine zumutbaren Alternativen. Die besondere Lagegunst kommt grundsätzlich nur auf den Grodenflächen zum Tragen, da hier ein direkter Zugang zum seeschifftiefen Wasser - derzeit über die Seebrücken, zukünftig auch über den JWP - gegeben ist. Weitere Vorteile der seit Beginn des 20. Jahrhunderts eigens für die Industrieentwicklung aufgespülten Grodenflächen sind ihre ausgedehnte Größe und ihre Disponibilität für zukünftige Nutzungen, die sich aus dem weitgehenden Fehlen konkurrierender Nutzungsansprüche auf den Flächen ergeben. Bei einer zukünftigen Industrieentwicklung im Gebiet des Voslapper Groden-Süd wird allerdings der Immissionsschutz des angrenzenden Stadtteils Voslapp zu beachten sein. Vergleichbare Bedingungen sind außerhalb der Grodenflächen nicht vorhanden.

Innerhalb des 2529 ha großen Vorranggebiets bilden die beiden Teilflächen von Voslapper Groden-Nord und Voslapper Groden-Süd mit ca. 260 ha bzw. 380 ha die mit Abstand größten bislang ungenutzten Flächenreserven. Für die übrigen noch ungenutzten Grodenflächen liegen überwiegend bereits eigentumsrechtliche Bindungen, Planungen für Investitionen oder gar Genehmigungen vor. Nur noch ein kleiner Anteil der Grodenflächen (ausser Voslapper Groden-Nord und Voslapper Groden-Süd) ist bisher ohne die genannten Einschränkungen z.B. für die Neuansiedlung von Unternehmen weitgehend frei disponibel (v.a. Nordhälfte des Rüstersieler Grodens). Auch hieraus erwächst eine besondere Bedeutung der Teilgebiete `Voslapper Groden Nord´ und `Voslapper Groden-Süd´ für die mittelfristige Entwicklung des Hafens- und Industriestandorts Wilhelmshaven.

In Wilhelmshaven sind die Groden als Standorte für die hafensorientierte wirtschaftliche Nutzung und Entwicklung deshalb ohne Alternative.

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die eine Inanspruchnahme der Gebiete Voslapper Groden-Nord und Voslapper Groden-Süd grundsätzlich rechtfertigen können, sind gegeben. Denn die Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen ist mit dem JadeWeserPort verbunden und für Norddeutschland, den strukturschwachen Küstenraum und die Region Wilhelmshaven von herausragender Bedeutung (siehe Begründung zu Landes-Raumordnungsprogramm – Abschnitt 2.1).
- Durch die Festlegung nach Ziffer 3.1.3 03 werden bereits auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms die Voraussetzungen für eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen und zur Kohärenzsicherung des Netzes Natura 2000 geschaffen.

**Hinweis:** Raumordnerisch ist im Maßstab der Landesplanung die Alternativlosigkeit nachweislich erbracht. Inwieweit eine Inanspruchnahme der Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“ durch einzelne Vorhaben wie Neuansiedlungen oder Erweiterungen als alternativlos zu bewerten ist, ist auf der Projektebene der jeweiligen Ansiedlungsvorhaben unter Berücksichtigung der im Einzelfall möglicherweise als Alternativstandort verfügbaren Flächen zu beurteilen. Auf der Planungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms können dazu keine abschließenden Aussagen zu Einzelvorhaben getroffen werden.

### Zusammenfassung der Ziffer 09 im Landes-Raumordnungsprogramm

Grundsätze zu Anforderungen an Touristische Einrichtungen und Großprojekte in Bezug auf Verbesserung und Ergänzung u. a. von Erwerbsbedingungen, Tourismus und Fremdenverkehr sowie die Anbindung an leistungsfähige Zentrale Orte sowie Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Landschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie gewachsener Siedlungs- und Nutzungsstrukturen bei Realisierung solcher Vorhaben

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung ist nicht mit konkreten Vorhaben verbunden, so dass raumkonkrete Aussagen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen nicht möglich sind. Touristische Einrichtungen und Großprojekte sind regelmäßig mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden infolge vor allem von Flächeninanspruchnahme, der baulichen Anlagen selbst und verkehrsbedingter Effekte. Nachteilige Auswirkungen auf den Boden, Tiere und Pflanzen und die Landschaft sind daher regelmäßig zu erwarten.

Die Zielfestlegung tragen vor diesem Hintergrund dazu bei, dass mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gering gehalten und besonders schutzwürdige Umweltgüter nicht gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt werden.

Nähere Aussagen zu den tatsächlichen Umweltauswirkungen solcher Vorhaben sind erst im Rahmen von konkreten Planungen möglich. Für große Einrichtungen werden diese i. d. R. bereits im Rahmen von Raumordnungsverfahren zu prüfen sein (vgl. § 1 Nr. 15 Raumordnungsverordnung). Im Übrigen unterliegen Touristische Einrichtungen und Großprojekte – z. T. in Abhängigkeit einer allgemeinen Vorprüfung – unmittelbar der UVP-Pflicht (Nr. 18.1 bis 18.3 der Anlage 1 zum UVPG), so dass die Umweltauswirkungen jedenfalls im Rahmen der Bauleitplanung, in deren Rahmen ohnehin eine Umweltprüfung durchzuführen ist, im Einzelnen zu prüfen sind.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar. Im Zusammenhang mit konkreten Planungen sind insbesondere in Betracht kommende Standortalternativen zu prüfen.

#### **Ergebnis**

Die Festlegung ist grundsätzlich geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen auszulösen. Diese werden jedoch durch bestimmte Teile der Festlegung gering gehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders schutzwürdigen Umweltgütern und eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Erholungswertes der Landschaft werden daher nicht zu erwarten sein.

### 4.2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

#### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 05 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung und entsprechenden Funktionszuweisungen für die Städte und Gemeinden in Niedersachsen sowie Verbundfunktionen von Kommunen** (letztere z. T. als Grundsatz).

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Mit den Festlegungen sind keine direkten Umweltauswirkungen verbunden. Mittelbar können sich im Zusammenhang mit den je nach zentralörtlichen Funktionen möglichen spezifischen siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen positive und negative Umweltauswirkungen ergeben. Soweit die bisherigen zentralörtlichen Funktionen unverändert fortbestehen und sich damit in den Zentralen Orten keine neuen Ansätze für weitergehende Entwicklungen insbesondere der Siedlungs- und Infrastrukturen ergeben, sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das zentralörtliche System zielt darauf ab, dass in allen Teilen des Landes ein gestuftes Netz von Grund-, Mittel- und Oberzentren gesichert oder ausgebaut wird. Die zentralen Orte sollen landesweit ein leistungsfähiges Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhalten und gewährleisten. Sie stellen damit bewusste Kristallisationspunkte für eine standörtliche Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen dar, auf die die räumliche Entwicklung zur Erzielung von Synergieeffekten gelenkt wird.

Das zentralörtliche System führt dadurch prinzipiell zu einer bedarfsorientierten Konzentration von Einrichtungen und Entwicklungsmaßnahmen; der entsprechende Effekt gilt für deren Umweltauswirkungen. Eine nähere Bewertung dieses Konzentrationseffekts ist für die Landes-Raumordnungsprogramm-Planungsebene lediglich in abstrahierender Weise möglich.

Relevant für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist zudem, dass die gewollte Konzentrationswirkung an zentralen Standorten zu einer verbesserten Erreichbarkeit von Einrichtungen über verkürzte Distanzen und mit einer größeren Bandbreite verfügbarer Verkehrsmittel führt. Dieser Effekt der `kurzen Wege´ zwischen verschiedenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge wirkt grundsätzlich verkehrsmindernd. Der Effekt der „Effizienzsteigerung“ wirkt darüber hinaus zeit- und ressourcensparend. Beide Effekte haben dadurch prinzipiell eine positive Wirkung auf die Umwelt.

Bei den zentralen Orten, die in ihrer Funktion aufgestuft wurden, sind mit den spezifischen Funktionen verbundene Entwicklungen und daraus resultierende Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. wahrscheinlich. Dies betrifft Celle, Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems), Nordhorn und Stuhr. Bei Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sind regelmäßig alle Umweltschutzgüter, vor allem Mensch, Boden, Pflanzen und Orts- bzw. Landschaftsbild betroffen.

Nähere Aussagen hierzu können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden. Soweit umweltrelevante Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, sind die Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung zu prüfen.

Die Festlegungen zum Verbund bestimmter zentraler Orte (Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg als oberzentraler Verbund; Goslar, Bad Harzburg und Clausthal-Zellerfeld als mittelzentraler Verbund) trägt zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen bei, indem bestimmte zentralörtliche Funktionen gemeinsam erbracht und entsprechende Einrichtungen nicht mehrfach mit entsprechenden zusätzlichen Umweltauswirkungen vorgehalten werden müssen.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Die Festlegung knüpft an Ziele B 6 02, C 1.6.01 u. C 1.6.02 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 an, weist demgegenüber jedoch Spezifizierungen auf. Die Festlegung lässt nur mittelbare Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit entsprechenden siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen erwarten. Unter Berücksichtigung der verbesserten Erreichbarkeit ist insgesamt eine positive Umweltauswirkung zu erwarten.

### **4.2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen**

#### **Zusammenfassung der Ziffern 01 und 02 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Allgemeine Festlegungen von Anforderungen an die künftigen Angebotsstrukturen der Kommunen vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Durch die Festlegungen können sich im Zusammenhang mit den zu entwickelnden Angeboten der Versorgungs- und Infrastrukturen Umweltauswirkungen ergeben. Soweit die bisherigen Angebote unverändert fortbestehen und sich damit in den Ortschaften keine Ausweitung der Versorgungs- und Infrastrukturen ergeben, sind voraussichtlich keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Soweit Versorgungs- und Infrastrukturen Gegenstand der Bauleitplanung sind, werden mögliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zu beurteilen sein. Nähere Aussagen können hierzu auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden.

Die Festlegungen zu den regional und interkommunal abgestimmten Maßnahmen tragen im Ergebnis zur Vermeidung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen bei.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Mit den Festlegungen sind keine direkten, ggf. aber mittelbare Umweltauswirkungen verbunden. Nähere Aussagen können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden.

## Zusammenfassung der Ziffer 03 im Landes-Raumordnungsprogramm

### Festlegungen von Zielen und eines Grundsatzes zu Einzelhandelsgroßprojekten und deren Zulässigkeit

#### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Mit den Festlegungen werden die landesplanerischen Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen Einzelhandelsprojekte raumordnerisch zulässig sind. Mit derartigen Projekten sind regelmäßig auch negative erhebliche Umweltauswirkungen verbunden, insbesondere wenn die Ausnahmeregelungen, die ein Abweichen vom Zentrale-Orte-Konzept zulassen, verwirklicht werden. Diese betreffen vor allem Mensch, Boden, Pflanzen und Tiere sowie das Orts- bzw. Landschaftsbild. Die Festlegungen tragen in diesem Zusammenhang auch dazu bei, dass die möglichen Umweltauswirkungen begrenzt werden, indem z. B. Vorhaben mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten möglich sind.

Nähere Aussagen zu den tatsächlichen Umweltauswirkungen solcher Vorhaben sind erst im Rahmen von konkreten Planungen möglich. Für Einkaufszentren und großflächige Einrichtungen werden diese i. d. R. bereits im Rahmen von Raumordnungsverfahren zu prüfen sein (vgl. § 1 Nr. 19 Raumordnungsverordnung). Im Übrigen unterliegen diese Projekte – z. T. in Abhängigkeit einer allgemeinen Vorprüfung – unmittelbar der UVP-Pflicht (Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 30 der Anlage 1 zum NUVP). Umweltauswirkungen sind zudem bei der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung im Einzelnen zu prüfen.

#### Alternativenprüfung

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar. Im Zusammenhang mit konkreten Planungen sind insbesondere in Betracht kommende Standortalternativen zu prüfen.

#### Ergebnis

Die Festlegungen entsprechen mit einzelnen Ergänzungen Ziel C 1.6.03 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994. Mit den Festlegungen selbst sind keine Umweltauswirkungen verbunden. Umweltauswirkungen treten erst bei Umsetzung der Einzelhandelsprojekte auf, die Gegenstand der Festlegungen sind. Hierbei können typischerweise mit solchen Vorhaben verbundene nachteilige Umweltauswirkungen auftreten. Nähere Aussagen dazu sind erst im Rahmen von konkreten Planungen möglich. Hierbei ist eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung die Regel.

## 4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

### 4.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

#### 4.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

##### Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 04 im Landes-Raumordnungsprogramm

Die Festlegungen dieses Abschnittes legen landesplanerische Ziele und Grundsätze für die künftige Sicherung und Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen fest. Sie tragen insgesamt den Charakter von Leitlinien, die insbesondere auf die Regionalplanung zielen.

Durch die Ziele und Grundsätze in der Ziffer 01 werden die Freiraumfunktionen definiert und querschnittsorientierte und insofern das Fachrecht ergänzende Anforderungen zu deren Erhalt und Entwicklung festgelegt.

Die Festlegungen der Ziffern 02 und 03 steuern die Beanspruchung von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und den Ausbau von Infrastrukturvorhaben.

In Ziffer 04 werden Grundsätze zum Schutz des Bodens formuliert.

#### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegung in den Ziffern 01 und 03 lässt grundsätzlich erhebliche positive Umweltauswirkungen insbesondere für die abiotischen Schutzgüter, die Kulturlandschaft und für die siedlungsnahen Freiräume und deren ökologischen Funktionen erwarten.

Die Festlegungen der Ziffern 02 und 04 dienen vornehmlich der Verhinderung, Verringerung und dem Ausgleich negativer Umweltauswirkungen bei der Beanspruchung von Freiräumen durch offenhaltigen ökologisch wertvoller Bereiche sowie die Verankerung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Besonders schutzwürdige Böden sollen weitgehend freigehalten und die natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden soll entwickelt werden. Dies kommt in der Summe verschiedenen Schutzgütern, insbesondere Boden, Biotope, Tiere und Pflanzen sowie der Landschaft in ihrer Funktion als Erholungsraum zugute.

Die Auswirkungen lassen sich in beiden Fällen auf dieser Planungsebene nicht weiter spezifizieren und sind erst im Rahmen von nachfolgenden Planungsverfahren sowie auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme möglich.

### **Alternativenprüfung**

Grundlegende konzeptionelle Alternativen zu den Festlegungen bestünden in einer konkreteren Berücksichtigung ausgewählter Einzelinhalte entsprechend der bisherigen Bestimmungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 bzw. einer demgegenüber noch weitergehenden inhaltlichen Konkretisierung der Vorgaben für den durch die Regionalplanung zu sichernden Freiraumverbund.

Ogleich durch eine solche konzeptionelle Alternative, bedingt durch eine stärkere Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen, insgesamt mit günstigeren Auswirkungen für die Umwelt zu rechnen sein könnte, kommt dies aus mehreren Gründen nicht in Frage. Dies widerspricht der Grundkonzeption des Landes-Raumordnungsprogramms einer inhaltlichen Verschlinkung mit größeren Handlungsspielräumen für nachgeordnete Planungsebenen und der Vermeidung von Doppelfestlegungen zu Sachverhalten, die bereits im Fachrecht eindeutig geregelt sind.

### **Ergebnis**

Die Festlegungen der Ziffern 01 - 04 lassen grundsätzlich erhebliche positive Umweltauswirkungen erwarten, indem Anforderungen an die Entwicklung der Freiraumfunktionen sowie an die Minimierung von Beeinträchtigungen dieser Funktionen im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Maßnahmen und Nutzungen gestellt werden.

Die Festlegungen bleiben aber z. T. hinter denjenigen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 zurück. Insbesondere gegenüber den Zielen C 3.0 u. C 2.6 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 wird nun in weniger detailliertem Maße gesichert, dass bestimmte Funktionen in den Naturräumen Niedersachsens entwickelt sowie vor Beeinträchtigungen bewahrt werden. Soweit dies Elemente betrifft, die zugleich Bestandteile der Natura 2000-Gebiete oder der niedersächsischen Großschutzgebiete sind, erfolgt eine weitgehende Sicherung auch von Freiraumfunktionen auf diesem Wege (vgl. Kap. 4.3.1.2 bzw. 4.3.1.3). Dies gilt in ähnlicher Weise für siedlungsnahen Freiraumfunktionen unter Berücksichtigung der erweiterten spezifischen Festlegungsmöglichkeiten der Regionalpläne für derartige Fälle (Vorranggebiet für Freiraumfunktionen). Für andere Freiraumfunktionen und außerhalb dieser Bereiche ist dies nicht in dem Maße gegeben (aber vgl. Festlegungen in 3.1.2 / nachfolgendes Kapitel des Umweltberichtes).

Die bodenschützenden Festlegungen unter Ziffer 04 sind gegenüber den Zielsetzungen C 2.2. des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 weniger differenziert. Ursächlich hierfür ist das zwischenzeitlich in Kraft getretene Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Das Regelungserfordernis für die Landesplanung hat sich aufgrund dessen verringert. Gleichwohl können die möglichen Wirkungen weniger positiv sein als nach den Zielen C 2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die geringere Regelungsdichte dieses Abschnittes im Zuge der Konkretisierung insbesondere durch die Regionalplanung und unter Berücksichtigung der fachrechtlich bestehenden Vorgaben gegenüber den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 nicht zu maßgeblichen Veränderungen der erheblichen positiven Umweltauswirkungen dieses Abschnittes führt.

#### **4.3.1.2 Natur und Landschaft**

Ein Schutz der für den Naturschutz und die Landschaftspflege wertvollen Bereiche erfolgt primär durch entsprechende Ausweisungen auf Grundlage des Naturschutzrechts. Durch Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms werden aus landesweiter Sicht notwendige Schutzanforderungen daher ergänzt.

### Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 03 im Landes-Raumordnungsprogramm

Die nach dem Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms vorgesehenen Festlegungen legen landesweit und flächendeckend geltende Anforderungen für die Sicherung und Entwicklung der Belange des Naturschutzes fest: Sicherung von Gebieten mit Bedeutung für den Naturhaushalt; Aufbau eines Biotopverbund; Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt.

#### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen lassen grundsätzlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Die Festlegungen korrespondieren mit den naturschutzrechtlich bestehenden Zielsetzungen, Instrumenten und in diesem Zusammenhang begründeten Maßnahmeerfordernissen (z. B. Aufbau eines Biotopverbundes, § 3 BNatSchG) und ergänzen diese (Verbesserung in beeinträchtigten Bereichen, die ursprünglich eine höhere Struktur- und Artenvielfalt aufwiesen oder z. B. nach den Zielsetzungen der Landschaftsplanung in entsprechender Weise entwickelt werden sollen in Ziffer 03). Die Festlegungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität). Gleichwohl können auch andere Schutzgüter, wie insbesondere Boden und Wasser davon profitieren.

Als bei weiteren Planungen zu beachtende Bestimmung kommt den auf Vermeidung von Beeinträchtigungen und auf Pflege ausgerichteten Bestandteilen der Festlegungen eine teilweise über die naturschutzrechtliche Instrumente hinausgehende Bedeutung bei der Verhinderung und Verringerung von negativen Umweltauswirkungen zu.

Nähere Aussagen zu den im Einzelnen zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen sind nur im Rahmen nachfolgender Planungen möglich.

#### Alternativenprüfung

Grundlegende konzeptionelle Alternativen zu den Festlegungen bestünden in einer konkreteren Berücksichtigung ausgewählter Einzelinhalte entsprechend der bisherigen Bestimmungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 bzw. einer demgegenüber noch weitergehenden inhaltlichen Konkretisierung der Vorgaben für den durch die Regionalplanung zu sichernden Freiraumverbund.

Ogleich durch eine solche konzeptionelle Alternative, bedingt durch eine stärkere Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen, insgesamt mit günstigeren Auswirkungen für die Umwelt zu rechnen sein könnte, kommt dies aus mehreren Gründen nicht in Frage. Dies widerspricht der Grundkonzeption des Landes-Raumordnungsprogramms einer inhaltlichen Verschlinkung mit größeren Handlungsspielräumen für nachgeordnete Planungsebenen und der Vermeidung von Doppelfestlegungen zu Sachverhalten, die bereits im Fachrecht eindeutig geregelt sind.

#### Ergebnis

Die Festlegung zu Ziffer 01 lässt grundsätzlich positive Umweltauswirkungen erwarten. Sie entspricht im Kern der Zielsetzung C 2.1.01 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994, geht jedoch darüber hinaus, indem nicht nur auf die besonders wertvollen Gebiete und Landschaftsbestandteile abgestellt wird, sondern auf die insgesamt wertvollen Bereiche.

Die Festlegung zu Ziffer 02 schreibt die Zielsetzung C 2.1.02 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 in unveränderter Weise fort und ist bei grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen im Vergleich daher nicht mit erheblich neuen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Festlegung zu Ziffer 03 reicht bei grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen aufgrund des Verzichts auf eine Vorgabe zur Festlegung entsprechender Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weniger weit als die entsprechende Zielsetzung C 2.1.05 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994.

Für diesen Abschnitt ergeben sich in der Zusammenschau somit leichte positive Umweltauswirkungen.

### Zusammenfassung der Ziffern 04 und 05 im Landes-Raumordnungsprogramm

Sachliche Konkretisierung der Leitlinien bezogen auf bestimmte Maßnahmetypen und halbnatürliche Ökosysteme; Anforderung zur **Sicherung** fachlich hergeleiteter Gebietstypen **durch die Regionalplanung als Ziel**.

#### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung,

### Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen der Ziffern 04 und 05 sind aufgrund des vorrangigen Sicherungscharakters nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Umsetzung des in Ziffer 04 (Satz 2) festgelegten Entwicklungsgrundsatzes wird auf nachfolgenden Planungsebenen positive Umweltauswirkungen insbesondere für das Schutzgut Landschaft, aber auch für Tiere und Pflanzen sowie die Erholungsnutzung mit sich bringen. Positive Wirkung zeigt auch die Berücksichtigung des zu diesen Gebieten gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 z. T. vorhandenen aktuellen Sachstands.

Eine raumordnerische Sicherung der benannten Bereiche<sup>7</sup> auf nachfolgenden Planungsebenen trägt zur Verhinderung belastender Umweltauswirkungen bei. Anhand der räumlichen Kulisse zu den unter Ziffer 05 aufgelisteten Gebieten ist erkennbar, welchen Umfang diese Gebiete einnehmen und wie diese räumlich verteilt sind (vgl. Kap. 3)<sup>8</sup>.

Nähere Aussagen zu den im Einzelnen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind erst auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme möglich.

### Alternativenprüfung

Eine Alternative zu den mit Ziffer 04 vorgesehenen Festlegungen bestünde im Prinzip darin, an der stärkeren Bindungswirkung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 in Form von Zielen der Raumordnung festzuhalten. Eine verstärkte Sicherung könnte u. U. mit günstigeren Umweltauswirkungen verbunden sein, ist jedoch zu verwerfen, weil eine strikte Beachtungspflicht für die in Ziffer 04 ausgesprochenen Maßnahmen nicht mit dem fachlich erforderlichen Entscheidungsspielraum und entsprechenden Prioritätensetzungen vereinbar wäre.

Grundlegende konzeptionelle Alternativen zu den Festlegungen in Ziffer 05 bestünden in einer gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 weitergehenden inhaltlichen Konkretisierung der Vorgaben sowie der Beibehaltung der bislang strikteren Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung.

Ogleich durch eine solche konzeptionelle Alternative, bedingt durch eine stärkere Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen, insgesamt mit günstigeren Auswirkungen für die Umwelt zu rechnen sein könnte, kommt dies aus mehreren Gründen nicht in Frage. Denn dies widerspräche der Grundkonzeption der Landes-Raumordnungsprogramm – Deregulierung.

Darüber hinaus ist auf die unterschiedlichen naturräumlichen Bedingungen in den Landesteilen hinzuweisen. Bei der Berücksichtigung *konkreter Freiraumfunktionen* wird aufgrund dessen in vielen Fällen eine spezifische Bewertung auf regionaler Ebene erforderlich, so dass eine bindende Festlegung auf Landesebene, insbesondere vor dem Hintergrund einer fehlenden aktuellen landesweiten Beurteilungsgrundlage, wie sie ein aktualisiertes Landschaftsprogramm darstellen würde, nicht sachgerecht wäre<sup>9</sup>.

### Ergebnis

Die Festlegung in Ziffer 04 lässt positive Umweltauswirkungen erwarten. Die Bindungswirkung als Grundsatz ist zwar schwächer als die inhaltlich entsprechenden Festlegungen C 2.1.03 u. 08 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass daraus bei der Umsetzung durch nachfolgende Planungen erhebliche Umweltauswirkungen resultieren.

Positive Umweltauswirkungen werden in ähnlicher Weise für die Festlegung in Ziffer 05 erwartet. Die Festlegungen sind weniger umfassend und mit einer gegenüber den Zielsetzungen C 2.1.10 u. 11 schwächeren Bindungswirkung ausgestattet, unter anderem da auf eine eindeutige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zugunsten einer Verlagerung auf die Ebene der Regionalplanung verzichtet wird. Z. T. überlagern sich die Gebiete mit den Natura 2000-Gebieten, die gemäß Abschnitt 3.1.3 des Landes-Raumordnungsprogramms Vorranggebiete werden, so dass jedenfalls in diesen Bereichen auch weiterhin ein Vorrangstatus gegeben sein wird. Für alle anderen Gebietstypen gilt dies nicht mehr automatisch. Daraus kann sich eine Abschwächung des Gebietsschutzes ergeben. Eine indirekte Entstehung erheblicher belastender Umweltauswirkungen nach Umsetzung durch die Regionalplanung ist für diesen Fall nicht auszuschließen.

<sup>7</sup> Zu den unter Ziffer 05 aufgelisteten Gebieten besteht gegenüber dem LROP 1994 z. T. ein aktualisierter Sachstand, indem z. B. weitere Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen und die Kartierung der avifaunistisch wertvollen Gebiete fortgeschrieben wurde.

<sup>8</sup> Diese Gebiete wurden auch bei der Beurteilung weiterer, insbesondere raumkonkreter Festlegungen des LROP berücksichtigt.

<sup>9</sup> Beispiele: regional stark unterschiedliche Anteile bestimmter Biotop-Nutzungsstrukturen (Wälder, Grünland), wertvoller Böden (Bsp. natürliches Ertragspotenzial), unterschiedliche Bewertungen zu lokaler / regionaler avifaunistischer Bedeutung

Zugleich zeigen sich erheblich gesteigerte fachliche Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung im Rahmen der Regionalplanung. Damit wird die Bedeutung einer aktuellen, an die Neuaufstellung der Regionalpläne gekoppelten Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen unterstrichen.

#### 4.3.1.3 **Natura 2000**

Aufgrund der europäischen Richtlinien zum Habitat- und zum Vogelschutz ist das kohärente ökologische Netz „Natura 2000“ aufzubauen. Dazu leistet auch Niedersachsen mit der Erklärung bestimmter Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten und der Meldung von Vorschlägen für FFH-Gebiete seinen Beitrag. Diese Gebiete bedürfen sodann weiterer Schutzmaßnahmen. Dazu trägt auch die Landesplanung bei.

##### **Zusammenfassung der Ziffern 01 und 02 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegung zur Sicherung der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes `Natura 2000` entsprechend ihrer Erhaltungsziele sowie als Vorranggebiete Natura 2000.** Festlegung (als Grundsatz) zur Überlagerung der Gebiete durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

##### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen lassen positive Umweltauswirkungen erwarten, indem ergänzend zu gebietsbezogenen Ausweisungen nach dem NNatG und vertragsrechtlichen Regelungen zum Schutz der Gebiete eine Sicherung der Natura 2000-Gebiete aus landesplanerischer Sicht erfolgt.

Durch die Option, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen überlagernd zu der Festlegung „Vorranggebiet Natura 2000“ entsprechend den Erhaltungszielen und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete weitere Festlegungen zu treffen (z. B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft oder für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) wird überdies ein erweiterter gebietsbezogener Schutz ermöglicht, der entsprechend positive Auswirkungen für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der in den Gebieten zu schützenden Lebensräume und Arten erwarten lässt.

##### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung mit günstigeren Umweltwirkungen sind nicht erkennbar.

##### **Ergebnis**

Die Festlegung lässt positive Umweltauswirkungen erwarten, indem die Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete festgelegt, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dazu ergänzende positiv schützende Ausweisungen für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ermöglicht und Bedingungen für eine Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten bestimmt werden.

##### **Zusammenfassung der Ziffer 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zu den EG-Vogelschutzgebieten auf dem Voslapper Groden, die in Wilhelmshaven mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar gemacht werden sollen, und zu den Voraussetzungen für die Rücknahme bzw. den Verzicht der Festlegung als Vorranggebiete Natura 2000.**

##### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung stellt sicher, dass erhebliche Beeinträchtigungen, die insbesondere infolge einer Inanspruchnahme der zwei Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“ für eine hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit den Festlegungen nach Ziffer 2.1 08 zu erwarten sind, ausreichend frühzeitig und funktionsgerecht im Umfeld und kohärenten Zusammenhang mit den Gebieten im Netz Natura 2000 kompensiert werden.

##### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Ein Verzicht auf die Regelung wäre im Hinblick auf die angestrebte zu-

künftige wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens nicht vertretbar und mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

### **Ergebnis**

Die Festlegung sichert, dass frühzeitig geeignete Lebensräume für die Vogelarten in den vorgesehenen Europäischen Vogelschutzgebieten „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“ entwickelt werden, um bei einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherzustellen (vgl. Kapitel 4.2.1 des Umweltberichts).

#### **4.3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete**

Die Großschutzgebiete Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Nationalpark Harz und Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind aufgrund ihrer Großflächigkeit und besonderen Gegebenheiten sowohl für den Arten- und Biotopschutz als auch für die landschaftsbezogene Erholung und hiermit in Zusammenhang stehend für die Regionalentwicklung von herausragender Bedeutung in Niedersachsen.

#### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zum Schutz und zur Entwicklung der Großschutzgebiete Nationalpark Nds. Wattenmeer, Nationalpark Harz und Biosphärenreservate Nds. Elbtalaue und Nds. Wattenmeer unter anderem als Grundlage für eine naturverträgliche landschaftsgebundene Erholung und eine nachhaltige Entwicklung.**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen korrespondieren mit dem Schutzzwecken und Entwicklungszielen für die genannten Großschutzgebiete. Sie lassen in den betreffenden Bereichen im Allgemeinen positive Umweltauswirkungen, vor allem für Biotope, Pflanzen und Tiere und die Landschaft als Natur- und Erholungsraum erwarten. Eine naturverträgliche Erholung hat die in den vorgenannten Gesetzen speziell definierten Anforderungen für den europäischen Habitat- und Artenschutz zu beachten, so dass unter diesen Voraussetzungen von einer landschaftsgebundenen Erholung keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Die Festlegung der Grundsätze zur nachhaltigen Regionalentwicklung ist selbst nicht mit Umweltauswirkungen verbunden. Durch das verankerte Abstimmungsprinzip bei Planungen und Maßnahmen wird ein wirkungsvoller Beitrag zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen geleistet.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, die sowohl den Belangen des Arten- und Biotopschutzes als auch den Belangen einer landschaftsbezogenen und naturverträglichen Erholungsnutzung Rechnung trägt, sind nicht erkennbar. Entsprechendes gilt für die festgelegten Grundsätze zur nachhaltigen Regionalentwicklung.

### **Ergebnis**

Die Festlegung lässt in den Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und Harz sowie in den Biosphärenreservaten Niedersächsische Elbtalaue und Niedersächsisches Wattenmeer bei Berücksichtigung durch nachfolgende Planungsebenen positive Umweltauswirkungen vor allem für Biotope, Pflanzen und Tiere und die Landschaft als Natur- und Erholungsraum erwarten.

Die Grundsätze zur nachhaltigen Regionalentwicklung leisten im Ergebnis einen Beitrag zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen.

#### **4.3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

##### **4.3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

#### **Zusammenfassung der Ziffer 01 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Grundsätze für Erhalt und Sicherung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig in allen Landesteilen. Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie von Bewirtschaftungsformen mit Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung ländlicher Räume.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

In Niedersachsen werden rd. 50 v.H. der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt<sup>10</sup>. Damit beeinflusst die Landwirtschaft den Umweltzustand und die raumbezogenen Ziele des Umweltschutzes in Niedersachsen wesentlich. Art und Intensität der Bewirtschaftung haben entscheidenden Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden, auf die Vielfalt von Arten und Lebensräumen sowie auf das Landschaftsbild.

Die Grundsätze zielen auf Erhalt, Sicherung und Stärkung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig und von Bewirtschaftungsformen mit Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung ländlicher Räume. Die Festlegung bezieht sich auf den gesamten Planungsraum.

Es handelt sich hier um Grundsätze für die gesamträumliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung. UVP – pflichtige landwirtschaftliche Anlagen gem. Anlage 1 Nr. 7 UVPG werden durch die Festlegung nicht determiniert. Die Grundsätze wirken vielmehr als Rahmensetzung insbesondere für die Regionalplanung.

Die auf die Bestandssicherung bezogenen Festlegungen sind für die Umweltprüfung nicht von Belang.

In der Begründung wird u. a. die Möglichkeit einer Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erläutert. Eine Konkretisierung der Grundsätze hat unter Umweltgesichtspunkten unterschiedliche Facetten:

1. Festlegungen von Vorbehaltsgebieten im Zusammenhang mit der Ertragsfähigkeit der Böden sowie der regionalen Wettbewerbsfähigkeit dienen der Sicherung und gegebenenfalls auch Förderung einer intensiv arbeitenden Landwirtschaft. Sofern sie einer künftigen Nutzungsintensivierung förderlich sind, kann dies mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein; eine Bewirtschaftung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis führt in der Regel nicht zu erheblichen Umweltbelastungen. Aufgrund des Fehlens konkretisierender Rahmensetzungen sind auf dieser Planungsebene keine erheblichen belastenden Umweltauswirkungen erkennbar.

Böden hoher Ertragsfähigkeit bieten für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung langfristig günstige Voraussetzungen. Die Festlegung kann daher zu einer Minimierung umweltrelevanter Belastungswirkungen durch die Landwirtschaft beitragen.

2. Festlegungen von Vorbehaltsgebieten aufgrund der Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft oder den Erhalt von Arten und Biotopen und ergänzend Festlegung von Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann eine Stärkung von Bewirtschaftungsformen, die sich auf den Schutz natürlicher Ressourcen und die Gestaltung der Kulturlandschaft beziehen, bewirken. Eine erhöhte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der Umweltschutzgüter kann berücksichtigt werden. Der Grundsatz setzt einen Rahmen für die Festlegung regionaler Umweltziele. Es können erhebliche positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Festlegungen zum Erhalt der Kulturlandschaft oder von Arten und Biotopen durch die Landwirtschaft sowie von Vorrang- / Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung können u. a. mit der Zielsetzung einer Verhinderung bzw. Verringerung negativer Umweltauswirkungen der Landwirtschaft erfolgen.

#### **Alternativenprüfung**

Die Kombination der Aussagen soll zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft bei gleichzeitiger Optimierung der Nutzung im Hinblick auf deren belastende Umweltwirkungen wie auch hinsichtlich der Beiträge zu Schutz und Entwicklung der Umwelt beitragen<sup>11</sup>. In allen Fällen liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landbewirtschaftung in der Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Ein Verzicht auf Aussagen zu Bewirtschaftungsformen würde unter Umweltgesichtspunkten eine schlechtere Alternative darstellen.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten soll auf der regionalen Ebene erfolgen, basierend auf entsprechenden regionsspezifischen Merkmalen, Flächenansprüchen und Funktionen der Landwirtschaft. Daher bestehen keine realistischen Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen.

#### **Ergebnis**

<sup>10</sup> vgl. Begründung zu Grundsatz 01

<sup>11</sup> vgl. Begründung zu Grundsatz 01

Die Umsetzung der Anforderungen an die Landwirtschaft hat große Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Jedoch sind noch keine räumlich konkretisierbaren erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Der Umfang der aufgrund der Umsetzung dieser Grundsätze durch nachgeordnete Pläne oder Projekte möglicherweise auftretenden positiven oder negativen Umweltauswirkungen ist nicht abschätzbar.

Im Zuge der Konkretisierung in Regionalen Raumordnungsprogrammen ist zu prüfen, inwieweit eine weiter gehende Analyse / Bewertung möglicher Umweltauswirkungen bei teilräumlichen bzw. gesamtträumlichen Bewertungen erforderlich wird.

Folgende unter Umweltgesichtspunkten wesentliche Veränderungen gegenüber der Beschreibenden Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 (C 3.2) sind hervorzuheben:

- Der Wegfall der Beikarte 2 als Abwägungsmaterial (Böden hoher Ertragsfähigkeit) ist aufgrund der textlichen Festlegungen und Erläuterungen zur Ertragsfähigkeit sowie des Verweises auf das Fachinformationssystem Raumordnung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ohne Bedeutung.
- Die ergänzende Möglichkeit einer Festlegung von Vorbehaltsgebieten, in denen die Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft sowie den Schutz und Erhalt von Flächen für Arten und Biotope von besonderer Bedeutung ist, ist als eine verstärkte Berücksichtigung bestehender Umweltziele zu verstehen.

### Zusammenfassung der Ziffern 02 bis 04 im Landes-Raumordnungsprogramm

Grundsätze zum Erhalt des Waldes und Sicherstellung seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, Vermehrung von Waldflächen (Waldneubildung), vordringlich in Landesteilen mit einem Waldflächenanteil von weniger als 15%, schutz- sowie nutzungsbezogene konkretisierende Grundsätze

### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Waldflächen machen insgesamt einen Anteil von etwa 21% der Landesfläche aus (vgl. Kap. 3 des Umweltberichts). Ihre Verteilung ist regional unterschiedlich ausgeprägt. Unterdurchschnittlich bewaldet sind beispielsweise die Börden sowie die Marschen. Überdurchschnittliche Waldflächenanteile finden sich in Teilen der Lüneburger Heide, im Harz sowie auf den Höhen des Weser- und Leineberglandes.

Die Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Planungsraum. UVP – pflichtige Vorhaben werden nicht direkt präjudiziert.

Die Grundsätze der *Walderhaltung*, der *Vermeidung von Walderschneidungen*, des *Schutzes der Waldränder* sowie des *Freiflächenerhalts in waldreichen Gebieten* haben den Charakter einer Festlegung von Umweltzielen mit Steuerungswirkungen für die Regionalen Raumordnungsprogramme (vgl. Landes-Raumordnungsprogramm-Begründung: Planzeichen Vorbehaltsgebiet für Wald, Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils, von Aufforstung freizuhaltende Gebiete). Die Festlegung ist mit positiven Umweltauswirkungen verbunden.

Der Grundsatz der *Waldvermehrung* soll eine Steuerungswirkung insbesondere für die Regionalen Raumordnungsprogramme entfalten. Entsprechende Festlegungen in den RROP können gem. Anlage 1 Nr. 17.1 UVPG (vgl. auch Anlage 1 zum NUVP, Nr. 23 und 24) UVP-pflichtige Vorhaben nach sich ziehen. Abhängig von der Bezugnahme auf räumliche Umweltziele und von der am jeweiligen Standort gegebenen Umweltsituation kann eine Aufforstung erhebliche positive Umweltwirkungen mit sich bringen. Jedoch können ebenso -auch gleichzeitig- und insbesondere bei Waldumwandlung erhebliche negative Umweltauswirkungen auftreten. Art und Umfang dieser Wirkungen können auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms jedoch nicht prognostiziert werden. Eine vertiefende Betrachtung in der Umweltprüfung ist gegebenenfalls im Rahmen der regionalplanerischen Konkretisierung durchzuführen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planungsebene nicht relevant.

### Alternativen

Inhaltlich weiter gehende und umfassendere Festlegungen, wie im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 kommen aufgrund der „schlanken“ Konzeption des Landes-Raumordnungsprogramm - Entwurfs als Alternativen nicht in Frage.

### Ergebnis

Folgende unter Umweltgesichtspunkten wesentliche Veränderungen gegenüber der Beschreibenden Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994, C 3.2, sind hervorzuheben:

- Der Wegfall der Beikarte 3 als Abwägungsmaterial ist aufgrund des Verweises auf aktuelle Informationen des Fachinformationssystems Raumordnung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ohne Bedeutung.
- Entfall des Bezugs zum landesweiten Biotopverbund sowie zur standortgemäßen Baumartenwahl; Entfall der Aufforderung, unvermeidbare Eingriffe durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen: dies stellt angesichts der hierzu vorhandenen fachgesetzlichen Regelungen insbesondere des NNatG und des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) eine Straffung der Landes-Raumordnungsprogramm-Inhalte dar.
- Einschränkung der Kriterien für Gebiete, in denen eine Vergrößerung von Waldflächen eine besondere Bedeutung hat, auf waldarme Landesteile. Der fehlende Verweis auf Umgebung von Mittel- / Oberzentren und Vorsorgegebiete für Erholung / für Trinkwassergewinnung kann eine verminderte Steuerungswirkung bewirken. Dies geht nicht mit erheblichen belastenden Umweltauswirkungen einher. Möglich ist jedoch eine nicht quantifizierbare Abnahme der mit der ursprünglichen Regelung bezweckten positiven Umweltauswirkungen.

### Zusammenfassung der Ziffer 05 im Landes-Raumordnungsprogramm

Grundsätze zur Berücksichtigungserfordernis für die Belange der Fischerei bei allen raumbedeutsamen Planungen Hervorhebung der Möglichkeit einer fischereilichen Folgenutzung für Abgrabungsgewässer.

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung zur *Berücksichtigungserfordernis für die Belange der Fischerei* bei allen raumbedeutsamen Planungen stellt eine Anforderung für nachfolgende Pläne und Projekte dar, die unter Umweltgesichtspunkten nicht relevant ist.

Die Festlegung zu *Abgrabungsgewässern* wirkt sich aus auf die Folgenutzung künstlicher Abgrabungsgewässer, die nach Beendigung eines Abbaues oberflächennaher Rohstoffe bis in das Grundwasser zurückbleiben. Eine räumliche Konkretisierung erfolgt erst im Zuge nachfolgender Planungsstufen. Aufgrund des lediglich rahmensetzenden Charakters ist eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen nicht möglich. Da die Festlegung darauf zielt, bei der Entscheidung über die Folgenutzung von Abbaugewässern zukünftig Belange der Fischerei neben Belangen von Erholungsnutzung und Naturschutz stärker zu berücksichtigen<sup>12</sup>, ist davon auszugehen, dass im Einzelfall erhebliche belastende Umweltauswirkungen verursacht werden können. So ermöglicht die Festlegung den Betrieb von Anlagen der intensiven Fischzucht. Diese können gem. Anlage 1, Nr. 13.2 UVPG (Anl. 1 Nr. 2 NUVPG) der UVP – Pflicht unterliegen.

Bei der Genehmigung von Nassabbauvorhaben ist in aller Regel eine UVP erforderlich. Soweit Abbauaktivitäten einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen, unterliegen sie zudem der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die mögliche fischereiwirtschaftliche Folgenutzung der Abbaugewässer ist sowohl im Rahmen der Folgenutzungskonzeption als auch bei erforderlichen umweltbezogenen Untersuchungen einzubeziehen, so dass Alternativen sowie Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen auf nachfolgenden Planungsstufen entwickelt und einbezogen werden können.

#### **Alternativenprüfung**

Es bestehen keine mit den Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm vergleichbaren fachgesetzlichen Regelungen, die eine Berücksichtigung der Belange der Fischerei in Planungen sicherstellen. Im Hinblick auf den beabsichtigten Regelungseffekt sind Alternativen zu den Festlegungen nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Die Verankerung der fischereiwirtschaftlichen Folgenutzung von Abbaugewässern bildet unter Umweltgesichtspunkten eine wesentliche Veränderung gegenüber der beschreibenden Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 (C 3.2).

Im Einzelfall muss mit erheblichen belastenden, jedoch prinzipiell ausgleichbaren Umweltauswirkungen gerechnet werden. Auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms ist deren Art,

<sup>12</sup> vgl. Begründung zu Grundsatz 02

Ausmaß und Lokalisierung jedoch nicht prognostizierbar, so dass eine Einbeziehung auf nachfolgenden Planungsstufen erfolgen muss.

#### 4.3.2.2 **Rohstoffgewinnung**

Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Dies erfordert aufgrund der möglichen Konflikte mit anderen raumbeanspruchenden Nutzungen und Belangen landesweite Regelungen. Durch die Landesplanung werden wesentliche Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Rohstoffversorgung festgelegt.

Eine Überprüfung und Aktualisierung der textlichen Festlegungen sowie der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ist bereits mit einer Landes-Raumordnungsprogramm-Änderung erfolgt, die am 10.12.2002 rechtskräftig geworden<sup>13</sup> ist. Diese Festlegungen werden durch den Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurf geringfügig geändert und ergänzt. Im übrigen werden die Festlegungen zur Rohstoffsicherung in unveränderter Form beibehalten; sie werden nicht erneut zur Abwägung gestellt. Die unveränderten Festlegungen unterliegen damit nicht der SUP-Pflicht. Sie werden im Interesse einer vollständigen Erfassung möglicher –auch kumulativer- Umweltauswirkungen des Landes-Raumordnungsprogramms dennoch berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich daher auf die Gesamtheit der Festlegungen in diesen Abschnitt, nicht nur auf die im Abschnitt 3.2.2 des Verordnungsentwurfes enthaltenen Ergänzungen zu den 2002 rechtskräftig gewordenen Festlegungen.

Aufgrund der seit 2002 erfolgten Nachmeldung von Gebieten für das Europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 ist für die flächenkonkreten Festlegungen eine Aktualisierung der Überprüfung auf FFH-Verträglichkeit erforderlich. Diese Überprüfung bildet einen eigenständigen Abschnitt.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 01 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Anforderungen für eine Sicherung der Rohstoffvorkommen zur (vgl. Landes-Raumordnungsprogramm, Änderung und Ergänzung 2002)

- langfristigen planerischen Sicherung der oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffvorkommen und ihrer geordneten Aufsuchung und Gewinnung,
- Minimierung von Nutzungskonkurrenzen und Umweltbelastungen durch räumliche Steuerung und vollständigen Abbau,
- langfristigen Sicherstellung der Gewinnung von gebrochenem Naturstein unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten.

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

UVP – pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG werden durch die Festlegung nicht direkt determiniert.

Die Festlegung zur planerischen Sicherung führt generell zu belastenden Umweltauswirkungen, wird jedoch durch weitere Ziele innerhalb des Plans konkretisiert, die ihrerseits hinsichtlich ihrer Auswirkungen geprüft werden.

Die Festlegung für die Gewinnung von gebrochenem Naturstein bedingt ein besonderes landesplanerisches Gewicht und öffentliches Interesse. Mit der Nutzung sind in der Regel erhebliche belastende Umweltauswirkungen verbunden.

Die Festlegung zu räumlicher Steuerung und vollständigem Abbau hat bezüglich der vorgenannten Aspekte für eine Minimierung negativer Umweltauswirkungen maßgebliche Bedeutung.

#### **Alternativenprüfung**

Für die langfristige planerische Sicherung der oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffvorkommen sind Alternativen mit günstigerer Umweltwirkung nicht erkennbar.

Bezüglich der Gewinnung von gebrochenem Naturstein wurde eine weitgehende Versorgung des Landes `von außen` erwogen, aufgrund von wirtschaftlichen und umweltbezogenen Konsequenzen jedoch verworfen. Ein verstärkter Import von Rohstoffen führt in Niedersachsen punktuell zu einer Verringerung der Umweltbelastungen durch die Abbautätigkeit. Dem stehen die Effekte der erhöhten Umweltbeeinträchtigungen durch erheblich verlängerte Transportwege mit entspre-

<sup>13</sup> Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Teil II), Änderung und Ergänzung 2002

chend höherem Energieeinsatz gegenüber. Import von Rohstoffen führt zu einer Verlagerung und Streuung von Belastungen; bei einer überregionalen Betrachtung sind Entlastungen insgesamt nicht erkennbar.

### Ergebnis

Durch die mit den Festlegungen bezweckte Minimierung von Umweltbelastungen werden insgesamt sehr erhebliche positive Umweltauswirkungen zu erwarten sein.

Im Vergleich mit dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 / Fortschreibung 2002 sind aufgrund des Zusatzes für die Gewinnung von gebrochenem Naturstein im Grundsatz zusätzliche erhebliche belastende Umweltauswirkungen im Planungsraum zu erwarten, die ansonsten möglicherweise außerhalb des Planungsraumes auftreten würden. In einer Gesamtbilanzierung stellt sich dies durch die damit verbundene Verkürzung der Transportwege bei ansonsten gleichartigen Anforderungen an Vermeidung und Kompensation jedoch als positive Umweltauswirkung dar. Unter Einbeziehung des Substitutionszieles ergeben sich im Vergleich mit dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 / Fortschreibung 2002 positive Umweltauswirkungen.

### Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 09 im Landes-Raumordnungsprogramm (vgl. Landes-Raumordnungsprogramm, Änderung und Ergänzung 2002)

**Sicherung der Rohstofflagerstätten von überregionaler Bedeutung durch zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung. Die Festlegung umfasst die Rohstoffarten Braunkohle, Dolomit, Gips, Kalkmergel, Kalkstein, Kies, Kieselgur, Kies-sand, Natur(werk)stein, Quarzsand, Sand, Ton und Torf. Es werden ca. 350 Gebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 50.000 ha festgelegt. Textliche Festlegungen konkretisieren die Übernahmeverpflichtung für die Regionalen Raumordnungsprogramme und legen generelle Vorrangigkeit gegenüber Festlegungen zu Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft fest. Textliche Festlegungen von Zielen und Grundsätzen für die Ergänzung und maßstabsentsprechende Konkretisierung der Flächenkulisse der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie zur Sicherung obertägiger Anlagen mit Bedeutung für die Förderung tief liegender Rohstoffe**

### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Beurteilung ist dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen unter Verwendung eines geographischen Informationssystems erfolgt. Die gesamte Flächenkulisse der Landes-Raumordnungsprogramm-Fortschreibung 2002 wurde einbezogen.

Die Auswertung ist für die verschiedenen Rohstoffarten summarisch durch Klassifizierung der maßstabsbedingt erkennbaren betroffenen Flächenanteile mit besonderer Empfindlichkeit der Schutzgüter erfolgt (vgl. Kap. 1 und 3 des Umweltberichts). Folgende Informationen wurden verwendet und als Kriterien der nachfolgenden Beurteilung zugrunde gelegt:

- **Schutzgut Mensch:** Umgebung von Siedlungsflächen (300 m), Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Biosphärenreservat.
- **Tiere / Pflanzen:** Schutzgebiete (Nationalpark, NSG, gemeldete Natura 2000 Gebiete, LSG, Biosphärenreservat), wertvolle Biotop der landesweiten Kartierung, wertvolle Flächen des Moor-/ Grünlandschutzes, wertvolle Gebiete für die Fauna.
- **Boden:** Der Boden ist in jedem Fall durch Verlust des Oberbodens erheblich betroffen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften (trocken / feucht), mit hohem Ertragspotential, seltene Böden, Plaggenesch – Böden bedingen besondere Erheblichkeit.
- **Wasser:** Wasserschutzgebiete, Haupt- / Nebengewässer des Fließgewässerschutzprogramms.
- **Landschaft:** Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärenreservat, unzerschnittene verkehrsarme Räume.

Eine mögliche Betroffenheit sonstiger Schutzgüter, insbesondere Sachwerte, kann für die Landes-Raumordnungsprogramm-Planungsebene summarisch nicht sinnvoll ermittelt werden. Hierzu können auf nachfolgenden Planungsebenen mit größerem Maßstab ggf. Bewertungen vorgenommen werden.

Eine Berücksichtigung des Standes nachfolgender Planungen oder gegebenenfalls bereits stattfindender oder bereits erfolgter Abbautätigkeiten (entsprechende **Vorbelastungen** und Auswirkungen auf benachbarte Flächen durch **Randeffekte**) konnte nicht erfolgen. Eine weiter gehende

Auswertung muss auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen, soweit entsprechende Informationen zur vorgesehenen Abbautätigkeit vorliegen.

Eine detailliertere Prüfung auf nachgeordneten Planungsebenen ist auch erforderlich, soweit ergänzende Informationen zum **Umweltzustand** (Informationen mit regionaler / lokaler Bedeutung) einbezogen werden können.

**Wechselwirkungen** werden im Rahmen teilräumlicher Betrachtungen einbezogen (vgl. Kap. 4.5 des Umweltberichts). Eine Einbeziehung von Wirkzusammenhängen auf den nachgeordneten Ebenen ist generell erforderlich, soweit Informationen dazu vorliegen.

### Interpretation der Ergebnisse

Unter Berücksichtigung der für die Bewertung der Schutzgüter auf Landesebene verwendeten Datengrundlagen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst. Zu den einzelnen Rohstoffarten erlaubt die Auswertung folgende Interpretation:

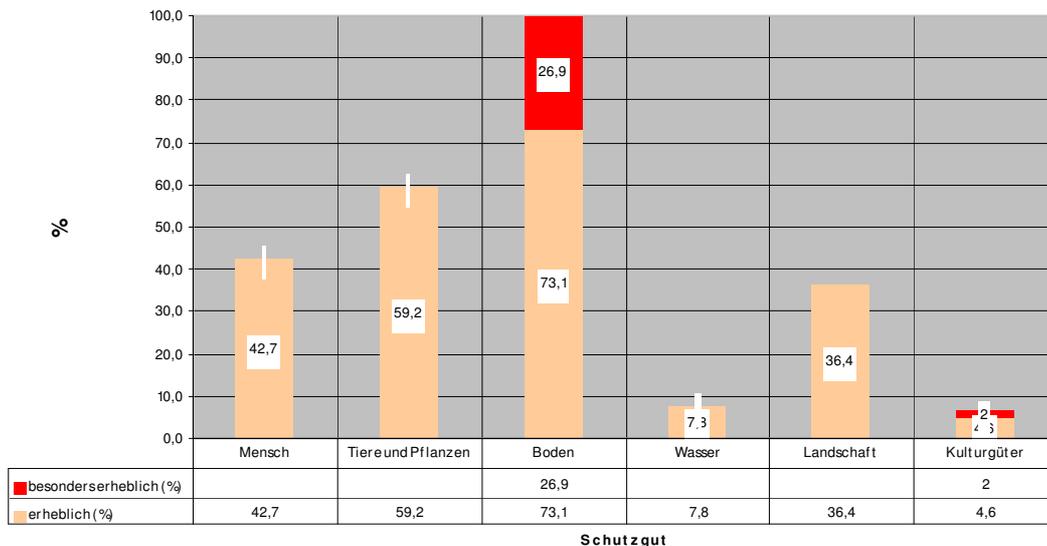


Abb. 6: Anteil der Flächen mit maßstabsbezogen erkennbar erheblicher Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter

- **Braunkohle:** Die wenigen, jedoch großen Vorranggebiete (ca. 1.200 ha) lassen auf großen Flächenanteilen (> 50 %) erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Landschaft erwarten. Darüber hinaus sind auf erheblichen Flächenanteilen Auswirkungen auf Böden mit besonderen Funktionen (Ertragsfähigkeit, > 40 %) sowie noch auf Tiere und Pflanzen (< 20 %) erkennbar. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich zwar nur auf kleinen Flächenanteilen erhebliche Auswirkungen für die genannten Kriterien. Jedoch hat die Abbauphase (Sümpfung) großräumig Einfluss auf den Grundwasserhaushalt.
- Die teils kleinflächigen Gebiete für die Rohstoffe **Dolomit, Gips, Kalkmergel** und **Kalkstein** machen zusammen nur etwa 5 % (ca. 2.100 ha) der insgesamt festgelegten Flächen aus. Bei der Gewinnung von Festgestein ist in besonderem Maße mit betriebsbedingten Belastungen durch Lärm, Stäube, Erschütterungen zu rechnen. Hervorzuheben sind die in erhöhtem Maße zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen
  - für die Schutzgüter Mensch und Landschaft durch die für Kalkmergel und Dolomit festgelegten Flächen (Betroffenheit insbes. von Landschaftsschutzgebieten),
  - für Tiere und Pflanzen durch für Dolomit, insbesondere aber Kalkmergel und Gips festgelegte Flächen,
  - für wertvolle Böden durch die Flächenkulisse für Gips und Kalkstein.

Durch die für den Gipsabbau festgelegten Flächen werden zudem Beeinträchtigungen für Wasser sowie Landschaft noch auf erheblichen Flächenanteilen (> 10%) erwartet.

- **Kies:** Die überwiegend in den Auen der größeren Flüsse gelegenen Gebiete mit einer Gesamtfläche von nahezu 8.000 ha bringen auf erheblichen Flächenanteilen Beeinträchtigungen

gen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft mit sich (30 – 40 % der Flächen). Die Beeinträchtigungen wertvoller Böden sind aufgrund der überwiegend hohen Ertragsfähigkeit der anstehenden Auelehme weit überdurchschnittlich ausgeprägt (90 %).

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt sind noch in erkennbarem Ausmaß zu verzeichnen. Bei Einsatz von Nassabbauverfahren ist eine Verstärkung entsprechender Risiken mit möglichen Auswirkungen auf die Auenökologie zu erwarten.

- **Kieselgur:** Die für diesen Rohstoff festgelegten wenigen Gebiete von insgesamt ca. 400 ha bringen auf überwiegenden Flächenanteilen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (ca. 85 % Flächenanteil betroffen), Tiere und Pflanzen sowie Landschaft mit sich. Eine Beeinträchtigung wertvoller Böden ist stark unterdurchschnittlich ausgeprägt.
- **Kiessand / Sand / Quarzsand:** Von den festgelegten Gebieten (insgesamt ca. 9.400 ha) sind für erhebliche Flächenanteile Auswirkungen auf alle geprüften Schutzgüter sowie auf Böden mit besonderen Funktionen erkennbar. Die Flächen für Sand- und Quarzsandabbau schneiden in der Summe bezüglich Schutzgüter Mensch und Landschaft mit beeinträchtigten Flächenanteilen von jeweils 45 – 60 % ungünstiger ab als die Flächen für Kiessandgewinnung (ca. 25 %).

Für die Quarzsandflächen ergeben sich gleichzeitig auf großen Flächenanteilen (ca. 70 %) erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen. Bei Sand und Kiessand beträgt der Flächenanteil jeweils etwa 40 %.

Wertvolle Böden werden durch die Flächenkulisse für Quarzsand unterdurchschnittlich nur auf ca. 10 % der Flächenanteile beansprucht, während die Werte für Sand und Kiessand bei etwa 25 % liegen.

Bezüglich des Wasserhaushaltes sind für die Kies- und Quarzsandflächen in deutlich geringerem Umfang Beeinträchtigungen erkennbar (5 – 10 %) als bei den für Sandabbau dargestellten Flächen (ca. 25 %).

- **Naturstein:** (1.100 ha) Es werden für die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen für den überwiegenden Teil der Flächen (75 %) und für das Schutzgut Wasser noch für große Flächenanteile (45 %) erhebliche Beeinträchtigungen erwartet. Schwerwiegende Beeinträchtigungen bezüglich der Böden sind noch für erhebliche Flächenanteile (ca. 25 %) zu erwarten.

Es ist in besonderem Maße mit betriebsbedingten Belastungen durch Lärm, Stäube, Erschütterungen zu rechnen.

- **Naturwerkstein:** (700 ha) Es sind für den überwiegenden Teil der Flächen erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch und Landschaft, Tiere und Pflanzen (jeweils 85 – 90 %), sowie Wasser (70 %) zu verzeichnen. Beeinträchtigungen wertvoller Böden sind weit überdurchschnittlich ausgeprägt (ca. 70 %).

Es ist in besonderem Maße mit betriebsbedingten Belastungen durch Lärm, Stäube, Erschütterungen zu rechnen.

- **Ton:** Von den Festlegungen (insgesamt ca. 3.200 ha) gehen auf großen Teilflächen (40 – 50 % der Fläche) erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie für Tiere und Pflanzen aus. Beeinträchtigungen wertvoller Böden werden für 1/3 der Flächen zu erwarten sein, während Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts von geringer flächenmäßiger Bedeutung sind (ca. 10 %).

- **Torf:** Die Flächen weisen insgesamt mit ca. 23.000 ha den weitaus größten Flächenanteil der Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung auf. Von einem überwiegenden Teil (ca. 79 %) gehen erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen aus. Deren Umfang macht absolut betrachtet mehr als die Hälfte der durch die Festlegungen zur Rohstoffsicherung bedingten Auswirkungen aus. Bezüglich der Schutzgüter Mensch und Landschaft zeigen sich erhebliche Beeinträchtigungen für etwa 30 – 40 % der Flächen.

Bemerkenswert ist, dass nur zu einem sehr geringen Anteil eine Betroffenheit wertvoller Böden gemäß der Kartierung des NLFb erkennbar sind (< 2 %). Grundsätzlich ist allerdings festzustellen, dass Moorböden generell durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Strukturveränderungen bzw. eingriffen gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise angebracht:

Das **Schutzgut** Klima / Luft wurde aufgrund der für eine landesweite Betrachtung fehlenden Beurteilungsgrundlage nicht in die summarische flächenbezogene Bewertung einbezogen. Es ist aber davon auszugehen, dass die durch die Festlegungen präjudizierten Abbaupraktiken inklusive der anschließenden Konditionierung sowie Transportaktivitäten generell mit Staubemission

und demzufolge Luftbelastungen in der Umgebung der Abbauflächen verbunden sind. Aufgrund spezifischer Gegebenheiten wird dieses Problem beim Abbau von Torf, Tonen sowie beim Nassabbau von Lockergesteinen von geringerer Bedeutung sein.

Bezogen auf die **Kulturgüter** muss für archäologische Bodendenkmale im Bereich von Rohstoffabbauflächen mit einer unwiederbringlichen Zerstörung gerechnet werden. Aufgrund der für das Schutzgut auf Landesebene bislang fehlenden geeigneten Basisdaten wurde daher in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) eigens eine Bewertung durchgeführt. Basierend auf einer fachlichen Bewertung der Fundstellen durch das NLD<sup>14</sup> wurde unterschieden in

- Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, die aufgrund der Fundstellen in Teilen eine herausragende Bedeutung aufweisen. Hier besteht ein stark erhöhter bodendenkmalpflegerischer Untersuchungsbedarf. Dies trifft für 32 Einzelflächen zu. Die konkret betroffene Fläche dürfte in der Summe < 1% der gesamten Flächenkulisse sein.
- Flächen, für die aufgrund bekannter Fundstellen in Teilen eine hohe Bedeutung belegt ist; im Vorfeld eines Abbaues besteht ein erhöhter bodendenkmalpflegerischer Untersuchungsbedarf. Dies trifft für ca. 110 Vorranggebiete zu, von denen jeweils nur kleine Teilbereiche betroffen sind. Aufgrund der Eingriffscharakteristik kann nicht ausgeschlossen werden, dass darüber hinaus noch nicht bekannte archäologische Fundstellen betroffen werden.

**Insgesamt** ist zu berücksichtigen, dass die Rohstoffgewinnung in aller Regel eine **Zwischennutzung** darstellt. Zwar sind **positive Umweltauswirkungen** durch den Abbau selber nicht zu erwarten. (vgl. hierzu Beurteilung zu 01). Nach dessen Beendigung wird es jedoch in vielen Fällen **langfristig** möglich sein, eine dem ursprünglichen Zustand der Schutzgüter vergleichbare Situation wieder herzustellen. Mittel- bis langfristig kann es auch zu einer Aufwertung für Schutzgüter kommen. Dies gilt insbesondere, wenn der Rohstoffabbau Landschaftselemente als Sekundärlebensräume hinterlässt, die ansonsten im Landschaftsraum selten sind. Die Aufnahme vieler durch Kiesgewinnung in den Flussauen entstandener Abbaugewässer in die Gebietskulisse der Natura 2000 – Meldungen verdeutlicht dies beispielhaft.

Immer jedoch gehen die ursprünglichen Strukturen und Funktionen der Oberböden sowie vorhandenen Bodendenkmale verloren, wenn auch nach Rekultivierung von neuem eine Bodenbildung einsetzt.

#### **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Hierfür relevante Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms:

- Minimierung von Beeinträchtigungen der Belange der Bevölkerung sowie von Natur und Landschaft. Hervorzuheben ist die Entflechtung der Festlegungen für Torfabbau mit wertvollen Moorböden. Dies hat wesentliche Bedeutung, da der Torfabbau ansonsten gezielt diese wertvollen und besonders empfindlichen Böden beansprucht.
- Minimierung der transportbedingten Umweltbelastungen durch möglichst verbrauchernahe Gewinnung von Massenrohstoffen.
- Grundsatz der Kompensation der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig im betroffenen Raum. Eine Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzflächen in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung (u.a. im Rahmen konkretisierender Planungen auf nachfolgender Ebene) ist nur möglich, wenn vorgesehen wird, dass die Kompensationsmaßnahmen erst nach Beendigung des Bodenabbaus erfolgen und so zur Renaturierung der Abbaustätte beitragen.
- Die Eröffnung der Möglichkeit einer räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaues in den Regionalplänen durch Zeitstufen (07) sowie der Möglichkeit einer Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (08) soll u.a. der Verhinderung oder Verringerung negativer Umweltauswirkungen dienen. Dies stellt einen wesentlichen Aspekt dar. Eine besondere Beachtung wird die Minimierung von Effekten gelegt, die durch teilräumliche Kumulation belastender Wirkungen entstehen können. Gebieten mit einer hohen Bevölkerungsdichte wird in diesem Rahmen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Bezogen auf bestimmte *Einzelflächen* sind textliche Zielfestlegungen zusätzlicher Bedingungen bzw. Beschränkungsmöglichkeiten für einzelne Lagerstätten (Ziffer 05, Sätze 2, 3, 7, 8-12 und 13) hier zu subsumieren.

---

<sup>14</sup> Das GIS – gestützte Fundstellenkataster beim NLD enthält eine landesweite Übersicht der Fundstellen mit archäologischer Bedeutung (Bodendenkmäler). Allerdings ist die Auswertung noch nicht für alle Landesteile komplett abgeschlossen.

Insgesamt erlauben die Festlegungen eine umweltbezogene Optimierung (Vermeidung, Minimierung) auf nachfolgenden Planungsebenen (s. unten, Ziffern 05 – 09), insbesondere im Rahmen der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bezüglich der Schutzgüter des Naturschutzrechts, sowie einer Durchführung von Notgrabungen bezüglich der Bodendenkmale.

### **Alternativenprüfung**

Die Festlegung der Vorranggebiete ist im Zuge des 2002 abgeschlossenen Landes-Raumordnungsprogramm-Änderungsverfahrens unter maßgeblicher Berücksichtigung von räumlichen Eignungskriterien sowie umweltbezogener Kriterien erfolgt. Aus der im Grundsatz unveränderten Gebietskulisse sind 4 Gebiete mit insgesamt ca. 310 ha Fläche aufgrund nicht mehr bestehender landesweiter Bedeutung entfallen.

Der Flächenkulisse der FFH-Gebietsvorschläge und Europäischen Vogelschutzgebiete und ihrem Schutzzweck kommt eine herausgehobene Bedeutung zu. Aus zwischenzeitlichen Veränderungen der Natura – 2000 Gebietskulisse resultierende Konsequenzen sind daher separat betrachtet worden (vgl. nachfolgend: FFH - Verträglichkeitsprüfung). Im Ergebnis dieser Prüfung ist in fünf Fällen eine Veränderung / Verkleinerung der flächenmäßigen Festlegungen um insgesamt ca. 180 ha erfolgt.

### **Ergebnis**

Da es i. W. keine Abweichungen zu dem geltenden Landes-Raumordnungsprogramm gibt, führen die Festlegungen generell nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Aus den Anpassungen der Flächenkulisse im Ergebnis der FFH - Verträglichkeitsprüfung sowie der Modifikation wegen nicht mehr bestehender landesweiter Bedeutung resultieren im Einzelfall positive Umweltauswirkungen.

Im Zuge der Konkretisierung und Ergänzung der Flächenkulisse der Gebiete für die Rohstoffsicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird eine weiter gehende Analyse/Bewertung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich.

### **Aussagen zur FFH-Verträglichkeit**

Die im Landes-Raumordnungsprogramm (Änderung und Ergänzung 2002) festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken von FFH-Gebietsvorschlägen und Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) überprüft worden. Daraus resultieren die Festlegungen der Ziffer 04 der Fortschreibung 2002.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms war die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Natura-2000 Nachmeldungen des Landes ergänzend einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus § 34 c Abs. 6 NNatG und § 4 Abs. 1 NROG (vgl. Begründung zu 04).

Die Festlegung eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm ist nur zulässig, wenn die vorrangig angestrebte Nutzung (Bodenabbau) ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets realisiert werden kann. Die Festlegung ist unzulässig, wenn erkennbar ist, dass ein Bodenabbauvorhaben innerhalb des Vorranggebiets erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets möglich wäre. Eine Vorrangfestlegung kann in einem solchen Fall nur beibehalten werden, wenn die Ausnahmeregelung gemäß § 34 c Abs. 3 bis 5 NNatG angewandt wurde.

Die Überprüfung ist erfolgt, indem für die seit 2002 erfolgten Nachmeldungen der Natura 2000 - Gebietskulisse (Stand: Februar 2006) Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten – soweit auf dieser Planungsebene erkennbar – ermittelt und diese Erkenntnisse in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Zu klären war, welche der in der Fortschreibung 2002 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aufgrund ihrer Lage zu diesen Ergänzungen möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen könnten. Dazu wurden Vorranggebiete ermittelt, für welche eine flächenmäßige Überlagerung mit den Ergänzungen der Natura 2000 – Gebietskulisse besteht. Auch alle Vorranggebiete mit einer Entfernung von weniger als 500 m zu einem nachgemeldeten Natura 2000 – Gebietsvorschlag wurden identifiziert (vgl. nachfolgende Zusammenstellung). Für diese Gebiete ist eine maßstabsentsprechende Überprüfung auf möglicherweise auftretende erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten bzw. ihrer Erhaltungsziele erfolgt. Grundsätzlich sind folgende Konstellationen möglich:

- A) Vorranggebiete bei benachbarter Lage mit Natura 2000 – Gebiet, für die gemäß fachlicher Bewertung festgestellt werden kann, dass Bodenabbauvorhaben ohne erhebliche Beeinträchtigungen realisiert werden können (vgl. Begründung zu 04 des Landes-Raumordnungsprogramm -Entwurfes).
- B) Vorranggebiete, für die nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Beeinträchtigung durch spätere Abbauvorhaben zwar nicht auszuschließen, jedoch erst dann näher zu prüfen ist, wenn detailliertere Angaben über geplante Abbauvorhaben innerhalb dieser Gebiete verfügbar sind. Dies wird auf der Ebene der Regionalplanung oder der Bauleitplanung, regelmäßig aber bei der Beantragung von Abbauvorhaben (Genehmigungsverfahren) der Fall sein.
- C) Vorranggebiete, für die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Bodenabbaus unterbunden werden könnte, wenn z.B. Einwirkungen eines Bodenabbaus auf die schützenswerten Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets trotz räumlicher Nähe auszuschließen sind (z. B. aufgrund natürlicher Gegebenheiten bei Gesteinsabbau außerhalb des Grundwasserbereichs neben einem Natura 2000-Gebiet in einer Gewässerniederung).
- D) Fälle, in denen Sicherung der wertbestimmenden Bestandteile der Natura 2000-Gebiete durch Bodenabbau unterstützt wird, z. B. bei Amphibienvorkommen in durch Bodenabbau entstandenen und zukünftig zu erweiternden Sekundärlebensräumen.
- E) Fälle, bei denen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erwartet werden müssen.

Die Abwägungsvorschläge wurden durch das Fachministerium für Raumordnung unter Einbeziehung von Vertretern des Wirtschafts- und des Umweltministeriums sowie des externen Gutachters mit nachfolgender Klärung von Zweifelsfällen fachlich abgestimmt.

### **Prüfergebnisse**

Im Zuge der fachlichen Überprüfung konnten die Vorrangfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms überwiegend bestätigt werden. Für zahlreiche Vorranggebiete (vgl. Tabelle) konnte i.d.R. der für die Gebiete angenommene Konflikt nach näherer Prüfung ausgeschlossen werden.

Die abwägungsrelevanten Aspekte sowie die Ergebnisse der Überprüfung entsprechend der abschließenden Abwägung und Abstimmung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Grau hinterlegte Flächen waren bereits im Rahmen der Fortschreibung 2002 einbezogen worden und sind hier aufgrund sich ergebender Änderungen wiederum enthalten.

Zusammenfassend sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

- In fünf Fällen wurde eine Veränderung / Verkleinerung der flächenmäßigen Festlegungen aufgrund erkennbarer möglicher Beeinträchtigungen um insgesamt ca. 180 ha erforderlich. Am häufigsten betroffen sind die Flächen zur Sicherung von Tonvorkommen.
- Für 6 Flächen besteht trotz großflächiger Überlagerung FFH – Vorrang Rohstoffsicherung kein für die Landes-Raumordnungsprogramm-Ebene relevanter Zielkonflikt.
- Der überwiegende Teil der geprüften Flächen wurde in die Kategorie „Erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten“ eingestuft.

Damit gelten auf der Maßstabsebene der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms alle erkennbaren Überlagerungen von Vorranggebieten mit Natura 2000-Gebieten als berücksichtigt und soweit erforderlich als entflochten.

Tab. 4: Ergebnisse der FFH-Überprüfung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Teil 1: Veränderung der Flächenkulisse / Rücknahme von Teilflächen VR Rohstoffsicherung erforderlich					
VRR Nr	Überlagerung mit FFH / Puffer (ha)	FFH Nr.	Beschreibung	Beurteilung der FFH Verträglichkeit	Schlussfolgerung
9,01	14,7 34,1	308	Ton, nördl. Teil großflächig überlagernd, Westerberge bei Rahden	Erhebliche Beeinträchtigung wahrscheinlich aufgrund von großflächiger Überlagerung.	Rücknahme der Vorrangdarstellung im Bereich der Überlagerung um 15 ha auf eine Größe von 19 ha.
9,02	29,2 88,7	308	Ton, mittl. Teil großflächig überlagernd, Westerberge bei Rahden	Erhebliche Beeinträchtigung ist wahrscheinlich aufgrund von großflächiger Überlagerung.	Rücknahme der Vorrangdarstellung im Bereich der Überlagerung. Das VRR zerfällt in zwei Teilbereiche.
94,00	19,0 146,6	50	Sand, FFH Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst mit Eichen – Birkenwald, 2 Teilflächen betroffen (LROP 2002: C 3.4 04 nicht auszuschließen)	Erhebliche Beeinträchtigung ist wahrscheinlich aufgrund von großflächiger Überlagerung.	Die Überlagerungen an der West- und Nordseite des VRR werden bereinigt. Das VRR wird dort entsprechend verkleinert.
154,00	68,7 223,8	319	Ton, sehr großflächige Überschneidung mit FFH – Gebiet Gehn, Lage insgesamt innerhalb des Gebietspuffers	Erhebliche Beeinträchtigung ist wahrscheinlich aufgrund von großflächiger Überlagerung.	Das VRR wird entsprechend um 69 ha verkleinert und neu abgegrenzt.
177,00	26,7 131,7	344	Kies, zwei großflächige Überlagerungen mit FFH-Gebiet Leineaue zwischen Hannover und Ruthe, westliche TF grenzt an die Leine an; darüber hinaus Lage insgesamt innerhalb des Puffers.	Eine Betroffenheit bedeutsamer Vorkommen der LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche“, 91F0 „Hartholzauenwälder“ ist nicht erkennbar. Für LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ kann für die westliche Teilfläche erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der südlichen Überlagerung besteht kein Zielkonflikt der Erhaltungsziele mit dem Rohstoffabbau. Abbaugewässer bilden den für Natura 2000 vorrangigen Gebietsbestandteil. Die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet ist unbedenklich.	Das VRR wird im Bereich der Überlagerung an der Westseite um 17 ha verkleinert.

Teil 2: Kein Zielkonflikt trotz Überlagerung FFH – VR Rohstoffsicherung: Die Abgrenzung bleibt unverändert				
VRR Nr	Überlagerung mit FFH / Puffer (ha)	FFH Nr.	Beschreibung	Beurteilung der FFH Verträglichkeit
<b>Bei großflächiger Überlagerung</b>				
29.1 bis 29.3	125,0 188,0	436	Tonlagerstätten bei Bockhorn, durch Nachmeldung des FFH-Gebietsvorschlags tritt für das FFH-Gebiet Nr. 9 "Neuenburger Forst" eine Überlagerung mit Vorrangfestlegungen für Rohstoffgewinnung auf.	Der Tonabbau erfolgt im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen für Optionsflächen zwischen dem Land Niedersachsen und der örtlichen Ziegelindustrie. Ein Abbau erfolgt nur, wenn Waldbestände im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden. Die Abbautätigkeit ist dadurch kleinteilig und räumlich begrenzt. Nach dem Abtrag der Tonschicht werden die Flächen wieder aufgeforstet. Der Tonabbau stellt damit eine Zwischennutzung dar, die die Struktur der Waldbestände und die Kontinuität der Waldbedeckung im FFH-Gebiet nicht grundsätzlich dauerhaft verändert. Bei Berücksichtigung der Nutzungsvorgaben trotz Überlagerung Beeinträchtigung nicht zu erwarten
128,00	9,2 28,0	289	Kies, Weseraue; FFH Teichfledermausgewässer = Abbaugewässer; SW Nienburg	Da die angrenzende Teilfläche des FFH- Gebietes aus renaturierten Abbaugewässern besteht, die zu den für Natura 2000 bedeutenden Gebietsbestandteilen zählen können, steht ein Rohstoffabbau dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Trotz Überlagerung Beeinträchtigung nicht zu erwarten
138,03	37,1 184,3	289	Kies, Weseraue, FFH Teichfledermausgewässer TF bei Leese überlagernd = Abbaugewässer, teils direkt angrenzend (LROP 2002: C 3.4 04 B: nicht erheblich)	Da die angrenzende Teilfläche des FFH- Gebietes aus renaturierten Abbaugewässern besteht, die zu den für Natura 2000 bedeutenden Gebietsbestandteilen zählen können, steht ein Rohstoffabbau dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Trotz Überlagerung Beeinträchtigung nicht zu erwarten
145,02	4,9 14,8	289	Kies Weseraue, FFH Teichfledermausgewässer, großflächige Überlagerung (nördl. Gebietsteil). Im südl. Teil randliche Lage innerhalb des Puffers; Entfernung >300m, Vorbelastung durch Straße	Da die angrenzende Teilfläche des FFH- Gebietes aus renaturierten Abbaugewässern besteht, die zu den für Natura 2000 bedeutenden Gebietsbestandteilen zählen können, steht ein Rohstoffabbau dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Trotz Überlagerung Beeinträchtigung nicht zu erwarten
145,03	7,2 57,2	289	Kies, an der Weser gelegene TF; FFH Teichfledermausgewässer durch großflächige Überlagerung im mittleren Gebietsteil betroffen, insgesamt innerhalb des Puffers gelegen	Da die angrenzende Teilfläche des FFH- Gebietes aus renaturierten Abbaugewässern besteht, die zu den für Natura 2000 bedeutenden Gebietsbestandteilen zählen, steht ein Rohstoffabbau dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Trotz Überlagerung Beeinträchtigung nicht zu erwarten
160,04	61,6 63,1	446	Ton, Lage vollständig innerhalb des FFH – Gebiet Fledermauslebensraum im Wiehengebirge	Bei Berücksichtigung folgender Nutzungsvorgaben Beeinträchtigung trotz Überlagerung nicht zu erwarten: Gewinnung von Ton soll nur vorgenommen werden, wenn Waldbestände im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden. Die Abbautätigkeit ist dadurch kleinteilig und räumlich begrenzt. Anschließend Wiederaufforstung. Der Tonabbau als Zwischennutzung verändert die Funktion der Waldbestände als Fledermauslebensraum im FFH-Gebiet grundsätzlich nicht dauerhaft.

Teil 2: Kein Zielkonflikt trotz Überlagerung FFH – VR Rohstoffsicherung: Die Abgrenzung bleibt unverändert				
VRR Nr	Überlagerung mit FFH / Puffer (ha)	FFH Nr.	Beschreibung	Beurteilung der FFH Verträglichkeit
<b>Bei kleinflächiger Überlagerung</b>				
78,00	3,6 31,1	212	Kieselgur, kleinflächig randlich überlagernd, Gewässersystem der Luhe	Die Überlagerung bewegt sich auf der Maßstabsebene des LROP im Bereich der zeichnerischen Genauigkeiten.
81,00	3,8 36,1	212	Kieselgur, randlich überlagernd, Gewässersystem der Luhe	Die Überlagerung bewegt sich auf der Maßstabsebene des LROP im Bereich der zeichnerischen Genauigkeiten.
151,01	6,7 100,2	319	Naturstein, mehrere randliche, Überlagerungen mit FFH-Gebiet Gehn, Lage insgesamt im Gebietspuffer; FFH umgrenzt Abbauzone	Die Überlagerung bewegt sich auf der Maßstabsebene des LROP im Bereich der zeichnerischen Genauigkeiten (erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der in diesem Bereich vorhandenen Kalktuffquellen nicht auszuschließen- 141 -).
151,03	5,0 32,8	319	Ton, Überlagerung mit FFH-Gebiet Gehn, Lage insgesamt im Gebietspuffer; FFH umgrenzt Abbauzone	Die Überlagerung bewegt sich auf der Maßstabsebene des LROP im Bereich der zeichnerischen Genauigkeiten.
169,00	3,9 53,7	346	Ton, teils überlagernd sowie randlich zu FFH - Gebiet Hämeler Wald	Die Überlagerung bewegt sich auf der Maßstabsebene des LROP im Bereich der zeichnerischen Genauigkeiten.
172,00	0,8 64,8	338	Naturstein, Lage im Bereich des (kleinflächigen) FFH – Gebiet Piesbergstollen und seiner Umgebung, Vorbelastung: Steinbruch, Deponie	Sofern die Erfordernisse des Schutzes des Stollens und die bestehenden Schutzziele im Rahmen des Abbaubetriebes Berücksichtigung finden, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
242,00	1,5 44,7	145	Kalkstein; kleinflächige Ergänzung (1,5 ha) des angrenzenden FFH-Gebietes Iberg im Bereich des vorhandenen Steinbruches (LROP 2002: C 3.4 04 5, Flächenreduzierung zulässig)	Da die Überlagerung im bereits abgebauten Bereich besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, sofern die bestehenden Schutzziele im Rahmen des Abbaubetriebes Berücksichtigung finden.

Teil 3: Erhebliche Beeinträchtigungen bei benachbarter Lage nicht zu erwarten: Abgrenzung VRR bleibt unverändert				
Roh. VR Nr	FFH Überlagerung Puffer (ha)	FFH Nr.	Beschreibung	Beurteilung der FFH Verträglichkeit
7,01	139,8	421	Torf, angrenzend/umschließend, Wasserkruger Moor u. Wil-ler Heide, 1 TF	Durch Abstandsfläche kann gewährleistet werden, dass ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
8,00	38,4	308	Sand, > 100-150m, Westerberge bei Rahden Geest	Durch Abstandsfläche kann gewährleistet werden, dass ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
15,04	75,1	193	Torf, Kollrunger Moor, 2 TF mehrfach randlich, >280m, Vor-belastung, NW Wiesmoor	Durch Abstandsfläche und die Nutzung dieses Bereiches kann gewährleistet werden, dass ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
45,02	1,1	212	Sand, 450m, Vorbelastung, Gewässersystem der Luhe	Aufgrund des Abstandes führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beein-trächtigungen.
61,01	9,8	426, 427	Torf, 350m, kleinflächig, Eichenbruch / Funchsbüsche östl. Rastede (LROP 2002: C 3.4 04 5, (Flächenreduzierung zulässig))	Aufgrund des Abstandes führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beein-trächtigungen.
90,03	1,6	250	Ton, FFH untere Delme, 450m kleinflächig, bei Kirchweyhe / Ochtum	Aufgrund des Abstandes führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beein-trächtigungen.
100,01	6,3	451	Ton, FFH: Mausohrjagdgebiet >400m, Vorbelastung, Kirch-linteln	Aufgrund des Abstandes führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beein-trächtigungen.
123,00	132,9	289	Kies, >50m, Weseraue; FFH = 2 TF, Teichfledermausgewäs-ser 1 Abbaugewässer; W Nienburg	Rohstoffabbau steht dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Ein Abbau führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
124,06	7,2	211	Torf, 5 Teilflächen in benachbarter Lage zu 2 FFH - Teilflä-chen, Abstände > 50m – 450m, in einem Fall direkt angren-zend; Vorbelastung insbes. bei Georgsdorf	Aufgrund des Abstandes und der Nutzung dieser Bereiche (Siedlungssplitter) führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
124,07	24,9	211		
124,08	27,6	211		
129,00	90,9	431	Torf, Hohes Moor bei Kirchdorf, direkt angrenzend	Durch geeignete Maßnahmen kann voraussichtlich gewährleistet werden, dass ein Abbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
131,00	81,9	289	Kies, Weseraue, FFH Teichfledermausgewässer bei Leese-ringen Entfernung min. 80 - 300m (LROP 2002: C 3.4 04 B: nicht erheblich)	Rohstoffabbau steht dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Ein Abbau führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Teil 3: Erhebliche Beeinträchtigungen bei benachbarter Lage nicht zu erwarten: Abgrenzung VRR bleibt unverändert				
Roh. VR Nr	FFH Überlagerung Puffer (ha)	FFH Nr.	Beschreibung	Beurteilung der FFH Verträglichkeit
138,01	126,2	289	Kies, Weseraue, FFH Teichfledermausgewässer TF bei Wellie, teils direkt angrenzend, 2. TF jenseits der Weser <i>(LROP 2002: C 3.4 04 B: nicht erheblich)</i>	Rohstoffabbau steht dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Ein Abbau führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
138,04	1,9	289	Kies, Weseraue, FFH Teichfledermausgewässer TF jenseits der Weser, Abbaugewässer	Rohstoffabbau steht dem hauptsächlichen Schutzzweck nicht entgegen. Ein Abbau führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
142,00	40,2	317	Sand, Entfernung >200 m	Aufgrund des Abstandes führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
144,00	30,3	90	Kiessand; FFH Gebiet Aller mit Barnbruch, an Nebengewässer angrenzend	Aufgrund der auf das eigentliche Gewässer im Mündungsbereich in die Aller beschränkten Ergänzung des FFH-Gebietes wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.
151,02	25,0	319	Ton, mehrere randliche Überlagerungen mit FFH-Gebiet Gehn, Lage insgesamt im Gebietspuffer; FFH umgrenzt Abbauzone	Durch geeignete Maßnahmen kann voraussichtlich gewährleistet werden, dass ein Abbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
152,00	8,1	324	Sand; Lage randlich kleinflächig im Puffer zum Gebiet Sündern bei Loccum, > 250m; Vorbelastung	Aufgrund des Abstandes führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
158,00	30,7	345 328	Kalkmergel, Lage randlich zu den Gebieten Mergelgrube bei Hannover (>170m) Altwarmbüchener Moor (>300m, Vorbelastung BAB)	Für Gebiet 345 sind aufgrund der Gebietscharakteristik sowie der Nutzung der Abstandsfläche (Kanal) erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Dies gilt ebenso für Gebiet 328 aufgrund der Nutzung der Abstandsfläche und unter Berücksichtigung der bestehenden fortgeschrittenen Planungen.
159,01	5,4	349	Kiessand, randlich großflächig im Puffer zu FFH – Gebiet Meerdorfer Holz (> 300m)	Aufgrund der topographischen Verhältnisse und des Abstandes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
159,02	22,2	349	Kiessand, randlich kleinflächig im Puffer zu FFH – Gebiet Meerdorfer Holz (> 75m, hier verläuft eine Straße)	Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Nutzung / Vorbelastung der Abstandszone werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
160,03	8,2	446	Ton, randlich kleinflächig im Puffer zu FFH – Gebiet Fledermauslebensraum im Wiehengebirge (>350m, Vorbelastung)	Aufgrund des Abstandes sowie der bestehenden Vorbelastung führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
174,01	10,4	344	Kies, Lage kleinflächig innerhalb des Puffers d. FFH-Gebietes Leineaue zwischen Hannover und Ruthe (> 125m, Vorbelastung)	Aufgrund des Abstandes sowie der Vorbelastung führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
185,00	5,4	344	Kies, Lage kleinflächig innerhalb des Puffers d. FFH-Gebietes Leineaue zwischen Hannover und Ruthe (> 150m,	Aufgrund des großen Abstandes sowie der Vorbelastung führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Teil 3: Erhebliche Beeinträchtigungen bei benachbarter Lage nicht zu erwarten: Abgrenzung VRR bleibt unverändert				
Roh. VR Nr	FFH Überlagerung Puffer (ha)	FFH Nr.	Beschreibung	Beurteilung der FFH Verträglichkeit
			Vorbelastung)	
194,00	31,6	383	Kalkstein, direkt angrenzend an FFH-Gebiet Berelries	Aufgrund der Charakteristik des Untergrundes werden trotz direkter Benachbarung bei geeigneter Gestaltung der Abbauaktivitäten keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
201,00	29,6	383	Kalkstein, indirekt angrenzend an FFH-Gebiet Berelries (>50m, Vorbelastung durch Straße)	Aufgrund der Charakteristik des Untergrundes sowie der bestehenden Straße werden bei geeigneter Gestaltung der Abbauaktivitäten keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
213,00	43,9	380	Kies, direkt angrenzend an FFH-Gebiet Leineaue unter dem Rammelsberg (kein Abgrabungsbezug)	Aufgrund der schwerpunktmäßigen Lage des FFH – Gebietes auf dem jenseitigen Flussufer werden bei geeigneter Gestaltung der Abbauaktivitäten keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
214,01	54,3	380	Kies, direkt angrenzend an FFH-Gebiet Leineaue unter dem Rammelsberg (kein Abgrabungsbezug);	Aufgrund der schwerpunktmäßigen Lage des FFH – Gebietes auf dem jenseitigen Flussufer werden bei geeigneter Gestaltung der Abbauaktivitäten keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
219,00	33,0	453	Dolomitstein, vorhandener Steinbruch (Vorbelastung), angrenzend an FFH-Gebiet Höhlen im Thüster Berg (>100m)	Sofern die bestehenden Schutzziele im Rahmen des Abbaubetriebes Berücksichtigung finden, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
223,00	17,6	118	Tonstein, von Erweiterung FFH- Gebiet Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch auf angrenzenden Flächen betroffen (Abstand >50m) (LROP 2002C 3.4 04 2: trotz großfl. Überlagerung kein Zielkonflikt)	Bezugnehmend auf die bereits im Rahmen der Fortschreibung 2002 dokumentierte Abwägung zu der bereits bestehende Überlagerung ist durch die Erweiterung des FFH – Gebietes nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
225,00	27,5	390	Kies, FFH- Gebiet Quellsumpf am Heiligenberg, Lage teils innerhalb des Puffers, jedoch jenseits der Weser	Aufgrund der Entfernung und der Lage des FFH – Gebietes auf dem jenseitigen Flussufer werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
234,00	9,7	356	Kies; FFH- Gebiet Mausohr Wochenstuben bei Polle. Abstand >300m, jenseits der Weser (LROP 2002: C 3.4 04 B: nicht erheblich)	Aufgrund des Abstandes führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
260,00	8,3	402	Naturstein / Sand; FFH-Gebietes Schwülme und Auschnippe, kleinflächig innerhalb des Puffers, >350m; abgewandte Bergflanke	Aufgrund des Abstandes und der Topographie führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
284,01	5,4	381	Quarzsand, FFH-Gebiet Saale mit Nebengewässern, Lage Hangaufwärts, Abstand >350m, Vorbelastung durch Altabbau	Aufgrund des Abstandes und der Topographie führt ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **4.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung**

##### **Zusammenfassung der Ziffer 01 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung der Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft zur Erschließung dazu geeigneter Gebiete, zu Verbesserungen in Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch Erholungs- sowie Freizeitnutzung und Tourismus.

##### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung lässt grundsätzlich positive Auswirkungen für den Menschen und in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Entwicklung von Natur und Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung erwarten, indem geeignete Gebiete zugänglich gemacht und entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Zugleich wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung, Freizeit und Tourismus hinsichtlich der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen im Freiraum vermieden werden. Dies gilt in besonderem Maße für nach Naturschutzrecht geschützte Gebiete, die unter der Voraussetzung einer Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Schutzzweck für die landschaftsgebundene Erholung zugänglich gemacht werden sollen.

Nähere Aussagen zu den im Einzelnen zu erwartenden Auswirkungen können erst im Rahmen konkreter Planungen und auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme getroffen werden. Auf der regionalen Ebene können – wie in der Begründung zu der Festlegung im Einzelnen ausgeführt – konkretisierende raumbezogene Festlegungen als Vorbehaltsgebiete für Erholung, Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Regional bedeutsame Wanderwege getroffen werden.

Für bestimmte Vorhaben wie Ferien- oder Freizeitparks an regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten werden deren Umweltauswirkungen im Rahmen einer projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln sein.

##### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

##### **Ergebnis**

Die Festlegungen lassen positive Auswirkungen für den Menschen erwarten. Mögliche negative erhebliche Auswirkungen auf ökologische und landschaftsästhetische Funktionen sowie auf Gebiete, die nach Naturschutzrecht geschützt sind und die zugleich für eine landschafts- und naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden sollen, werden vermieden.

Die Festlegungen korrespondieren mit Ziel C 3.8 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994, konzentrieren sich demgegenüber jedoch auf bestimmte grundlegende Aspekte, so dass weitergehende Aussagen zu raumbezogenen konkreten Umweltauswirkungen vor allem auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme und einer hierbei durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung zu treffen sind.

#### **4.3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**

##### **Zusammenfassung der Ziffern 01 und 02 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegung von Leitlinien zur gebietsübergreifend koordinierten Bewirtschaftung von Gewässern und deren generellen Zielen.**

##### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen korrespondieren mit den wasserrechtlichen Zielsetzungen zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässer, insbesondere in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Sie stellen in diesem Zusammenhang sicher, dass die über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg bestehenden Zusammenhänge bei raumbedeutsamen Planungen im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässer und zur Verbesserung ihres Zustandes berücksichtigt werden. Dies lässt direkt oder indirekt positive Auswirkungen für die Gewässer erwarten. Eine Rückführung konkreter Umweltauswirkungen auf die Festlegungen dieses Abschnittes ist nicht möglich.

##### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu den vorgesehenen Festlegungen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Die Festlegungen entsprechen im Prinzip den Zielen C 2.3.01 u. C 2.3.03 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 und schreiben diese unter Berücksichtigung der sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Anforderungen insbesondere in Bezug auf eine raumbezogen koordinierte Vermeidung von Beeinträchtigungen und die Entwicklung der Gewässer fort.

### **Zusammenfassung der Ziffer 03 bis 05 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Festlegungen (teils als Grundsätze) vor allem zur Verminderung von stofflichen Belastungen der Oberflächen- und der Küstengewässer und zur Verbesserung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der Struktur der Gewässer.

### **Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen lassen positive Umweltauswirkungen erwarten, indem Verbesserungen an den Oberflächengewässern und ihrem funktionalen ökologischen Zusammenhang erreicht und der Eintrag von stofflichen Belastungen reduziert werden sollen. Hierzu trägt auch die geforderte Berücksichtigung u. a. der Bewirtschaftungsziele z. B. bei der Nutzung von Gewässern und wasserbaulichen Maßnahmen bei.

Nähere Aussagen zu den im Einzelnen zu erwartenden Auswirkungen können erst im Rahmen konkreter Planungen getroffen werden.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Die Festlegungen lassen positive Umweltauswirkungen für die Oberflächen- und Küstengewässer in ihrem funktionalen Zusammenhang und hinsichtlich stofflicher Belastungen erwarten. Zugleich tragen die Festlegungen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer, z. B. bei der Nutzung von Gewässern und Abwassereinleitungen, bei. Die Festlegungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Zielen C 2.3.02, C 2.3.04, C 2.3.06 u. C 3.9.2 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994.

### **Zusammenfassung der Ziffern 06 und 07 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zur Reduzierung und ggf. Sanierung von Grundwasserbelastungen sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes bei der Bewirtschaftung des Grundwasserkörpers**

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen konkretisieren die wasserrechtlichen Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und insofern zugleich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bezüglich der Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern. Sie wirken insgesamt rahmensetzend für Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen. Es sind positive Umweltauswirkungen auf das Grundwasser, die davon abhängigen Gewässer und Landökosysteme, hier insbesondere Boden, Tiere und Pflanzen sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen, zu erwarten, indem Bewirtschaftungsvorgaben gemacht werden mit dem Ziel,

- flächenhafte landwirtschaftlich bedingte Grundwasserbelastungen, vor allem in Gebieten mit kritischem Zustand, in geeigneter Weise zu verringern,
- punktförmige Grundwasserbelastungen zu erfassen, zu bewerten und zu sanieren,
- die Bewirtschaftung der Grundwasserkörper so auszurichten, dass zugleich nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Eine detaillierte Beurteilung ist erst im Rahmen konkreter Planungen, u. a. in den fachgesetzlichen Verfahren zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten<sup>15</sup>, möglich. Im Zusammenhang mit der Festlegung nach Ziffer 11 wurden die auf dieser Planungsebene erkennbaren Auswirkungen behandelt.

---

<sup>15</sup> Hierbei besteht eine Korrespondenz zu den Festlegungen in Kap. 4.3 Ziff. 01.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Die Festlegung trägt zur Reduzierung von negativen flächenhaften und punktuellen stofflichen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und grundwasserabhängiger Ökosysteme bei. Die Festlegung entspricht inhaltlich weitgehend den Zielen C 2.3.09 C 2.3.10 u. C 3.9.0.01 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994, wobei punktuelle Grundwasserbelastungen nunmehr grundsätzlich und nicht nur nach Möglichkeit zu sanieren sind.

### **Zusammenfassung der Ziffern 08 bis 10 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zur Sicherung der Trinkwasser- und der allgemeinen Wasserversorgung sowie zu Wasserversorgungsanlagen (z. T. als Grundsätze).**

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen sind nicht oder nur mittelbar mit zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden. Mit der festgelegten Sicherung der erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung werden die damit einhergehenden Umweltauswirkungen grundsätzlich weiterhin bestehen bleiben.

Eine Beurteilung der gebietsbezogenen Ausweisungen zur Wasserversorgung erfolgt in Ziffer 11 (siehe unten).

Die Festlegung zum Vorrang der Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen (Ziffer 10) trägt dazu bei, dass Grundwasserressourcen nicht mehr als erforderlich in Anspruch genommen werden und insoweit nachteilige Umweltauswirkungen, die mit einer Nutzung von Grundwasser verbunden sein können, vermieden werden.

### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Die Festlegungen führen nicht zu (zusätzlichen) negativen Umweltauswirkungen, sondern tragen dazu bei, dass nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Grundwasservorkommen beschränkt werden.

Sie entsprechen inhaltlich den Zielen C 3.9.1.01 u. C 3.9.1.05 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994, so dass sich bezüglich der Umweltauswirkungen keine Veränderung ergibt.

### **Zusammenfassung der Ziffer 11 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zu Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, zur Beachtung der Schutzanforderungen der festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie zur Übernahme dieser Gebiete in die Regionalen Raumordnungsprogramme.** Bestimmung zur Festlegung weiterer Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung beinhaltet *204 Vorranggebiete* unterschiedlicher Größe. Die Gebiete grenzen z. T. an bereits ausgewiesene Wasserschutzgebiete. Diese sind entsprechend der Konzeption des novellierten Landes-Raumordnungsprogramms nicht (mehr) als Vorranggebiete ausgewiesen. Die festgelegten Vorranggebiete decken überwiegend zugleich Bereiche ab, in denen bereits eine Grundwassergewinnung erfolgt und für die Wasserschutzgebiete in Vorbereitung sind oder novelliert werden.

Die Vorranggebiete dienen dem Schutz des Grundwassers und bestimmter Oberflächengewässer für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung. Somit lässt die Festlegung der Vorranggebiete positive Auswirkungen auf die Gewässer erwarten, indem Nutzungen, aus denen sich Gefährdungen des Wassers ergeben können, eingeschränkt werden.

Die Wassergewinnung, die in den Vorranggebieten erfolgt bzw. grundsätzlich möglich ist, kann aber zugleich mit negativen Umweltauswirkungen einhergehen. Durch Wasserentnahmen kann es zu Absenkungen des oberflächennahen Grundwasserhorizonts kommen. Infolgedessen können sich schutzwürdige Standortbedingungen oder Biotope nachteilig verändern.

Vorrangig von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang mögliche nachteilige Auswirkungen auf schutzwürdige Böden sowie darauf angewiesene Arten und Biotope. Zu den Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete wurden Aussagen zur FFH-Verträglichkeit gemacht (siehe weiter unten).

27 der 204 Gebiete überlagern schutzwürdige Böden, die aufgrund feuchter bzw. nasser Standorteigenschaften möglicherweise beeinträchtigt werden können. Hierbei sind in 14 Fällen bereits Wasserschutzgebiete in Vorbereitung oder bestehende Verordnungen werden novelliert. Inwieweit eine Wasserentnahme im Bereich der Vorranggebiete nachteilige Veränderungen der Böden sowie darauf angewiesener Arten und Biotope nach sich zieht, hängt im wesentlichen von den lokalen hydrogeologischen Verhältnissen und den Entnahmebedingungen ab. Auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms können zu solchen Auswirkungen keine näheren Aussagen getroffen werden. Bei einer Lage innerhalb der Vorranggebiete ist aber ein Risiko möglicher nachteiliger Veränderungen nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen können z. B. in einer Reduzierung bzw. Beschränkung der Wasserentnahme oder einer Verlegung der Entnahmebrunnen und damit auch einer Veränderung der Einzugsgebiete bestehen. Diese sind in nachfolgenden Verfahren bzw. auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme zu prüfen.

Soweit eine Wasserentnahme in den Vorranggebieten zugelassen ist, waren die möglichen Auswirkungen bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zu beurteilen.

### **Alternativen**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

### **Ergebnis**

Die Festlegung der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung lässt in erster Linie positive Umweltauswirkungen erwarten, indem die in diesen Gebieten vorhandenen Wasservorkommen vor Beeinträchtigungen, insbesondere stofflicher Art geschützt werden. Insoweit entspricht die Festlegung dem Ziel C 3.9.1 07 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994.

Mit einer Wassergewinnung in diesen Gebieten können aber auch negative Auswirkungen verbunden sein. In 27 der 204 festgelegten Vorranggebiete besteht das Risiko, dass nachteilige Veränderungen schutzwürdiger Böden eintreten. Nähere Aussagen dazu können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden.

### **Aussagen zur FFH-Verträglichkeit**

96 der 204 Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung überlagern FFH-Gebiete. Europäische Vogelschutzgebiete werden von 11 der Vorranggebiete überlagert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesen Fällen möglich, wenn schutzwürdige Lebensräume oder Habitats der zu schützenden Arten direkt oder indirekt grundwasserabhängig sind. Anhaltspunkte dafür ergeben sich – bei der hier vorgenommenen Betrachtungstiefe – aus der Überlagerung mit den oben bereits berücksichtigten Standortbedingungen oder der Lage und Art der Gebiete. Auch aus den Gebietsbezeichnungen ergeben sich z. T. konkrete Hinweise auf empfindliche Bestandteile. Nähere Informationen zum Gebietszustand und den Erhaltungszielen wurden zu den einzelnen Gebieten nicht einbezogen.

Bei folgenden Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung sind innerhalb der überlagerten Natura 2000-Gebiete **schutzwürdige Standortverhältnisse** mit feuchte- bzw. nässegeprägten Böden vorhanden:

- Brackstedt/Weyhausen u. Riehen; Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Vogelmoor (z. T. großflächige Überlagerung)
- Tergast; FFH-Gebiet "Fehntjer Tief und Umgebung" bzw. Vogelschutzgebiet "Fehntjer Tief" mit großflächig betroffenen feucht-nassen Böden, Vogelschutzgebiet "Emsmarsch von Leer bis Emden"
- Westerstede; FFH-Gebiet Wittenheim u. Silstro: zu ca. 30% im Bereich von feuchten/nassen Böden überlagert.
- Dassel, Bevern, Bodenfelde; diverse FFH-Gebiete, u. a. Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz, Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg, Moore u. Wälder im Hochsolling, Hellental (diese großflächig zu ca. 50% überlagert, Teilflächen mit feucht/nassen Böden), Ilme, Wälder im östl. Solling, Teiche am Erzbruch u. Finkenbruch (vollständig überlagert); Vogelschutzgebiet Solling.
- Nordheide u. Salzhausen; Vogelschutzgebiet u. FFH-Gebiet Lüneburger Heide (weitgehend überlagert); Garlstorfer u. Toppenstedter Wald (weitestgehend überlagert); Seeve (kleinräumig überlagert); Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch u. Osterbruch (teilweise überlagert).

Indessen befinden sich diese Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zugleich im Bereich von vorbereiteten oder zu novellierenden Wasserschutzgebieten, in denen bereits eine Förderung von Grundwasser erfolgt, so dass die Landes-Raumordnungsprogramm – Festlegungen lediglich die vorhandene Nutzung sichert.

Tatsächlich sind relevante, d.h. zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 –Gebieten nur im Fall von neuen oder geänderten Grundwasserentnahmen denkbar. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung ist von Faktoren wie Entnahmemenge und –tiefe abhängig, die auf der Landes-Raumordnungsprogramm – Planungsebene noch nicht beurteilt werden können.

Eine Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen kann grundsätzlich durch eine Reduzierung bzw. Beschränkung der Wasserentnahme oder Verlegung der Entnahmehrunden und damit auch Veränderung der Einzugsgebiete und Absenkungstrichter erreicht werden. Dies ist in nachfolgenden Verfahren, insbesondere Zulassungsverfahren für die Benutzung von Gewässern, zu prüfen und zu regeln.

#### **Zusammenfassung der Ziffern 12 bis 15 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zu Schutzvorkehrungen und Ausweisungen zum Küsten- und Hochwasserschutz, insbesondere auch in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung (z. T. als Grundsätze)**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen sind im Wesentlichen mit positiven Umweltauswirkungen verbunden. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung an den Gewässern und in deren Einzugsgebiet sowie Maßnahmen des Küstenschutzes führen vor allem dazu, dass Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen bewahrt werden. Gleichzeitig können bei der Umsetzung von Maßnahmen auch negative Auswirkungen auf diese Bereiche und dann vor allem in Bezug auf Boden, Oberflächengewässer, Pflanzen, Tiere auftreten.

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Hochwasserschutz werden ökologisch empfindliche Auenbereiche von Gewässern vor nachteiligen Planungen und Maßnahmen bewahrt.

Negative unvermeidbare Auswirkungen können auch bei Umsetzung von Maßnahmen zum Küstenschutz auftreten.

Nähere Aussagen zu den einzelnen Auswirkungen infolge der Festlegungen zum Küsten- und Hochwasserschutz sind erst auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme und im Rahmen konkreter Planungen und Verfahren möglich.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Die Festlegungen lassen im Wesentlichen positive Umweltauswirkungen, insbesondere zum Schutz von Sachgütern erwarten. Bei bestimmten Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz sind auch negative Auswirkungen möglich. Mittelbar lassen die gebietsbezogenen Festlegungen zum Hochwasserschutz positive Auswirkungen für die ökologisch bedeutsamen Schutzgüter wie Boden, Oberflächengewässer, Pflanzen und Tiere in den Überschwemmungsbereichen erwarten.

Die Festlegungen entsprechen z. T. den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 (z.B. Ziel C 3.9.3 02). Die Festlegung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Hochwasserschutz im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme geht darüber hinaus und führt insoweit zu positiven Umweltauswirkungen.

## **4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der räumlichen Standortpotenziale**

### **4.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

#### **4.4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

#### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 04 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Festlegungen zu Erhalt, Ausbau und Optimierung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, Telematik und zu Optimierung und Ausbau des Logistikstandortes Niedersachsen (Ziffern 01 und 02,

Ziele bzw. Grundsätze).

**Festlegungen -teils auch standortbezogen- mit dem Ziel einer Entwicklung von Logistikregionen und Stärkung ihrer logistischen Knoten in Niedersachsen** (Ziffer 03, Ziele bzw. Grundsätze)

**Zielfestlegungen zur Logistikfunktion der See- und Binnenhäfen** (Ziffer 04)

Die Prüfung der in Ziffer 04 festgelegten Ziele und Grundsätze erfolgt innerhalb des Landes-Raumordnungsprogramms im Zusammenhang mit der Konkretisierung in Abschnitt 4.1.4 - Schifffahrt und Häfen (vgl. Kap. 4.4.1.4 des Umweltberichts).

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen der Ziffern 01 und 02 haben den Charakter allgemeiner *planerischer Leitlinien* mit rahmensetzender Wirkung für die Entwicklung der technischen Verkehrsinfrastruktur und Logistik. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades sind keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Gleichwohl haben die Festlegungen zum Teil eine Steuerungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen der Regionalplanung bzw. der Bauleitplanung (z.B. Festlegung von Vorranggebieten, Ausweisung von Bauflächen, Erweiterung von Verkehrsanlagen). Auch kann Einfluss auf Modernisierungen im Bestand, organisatorische Maßnahmen usw. genommen werden. Dies kann im Einzelfall unterschiedliche, positive oder negative, auf konkrete Standorte oder regionale Einzugsgebiete bezogene Umweltauswirkungen mit sich bringen. Eine isolierte Zurückführung der in diesen Fällen anzunehmenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Festlegungen dieses Abschnittes ist nicht möglich.

Mit Ziffer 03 erfolgt eine Konkretisierung durch Festlegungen zu Logistik. Die textlich und zeichnerisch als Güterverkehrszentren (GVZ) dargestellten Vorranggebiete konstituieren eine besondere landesplanerische Bedeutung für die jeweiligen Standortgemeinden<sup>16</sup>. Die Festlegungen können UVP – pflichtige Anlagen z.B. gem. Anlage 1 Nr. 14 UVP / Anlage 1 Nr. 29 NUVPG determinieren.

Wesentliche standortbezogene Wirkfaktoren sind direkter –anlagebedingter- sowie indirekter Flächenbedarf / Versiegelung u.a. durch Verkehrswegebau und weitere Ver- und Entsorgungsanlagen. Eine grobe Abschätzung des Flächenbedarfes anhand bereits bestehender logistischer Knoten ergibt einen Flächenumfang für ein GVZ zwischen 50 – 200 ha. Es ist von einem sehr hohen Versiegelungsgrad auszugehen. Maßgebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind Emissionen von Lärm und Licht sowie die Veränderung von Verkehrsströmen und des Modalsplit. Deren Ausprägung ist u. a. abhängig von Größe und multimodaler Ausrichtung des Standortes. So ergeben sich i.d.R. entlang der Haupterschließung belastende Umweltwirkungen.

Die Umweltauswirkungen sind in entscheidendem Maße von den Gegebenheiten des konkreten Standortes abhängig. Am Standort selber ist mit weitgehendem Verlust der vorhandenen Werte und Funktionen sämtlicher Schutzgüter zu rechnen. Auch in dessen Umfeld sind durch die genannten betriebsbedingten Effekte erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Optimierung des Verkehrsgeschehens und bei Verlagerung auf umweltschonende Transportmittel Schiene bzw. Wasserstraße ergibt sich gleichzeitig für das Gesamtsystem Gütertransport eine positive Entwicklung bei den betriebsbedingten Umweltwirkungen (d. h. Verringerung der Belastung). Detaillierte Angaben hierzu sind angesichts der noch abstrakten Planung gleichfalls nicht möglich.

Bei den Standorten **Emsland-Dörpen, Göttingen, Hannover, Lehrte, Osnabrück, Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg** handelt es sich um bereits vorhandene bzw. planerisch gesicherte Standorte. Die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms zielen vornehmlich auf deren Sicherung. Durch die Festlegung erhalten die Standorte zunächst ein besonderes landesplanerisches Gewicht. In der Konsequenz können Flächenerweiterungen in räumlich – funktionalem Zusammenhang leichter gegen konkurrierende Interessen durchgesetzt werden. Unter Umweltgesichtspunkten kann dies dann problematisch sein, wenn im Umfeld eines Standortes das Potenzial für relativ konfliktarme Erweiterungen nicht (mehr) vorhanden ist. Dies kann auf Ebene der Landesplanung nicht geklärt werden.

Die Darstellung nimmt keinen Bezug auf konkrete Areale. Eine konkretere standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen muss daher auf nachgeordneter Ebene erfolgen. Auch Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren. In der Regel bestehen im Rahmen der Standortkonkretisierung gute Möglichkeiten einer Minimierung räumlicher Umweltauswirkungen.

<sup>16</sup> Soweit sich die Festlegungen auf Gemeinden beziehen, die gleichzeitig Hafenstandorte sind, erfolgt die Prüfung in Abschnitt 4.4.1.4, ungeachtet der Frage, ob die Darstellung nur textlich oder auch zeichnerisch erfolgt (Standorte **Papenburg** und **Nordenham**). Wird zudem ein Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen dargestellt, so erfolgt die Prüfung integriert bei Kap. 4.2.1 (Standorte **Wilhelmshaven, Stade, Cuxhaven** und **Emden**). Die Festlegungen bezogen auf **Soltau – Fallingbostel** sowie **Meppen - Coevorden** sind für eine raumbezogene Beurteilung zu unkonkret (Bezugsebene mindestens Landkreis). Eine standortbezogene Betrachtung ist nicht erfolgt.

## Alternativenprüfung

Den logistischen Knoten kommt eine große Bedeutung als Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu. Insbesondere haben sich die bestehenden Güterverkehrszentren in dieser Funktion bewährt. Deshalb erfolgt eine räumliche Festlegung als Vorranggebiet für Güterverkehrszentren bereits auf Landesebene. Realistische und zielführende Alternativen zu dieser Festlegung sind nicht erkennbar.

## Ergebnis

Generell befördern die Festlegungen gezielte Aktivitäten an den geplanten bzw. Ausbauaktivitäten an den vorhandenen GVZ-Standorten und führen so zu einer Bündelung der Aktivitäten und damit verbundenen Belastungen. Dies ist unter Umweltgesichtspunkten gegenüber einer ungeordneten, „dispersen“ Entwicklung im Grundsatz positiv zu beurteilen.

Beurteilungshintergrund für die Gesamteinschätzung sind die Inhalte der Beschreibenden Darstellung sowie der zeichnerischen Darstellung des Teils II des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 mit Änderungen vom 19.03.1998, C 3.6.0. Eine direkte Vergleichbarkeit mit der bisherigen Festlegung ist aufgrund der stärkeren konzeptionellen Ausrichtung auf Logistikregionen nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass acht der genannten GVZ-Standorte bereits planerisch gesichert sind.

### 4.4.1.2 Schieneverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

#### Zusammenfassung der Ziffern 01 und 02 im Landes-Raumordnungsprogramm

Die Grundsätze zur *Verbesserung und Entwicklung des Schienenverkehrs sowie der Erhöhung der Angebotsqualität im Personenverkehr*

Die Festlegungen bilden Leitlinien für nachgeordnete Planungsebenen. Da auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms eine Konkretisierung durch Festlegungen zu Schienenverkehr bzw. zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt und die Umsetzung darüber hinaus i. W. auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgt, ist keine eigenständige Berücksichtigung dieser Ziffern im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt.

#### Zusammenfassung der Ziffern 03 und 04 im Landes-Raumordnungsprogramm

**Für die im Landes-Raumordnungsprogramm zeichnerisch dargestellten bestehenden Bahnstrecken wird die *Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau* als landesplanerisches Ziel festgelegt.**

**Für die Strecken *Hannover – Hamburg und Hannover-Bremen, Hamburg – Bremen – Osnabrück, Ruhrgebiet – Hannover – Berlin, Wilhelmshaven – Oldenburg – Bremen* sowie die *Verbesserung der Anbindung des Hafens Emden* wird ein als Ziel Aus- und teilweise Neubau festgelegt.**

#### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Folgende **Wirkfaktoren** sind generell relevant:

Ein **Ausbau** führt generell zu belastenden anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen im bereits vorbelasteten Trassenbereich und dessen Umfeld. Als anlagebedingte Wirkung sind maßgeblich die Flächeninanspruchnahme sowie eine Verstärkung visueller Beeinträchtigungen (z.B. durch Elektrifizierung). Für den Zubau eines Gleissystems kann pro km Strecke mit einer Flächenbeanspruchung von netto ca. 0,5 ha gerechnet werden. Zusätzlich zu dem für den Zubau oder die Verlegung von Gleisen erforderlichen Flächenbedarf werden Flächen für Nebenanlagen und Querungsbauwerke beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme hängt maßgeblich von den im Einzelnen vorgesehenen baulichen Veränderungen ab. Zudem kann sich eine Zunahme der betriebsbedingten Wirkungen, insbesondere Lärmemission ergeben.

Bei **Neubau** sind im Grundsatz entsprechende Wirkungen zu erwarten. Allerdings wird die Flächeninanspruchnahme sowohl durch die Trasse selber als auch durch Nebenanlagen und Querungsbauwerke sehr viel höher sein. Zudem ist wesentlich, dass oftmals wenig vorbelastete Bereiche betroffen sind, so dass es zu einer vergleichsweise viel stärkeren Neubelastung kommt. Dabei können auch großräumige Funktionszusammenhänge betroffen sein (Trennwirkung).

Die **Festlegungen zu Neu- bzw. Ausbau** wurden einzelfallbezogen beurteilt abhängig von der räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Festlegungen. Soweit die jeweiligen Relationen Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2003 waren, wurde auf die zusammenfassende Darstellung der im Rahmen des BVWP erfolgten umweltbezogenen Prüfungen (*Umweltrisikoeinschätzung*, Berücksichtigung der relevanten Schutzgüter) zurückgegriffen. Die entsprechenden Bausteine sind kenntlich gemacht.

Die Festlegungen zu Sicherung und bedarfsgerechtem Ausbau wurden einer allgemeinen Beurteilung unterzogen.

### 1. Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau (Ziffer 04, Sätze 1 und 2)

Im Vordergrund der Festlegung steht die Sicherung der vorhandenen Trassen. Die Festlegung impliziert, dass ein Ausbau nur erfolgen kann, wenn der verkehrliche Bedarf dafür vorhanden ist. Unter diesen Voraussetzungen wird (lediglich) ein besonderes landesplanerisches Gewicht der benannten Strecken begründet.

Genauere Angaben zu relevanten räumlich konkreten (belastenden) Umweltauswirkungen sind für die **Festlegungen zu Sicherung und bedarfsgerechtem Ausbau** erst im Zuge einer Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen möglich. Denn die Frage, inwieweit zukünftig der Bedarf für einen Ausbau entsteht, ist nicht Gegenstand des Programms<sup>17</sup>. Hinsichtlich der Art möglicherweise zu erwartender Umweltauswirkungen wird auf die nachfolgende Darstellung verwiesen. In der Summe können die Festlegungen zur Sicherung oder Erhöhung des auf der Schiene abgewickelten Verkehrs beitragen. Dies kann für den Transportsektor insgesamt in der Tendenz eine Minderung betriebsbedingter Umweltwirkungen bewirken. Eine isolierte Zurückführung derartiger, möglicherweise erheblicher Umweltauswirkungen auf die Festlegungen dieses Abschnittes ist jedoch nicht möglich.

### 2. Neubau

**Hannover - Hamburg/Bremen**, aus BVWP, 2003, gekürzt

**Neubau** einer Hochgeschwindigkeitsstrecke mit Anbindung von Bremen durch **Ausbau** der bestehenden Schienenverbindung zwischen Visselhövede und Langwedel (sog. „Y-Trasse“). Die Linie ist das Ergebnis des abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens. Nördlich von Walsrode ist eine **Bündelung** der Trasse mit den Autobahnen A 7 und A 27 vorgesehen.

**Großräumige Effekte:** Im nördlichen Trassenbereich sind auf einer Länge von über 20 km *unzerschnittene verkehrsarme Räume* (UZV-Räume) betroffen.

**Sehr hohes Umweltrisiko** besteht im südlichen Trassenabschnitt östlich der A 7 (u. a. UZV-Räume randlich betroffen) und im Bereich der Fließgewässerquerungen von Aller, Meißer, Böhme und Lehrde sowie der Wümmezuflüsse.

**Hohes Umweltrisiko** in größeren, zusammenhängenden Bereichen besteht

- im nördlichen Korridorbereich im Bereich der hier gelegenen UZV-Räume,
- einseitig in einem längeren Streifen westlich der A 7 (nördlich der Aller) sowie
- südlich des BAB - Dreiecks Hannover-Nord.
- Im Ausbauabschnitt liegen die Bereiche hohen Umweltrisikos in der Niederung des Gohbachs und eines Wasserschutzgebiets (WSG) östlich Dauelsen und Walle.

**Konfliktarme Abschnitte** bestehen südlich von Buchholz (Aller) bis in die Region Hannover hinein, bei Walsrode, in weiten Teilen des Ausbauabschnitts sowie am Nordende des Korridors bei Lauenbrück.

**Insgesamt** bewirkt die geplante Schnellbahnverbindung im Städtedreieck Hamburg / Hannover / Bremen verstärkt Anreize zum Umsteigen vom PKW auf die Bahn. In der Zusammenschau der zu erwartenden Umweltrisiken wurde das Vorhaben trotz einiger relevanter, entlastender Effekte und der Bündelung mit der A 7 in die Umweltrisikostufe „sehr hoch“ eingestuft.

### Anbindung Hafen Emden

Die Festlegung bezieht sich auf den Neubau einer verbesserten Anbindungsstrecke. Mit der Festlegung wird ein konkretes Vorhaben (noch) nicht präjudiziert. Eine separate zeichnerische Darstellung erfolgt nicht. Vielmehr steht das Vorhaben in einem auch funktional eindeutigen Zusammenhang mit dem westlich von Emden dargestellten Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen. Aufgrund dieses Bezuges erfolgt die Prüfung im Zusammenhang mit dieser Flächenfestlegung.

Bei Konkretisierung der Planung zu einem späteren Zeitpunkt oder auf nachfolgenden Planungsebenen wird eine raumkonkrete Prüfung erforderlich.

### 3. Neubau / Ausbau

<sup>17</sup> Die Relationen sind zum Teil im Bundesverkehrswegeplan enthalten.

**Ruhrgebiet – Hannover, teils mit Neubau** aus BVWP, 2003, gekürzt

Das im Rahmen des BVWP geprüfte Vorhaben besteht aus zwei zweigleisigen **Neubauabschnitten** zwischen Seelze und Haste sowie Bückeberg und Porta Westfalica und einem dazwischen liegenden viergleisigen **Ausbauabschnitt**. Im Rahmen von weiterführenden Untersuchungen zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens wurde auch eine Variante mit nur einem Neubauabschnitt Seelze - Haste untersucht. Die Darstellung im Landes-Raumordnungsprogramm umfasst hingegen nur den Ausbau der Strecke.

**Großräumige Effekte** treten nicht auf.

**Sehr hohes Umweltrisiko** besteht schwerpunktmäßig für die Neubauvariante

- im westlichen Korridorbereich auf dem Höhenzug des Wesergebirges sowie einer größeren Fläche bei Nordholz,
- im östlichen Korridorbereich in der Leineaue sowie in den Niederungen kleinerer Fließgewässer.

**Hohes Umweltrisiko** besteht großflächig in den Neubauabschnitten sowie an Gewässerquerungen.

Für die **Siedlungsbereiche** im Bereich der Ausbaumaßnahme sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz **Entlastungswirkungen** zu erwarten. Im Bereich der Neubautrecken (westlicher und östlicher Korridorbereich) sind grundsätzlich zusätzliche **Belastungen** zu erwarten.

**Bündelungsmöglichkeiten / Konfliktarme Korridore:** In den beiden Neubauabschnitten bestehen nahezu durchgehend Möglichkeiten zur Bündelung mit vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen, abschnittsweise auch zur Nutzung relativ konfliktarmer Korridore. Bei Bevorzugung der Ausbauvariante kann aufgrund der Bündelung durchgehend ein konfliktarmer Korridor genutzt werden.

**Insgesamt** fördert der Ausbau die Bereitschaft zum „Umsteigen“ vom PKW auf die Bahn im Zuge der A 2 zwischen Hannover und dem Ruhrgebiet. Das Vorhaben wurde in die Risikostufe „hoch“ eingestuft.

#### 4. Ausbau

**Hamburg – Bremen – Osnabrück** als Ertüchtigung für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (keine Unterlagen aus BVWP) sowie

**Wilhelmshaven – Oldenburg – Bremen** (BVWP Projekt VB 03, jedoch ohne Umweltrisikoeinschätzung): zweigleisiger Ausbau Oldenburg - Wilhelmshaven.

Vorhabensbezogene Prognosen zum Flächenbedarf sowie für die Veränderung betriebsbedingter Umweltauswirkungen sind basierend auf den Landes-Raumordnungsprogramm – Festlegungen nicht möglich. Insoweit ist nur eine raumunabhängige allgemeine Beurteilung möglich.

**Großräumige Umweltrisiken** treten nicht auf.

Von den **lokalen Belastungswirkungen** sind durchweg erheblich vorbelastete Bereiche betroffen. Die auszubauenden Trassen stellen im Grundsatz durchgehende relativ konfliktarme Korridore dar. Insofern wird im Vergleich mit Neubauvorhaben mit deutlich weniger schwerwiegenden Umweltrisiken zu rechnen sein. Jedoch werden sich die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen verstärken. Insbesondere durch die Elektrifizierung für die Strecke Oldenburg – Wilhelmshaven entstehen zusätzlich erhebliche anlagebedingte Wirkungen.

**Alternativenprüfung sowie Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Realistische *übergreifende Alternativen*, insbesondere solche mit günstigerer Umweltwirkung, sind nicht erkennbar, insbesondere da den Festlegungen keine eigenständigen Bedarfsprognosen zugrunde liegen.

*Räumliche Alternativen* können erst im Rahmen der Feintrassierung entwickelt werden. Sie sind technisch bedingt nur in sehr begrenztem Maße möglich.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden, basierend auf den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, bei der Konkretisierung der Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen einzubeziehen sein.

#### Ergebnis

Für sich gesehen führt die Umsetzung der Festlegungen der *Ausbauvorhaben* zu anlagebedingten belastenden Umweltwirkungen. Zusätzlich ist mit einer Verstärkung betriebsbedingter Belastungswirkungen zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastungen ist die Erheblichkeit dieser Wirkungen begrenzt.

Im Falle der Umsetzung von *Neubauvorhaben* sind demgegenüber schwerwiegende und auch großräumig wirksame belastende Auswirkungen zu erwarten, soweit nicht vorbelastete und empfindliche Räume gequert werden. Dies ist insbesondere für die Strecke *Hannover - Hamburg/Bremen*, abschnittsweise u. U. für *Ruhrgebiet – Hannover* zu erwarten.

Werden Verlagerungswirkungen von der Straße auf die Schiene einbezogen, so kann dem eine erhebliche Minderung belastender Umweltwirkungen des Straßenverkehrs gegenübergestellt werden. Da keine entsprechenden Prognosen zugrunde liegen, können diese Wirkungen nicht quantifiziert werden.

Die Umsetzung wird maßgeblich durch den BVWP bzw. die Bedarfsgesetze für Straße und Schiene präjudiziert, so dass die erwarteten Wirkungen weitgehend auch unabhängig von einer Darstellung im Landes-Raumordnungsprogramm auftreten dürften.

Beurteilungshintergrund für die Gesamteinschätzung sind die Inhalte der Beschreibenden Darstellung des Teils II des Landes-Raumordnungsprogramms 1994, Abschnitt C 3.6.2. Die nunmehr beabsichtigten Festlegungen weisen eine demgegenüber verringerte Zahl eindeutiger Neu- bzw. Ausbauvorhaben auf. Dies liegt zum einen daran, dass mittlerweile einige Vorhaben verwirklicht wurden. Darüber hinaus wurde nunmehr für alle aus Landessicht wesentlichen Verbindungen Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau anstatt Neu-/ Ausbau festgelegt. Mögliche Ausbaumaßnahmen werden somit stärker auf den durch Verkehrsprognosen fachplanerisch zu ermittelnden Bedarf bezogen. Dies wirkt sich im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen positiv aus.

#### **Aussagen zur FFH – Verträglichkeit**

Zu den folgenden raumkonkreten Festlegungen sind Aussagen zur FFH – Verträglichkeit erforderlich.

#### **Neubau / Ausbau Hannover - Hamburg/Bremen („Y-Trasse“), Abschnitt nördlich Walsrode**

Zwei FFH-Gebiete im Bereich von Gewässerquerungen (Aller und Böhme) befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits bestehenden Querungen im Bereich der Parallelführung mit der Bundesautobahn in bereits stark vorbelasteten Bereichen. Die Bündelung stellt auf der gegebenen Betrachtungsebene eine maßgebliche Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dar.

Östlich Rotenburg wird das Gebiet Wümmeniederung (Nr. 38, Nachmeldung) im Bereich von Fließgewässerniederungen zweifach gequert. Erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Bereich sind voraussichtlich unvermeidbar.

Das EU-Vogelschutzgebiet in der Allerniederung reicht von Westen bis an die A 7 heran, die geplante Trasse verläuft in diesem Bereich auf der Ostseite der Autobahn. Zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind hier unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Generelle Alternativen ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen bestehen nicht. Kleinräumige Alternativen zur Vermeidung sowie ggf. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind gegeben. Die Strecke ist Bestandteil des gesamteuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

#### **Ausbau der Strecke Ruhrgebiet – Hannover**

Aufgrund der zu Neubauvarianten noch ausstehenden Entscheidung im Raumordnungsverfahren kann eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von FFH – Gebieten erst nach Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen erfolgen.

#### **Ausbau der Strecke Hamburg – Bremen – Osnabrück**

Mögliche Beeinträchtigungen hängen maßgeblich davon ab, inwieweit der Ausbau auf die vorhandenen Trassen beschränkt bleibt. Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen bei Querung der FFH - Gebiete der Esteniederung, der Wümmeniederung (viermal), sowie der Gebiete Ochtum und Hunte bei Bohnte.

Generelle Alternativen ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen bestehen nicht. Kleinräumige Alternativen sowie ggf. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind gegeben. Die Strecke ist Bestandteil des gesamteuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

#### **Ausbau der Strecke Wilhelmshaven – Oldenburg – Bremen**

Mögliche Beeinträchtigungen hängen maßgeblich davon ab, inwieweit der Ausbau auf die vorhandene Trasse beschränkt bleibt. Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen bei Querung der FFH - Gebiete Untere Delme, Hunte und Teichfedermausgewässer bei Wilhelmshaven.

Generelle Alternativen ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen bestehen nicht. Kleinräumige Alternativen sowie ggf. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind gegeben. Die Strecke ist zur Einbindung der Küstenregion und insbesondere des zukünftigen Tiefwasserhafens in das Eisenbahnnetz erforderlich.

#### **Zusammenfassung der Ziffern 05 und 06 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Die Zielfestlegungen begründen ein besonderes landesplanerisches Gewicht des ÖPNV, der Bedienungsqualität sowie speziell des schienengebundenen ÖPNV in den Metropolregionen.**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Im Vordergrund der Festlegung steht die Sicherung der Grundversorgung des ÖPNV.

Für einen Ausbau ist Voraussetzung, dass der fachplanerisch zu ermittelnde verkehrliche Bedarf dafür vorhanden ist. Die Sicherung wirkt sich unter Umweltgesichtspunkten günstig aus, soweit dies zu einer Vermeidung von stärker umweltbeeinträchtigendem motorisiertem Individualverkehr führt.

Im Rahmen der Konkretisierung des Ausbaues durch nachfolgende Planungen werden Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu entwickeln sein.

#### **Alternativenprüfung**

Realistische Alternativen, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Die Umsetzung der Festlegungen wirkt sich vermeidend auf erhebliche Umweltauswirkungen aus.

Im Vergleich zu den im Landes-Raumordnungsprogramm 1994, C 3.6.1 enthaltenen Festlegungen weist der Entwurf einen deutlich geringeren Konkretisierungsgrad auf. Die Grundzüge und wesentliche Zielrichtung bleiben jedoch erhalten, so dass der Verzicht auf konkretisierende Benennung von streckenbezogenen Zielen oder Grundsätzen im Hinblick auf Umweltwirkungen ohne Bedeutung ist.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 07 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Als Bestandteil einer integrierten Verkehrspolitik soll der Fahrradverkehr unterstützt und **das entsprechende Wegenetz in allen Landesteilen gesichert werden.**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen erlauben keine raumkonkrete Interpretation von Umweltwirkungen und bilden keinen Rahmen für einen möglichen Ausbau. Der als mögliche Maßnahme in der Begründung erwähnte Bau neuer Fahrradwege führt im Rahmen der Konkretisierung durch nachfolgende Planungen zu kleinräumig wirksamen belastenden anlagebedingten Wirkungen (Flächenbeanspruchung, gegebenenfalls auch Versiegelung), allerdings zumeist in vorbelasteten Bereichen. Die Erschließung des Verlagerungspotenzials von motorisiertem Individualverkehr auf den Fahrradverkehr führt durch Verringerung von Lärm- und Schadstoffemission im Grundsatz zu positiven Umweltauswirkungen. Dies wirkt sich insbesondere positiv auf die menschliche Gesundheit aus.

Die Sicherung des touristischen Radwegenetzes ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

#### **Alternativenprüfung**

Realistische Alternativen sind nicht erkennbar und werden gegebenenfalls im Rahmen der Konkretisierung durch nachfolgende Planungen zu entwickeln sein.

#### **Ergebnis**

Die positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind hervorzuheben. Aussagen zur Dimension der erwarteten positiven (Verminderung von Lärm / Schadstoffemission) und negativen (Flächenbeanspruchung) Wirkungen sind nicht möglich.

Im Vergleich zu den im Landes-Raumordnungsprogramm 1994, C 3.6.6 enthaltenen Festlegungen weist der Entwurf einen geringeren Konkretisierungsgrad auf. Grundzüge und wesentliche Zielrichtung bleiben jedoch erhalten. Im Hinblick auf Umweltwirkungen ergeben sich daher keine wesentlichen Änderungen.

#### 4.4.1.3 **Straßenverkehr**

##### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Der Abschnitt Straßenverkehr beinhaltet Ziele zu Ergänzungen im Netz der Autobahnen, zum Erhalt sowie bedarfsgerechtem Aus- und Neubau von Hauptverkehrsstraßen (Ziffern 01 - 03; inkl. zeichnerischer Festlegung) und zur Flussquerung der Elbe (Ziffer 04).**

##### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Ein **Neubau** wie auch **Ausbau** von Straßen führt generell zu belastenden anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen im Trassenbereich. Maßgeblich sind die Flächeninanspruchnahme / Versiegelung, visuelle Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Effekte wie besonders die Lärmemission. Davon ist u.a. das Schutzgut Mensch betroffen. Soweit sich dies auf **Ausbaumaßnahmen** an vorhandenen Streckenabschnitten bezieht, sind hiervon vornehmlich erheblich vorbelastete Bereiche betroffen. Raumkonkrete lokale Auswirkungen sind auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms in diesem Fall noch nicht erkennbar.

Die auf der vorliegenden Planungsebene besonders bedeutsamen großräumig wirksamen Zerschneidungseffekte spielen bei **Neubauvorhaben** eine große Rolle. Für diese erfolgt daher eine raumkonkrete Prüfung, während für die Ausbauvorhaben eine allgemeine Prüfung erfolgt.

##### **1 Neubau** Folgende Vorhaben waren zu prüfen:

**Fortführung des Baus der A 26**, aus BVWP, Projektdossier NI5017, gekürzt

##### **Vierstreifiger Autobahneubau**

Länge: 26 km Verkehrsstärke (2015): 32.000 KFZ/d, Planungsstand **linienbestimmt**.

**Hohes und sehr hohes Umweltrisiko** ergibt sich aus

- zahlreichen Vorrangflächen für den Naturschutz und die Grünlandwirtschaft,
- einem Naturschutzgebiet sowie zwei zusammenhängenden EU-Vogelschutzgebieten, die weite Geestbereiche in Niedersachsen und Hamburg abdecken.
- Hinzu kommen mehrere Landschaftsschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen.

Neben zahlreichen Wasserschutzgebieten ist die Este und ihr Überschwemmungsgebiet zu queren.

**Bau der A 20 mit Elbquerung und Weiterführung als A 22 über den Wesertunnel mit Anbindung an die A 28**; aus BVWP, Projektdossier NI5229, gekürzt

##### **4-streifiger Neubau Bundesautobahn**

Verkehrsstärke (2015): 25.000 KFZ/d. Planungsstand: Voruntersuchungen zum **Raumordnungsverfahren**, Vorzugstrasse liegt noch nicht fest.

Die A 20 / A 22 durchquert die Naturräume Harburger Elbmarschen, Zevener Geest, Hamme-Oste-Niederung, Wesermünder Geest, Wesermarschen, Oldenburger Geest.

Betroffen sind zahlreiche FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vorrangflächen für Natur und Landschaft. **Großräumige Wirkungen** sind gegeben, da mehrere unzerschnittene verkehrsarme Räume wesentlich betroffen sind.

Im Bereich der Elbmarsch sind NATURA 2000-Gebiete erheblich betroffen. Bei gleichzeitiger Überlagerung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie von Naturschutzgebieten ergibt sich eine ausgeprägte Konfliktsituation. Weitere Konfliktschwerpunkte sind die Wesermarsch südl. Bremerhaven und südwestl. Nordenham sowie südl. des Jadebusen mit Barriersituationen aus den NATURA 2000-Gebieten „Binnendeichflächen der Wesermündung“ und „Jadebusen“ sowie Vorrangflächen für Natur und Landschaft bzw. für Grünland.

**Bau der A 39 Wolfsburg – Lüneburg mit Querspange zur A 14 Magdeburg – Schwerin**; aus BVWP, Projektdossier ST5142, gekürzt und aktualisiert

**4-streifiger Neubau Bundesautobahn nördlich Lüneburg (A 250) – Wolfsburg; ca. 102 km**

Planungsstand: Raumordnungsverfahren ist am 27.03.2006 eingeleitet.

Die Trasse aus dem BVWP durchquert die Naturräume Lüchower Niederung, Jeetzel –Dumme-Lehmplatte sowie die Ostheide und das Uelzener und Bevenser Becken zwischen Lüneburg und Wolfsburg.

**Großräumige Wirkung:** Unzerschnittene verkehrsarme Räume sind erheblich betroffen.

Das **sehr hohe Umweltrisiko** des Vorhabens ergibt sich insbesondere aus den zahlreichen Natura 2000 – Gebieten, Naturschutzgebieten, Vorrang für Natur und Landschaft, Wasserschutzgebieten der Zone I, zahlreichen Landschaftsschutzgebieten, Großschutzgebieten des Bundes und weiteren naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Auch Vorranggebiete für ruhige Erholung sowie Überschwemmungsgebiete liegen innerhalb des Korridors.

**Lückenschluss A 33 Osnabrück-Nord (A 1) –Osnabrück/ Belm N;** aus BVWP, Projektdossier NI5020, gekürzt und aktualisiert

**Vierstreifiger Neubau/Ausbau.**

Verkehrsstärke (2015): 35.000 KFZ/d, Länge: ca. 9,3 km. Planungsstand: Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren, Vorzugstrasse liegt noch nicht fest.

Da eine konkrete Trasse noch nicht feststeht, können lediglich erste, grobe Angaben zu den Umweltauswirkungen gemacht werden, basierend auf den Angaben aus dem Bundesverkehrswegeplan:

**Großräumige Wirkung** tritt ein durch Zerschneidung großflächiger Schutzgebiete (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet).

Das insgesamt **sehr hohe Umweltrisiko** des Vorhabens ergibt sich insbesondere aus dem im nahezu gesamten Korridor ausgewiesenen Naturpark „TERRA.vita“ und dem großflächigen Landschaftsschutzgebiet (Wiehengebirge). Bereichsweise sind ein Naturschutzgebiet und Vorranggebiete Natur u. Landschaft und Erholung sowie diverse naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Biotopkartierung des Landes u.ä.) und diverse Wasserschutzgebiete (Zone II) überlagert.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Korridors ein im Jahr 2004 nachgemeldet großes FFH – Gebiet.

**A 39 – Lückenschluss südlich der A 2:**

**4-streifiger Neubau, Länge ca. 15 km.**

Das Projekt ist planungsrechtlich abgesichert und im Bau.

**Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau**

Da die Planfeststellung im Rahmen einer Regionallösung erfolgt ist, wird das Vorhaben nicht in die Prüfung einbezogen.

**2 Ausbau**

**Durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1,**

**durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 7**

Der **Ausbau** führt generell zu belastenden anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen im Trassenbereich. Maßgeblich ist die Flächeninanspruchnahme. Dessen Umfang hängt auch von den jeweiligen Reliefverhältnissen sowie von der Erweiterung von Nebenanlagen ab. Detaillierte Prognosen dazu sind basierend auf den Landes-Raumordnungsprogramm – Festlegungen nicht möglich, da keine Angaben zu den auszubauenden Abschnitten gemacht werden. Veränderungen betriebsbedingter Umwelteffekte (Lärm, Schadstoffemission) sind aufgrund der bestehenden schwerwiegenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung. Die auszubauenden Trassen stellen im Grundsatz durchgehende relativ konfliktarme Korridore dar. Großräumige Umweltrisiken treten nicht auf.

Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Anwendung der Eingriffsregelung ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

### **3 Erhalt / bedarfsgerechter Ausbau und Neubau der zum überregionalen Verkehrsnetz gehörenden Hauptverkehrsstraßen**

Im Fordergrund der Festlegung steht die Sicherung der vorhandenen Trassen. Die Festlegung begründet (lediglich) ein besonderes landesplanerisches Gewicht der enthaltenen Strecken. Ein Ausbau erfolgt dann, wenn der verkehrliche Bedarf dafür vorhanden und fachplanerisch belegt ist. Eine isolierte Zurückführung der in diesem Fall auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Festlegungen dieses Abschnittes ist daher nicht möglich.

#### **Alternativenprüfung sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Räumliche Alternativen werden im Rahmen der verkehrsfachlichen Konkretisierung der Planungen geprüft. Dies ist nicht Gegenstand des Landes-Raumordnungsprogramms, insbesondere da den Festlegungen keine eigenständigen Bedarfsprognosen zugrunde liegen.

Im Rahmen der Konkretisierung durch nachfolgende Planungen werden Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu entwickeln sein.

#### **Ergebnis**

Im Falle der Umsetzung von *Neubauvorhaben* sind generell schwerwiegende und -soweit unvorbelastete und empfindliche Räume gequert werden- auch großräumig wirksame belastende Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastungen ist die Erheblichkeit der Wirkungen bei Umsetzung der Festlegungen zu *Ausbauvorhaben* begrenzt.

Im Vergleich mit den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 zeigt sich, dass die dort enthaltenen Vorhaben im Grundsatz weitergeführt werden. Wird die Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 C 3.6.3 01 (1994) als Vergleichsmaßstab herangezogen, so wirken sich insbesondere die nunmehr enthaltenen großräumigen Neubauvorhaben von Autobahnen unter Umweltaspekten erheblich negativ aus. Deren Umsetzung wird jedoch maßgeblich durch den BVWP bzw. das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen präjudiziert, so dass die erwarteten Wirkungen weitgehend auch unabhängig von einer Darstellung im Landes-Raumordnungsprogramm auftreten dürften.

Zudem entfällt die im Abschnitt C 3.6.3 04 enthaltene Zielsetzung zum Schutz von Wohnsiedlungsbereichen. Das kann sich ungünstig auf die Durchsetzung dieses umweltschutzbezogenen Ziels auf nachfolgenden Planungsebenen auswirken.

#### **Aussagen zur FFH – Verträglichkeit**

##### **Fortführung des Baus der A 26:**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ südlich Rübke (vor allem Beeinträchtigungen des Wachtelkönig und seiner Habitate) sind zu erwarten.

Mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 12.12.2005 wurde das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34c Abs. 3 Nr. 1 NNatG bestätigt. In einem ergänzenden Planverfahren wird eine Optimierung der Planung vorgenommen. Zur Kohärenzsicherung werden Maßnahmen im Bereich Gauensieker Sand umgesetzt.

##### **Neubau der A 20 / A 22:**

Aufgrund des Planungsstandes im Raumordnungsverfahren kann derzeit eine endgültige Beurteilung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen noch nicht erfolgen.

Im Bereich der Elbmarsch sind NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) erheblich ebenso wie im Bereich der „Binnendeichsflächen der Wesermündung“ im Bereich der bestehenden Weiserquerung betroffen.

Entsprechend muss mit erheblichen Beeinträchtigungen für FFH – bzw. Vogelschutzgebiete gerechnet werden.

Auf nachfolgenden Planungsebenen können durch geeignete Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermieden werden.

##### **Neubau der A 39**

Aufgrund des Planungsstandes im Raumordnungsverfahren kann derzeit eine endgültige Beurteilung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen noch nicht erfolgen.

Die im Raumordnungsverfahren zu prüfende Vorzugsvariante ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auszulösen. Diese Vorzugsvariante ist nicht identisch mit der im BVWP dargestellten und in die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms übernommenen Grobtrassierung.

### A 33

Im Bereich des Anschlusses an die A 1 nördlich Osnabrück quert die dargestellte Trasse das großflächige FFH – Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge“. Aufgrund des Planungsstandes im Raumordnungsverfahren kann eine endgültige Beurteilung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen noch nicht erfolgen. Die Untersuchungen zur Linienplanung laufen derzeit.

### A 39 Lückenschluss -im Bau-

Eine erhebliche Beeinträchtigung des direkt angrenzenden FFH – Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer bei Cremlingen“ wird durch geeignete Maßnahmen bzw. kleinräumige Modifikation vermieden.

#### 4.4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Die See- und auch die Binnenschifffahrt hat für Niedersachsen im Verbund mit den Ländern Bremen und Hamburg eine wesentliche Funktion für die Wirtschaft, die in diesem Abschnitt unter Berücksichtigung der in Abschnitt 1.4 des Landes-Raumordnungsprogramm - Entwurfes festgelegten Leitlinien raumordnerisch gesichert wird.

#### Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 04 im Landes-Raumordnungsprogramm

**Für die See- und Binnenschifffahrtsstraßen, die Seehäfen und ihre Zufahrten und wichtige Binnenhäfen erfolgen Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechter Entwicklung einschl. zeichnerischer Festlegungen.**

#### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Vorrangdarstellung für die **Seehäfen** bezieht sich, bis auf den Jade-Weser Port in Wilhelmshaven auf bestehende Seehäfen. Die Darstellung erfolgt nicht flächenscharf. Die Frage, inwieweit zukünftig der Bedarf für einen Ausbau entsteht, ist nicht Gegenstand des Programms und kann hier nicht beurteilt werden. Demgegenüber ist die Lokalisierung für den Ausbau der **Binnenschifffahrtsstraßen** klar erkennbar. Diesbezüglich sowie für den Jade – Weser Port erfolgt daher eine raumkonkrete Prüfung.

#### Ausbau der Mittelweser (zusammengefasst aus BVWP – Projektdossier W 05-03)

Vorgesehene Maßnahmen: Uferückverlegungen (4,7 km), Ausweichstellen: ca. 3500 m, Deckwerkserneuerung lokal, Anlage von Baufeldstreifen (terrestrisch), Baggerungen.

Die Aue der Mittelweser ist intensiv genutzt (intensive Landwirtschaft, Siedlung, Rohstoffabbau, Verkehrswege. Die Weser ist durch Stauregulierung und Hochwasserschutz vorbelastet bzw. beeinflusst. Hochwertige Bereiche sind eher selten.

Das Vorhaben ist mit lokal begrenzten erheblichen Baumaßnahmen verbunden.

Es werden entscheidungserhebliche, jedoch lokal begrenzte Umweltrisiken erwartet. Mit umfangreichen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen wird gerechnet.

#### Ausbau Dortmund – Ems - Kanal<sup>18</sup>

Vorgesehene Maßnahmen: streckenweise Vertiefung, Verbreiterung, Uferückverlegungen (insges. ca. 75 km), große Mengen Baggergut.

In einem Raum mit sehr hoher Bedeutung, Empfindlichkeit und besonders hohem Konfliktpotenzial wird ein Projekt mit mittlerer bis hoher Eingriffsintensität durchgeführt.

Ein Großteil der Ausbaustrecke ist jedoch Kanalbereich, nur Teile sind bereits ausgebautes, durch Stauregulierung vorbelastetes Fließgewässer.

Die Planung ist insgesamt mit einer erheblichen Problemhäufung verbunden. Bei Realisierung ist mit umfangreichen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu rechnen.

#### Tiefwasserhafen Wilhelmshaven

Für den JadeWeserPort ist das Planungsverfahren (Planfeststellung nach Wasserstraßengesetz) in einem fortgeschrittenen Stand. Die erforderlichen umweltbezogenen Untersuchungen liegen bereits vor (Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000). Es werden schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, sowie Landschaft und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

---

<sup>18</sup> (Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), 2000: Ökologische Risikoeinschätzung Dortmund – Ems – Kanal, Berichte Nr. 1246. Koblenz)

erwartet (IBL Umweltplanung: Landespflegerischer Begleitplan, Teil F der Planfeststellungsunterlage, S. 47 ff).

Die Zusammenfassung des LBP führt zusammenfassend aus, dass sowohl die erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben selber als auch die gesondert zu beurteilenden Auswirkungen der am Standort entstehenden baulichen Strukturen teilweise oder vollständig vermieden oder vermindert werden können (a.a.O. S. 106). Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können nur zum Teil durch fachlich geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Verbleibende nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen sollen durch fachlich geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Geeignete Maßnahmen werden vorgeschlagen<sup>19</sup>.

### **Alternativenprüfung sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Realistische und zielführende Alternativen zu diesen Festlegungen sind nicht erkennbar.

Die Bezugnahme auf Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege wie auch die einschränkende Bedingung der umweltverträglichen Durchführbarkeit ermöglicht eine Verminderung bzw. Begrenzung belastender Umweltauswirkungen. Im Rahmen der Konkretisierung durch nachfolgende Planungen werden Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu entwickeln sein bzw. sind bereits entwickelt worden.

### **Ergebnis**

Für die detailliert geprüften Vorhaben muss mit nicht ausgleichbaren erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Beurteilungshintergrund für die Gesamteinschätzung sind die Inhalte der Beschreibenden Darstellung des Teils II des Landes-Raumordnungsprogramms 1994, C 3.6.4. Die generelle Ausrichtung der Festlegungen ist unverändert. Der Plan übernimmt in Teilen den durch den Teilplan Wasserstraßen des BVWP vorgegebenen, gegenüber dem Stand 1994 weiter gehenden Ausbau der Wasserstraßen und verleiht zudem für die Zukunft einer weiteren Anpassung (Ausbau) der Seeschiffahrtsstraßen an veränderte verkehrliche Bedürfnisse ein besonderes landesplanerisches Gewicht. Dies ist unter Umweltgesichtspunkten als negativ zu bewerten, da nicht nur die Gefahr irreversibler Systemveränderungen der Ästuarare verstärkt wird, sondern gleichzeitig erhöhte Risiken für den Küstenschutz nicht ausgeschlossen werden können. Diese Risiken erfordern im Falle planerischer Konkretisierung eine sorgfältige Berücksichtigung.

Dem stehen umweltentlastende Wirkungen gegenüber, die bei Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Wasserstraße aufgrund der günstigeren betriebsbedingten Umweltwirkungen auftreten.

### **Aussagen zur FFH – Verträglichkeit**

Für die vertieft geprüften Programmbestandteile dieses Abschnitts ist eine FFH – Verträglichkeits-einschätzung erforderlich.

#### **Mittelweser**

Für das Besondere Schutzgebiet (BSG) „Wesertalau“ sowie FFH / BSG im Mündungsbereich der Aller ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Einzelbestandteile des Vorhabens nicht generell ausgeschlossen. Durch Modifikation des Vorhabens ist voraussichtlich eine weitgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ein Ausgleich durch Sicherungsmaßnahmen im Naturraum Mittelweser möglich.

Für das FFH – Gebiet „Teichfledermausgewässer bei Nienburg“ wird eine Beeinträchtigung nicht erwartet.

#### **Dortmund – Ems - Kanal<sup>20</sup>**

Mehrere FFH- bzw. Vogelschutzgebiete befinden sich im Bereich der Ausbaumaßnahme (FFH- Gebiet „Ems“ im Bereich der schiffbaren Ems, BSG „Emstal“ sowie „Rheiderland“). Sie sind jeweils mehrfach über lange Strecken betroffen. Wesentlich sind insbesondere die Bereiche der schiffbaren Ems mit Vorkommen von Fischarten gem. Anhang II der FFH – RL. Erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Bereich insbesondere durch Uferrückverlegung sind nicht auszuschließen.

Generelle Alternativen ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen bestehen nicht. Kleinräumige Alternativen sowie ggf. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34c Abs. 3 Nr. 1 N NatG sind gegeben. Der Ausbau ist erforderlich, um die Nutzbarkeit des Binnenwasserstraßennetzes zu erhalten und an zukünftige Anforderungen anzupassen.

---

<sup>19</sup> Die Planung ist im Zusammenhang mit der Festlegung eines Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen zu bewerten (vgl. Kap. 4.2.1 des Umweltberichts)

<sup>20</sup> Bewertung basierend auf: BfG, 2000: Ökologische Risikoeinschätzung Dortmund – Ems Kanal. Koblenz.

### **Tiefwasserhafen Wilhelmshaven**

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte FFH – Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch direkte oder indirekte Auswirkungen des Vorhabens auf die im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegenen Natura 2000 – Gebiete und das Gebiet „Teichfledermausquartier Rüstereieler Groden“ erwartet werden müssen. Bezüglich des Gebietes am Voslapper Groden wird auf die Beurteilung der dortigen Flächen für hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verwiesen (vgl. Kap.4.2.1 des Umweltberichts).

#### **4.4.1.5 Luftverkehr**

##### **Zusammenfassung der Ziffern 01 bis 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Die Festlegungen zielen auf die Standortsicherung und –entwicklung der Standorte von Flughäfen, Landeplätzen und Standorten der flughafenorientierten Wirtschaft.**

##### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen sind –soweit sie über die Bestandssicherung hinaus auf einen Ausbau der genannten Standorte abzielen- geeignet, die mit den entsprechenden Baumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszulösen. Für das Schutzgut Boden werden Störungen bei großflächigen Versiegelungen und Überbauungen regelmäßig erheblich sein. Eine nähere Beurteilung ist erst auf nachfolgenden Planungsebenen möglich. Grundsätzlich gilt, dass der Flugverkehr zu erheblichen betriebsbedingten Belastungen führt. Neben dem Luftverkehr selber als Belastungsursache werden erhebliche Umweltwirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärm- sowie Schadstoffimmission, insbesondere durch die künftige Entwicklung davon abhängiger Nutzungen (Logistik, luftfahrtbezogene Industrie) an den betroffenen Standorten und in deren Umgebung zu erwarten sein. In besonderem Maße betroffen sind Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Die Standorte Hamburg, Bremen und Osnabrück-Münster liegen außerhalb des Landes und damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landes-Raumordnungsprogramms. Gleichwohl dient der dortige Betrieb in Teilen der Bedarfsdeckung aus den angrenzenden niedersächsischen Regionen. Hier auf üben die Festlegungen jedoch keinen erkennbar steuernden Einfluss aus, so dass dies nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergeht.

Festlegungen zu Siedlungsbeschränkungsbereichen wirken steuernd auf die nachfolgende Regional- und Bauleitplanung im Sinne einer Verhinderung belastender Umweltauswirkungen durch standortangepasste Planung. In diesem Zusammenhang wird auf die konkretisierende Festlegung zum Standort Hannover – Langenhagen in Abschnitt 2.1 des Landes-Raumordnungsprogramms verwiesen (Kap. 4.2.1 des Umweltberichts).

##### **Alternativenprüfung**

Realistische Alternativen zu den benannten und bereits genutzten Standorten bestehen nicht.

##### **Ergebnis**

Generell treten großräumig belastende Wirkungen in der Umgebung der Standorte auf. Bei einer Fortschreibung des Status quo werden jedoch keine zusätzlichen Belastungen erwartet, dies gilt erst bei Ausbaumaßnahmen.

Im Vergleich mit den bisherigen Festlegungen (Landes-Raumordnungsprogramm 1994) sind die Ziele der Verringerung der Umweltbelastung und Lärmbelastung unter **01 und 04** entfallen. Zwar wird dem Umweltschutz auch unabhängig davon im Rahmen von Genehmigungsverfahren auf nachfolgenden Planungsebenen Rechnung getragen. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass die Berücksichtigung / Minimierung bzw. Vermeidung von Umweltwirkungen außerhalb genehmigungspflichtiger (Bau)vorhaben, im Rahmen der Gestaltung von Betriebsabläufen, wie z. B. Einschränkung von Flugbewegungen in den Nachtstunden geschwächt wird.

#### **4.4.2 Energie**

Die Energieversorgung ist unter Berücksichtigung verschiedener fachgesetzlicher, speziell auch umweltrechtlicher Bestimmungen möglichst umweltverträglich zu gestalten. Negative erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch Anlagen und Stätten zur Energiegewinnung, und -verteilung jedoch letztlich nicht vollständig vermeiden, sondern lediglich möglichst gering halten.

Durch die Landesplanung werden wesentliche Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Gestaltung der Energieversorgung geschaffen. Dies gilt in besonderem Maße für Auswirkungen, die von der räumlichen Entwicklung und standortbezogenen Festlegungen abhängen oder dadurch beeinflusst werden.

### **Zusammenfassung der Ziffern 01 und 02 im Landes-Raumordnungsprogramm**

Festlegungen (als Grundsätze) zu grundsätzlichen Kriterien für die Energieversorgung wie Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit und zur Nutzung einheimischer Energieträger sowie erneuerbarer Energien. **Zudem Festlegungen zur vorrangigen Sicherung und zum bedarfsgerechten Ausbau vorhandener Standorte, Trassen und Verbundsysteme sowie zur Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung.**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung zur Nutzung einheimischer Energieträger lässt erwarten, dass durch eine damit einhergehende verstärkte Nutzung einheimischer Ressourcen auch zusätzliche negative Umweltauswirkungen im Geltungsbereich hervorgerufen werden. Dies betrifft in Abhängigkeit von der Art der Energieträger, d. h. insbesondere nach ober- oder untertägiger Nutzung, z. T. sehr unterschiedliche Schutzgüter. Bei einer obertägigen Nutzung ist neben Boden, Pflanzen und Tiere regelmäßig auch die Landschaft als Kultur- und Erholungsraum betroffen. Bei einer untertägigen Nutzung sind diese Auswirkungen deutlich reduziert, demgegenüber können mittelbare Wirkungen über den Boden- und Wasserpfad an Bedeutung gewinnen. Zugleich führt die Nutzung einheimischer Energieträger auch dazu, dass bei einer anschließenden inländischen Nutzung dieser Energieträger z. B. mit dem Energietransport einhergehende negative Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Schließlich führt die Festlegung zur Nutzung erneuerbarer Energien in bedingtem Maße dazu, dass die mit nicht erneuerbaren Energien regelmäßig verbundenen negativen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig außerhalb des Geltungsbereiches reduziert werden (Minderung des Treibhauseffektes sowie lokal wirksamer Belastungswirkungen).

Die Festlegung zur Nutzung vorhandener Standorte und Trassen trägt zur Vermeidung nachteiliger zusätzlicher Umweltauswirkungen bei.

Die Festlegungen zur Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung stellen sicher, dass auf der regionalen Ebene die mit der Energieversorgung einhergehenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden. Dies kommt vor allem den Schutzgütern Klima und Luft sowie mittelbar auch allen anderen Schutzgütern, insbesondere Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft, zugute.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Ein Verzicht auf die Festlegung zur Nutzung heimischer Energieträger ist aus energie-wirtschaftlichen Erwägungen zu verwerfen.

#### **Ergebnis**

Durch die Festlegungen sind tendenziell positive Wirkungen zu erwarten, indem mögliche erhebliche negative Umweltauswirkungen auch auf regionaler Ebene im Grundsatz vermieden werden können. Die Festlegungen gehen über die Ziele C 3.5 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 hinaus und tragen zu einer verbesserten Berücksichtigung von Umweltbelangen bei.

### **Zusammenfassung der Ziffer 03 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegung von 12 Standorten als Vorranggebiete für Großkraftwerke und zur näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.** Zudem Festlegungen als Grundsatz zum weiteren Flächenbedarf.

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die festgelegten Standorte betreffen solche, an denen bereits Großkraftwerke in Betrieb sind oder die bereits im bestehenden Landes-Raumordnungsprogramm auch unter Berücksichtigung von Aus- und Neubauoptionen als Vorrangstandorte festgelegt sind. Die Festlegung lässt keine (zusätzlichen) erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwarten, soweit an den Standorten bereits Großkraftwerke vorhanden sind.

Falls Umstrukturierungsmaßnahmen nicht auf vorhandenen Kraftwerksflächen oder im Bereich von stillgelegten Kraftwerken realisiert werden können, führt der festgelegte Flächenbedarf von 40 bis 50 ha zu zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der für Neubaumaßnahmen angesetzte Flächenbedarf führt in dem bezeichneten Umfang von 80 bis 100 ha zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, insbesondere auf den Boden sowie Biotope und das Landschafts- und Ortsbild.

Eine Verringerung negativer Umweltauswirkungen sowie der Ausgleich unvermeidbarer Auswirkungen werden bei Umstrukturierungs-, Ersatz- und Neubaumaßnahmen im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen, sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Im Ergebnis sind durch die Festlegungen tendenziell positive Wirkungen zu erwarten, indem mögliche erhebliche negative Umweltauswirkungen im Grundsatz vermieden werden können.

Gegenüber Ziel C 3.5.04 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 wird auf den Standort Bleckede/Altgarge als Vorrangstandort verzichtet, so dass das mit Großkraftwerken verbundene Konfliktpotential in diesem – u. a. im Biosphärenreservat gelegenen - Standortbereich ausgeschlossen werden kann.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 04 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Festlegungen zur Sicherung geeigneter raumbedeutsamer Standorte unter Berücksichtigung von Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete für Windenergienutzung.**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung damit einhergehende positive und auch nachteilige Auswirkungen zunehmen werden. Negative Umweltauswirkungen sind insbesondere für die Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild), Fauna (Vögel) und eingeschränkt für das Schutzgut Boden zu verzeichnen. Dem stehen positive Wirkungen für das Schutzgut Klima/Luft entgegen, die aus der CO<sub>2</sub> neutralen Gewinnung von Strom resultieren. Durch Repowering – Maßnahmen können die Belastungen für das Landschaftsbild tendenziell verringert (weniger, aber höhere Anlagen) und die Energieausbeute erhöht werden. Die Umweltbilanz der Windenergie kann durch Repowering verbessert werden. Art und Umfang der Umweltauswirkungen lässt sich auf der Ebene der Landesplanung nicht näher beurteilen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung ist erst auf der nachgeordneten Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme möglich und im Rahmen einer dazu jeweils durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung zu leisten.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Im Ergebnis sind durch die Festlegungen positive und negative Umweltauswirkungen auf jeweils unterschiedlich betroffene Schutzgüter zu erwarten. Dabei sind die durch Windkraftnutzung vorrangig gewollten Effekte des Klima- und Ressourcenschutzes hervorzuheben. Eine Konkretisierung der Auswirkungen ist jedoch erst auf der nachfolgenden Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme möglich.

Die Festlegungen in **Ziffer 05** zur Windenergienutzung in der 12-Seemeilen-Zone sind nicht Gegenstand der Landes-Raumordnungsprogramm – Novellierung.

#### **Zusammenfassung der Ziffern 06 bis 09 im Landes-Raumordnungsprogramm**

**Leitlinien zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (gemeinsame Trassen, Vorrang vorhandener Trassen vor Neubau, unterirdische Verlegung mit Bedingungen bei Abweichung.**

**Festlegung - auch von geplanten Leitungen - als Vorranggebiete.**

**Allgemeine Festlegungen für eine weitere Trasse durch die 12-Seemeilen-Zone, einer als Erdkabel zu verlegenden Leitung in Richtung Netzknoten Diele sowie zu weiteren notwendigen Leitungen.**

Allgemeine Festlegungen zur Gasversorgung in Niedersachsen.

**Festlegung zur Sicherung von Leitungstrassen, Standorten und Flächen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie (als Grundsatz) zur Berücksichtigung bestimmter Belange und Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Felder.**

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Darstellung **bestehender Leitungen** ist nicht mit zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden. Als Bestand werden auch bereits genehmigte Leitungen gewertet. Dies gilt für die Leitung bei Weyhe (ca. 8 km Länge) für die die Planfeststellung im August 2004 erteilt wurde. Die Leitung verläuft über ca. 3 km in Bündelung mit einer bestehenden Hochspannungsleitung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde die Umwelt- und FFH-Verträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Neben den bestehenden Leitungen werden **geplante Trassen** für Höchstspannungsleitungen westlich des Jadebusen, bei Weyhe sowie zwischen Ganderkesee und Diepholz neu festgelegt und dargestellt.

Diese Festlegungen sowie die textlichen Festlegungen zu weiteren Trassen lassen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten.

Die Trassierung westlich des Jadebusen (ca. 23 km Länge) verläuft gebündelt mit einer bereits bestehenden 220-kV-Leitung. Die Planung entspricht damit den Kriterien der Leitungsbündelung. Die Trasse berührt die FFH-Gebiete „Neuenburger Holz“ und „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“. Letzteres ist zugleich regional bedeutsamer Bereich für Brutvögel. Darüber hinaus werden an zwei weiteren Stellen für Brutvögel bedeutsame Bereiche gequert. Durch die Trassenbündelung können zwar erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden, dennoch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter, u. a. Vögel, nicht auszuschließen. Eine nähere Beurteilung ist aufgrund des Planungsstandes nicht möglich.

Für die Planung zwischen Ganderkesee und Diepholz (ca. 60 km Länge) wird zurzeit ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen wird die Umweltverträglichkeit entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens geprüft. EU-Vogelschutzgebiete werden nicht betroffen. Das in der Nähe gelegene FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ gehört nur in einem kleineren Teilbereich zu den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen von landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Dieser wie auch andere befinden sich in einiger Entfernung zu der Trassierung. Einen wesentlichen Konflikt stellt die Lage der Trasse im Naturpark Wildeshauser Geest dar. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete – insbesondere auch Landschaftsgebiete – werden bei der vorgesehenen Trassierung zumeist umgangen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird als technische Alternative auch die Verlegung der Leitung als Erdkabel untersucht. Die für eine Freileitung vorgesehene Trassierung wäre auch für eine Erdverkabelung relativ günstig. Konflikte mit landesweit schutzwürdigen Böden wären dabei nur vereinzelt zu erwarten (Bereich südlich der Katenbaeke); durch eine Optimierung der Trassierung wären auch solche Konflikte ggf. zu vermeiden. Die negativen Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere als Erholungsraum im Bereich des Naturparks, lassen sich durch eine Verkabelung jedenfalls vermeiden.

Eine Kabeltrasse durch die 12-Seemeilenzone vorrangig außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist grundsätzlich mit Umweltauswirkungen verbunden, die sich aus Bau, Betrieb und Unterhaltung von Seekabeln ergeben. Zu erwarten bzw. möglich sind in erster Linie Störungen für die Schutzgüter Boden (Umverlagerung bei Kabelverlegung) und Fauna (Störwirkung durch Bau- und Wartungsarbeiten auf Vögel und eventuell Meeressäuger; eventuell Einfluss von Magnetfeldern der Leitungen auf Ortsungs- und Orientierungsvermögen von Tieren; eventuell Einfluss durch Erwärmung des Meeresbodens im Nahbereich der Kabel auf inbenthische Lebewesen).

Bei einer Kabelverlegung am Rand der Schifffahrtsstraße Ems wird jedoch ein Bereich betroffen sein, der durch Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten im Schifffahrtsweg bereits vorbelastet ist. Zudem werden bei einer derartigen Trassierung die Kernbereiche des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer bzw. der dort befindlichen Natura 2000 – Gebiete nicht berührt. Jedoch ist auch bei einer Ems – Trassierung die Möglichkeit von Störungen der Natura 2000 – Gebiete nicht auszuschließen und im Zuge nachfolgender Planungen zu überprüfen. Die Querung von Inseln mit empfindlichen Bereichen wie Dünen und Rückseitenwatt wird sowohl bei einer Trassierung durch die Ems als auch durch die Seegatten vermieden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm schafft mit seinen Zielfestlegungen eine klare Priorität für die zukünftige Trassierung, die aus Umweltsicht wesentlich günstiger einzuschätzen ist als Leitungsverläufe durch den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Inwieweit Trassierungen parallel zur Ems mit weiteren Belangen, insbesondere denen der Schifffahrt vereinbar sind, muss im Einzelfall überprüft werden.

Zu einer Verbindung Netzknoten Diele Richtung Niederrhein drängt sich zur Minderung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen entsprechend Ziffer 06 eine Trassierung in Parallelführung zu den vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf. Diese queren allerdings an verschiedenen (mind. 4) Stellen auch das FFH-Gebiet „Ems“ und führen nahe am Europäischen Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ vorbei. Darüber hinaus werden an verschiedenen Stellen avifaunistisch für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche gequert oder berührt.

Eine weitergehende Beurteilung ist aufgrund des vorliegenden Planungsstandes nicht möglich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen kommen ggf. Alternativen in Betracht (s. u.).

Zu der geplanten Trassierung zwischen Wahle, Landkreis Peine, und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (ca. 125 km Länge) liegen bislang nur grobe Planungsüberlegungen vor. Eine weitergehende Beurteilung ist im Rahmen von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vorzunehmen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ggf. auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei einer solchen großräumigen Verbindung bestehen grundsätzlich Möglichkeiten, Beeinträchtigungen wertvoller Gebiete wie derjenigen des Netzes „Natura 2000“ und die weiträumig zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete bei Göttingen und westlich des Harzes zu vermeiden. Hierzu drängen sich die weiträumige Umgehung dieser Bereiche und eine Parallelführung mit vorhandenen Höchstspannungsleitungen auf.

Mit den **grundsätzlichen Anforderungen** (Ziffer 06) werden Vorgaben an eine möglichst umweltverträgliche Planung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen gestellt, die auch von Bedeutung für die Festlegungen in Ziffern 07 sind. Die Festlegung stellt sicher, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen möglichst reduziert werden. Hierbei erfolgt vor allem durch die Festlegung zu gemeinsamen Trassen und dem vorrangigen Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen sowie der unterirdischen Verlegung von Leitungen (Erdkabel) eine besondere Ausrichtung zur Vermeidung von zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen, indem vor allem zusätzliche raumrelevante Zerschneidungseffekte von Natur und Landschaft durch Hoch- und Höchstspannungsleitungen gering gehalten werden. Dies kommt vor allem den Schutzgütern Tiere sowie Landschaft zugute.

Durch die Festlegung, die Verbindung Anlandungspunkt der Offshore-Trasse bis Netzknoten Diele als Erdkabel auszuführen, werden die Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sowie der Landschaft sehr weitgehend reduziert. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Trassierung entlang vorhandener Verkehrsinfrastrukturen (z. B. A 31, B 70, B 75 und Bahnstrecke Leer-Emden) gewählt wird. Eine solche Trassierung würde allerdings eine wesentlich größere Länge aufweisen. Bei einer direkten Verbindung zwischen Anlandungspunkt und Netzknoten Diele sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden, insbesondere auch auf landesweit schutzwürdige Böden zu erwarten.

Die Festlegung mit Bezug auf die **Regionalen Raumordnungsprogramme** in Ziffer 09 führt selbst nicht zu Umweltauswirkungen, stellt aber sicher, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vor allem für den Menschen und das Landschaftsbild bzw. -erleben möglichst begrenzt werden, indem vor allem hinreichende Abstände zu berücksichtigen sind.

#### **Alternativenprüfung**

Eine Prüfung von vorhabensbezogen in Betracht kommenden Alternativen bei der Standortwahl oder hinsichtlich technischer Alternativen (insbes. Erdverkabelung anstelle von Freileitung) ist erforderlichenfalls bei den weiteren Planungen auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme und jedenfalls im Rahmen von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vorzunehmen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Prüfung der vorhabensbezogen notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation.

Die Erdverkabelung stellt bei den geplanten Hoch- und Höchstspannungsleitungen eine generelle technische Alternative dar, mit der erhebliche nachteilige Auswirkungen vor allem auf das Landschaftsbild und die Avifauna vermieden werden können. Allerdings sind die Auswirkungen vor allem auf den Boden stärker. Ob bei einer konkreten Planung der Erdverkabelung der Vorzug vor einer Freileitung zu geben ist, kann erst in einem nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsverfahren beurteilt werden. In diesen Verfahren ist in der Regel eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in der Begründung zu Ziffer 06 enthaltenen Ausführungen zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Erdverkabelung sind bei der näheren Prüfung zu berücksichtigen.

Zu einer Kabeltrasse durch die 12-Seemeilenzone ist vorgesehen, alternativ eine Verbindung durch ein Seegatt zu prüfen, wenn eine Querung außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer nicht möglich sein sollte. In diesem Fall würde der Nationalpark und damit zugleich das gleichnamige FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ in jedem Fall gequert werden.

Zu einer Verbindung Netzknoten Diele Richtung Niederrhein sind als räumliche Alternativen jedenfalls für Teilabschnitte auch Trassierungen in Parallelführung zu Verkehrsinfrastrukturen wie insbesondere A 31 oder B 70 bzw. Bahnlinie Lingen – Papenburg denkbar und in nachfolgenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren näher zu untersuchen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen weitestgehend zu reduzieren. Bei einer Erdverkabelung würden deutlich umfangreichere Beeinträchtigungen des Bodens eintreten. Schutzwürdige Böden von landesweiter Bedeutung wären in den hier einbezogenen Trassierungsbereichen nur vereinzelt betroffen.

#### **Ergebnis**

Im Ergebnis führen die grundsätzlichen Festlegungen dazu, dass unvermeidbare erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Hoch- und Höchstspannungsleitungen möglichst gering gehalten werden können. Diese Festlegungen gehen über Ziel C 3.5 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 hinaus, so dass sich beim notwendigen weiteren Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes vergleichsweise geringere Umweltauswirkungen ergeben werden.

Unvermeidbare erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch regional bedeutsame Standorte, Flächen und Trassen für die Energieversorgung können möglichst gering gehalten werden. Die Festlegungen gehen auch hier über Ziel C 3.5 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 hinaus.

Neben den vorhandenen Leitungen sind auch geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Vorranggebiete festgelegt. Diese Leitungen sind mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden.

Je nach Ausführung als Freileitung oder Erdkabel unterscheiden sich die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen. Durch Umgehung besonders sensibler und wertvoller Bereiche und die Parallelführung mit vorhandenen Leitungen können die Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Die Festlegungen zur Gasversorgung bewirken keine weitergehenden Umweltauswirkungen, da die Festlegungen mit dem Ziel C 3.5 06 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 identisch sind.

Weitergehende Aussagen zu den Auswirkungen und die Auswahl der in Betracht kommenden räumlichen und technischen Alternativen können erst auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, z. T. erst in den jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren, in denen die Umweltverträglichkeit und die FFH-Verträglichkeit vertieft zu prüfen ist, getroffen werden.

### ***Aussagen zur FFH-Verträglichkeit***

Die geplanten Hoch- und Höchstspannungsleitungen wurden der Planungsebene entsprechend bei Bedarf auf ihre FFH-Verträglichkeit geprüft:

Trassierung westlich des Jadebusen: Die Trasse berührt die FFH-Gebiete „Neuenburger Holz“ und „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“. Letzteres ist zugleich regional bedeutsamer Bereich für Brutvögel. Eine abschließende Beurteilung ist nicht möglich. Aufgrund der Art der betroffenen Gebiete sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Diese Beeinträchtigungen könnten durch kleinräumige Trassenvarianten oder durch Erdverkabelung vermieden werden.

Planung zwischen Ganderkesee und Diepholz: In der Nähe der Trasse liegt das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“. Dieses gehört nur in einem kleineren Teilbereich zu den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen von landesweiter Bedeutung für Brutvögel. In diesem Bereich wird eine Optimierung der Trassierung zum Schutz von Natura 2000-Gebiete grundsätzlich möglich sein.

Kabeltrasse durch die 12-Seemeilenzone: Nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das gleichnamige FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet sind voraussichtlich nicht zu erwarten, wenn eine Trassierung unmittelbar am Rande der Schifffahrtsstrasse Ems erfolgt. Allerdings befindet sich in diesem Bereich an den Nationalpark angrenzend das zur Nachmeldung vorgesehene FFH-Gebiet „Unterems“. Eine Trassierung des Seekabels ausschließlich außerhalb von Natura 2000-Gebieten, um Beeinträchtigungen allein aufgrund der Lage ausschließen zu können, wird nicht möglich sein. Eine nähere Aussage zu erheblichen Beeinträchtigungen kann aufgrund des Planungsstandes nicht getroffen werden. Eine FFH-verträgliche Ausgestaltung des Vorhabens erscheint aber möglich.

Verbindung Anlandungspunkt der Offshore-Trasse bis Netzknoten Diele: Die Europäischen Vogelschutzgebiete „Rheiderland“, „Emsmarsch von Leer bis Emden“ sowie „Niedersächsisches Wattenmeer“ werden betroffen. Des Weiteren wird das zur Nachmeldung vorgesehene FFH-Gebiet „Unterems“ gequert.

Die Leitung ist als Erdkabel vorgesehen, so dass die ansonsten mit Freileitungen typischerweise verbundenen Beeinträchtigungen vermieden werden. Voraussetzung für eine FFH-verträgliche Gestaltung ist aber – soweit eine Trassierung am Rande oder ggf. auch innerhalb der Natura 2000-Gebiete nicht zu vermeiden ist – die Vermeidung von erheblichen bau- und unterhaltungsbedingten Beeinträchtigungen. Dazu kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Eine verträgliche Ausgestaltung erscheint aber möglich.

Verbindung Netzknoten Diele Richtung Niederrhein: Die bestehende Trasse und damit auch eine zusätzliche Trasse quert an mindestens 4 Stellen das FFH-Gebiet „Ems“. Zudem führen die Leitungen nahe am Europäischen Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ vorbei. Zur Vermeidung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen kommen die unter dem Punkt „Alternativen“ dargestellten anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine abschließende Beurteilung möglich, eine FFH-verträgliche Lösung erscheint aber möglich. Näheres ist im Rahmen nachfolgender Planungen zu prüfen.

Verbindung zwischen Netzknoten Wahle und Mecklar: Die Beeinträchtigung von besonders wertvollen Gebieten in dem grundsätzlich in Betracht kommenden Trassierungskorridor kann vermieden werden. FFH-Gebiete wie die Gebiete „Hainberg, Bodensteiner Klippen“, „Göttinger Wald“, „Reinhäuser Wald“ oder „Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete „Unteres Eichsfeld“ oder „Leinetal bei Salzderhelden“ können in einem ausreichenden Abstand umgangen werden. Südlich von Göttingen drängt sich eine Parallelführung mit vor-

handenen Höchstspannungsleitungen auf. Unter diesen Voraussetzung ist eine FFH-verträgliche Realisierung möglich.

#### **4.4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

Die Abfallwirtschaft ist entsprechend den fachgesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durch Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im gesamten Land, insbesondere in den Siedlungsbereichen von Bedeutung. Von herausgehobener Bedeutung sind Probleme durch Altablagerungen oder Altstandorte und die Verbringung radioaktiver Abfälle. Die regelgerechte Entsorgung von allgemeinen Abfällen und von Sonderabfällen in Abfalldeponien ist demgegenüber für die Zukunft von nachrangiger Bedeutung. Für eine raumordnerische Standortsicherung neuer Deponiestandorte gibt es absehbar keinen Bedarf.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 01 im Landes-Raumordnungsprogramm**

##### **Erfassung, Bewertung, Sicherung und Sanierung von Altlasten.**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung stellt aus landesplanerischer Sicht sicher, dass die vorhandenen Altlasten auch künftig weitergehend erfasst werden, um mögliche Gefährdungen, die sich auf die Umwelt (vor allem Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser) negativ auswirken können, zutreffend ermitteln und bewerten zu können. Auf dieser Grundlage können ggf. weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Umweltgefährdungen ergriffen werden, die zu positiven Umweltauswirkungen führen.

Eine Ermittlung der konkreten Auswirkungen und die Bestimmung der im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind in den fachgesetzlichen Verfahren zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten vorzunehmen.

#### **Alternativenprüfung**

Alternativen zu der vorgesehenen Festlegung, insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

#### **Ergebnis**

Es ist eine positive Entwicklung des Umweltzustands zu erwarten, indem durch die Festlegung ein Beitrag dazu geliefert wird, erhebliche negative Umweltauswirkungen durch Altlasten zielgerichtet zu vermeiden und zu reduzieren. Die Festlegung entspricht Ziel C.3.10.2 01 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994.

#### **Zusammenfassung der Ziffer 02 im Landes-Raumordnungsprogramm**

##### **Festlegungen zu Vorranggebieten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle an den Standorten Gorleben und Salzgitter (oberirdische Anlagen)**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Mit der Errichtung der Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle an den Standorten Gorleben und Salzgitter sind verschiedene Umweltauswirkungen verbunden. Die Umweltauswirkungen, die durch die Erkundung jeweils hervorgerufen werden, sind im Rahmen fachgesetzlicher Verfahren geprüft worden. Die mit dem Betrieb des Zwischenlagers am Standort Gorleben verbundenen Auswirkungen sind ebenso im Rahmen der durchgeführten fachgesetzlichen Verfahren geprüft worden. Das Zwischenlager und das Erkundungsbergwerk Gorleben sind genehmigt, wobei seit Juli 2005 eine Veränderungssperre vorliegt. Für die Anlage am Standort Schacht Konrad wurde Mitte 2002 der Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Soweit die Festlegung bestehende Anlagen betrifft, ergeben sich keine weiteren Umweltauswirkungen.

Mögliche Auswirkungen, die mit der Einlagerung radioaktiver Abfälle in Endlagern verbunden sein könnten, werden – soweit die derzeitige Erkundung mit entsprechenden Ergebnissen abschließt – im Rahmen der weiteren fachgesetzlichen Verfahren geprüft. In diesem Rahmen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. An die Zulassung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle werden fachgesetzlich strengste Anforderungen gestellt, um auch mögliche negative Umweltauswirkungen wirksam und zuverlässig zu vermeiden.

#### **Alternativenprüfung sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Eine Prüfung raum- bzw. standortbezogener Alternativen ist hinsichtlich der beabsichtigten Bestandssicherung der oberirdischen Anlagen und ihrer Umgebung nicht möglich.

Die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Endlagerung von radioaktivem Abfall und möglicher alternativer Endlagerstätten im Bundesgebiet verbundenen Standortfragen, die sodann auch auf die oberirdischen Anlagen Einfluss hätten, reichen über den Planungsraum des Landes-Raumordnungsprogramms hinaus, so dass eine solche Alternativenprüfung im vorliegenden Rahmen nicht möglich ist. Der Bund beabsichtigt eine entsprechende Prüfung. Derzeit sind dazu jedoch keine weiteren Aussagen möglich.

### **Ergebnis**

Durch die Festlegungen werden selbst keine Umweltauswirkungen verursacht bzw. determiniert, die über diejenigen der vorhandenen oberirdischen Anlagen hinausgehen. Aussagen zu raumbezogenen Auswirkungen, die unmittelbar von den Standortfragen zu den Endlagerstätten für radioaktiven Abfall selbst abhängen, können nicht getroffen werden.

## **4.5 Zusammenfassende Prüfung des Gesamtplans**

### **4.5.1 Belastungskumulation durch raumkonkrete Festlegungen**

Eine **teilregionale Kumulation** von Belastungen ist insbesondere durch die Festlegungen zu Rohstoffgewinnung möglich; v. a.

- durch Kies / Kiessandgewinnung im Bereich der Weseraue bei Nienburg und der Leineaue südlich Hannover,
- durch Torfabbau insbesondere in der Region um Oldenburg,
- durch Braunkohleabbau und deren Verstromung südlich von Helmstedt,
- durch den Abbau verschiedener Rohstoffarten im Tal und in den begleitenden Höhenzügen der Mittelweser.

Bedingt durch die begleitenden textlichen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung (Ziffern 01 und 07) wird eine teilregionale Kumulation von Belastungswirkungen weitgehend minimiert.

### **4.5.2 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Die Überprüfung ist auf mögliche belastende Umweltauswirkungen beschränkt.

#### **Auswirkungen auf andere Staaten:**

Zu prüfen ist, ob durch den Plan, insbesondere im Rahmen der zeichnerischen Festlegungen erhebliche insbesondere belastenden Umweltauswirkungen auf die **Niederlande** als an Niedersachsen angrenzenden EU Staat auftreten können.

- Die für eine Leitungstrasse parallel zur Ems aufgezeigten Umweltwirkungen gelten in jedem Fall für das Gebiet des Ems-Dollart-Vertrags, woraus eine Betroffenheit der Niederlande erwächst. Bei einer eventuellen Trassierung westlich der Emsrinne wäre je nach Trassenverlauf eine Betroffenheit des niederländischen Staatsgebiets außerhalb des Ems-Dollart-Vertragsgebiets zu prüfen.
- Im grenznahen Bereich insbesondere westlich von Meppen wird eine größere Zahl von **Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung** dargestellt. Diese Vorranggebiete sind bereits Bestandteil der 2002 in Kraft getretenen Landes-Raumordnungsprogramm - Änderung. Eine erneute Abwägung dieser Festlegungen erfolgt mit der Landes-Raumordnungsprogramm – Novellierung nicht. Konkrete Umweltauswirkungen, auch grenzüberschreitend, können erst im Zuge von Genehmigungsverfahren für Bodenabbauvorhaben ermittelt werden.
- Nordwestlich von Nordhorn grenzt ein **Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung** direkt an niederländisches Staatsgebiet an. Auch diese Fläche ist bereits, wenn auch in leicht veränderter Abgrenzung, Bestandteil des geltenden Landes-Raumordnungsprogramms 1994. Auch hier können grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nur anhand der Merkmale konkreter Vorhaben (Menge der Wassergewinnung etc.) ermittelt werden.

#### **Auswirkungen auf andere Bundesländer:**

Geprüft wurde, inwieweit die angrenzenden Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Sachsen Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig Holstein, Hamburg, Bremen von erheblichen, insbesondere belastenden Umweltauswirkungen betroffen sein können.

- **Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung** in grenznaher Lage sind anzusprechen für Nordrhein-Westfalen (kleinflächig) östlich von Rheine, südlich von Melle, bei Diepenau (Espelkamp), südlich

von Rinteln und Bad Pyrmont, sowie (großflächig) im Bereich der Weserniederung bei Stolzenau, Holzminden und Lauenförde.

Im Grenzbereich zu Hessen ist lediglich eine Fläche in der Weserniederung grenznah gelegen. Ähnlich in Bezug zu Thüringen (kleinflächiger Gipsabbau bei Bad Sachsa). Für Sachsen-Anhalt sind Flächen in der Okerniederung bei Schladen sowie südlich Helmstedt (Braunkohle) anzusprechen.

Mögliche Beeinträchtigungen können auftreten durch betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm- und Staubemission sowie durch Transportvorgänge. Deren Auftreten kann erst bei Vorliegen konkreter Abbaubersichten raumkonkret geprüft werden und muss gegebenenfalls auf nachfolgenden Planungsebenen einbezogen werden.

- **Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung** sind für *Nordrhein-Westfalen* westlich von Osnabrück, nordwestlich von Rinteln, sowie südöstlich von Bad Pyrmont, für Hessen im Raum Witzenshausen, für Thüringen bei Friedland, für Sachsen-Anhalt nördlich von Helmstedt, südlich Brome sowie bei Wittingen zu benennen. Aufgrund des fehlenden Bezuges zu konkreten Vorhaben können belastende Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

#### 4.5.3 **Summarische Beurteilung**

Aus der SUP-RL ergibt sich die Anforderung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auch in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen (SUP-RL Anhang I Buchstabe f).

Die summarische Betrachtung muss hinsichtlich ihrer Konkretheit der einzelnen Landes-Raumordnungsprogramm-Abschnitte entsprechen. Das Zusammenwirken der Effekte unterschiedlicher Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen auf die diversen Schutzgüter kann hier lediglich im Sinne einer zusammenfassenden Gesamtbilanz für die Landes-Raumordnungsprogramm – Abschnitte benannt werden. Eine eingehende qualitative Bewertung oder gar Quantifizierung von Wechselwirkungen ist methodisch nicht möglich.

Es zeigt sich, dass für eine größere Zahl von Abschnitten *keine relevanten Umweltauswirkungen* prognostiziert werden oder ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen negativen und positiven Umweltauswirkungen besteht. Ursächlich hierfür ist einerseits die in diesen Fällen oft nur unwesentliche Veränderung der inhaltlichen Aussagen bzw. der zeichnerischen Darstellung gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 als Vergleichsbasis. Dies trifft in vielen Fällen auch dann zu, wenn eine Straffung der (textlichen) Aussagen gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 erfolgt ist. In anderen Fällen ist für diese Bewertung der Charakter des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblich, überwiegend rahmensetzend für nachfolgende Pläne und Programme zu wirken. In diesen Fällen sind die Aussagen im Hinblick auf Ableitung von Umweltauswirkungen (durch Projekte / Nutzungen) noch nicht ausreichend konkret, um eindeutige Einschätzungen abgeben zu können.

Gleichwohl sind für einige Abschnitte bei Auswertung der inhaltlichen Aussagen und ihrer Bindungswirkung im Vergleich mit den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 Tendenzen positiver oder negativer Umweltauswirkungen erkennbar. Nur für wenige Abschnitte überwiegen negative Umweltauswirkungen. Für die Hauptabschnitte des Landes-Raumordnungsprogramms stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

##### **Abschnitt 1: Räumliche Struktur des Landes**

Die Festlegungen zur räumlichen Struktur haben überwiegend einen leitlinienartigen Charakter; konkrete umweltrelevanter Wirkungen sind insgesamt nicht erkennen. Es werden insgesamt -auch summarisch- keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

##### **Abschnitt 2: Siedlungs- und Versorgungsstrukturen**

Dieser Abschnitt weist nur geringfügige (redaktionellen) Änderungen gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 sowie räumlich und sachlich überwiegend noch wenig konkretisierte Aussagen auf. Es werden insgesamt –auch summarisch- keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Wichtige Ausnahme ist die Berücksichtigung von Natura 2000 Gebieten bei der Festlegung von Flächen für hafengebundene Industrie. Dies führt zu deutlichen positiven Umwelteffekten.

##### **Abschnitt 3: Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

Für die **Freiraumstrukturen** ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Für den Freiraumverbund und Natur und Landschaft führt eine abgeschwächte Berücksichtigung raumbezogener Umweltziele bei Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen möglicherweise zu einem geringeren Schutzniveau. Dies ist als negative Umweltwirkung zu sehen.

Gleichzeitig erfolgen für Teilbereiche (Natura 2000, Erhaltungs-/ Entwicklungsgebiet, Großschutzgebiete) weitergehende Aussagen, die gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 positive Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Bezüglich der **Freiraumnutzungen** erfolgen in weiten Bereichen keine maßgeblichen Veränderungen der Programminhalte, so dass überwiegend keine relevanten Veränderungen der Umweltauswirkungen erwartet werden. Allerdings sind *negative Umweltauswirkungen* durch die Eröffnung fischereilicher Fol-

genutzung von Abgrabungsgewässern nicht ausgeschlossen.

*Positive Umweltauswirkungen* sind zu erwarten durch verstärkte Berücksichtigung von Umweltzielen bei der Wasserbewirtschaftung sowie die aktualisierte Berücksichtigung von Natura 2000 - Gebieten bei der Rohstoffgewinnung.

#### **Abschnitt 4: Technische Infrastruktur**

Da die Vorhaben der technischen Infrastruktur überwiegend bereits im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 bzw. BVWP 2002 enthalten sind, ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen der Umweltsituation in Folge der beabsichtigten Landes-Raumordnungsprogramm - Änderungen. Jedoch sind im Rahmen der Steuerungswirkung des Landes-Raumordnungsprogramms

- *negative Umweltauswirkungen* zu erwarten, v.a. durch eine abgeschwächte Bindung an Umweltziele im Bereich Straßenverkehr und Luftverkehr, die Festlegung zum Tiefwasserhafen Wilhelmshaven sowie besonderes landesplanerisches Gewicht einer künftigen Anpassung der Seeschifffahrtsstraßen,
- *positive Umweltauswirkungen*, sind u.a. aufgrund der Anforderungen zur Entwicklung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger, zum umweltentlastenden Ausbau der Energieversorgung und zu sonstigen Standortanforderungen zu erwarten.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird für Vorhaben der technischen Infrastruktur regelmäßig eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, in der u. a. konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz negativer Umweltauswirkungen zu entwickeln sind.

**Insgesamt** bleiben die positiven und negativen Umweltauswirkungen, die aus der Steuerungswirkung des Landes-Raumordnungsprogramms resultieren erhalten. Aufgrund der insgesamt vergleichsweise abstrakten Planungsebene ist eine „Verrechnung“ der tendenziell positiven mit den negativen Umweltauswirkungen zur Quantifizierung der durch das Landes-Raumordnungsprogramm in der Summe bedingten Umweltauswirkungen nicht möglich

Als wesentliche Neuerung ist die zusätzliche Erstreckung der landesplanerischen Steuerung auf das Küstenmeer hervorzuheben. Dies dürfte zukünftig, bei aller gebotenen Vorsicht in der summarischen Prognose, in erheblichem Umfang zu positiven Umweltauswirkungen (bzw. Vermeidung von Belastungswirkungen) führen.

Eine Abschwächung der Steuerungswirkung erfolgt demgegenüber mit der in unterschiedlichen Abschnitten verringerten Bindungswirkung für raumbezogene Umweltziele. In Abhängigkeit von den daraus auf nachfolgenden Planungsebenen resultierenden Konsequenzen kann dies zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen.

## **5. Geplante Überwachungsmaßnahmen**

Gemäß § 7 Abs. 8 ROG sind im Umweltbericht die Maßnahmen darzustellen, die zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, geplant sind, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Gemäß § 19 a NROG sollen die bereits bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen des Landes und seiner Behörden genutzt werden. Dem Land Niedersachsen stehen als Verordnungsgeber alle Instrumente seiner Umweltfachverwaltung zur Überwachung zur Verfügung.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen vorgesehen:

### **1. Unterrichts- und Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 2 NROG**

Aufgrund der Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 2 NROG erhält die Oberste Landesplanungsbehörde von den Behörden des Landes, den Kommunen und weiteren Institutionen laufend Kenntnis über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in Verbindung mit Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms stehen. Zukünftig wird mit § 21 Abs. 2 Satz 2 NROG haben die Behörden des Landes, die Gemeinden und Landkreise sowie der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Landesplanungsbehörden auch über erhebliche Umweltauswirkungen zu unterrichten, die sich aus der Durchführung der Raumordnungspläne ergeben. Dazu gehören z. B. Vorhaben im Rahmen der Vorranggebietsfestlegungen für Industrieflächen, Infrastruktur- und Versorgungsstrukturen wie hafenorientierte industrielle Anlagen, Bundesautobahnen oder Höchstspannungsleitungen. Des Weiteren fallen unter die Unterrichtungspflicht die erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen im Zusammenhang mit den Festlegungen, die im Gefolge des Landes-Raumordnungsprogramms auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme zu beurteilen sind.

## **2. Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO)**

Die für die Raumordnung relevanten Informationen werden künftig im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) zusammengeführt. Das bestehende Raumordnungskataster (ROK) soll zusammen mit anderen raumordnerischen Geoinformationen zum FIS-RO ausgebaut werden. Dieses erfolgt auf der Basis der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI). In weiteren Ausbaustufen sollen neben dem Landes-Raumordnungsprogramm u. a. auch die Regionalen Raumordnungsprogramme ggf. integriert werden. Im FIS-RO werden damit auch die nach § 21 Abs. 2 Satz 1 NROG mitzuteilenden Informationen zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aufgenommen. Des Weiteren wird das FIS-RO raumbezogene umweltrelevante Fachinformationen enthalten, die Grundlage bzw. Abwägungsmaterial für Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms sind. Dazu gehören z. B. die raumbezogenen Daten zu den besonders schutzwürdigen Bereichen und aus Fachprogrammen des Naturschutzes, sowie z. B. raumbezogene Daten zu den Schutzgütern Wasser und Boden.

## **3. Umweltbezogene Fachinformationssysteme**

Zu den umweltbezogenen Fachsystemen, die genutzt werden können, gehört in erster Linie das Niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS). Das NUMIS-Konzept wird kontinuierlich fortgeschrieben und den steigenden Anforderungen angepasst. In diesem werden die vorgenannten raumbezogenen Umweltinformationen im GEOSUM (GEOinformationssystem Umwelt) vorgehalten und auf dem jeweils aktuellsten Stand auch als interaktive Fachkarten im Internet bereit gestellt. Des Weiteren ist auf die Informationen des Umweltdatenkatalogs (UDK) zu verweisen. In diesen sind verschiedene fachspezifische Daten mit Bedeutung für die Überwachung eingebunden.

## **4. Überwachungspflichten aufgrund Gemeinschaftsrecht**

Nach der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie bestehen gegenüber der EU-Kommission Verpflichtungen zum Monitoring und zur regelmäßigen Berichterstattung zum Zustand der Schutzgüter nach den Richtlinien. Diese Erkenntnisse aus den Monitoringmaßnahmen können in Verbindung mit den unter Punkt 1 genannten Mitteilungspflichten auch für die Überwachung der Umweltauswirkungen durch das Landes-Raumordnungsprogramm genutzt werden.

Durch die genannten Informationssysteme und -verpflichtungen wird zukünftig gewährleistet sein, dass die in den Fachverwaltungen des Landes, der Kommunen und in weiteren öffentlichen Einrichtungen vorliegende Erkenntnisse für die Überwachung der Landes-Raumordnungsprogramm-induzierten Umweltauswirkungen genutzt werden können. Dadurch wird zum einen nachvollziehbar, ob und inwieweit die erwarteten bzw. vorhersehbaren Wirkungen tatsächlich eintreten. Zum anderen kann überprüft werden, ob und inwieweit nicht vorhergesehene erhebliche Negativwirkungen im Zusammenhang mit Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms stehen und Anlass für eine Revision des Programms geben sollten.

Aufgrund der Abstraktheit und des Rahmen setzenden Charakters des Landes-Raumordnungsprogramms wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Landes-Raumordnungsprogramm und beobachteten Umweltwirkungen nur in Ausnahmefällen vorliegen. Die genannten Überwachungsmaßnahmen erlauben es der Landesregierung als Verordnungsgeber aber generell, den guten Informations- und Kenntnisstand über den Umweltzustand in Niedersachsen in Erwägungen für eine künftige Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms einzubeziehen. Die Überwachungsmaßnahmen können damit wesentlich zu der mit der SUP-Richtlinie gewollten umweltbezogenen Optimierung der Planung beitragen.

Bei einer späteren Änderung, Ergänzung oder Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms können die unter 1 bis 4 genannten Überwachungssysteme Erkenntnisse zu erheblichen vorhersehbaren oder auch nicht vorhersehbaren Umweltauswirkungen liefern, so dass der Planungsträger in die Lage versetzt wird, die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm zu prüfen und ggf. zu revidieren

## 6 Teilaktualisierung des Umweltberichts aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren

### Bearbeitungsansatz

Kapitel 6 des Umweltberichts stellt die Umweltauswirkungen von Festlegungen dar, die aufgrund des Beteiligungsverfahrens und nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen neu in die LROP-Entwurfssfassung, die dem Landtag zur Stellungnahme vorgelegt wird, aufgenommen worden sind. Kapitel 6 ergänzt damit die Darstellung im Kapitel 4 des Umweltberichts.

Änderungen am LROP-Entwurf mit lediglich redaktionellem Charakter (z.B. Umstellung der Gliederung, andere Zuordnung bestehender Textbausteine, Umformulierungen zur Klarstellung) sind im Hinblick auf die Umweltprüfung nicht relevant und werden im Folgenden nicht aufgegriffen. Nur soweit *inhaltliche* Änderungen bzw. Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Modifikationen der zeichnerischen Darstellung vorgeschlagen werden, ist geprüft worden, ob dies zu Veränderungen oder Ergänzungen des Umweltberichts führen würde. Durch Benennung der Fundstelle der derzeitigen Fassung des LROP-Entwurfs, sowie bei Abweichung zusätzlich der Fundstelle in der Entwurfssfassung 2006 wird die direkte Bezugsmöglichkeit zwischen den Aussagen dieses Kapitels und dem LROP-Entwurf hergestellt. Für Kapitel 4 ist zu beachten, dass die dort genannten Bezüge auf LROP-Abschnitte nicht an die Struktur der vorliegenden Entwurfssfassung angepasst worden sind. Veränderungen in der Zuordnung und Bezeichnung einzelner LROP-Abschnitte können der beigefügten Übersicht am Ende dieses Kapitels entnommen werden.

Die Dokumentation der Prüfergebnisse ist an der Gliederung des Artikels 1 der Entwurfssfassung des LROP orientiert. Sie erfolgt zusammenfassend in tabellarischer Form, soweit nicht eine zusätzliche detaillierte standortbezogene Prüfung erforderlich wird. In den letztgenannten Fällen erfolgt die Dokumentation analog zur Struktur und Vorgehensweise in Kapitel 4 des Umweltberichts mit

- zusammenfassender Darstellung des geprüften Inhaltes,
- Angabe der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen,
- Angaben zur Alternativenprüfung und
- Darstellung des Prüfergebnisses.

Soweit nur auf den Umweltbericht bezogene Einwendungen oder Anregungen eingegangen sind, wurden diese geprüft, haben letztlich aber nicht zu weiteren Änderungen geführt.

### zu LROP-Abschnitt 1

#### **(Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume)**

<b>Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf</b>	<b>Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung</b>
<b>1.1 Entwicklung der Räumlichen Struktur des Landes</b>	
Ergänzung zur Verringerung von Belastungen für die Bevölkerung und Arten sowie zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas (1.1 02)	Die Regelungen zielen unmittelbar auf eine Verringerung von Umweltbelastungen. Eine Berücksichtigung bei nachfolgenden Planungen kann zu erheblichen positiven Umweltwirkungen führen. Eine Rückführung konkreter positiver Umweltauswirkungen auf die LROP-Festlegung ist aber nicht möglich.
Ergänzung der Regelungen zu den ländlichen Regionen im Hinblick auf deren Wettbewerbsfähigkeit, Standorteignungen und die weitere Entwicklung (1.1.07, alt 1.1 04)	Eine direkte Umweltrelevanz in Bezug auf die SUP ist aufgrund des Charakters als Planungsleitsätze nicht erkennbar.
Neue Festlegungen zur Rolle der verdichteten Regionen sowie zur Kooperation zwischen diesen und den ländlichen Regionen (neu: 1.1.08 und 1.1.09)	Eine direkte Umweltrelevanz in Bezug auf die SUP ist aufgrund des Charakters als Planungsleitsätze nicht erkennbar.
<b>1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung</b>	
Ergänzung zur Zusammenarbeit zwischen Metropolregionen und ländlich geprägten Verflechtungsräumen (1.2 05, alt 1.1 05).	Eine direkte Umweltrelevanz in Bezug auf die SUP ist aufgrund des Charakters als Planungsleitsätze nicht erkennbar.

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
Neue Festlegung zur Stärkung von Teilräumen außerhalb der Metropolregionen (1.2 06, neu)	
<b>1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</b>	
Stärkere Betonung von Ausbau / Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Funktionssicherung für Schifffahrtswege; Zielcharakter für Festlegung zur Einbringung von Baggergut (1.4 11)	Eine direkte Umweltrelevanz in Bezug auf die SUP ist aufgrund des Charakters als Planungsleitsätze und des zur Hauptsache klarstellenden Charakters nicht erkennbar.  Die strikte Festlegung zum Baggergut stärkt die bezweckte Vermeidung von Umweltbelastungen erheblich.
Ergänzung zu alternativen Küstenschutzstrategien aufgrund des Klimawandels (1.4 12, neu)	Eine direkte Umweltrelevanz in Bezug auf die SUP ist aufgrund des Charakters als Planungsleitsatz nicht erkennbar.

**zu LROP-Abschnitt 2**

**(Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur)**

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
<b>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</b>	
Ergänzung zur Einbindung von Siedlungsstrukturen und ÖPNV (2.1 02)	Die Ergänzung zielt auf eine gute Erreichbarkeit von Siedlungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Festlegung trägt dazu bei, die vom Individualverkehr ausgehenden Umweltbelastungen zu verringern.
Ergänzung zu Vermeidung und Minderung von Lärmbelastungen und Luftverunreinigungen (2.1 06, alt 2.1.05)	Die Festlegung stärkt die bezweckte Vermeidung von belastenden Umweltauswirkungen.
<b>2.2 Entwicklung der Zentralen Orte</b>	
Klarstellung zur Festlegung der Zentralen Orte (2.2 02) sowie zur wohnortbezogenen Nahversorgung (2.2 03)	Aufgrund des ergänzenden Charakters keine Umweltrelevanz.
Ergänzung der Auflistung von Oberzentren außerhalb des Landes, die Funktionen auch für Niedersachsen übernehmen (2.2 04)	Aufgrund des ergänzenden Charakters keine Umweltrelevanz.
Der mittelzentrale Verbund am Harz wird um die Stadt Seesen und oberzentrale Teilfunktionen ergänzt (2.2 04, alt 2.2 05).	Aufgrund des ergänzenden Charakters keine Umweltrelevanz.

**zu LROP-Abschnitt 2.3**

**(Entwicklung der Versorgungsstrukturen)**

**Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Änderung**

Die Ergänzung zur Festlegung eines Hersteller – Direktverkaufszentrums zu Erprobungszwecken in der Lüneburger Heide in räumlicher Nähe zu den vorhandenen touristischen Großprojekten (Sätze 9 bis 13) stellt eine wesentliche Änderung des Entwurfs dar. Bei den geänderten Festlegungen zu 2.3.03, Sätze 1 bis 8 sowie 14 bis 16 handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen, die für die Umweltprüfung nicht von Belang sind.

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Aufgrund der nicht erfolgten räumlichen Konkretisierung erfolgt eine allgemeine Beurteilung.

Das Vorhaben wird in erheblichem Umfang zu einer Flächenversiegelung und Überbauung durch Gebäude und Verkehrsflächen führen.

Zudem sind lokal erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten. Abhängig von der zukünftigen Lokalisierung und der bestehenden (verkehrlichen) Erschließung können sich erhebliche belastende Folgewirkungen durch Ausbauerfordernisse insbesondere für die Straßenanbindung ergeben.

Zusätzlich wird mit einer deutlichen Beeinflussung von Verkehrsströmen zu rechnen sein. Dies kann im direkten Standortumfeld zu erheblichen lokalen Zusatzbelastungen führen. Induzierte Verkehre können durch zusätzliche CO<sub>2</sub> – Emissionen zu großräumig wirkenden Belastungen führen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des vorgesehenen Raumordnungsverfahrens eine Standortoptimierung erfolgt, so dass schwerwiegende lokale Umweltauswirkungen vermieden werden können. Die Vorgaben zur Lokalisierung im Umfeld touristischer Großprojekte können zu einer Minimierung von Sekundäreffekten durch verkehrliche Erschließung führen. Inwieweit induzierte Verkehre minimierbar sind, kann erst auf Grundlage von betrieblichen Konzepten (Warensortimente und Zielgruppen) beurteilt werden.

Eine konkrete standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen muss auf nachgeordneter Ebene erfolgen. Auch Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren.

### Alternativenprüfung

Das Erprobungsvorhaben hat u. a. das Ziel, Erkenntnisse zu erlangen, wie künftig großflächiger Einzelhandel außerhalb zentraler Siedlungsbereiche verträglich entwickelt werden kann. Soweit auch Umweltauswirkungen in die Betrachtung einfließen, können im Rahmen der nachfolgenden Planung konkrete Anforderungen zum Monitoring der Umweltauswirkungen und zum Vergleich mit entsprechenden integrierten Vorhaben an zentralen Standorten festgelegt werden. Hierzu zählen beispielsweise

- die Bauflächenentwicklung am Standort (Bauflächen, Verkehrsflächen),
- induzierte Bauvorhaben (Verkehrsanbindung, Förderung einer Entwicklung anderer, angelagerter Nutzungen),
- eine Analyse der Zielverkehre,
- Auswirkungen durch Beeinträchtigung des Standortumfeldes (Lärm- und Lichtemission, visuelle Wirkung, Auswirkungen auf Grundwasser / Gewässer),
- die Auswirkungen auf standörtlich relevante geschützte Tierarten (Störung, Vertreibung, Förderung).

### Ergebnis

Das Vorhaben wird als neuer Inhalt des LROP lokal in erheblichem Ausmaß zu belastenden Umweltauswirkungen führen. Je nach Lokalisierung sind hiervon aber vornehmlich bereits erheblich vorbelastete Bereiche bzw. solche mit geringem Konfliktpotential betroffen.

### zu LROP-Abschnitt 3.1

#### (Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen)

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
<b>3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</b>	
Redaktionell geänderte Neufassung der Ziffer 3.1.1 01 sowie Ergänzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Funktion von Freiräumen (3.1.1 03) bzw. der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen	Die Änderungen sind aufgrund des redaktionellen bzw. ergänzenden Charakters nicht relevant.
Abschwächung der Bindungswirkung der Gebote, die Freiraumbeanspruchung zu minimieren (3.1.1 02)	Eine Verankerung der Minimierungsgebote lediglich als Grundsatz der Landesplanung kann bei Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen im Vergleich mit dem Entwurf zu einer Schwächung dieses Gebotes führen, soweit über fachrechtlich ohnehin bestehende Anforderungen hinaus reichende Aspekte betroffen sind.
Ergänzung von Anforderungen zum Schutz siedlungsnaher Freiräume durch Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen (3.1.1 03)	Durch die explizite Festlegung zur Sicherung funktional bedeutender siedlungsnaher Freiräume vor baulicher Inanspruchnahme wirkt sich die Regelung vornehmlich sichernd bezüglich gesunder

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
	Lebensverhältnisse in den Siedlungen, daneben jedoch minimierend bezüglich des Verlustes von Freiraumfunktionen insbes. in multifunktional bedeutenden Bereichen aus.
<b>3.1.2 Natur und Landschaft</b>	
Ergänzung des Katalogs sicherungsbedürftiger Gebiete um international bzw. national bedeutsame Biotop sowie um Artenvorkommen mit mindestens landesweiter Bedeutung (3.1.2 05, Satz 1); verstärkte raumordnerische Sicherung von Naturschutzgebieten und Nationalparks; Erweiterung des Instrumentariums zur Sicherung von Biosphärenreservaten (3.1.2 05, Satz 3)	Während die Ergänzung zu den Biotopen lediglich klarstellenden Charakter hat, kann die zusätzliche Einbeziehung der wertvollen Artenvorkommen bei Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen zu einer Verhinderung belastender Umweltauswirkungen führen, soweit dies über fachrechtlich ohnehin bestehende Anforderungen hinaus reichende Aspekte betrifft.  Auch durch die Festlegung in Satz 3 ergibt sich eine Verhinderung bzw. verstärkte Sicherung vor belastenden Umweltauswirkungen.  Insgesamt wird die in Kapitel 4 für die LROP-Ziffer 3.1.2 05 konstatierte Abschwächung des Gebietschutzes durch die Änderungen in Teilen rückgängig gemacht.
<b>3.1.3 Natura 2000</b>	
Ergänzung der Flächenkulisse der Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung	Die Ergänzung der Flächenkulisse führt analog der Darstellung im Umweltbericht zu weiteren positiven Umweltauswirkungen.

**zu LROP-Abschnitt 3.2**

**(Entwicklung der Freiraumnutzungen)**

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
<b>3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</b>	
Streichung des Grundsatzes zur fischereilichen Folgenutzung von Abbaugewässern (3.2.1 05)	Durch den Wegfall der Festlegung werden im Einzelfall erhebliche belastende, jedoch prinzipiell ausgleichbare Umweltauswirkungen vermieden.
<b>3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</b>	
Neufassung der Regelungen zum Schutz der Gewässer von Stoffeinträgen sowie zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur (3.2.4 03, dadurch Wegfall der Ziffern 05 und 06) als Ziel der Raumordnung	Durch die Aufwertung zu einem Ziel der Raumordnung (vorher: Grundsatz) wird der beabsichtigte Regelungseffekt zugunsten des Gewässerschutzes gestärkt.
Ergänzung zur Flächensicherung für Deichbau und Küstenschutz (3.2.4 13)	Die Flächensicherung dient dazu, Hochwasserschäden durch vorsorgende Planung und die Realisierung von Schutzmaßnahmen vorzubeugen. Bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen können kleinräumige Belastungen von Schutzgütern auftreten, die jedoch auf Ebene des LROP noch nicht näher bestimmbar sind.

**zu LROP-Abschnitt 4.1.1**

**(Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik)**

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung

<b>Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf</b>	<b>Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Ergänzung der Festlegung zu Logistikregionen (u.A. zusätzliche Benennung von Soltau-Fallingb. sowie zusätzliche Benennung des GVZ – Standort Stade (4.1.1 03))	Die im Umweltbericht zu Ziffer 03 erfolgte Bewertung gilt sinngemäß.

**zu LROP-Abschnitt 4.1.2**

**(Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr)**

<b>Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf</b>	<b>Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Trassendarstellung Neubaustrecke Hannover – Hamburg / Bremen basierend auf dem Ergebnis des ROV nunmehr östlich der BAB A 7	Die Darstellung führt zu keiner Änderung der Umweltrelevanz. Die Bewertung im Umweltbericht beruht bereits auf dieser Trassenführung.
Klarstellende Ergänzungen der textlichen Zielfestlegungen zu dem zu sichernden Strecken des Hochgeschwindigkeitsverkehrs (4.1.2 03)	Da keine grundlegenden Änderungen erfolgen, gelten die Aussagen zu Sicherung / Ausbau für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (Kap. 4.4.1.2, Nr. 4: Ausbau) entsprechend.
Klarstellende Ergänzungen der textlichen Zielfestlegungen zu dem zu sichernden bzw. auszubauenden Schienennetz sowie zur Anbindungsqualität zentraler Orte (4.1.2 04)	Da keine grundlegenden Änderungen erfolgen, sind die Ergänzungen nicht relevant.
Neufassung der textl. Festlegungen zum schienengebundenen ÖPNV zur Einbeziehung der Stadtregion Osnabrück (4.1.2 06) sowie zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den ÖPNV (4.1.2 07)	Die Aussagen des Umweltberichts haben generell Bestand. Die Ergänzungen verstärken die bei Umsetzung erwartete Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen durch den motorisierten Individualverkehr.

**zu LROP-Abschnitt 4.1.3**

**(Straßenverkehr)**

<b>Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf</b>	<b>Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Erweiterung der Auflistung von Ergänzungsvorhaben im Autobahnnetz um die A 21 (Ostumfahrung Hamburg) (4.1.3 01)	Das Vorhaben ist bereits im Entwurf der zeichnerischen Darstellung (Stand November 2006) berücksichtigt gewesen. Insofern handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Relevanz in Bezug auf Umweltwirkungen.
Ergänzender Planungsauftrag zu weiteren Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz sowie zur Übernahme der Ergebnisse raumordnerischer Überprüfungen an die RROP (4.1.3 02)	Aufgrund des Charakters als Planungsauftrag zur nachrichtlichen Übernahme sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Bei Umsetzung / Festlegung von Trassen in den regionalen Raumordnungsprogrammen ist sicherzustellen, dass Umweltauswirkungen Berücksichtigung finden.
Planungsauftrag zur Festlegung von Vorranggebieten Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße für A 22 und A 33 in den RROP (4.1.3 03, neu)	Im Sinne der Umweltprüfung sind dies aufgrund Untersuchungen auf nachfolgender Planungsebene u. a. unter Umweltgesichtspunkten optimierte und abgestimmte Liniendarstellungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine vom LROP abweichende, optimierte Trassenführung bei entsprechender Umsetzung der Vorhaben zu einer Minderung der Umweltauswirkungen führt.
Änderung der Zeichnerischen Darstellung: Darstellung der L 431/L 429 (Anbindung Bad Pyrmont) als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße	Es handelt sich um eine Festlegung für eine vorhandene Streckenführung (Bestand). Die Festlegung ist nicht relevant.

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
<p>Änderung der Zeichnerischen Darstellung: Darstellung der A 22 gem. der Vorzugstrasse, die Grundlage für das Raumordnungsverfahren sein wird (Darstellung im Entwurf 2006 basierte auf dem BVWP)</p>	<p>Es handelt sich um die auch aus Umweltgesichtspunkten optimierte Trassenführung (Planungsstand: 30.05.2007; nähere Informationen zur Trasse unter <a href="http://www.kuestenautobahn.info">www.kuestenautobahn.info</a>). Die Vorzugstrasse wird im Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit geprüft; weitere Änderungen der Vorzugstrasse im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sind möglich.</p>
<p>Änderung der Zeichnerischen Darstellung: Festlegung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) für die E 233 (B 213/ B 402 zwischen A 31 und A 1); B 4 zwischen A 2 und B 188; B 51 (Ortsumgehung Belm); B 51/B 68 (OS-Wallenhorst bis Bad Iburg); B 243 (bis Bad Sachsa)</p>	<p>Generell geht der Ausbau von Fernstraßen auf 4 Fahrstreifen mit Flächenverbrauch und Funktionsverlusten bzw. -einschränkungen in Bereichen einher, die durch die bestehenden Bundesstraßen erheblich vorbelastet sind. Lokal können die Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter erheblich sein. Eine Bewertung solcher Umweltauswirkungen und möglicher, kleinräumiger Planungsalternativen muss auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.</p> <p>Aufgrund des Charakters als Ausbauvorhaben sind realistische großräumige Alternativen zu den vorhandenen Trassenverläufen i.d.R. nicht gegeben.</p>

**zu LROP-Abschnitt 4.1.4  
(Schifffahrt, Häfen)**

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
<p>Ergänzende Zielfestlegung zu Sicherung und Ausbau der Seezufahrten der niedersächsischen Seehäfen (4.1.4 01)</p>	<p>Die Ergänzung ist in ähnlicher Form bereits im LROP 1994 (C 3.6.4) enthalten. Daher gilt die in der Ergebniszusammenfassung des Kapitels 3.3.1.4 des Umweltberichts erfolgte Bewertung sinngemäß.</p>
<p>Klarstellende Ergänzung der textlichen Zielfestlegungen einer vorsorgenden Flächensicherung zur Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe (4.1.4 03)</p>	<p>Da keine grundlegenden Änderungen erfolgen, sind die Ergänzungen nicht relevant.</p>

**Darüber hinaus sind folgende Konkretisierungen enthalten**

- (a) **4.1.4 02, Sätze 5 und 6 (neu): *Zusätzliche Aufnahme von bestehenden Binnenhäfen (Hinweis: eine Ausnahme bildet hier der Binnenhafen Bohmte, der bislang nicht existiert) als landesplanerisches Ziel in der textlichen sowie zeichnerischen Darstellung. Dies zielt vornehmlich auf deren Sicherung (4.1.4 02 / Anlage 2, Darstellung nicht flächenscharf) in Zusammenhang mit der trimodalen Funktionalität der Hafenstandorte***

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen sichern die vorhandenen Strukturen und befördern Ausbauaktivitäten an den vorhandenen Standorten. Diese Verstärkung der Schnittstellenfunktion führt zu einer lokalen Bündelung von Umweltbelastungen. Unter Umweltgesichtspunkten kann dies dann problematisch sein, wenn im Umfeld eines Standortes das Potenzial für relativ konfliktarme Erweiterungen nicht (mehr) vorhanden ist. Dies kann auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend geklärt werden.

Da die Darstellung keinen Bezug auf konkrete Areale nimmt, muss eine standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen auf nachgeordneter Ebene erfolgen. Auch Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren. In der Regel bestehen im Rahmen der Standortkonkretisierung gute Möglichkeiten einer Minimierung räumlicher Umweltauswirkungen.

Soweit sich infolge dessen eine Verlagerung von Güterverkehr zwischen den Verkehrsträgern ergibt, führen die unterschiedlichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Verkehrsträger darüber hinaus zu Veränderungen im Ausmaß und der Lokalisierung der durch den Güterverkehr bedingten Umweltauswirkungen. Aufgrund der Wirkungscharakteristik<sup>21</sup> zeigen sich erhebliche Veränderungen lokaler Wirkungen i.d.R. nur bei resultierendem Neu- oder Ausbau von Verkehrswegen. Dies wird jedoch durch die Festlegungen nicht begründet. Insofern können sich messbare Konsequenzen nur bei Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen des Gütertransports zeigen. Eine resultierende Verlagerung von der Straße bzw. der Schiene auf das Binnenschiff führt zu einer Verringerung des Energieverbrauches und des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes.

Belastende Umweltauswirkungen können durch induzierte zusätzliche Verkehre entstehen. Auf Grundlage der Festlegungen des LROP sind hierüber keine konkreten Aussagen möglich.

#### **Alternativenprüfung**

Den Binnenhäfen kommt eine große und überregionale Bedeutung als Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu. Deshalb erfolgt eine räumliche Festlegung nunmehr bereits auf Landesebene. Zielführende Alternativen zu dieser Festlegung bestehen nicht.

#### **Ergebnis**

Die zusätzliche Sicherung des Bestandes ist unter Umweltgesichtspunkten nicht von Bedeutung. Die Förderung von Ausbauaktivitäten an den vorhandenen Standorten mit Bündelung der Aktivitäten und damit verbundener Belastungen, sowie die damit verbundene Sicherung der Bedeutung des Verkehrsträgers Binnenschifffahrt ist unter Umweltgesichtspunkten im Grundsatz positiv zu beurteilen. Aussagen zu Umweltauswirkungen verlagerter oder induzierter Verkehre sind auf Grundlage der Festlegungen des LROP nicht möglich.

#### **(b) 4.1.4 01 (alt: 4.1.1 04): *Zusätzliche und weitergehende Benennung von Anpassungserfordernissen für die Binnenwasserstraßen als Hinterlandverbindungen der Seehäfen***

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Aufgrund des besonderen landesplanerischen Gewichts der Anpassung an veränderte verkehrliche Bedürfnisse können sich lokal erhebliche belastende Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere, soweit die Flüsse als Wasserstraße einem Ausbau unterzogen werden sollen, können hochempfindliche, naturnahe und strengen Schutzerfordernissen unterliegende Abschnitte betroffen sein. Im Einzelfall – beispielsweise bei einer vorgesehenen Stauregelung bisher nicht staugeregelter Fließgewässerabschnitte - muss dann mit erheblichen, großräumig wirksamen, nicht vermeidbaren und u. U. nicht ausgleichbaren Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse und davon abhängigen Arten und Lebensgemeinschaften der Flüsse und Flussauen gerechnet werden. Dies ist bei einer Konkretisierung von Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen sorgfältig zu berücksichtigen. U. a. ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird.

Die Substitution von Straßengüterfernverkehr durch das Binnenschiff kann bei den betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Güterverkehrs in verkehrsträgerübergreifender Betrachtung zu einer Minderung belastender Umweltauswirkungen führen.

#### **Alternativenprüfung**

Angesichts der für die nächsten Jahre prognostizierten sehr hohen Zuwächse des Güterumschlags der Seehäfen an der deutschen Nordseeküste kommt den Binnenschifffahrtswegen eine wachsende Bedeutung zu. Hinzu kommt eine technische Entwicklung, die zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Schiffsgrößen in der Binnenschifffahrt führt. Ein Verzicht auf Ausbauvorhaben würde vor diesem Hintergrund zu Lasten des Anteils der durch die Binnenschifffahrt transportierten Güter führen und zu zusätzlichen Ausbauerfordernissen im Fernstraßen- bzw. im Schienennetz führen. Unter Voraussetzung einer Berücksichtigung der benannten Umweltprobleme beim Wasserstraßenausbau stellt die Festlegung daher eine unter Umweltgesichtspunkten günstige Alternative dar. Der Ansatz, die eingesetzten Schiffsgrößen an die Kapazitäten der jeweiligen Wasserwege anzupassen, kann eine Alternative für solche Flussabschnitte darstellen, in denen ein Ausbau zu nicht vertretbaren Konfliktrisiken führen würde und nicht durch überwiegende öffentliche Interessen begründbar ist.

#### **Ergebnis**

Die Anpassungserfordernisse für die Binnenwasserstraßen stellen gegenüber dem LROP 1994 einen zusätzlichen umweltbelastenden Inhalt dar. Aufgrund des bei Verzicht auf die Festlegung möglicherweise zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengenwachstums insbes. im Straßengüterfern-

---

<sup>21</sup> Für eine wahrnehmbare Veränderung der Lärmbelastung einer Straße muss eine Änderung der Verkehrsmengen in einer Größenordnung von 30 – 50% gegeben sein.

verkehr stellt dies gleichwohl eine vergleichsweise umweltschonende Ergänzung dar, sofern die besonderen Bedingungen der natürlichen Flusssysteme berücksichtigt werden und eine hinreichende Berücksichtigung der Auswirkungen möglicher Ausbauvorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen gewährleistet wird.

**(c) 4.1.4 04, Satz 2: Textliche Zielfestlegung zum Bau des Schiffshebewerks Scharnebeck**

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben konkretisiert die in Satz 1 (s. o.) gefassten Anpassungserfordernisse. Aufgrund seiner räumlich bestimmten Lage erfolgt eine standortbezogene Prüfung.

Auswirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können erst im Zuge einer Konkretisierung der Planung prognostiziert werden.

Das Vorhaben betrifft einen erheblich vorbelasteten Bereich, in dem überwiegend eine geringe Konfliktintensität besteht. Insofern sind zusätzliche Umweltbelastungen begrenzt. Bereits auf Landesebene erkennbar sind die Bedeutung des südlich angrenzenden Bereiches für den Grundwasserschutz sowie die nach den Unterlagen des NLWKN auf Teilflächen bestehende Bedeutung für Brutvögel. Auch baubedingte Belastungen der benachbarten Ortslage Scharnebeck sind nicht auszuschließen. Die lokalen Auswirkungen sind bei einer Konkretisierung von Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Soweit das Vorhaben zu einer Kapazitätserweiterung für den gesamten Elbe – Seitenkanal führt, kann die Substitution von Straßengüterfernverkehr durch das Binnenschiff bei betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Güterverkehrs in verkehrsträgerübergreifender Betrachtung zu einer erheblichen Verminderung belastender Umweltauswirkungen führen.

**Alternativenprüfung**

Die Lokalisierung des Schiffshebewerks Scharnebeck ergibt sich aus der vorhandenen Kanalstrecke. Zielführende, realistische Alternativen zu der bezweckten Kapazitätserweiterung des Elbe – Seitenkanals gibt es nicht.

**Ergebnis**

Das Vorhaben führt zu lokalen, in ihrer Intensität und Dauer begrenzten Umweltbeeinträchtigungen. Dem steht bei induzierter Kapazitätserweiterung der Wasserstraße eine Verminderung belastender Umweltauswirkungen durch andere Verkehrsträger gegenüber.

**Aussagen zur FFH - Verträglichkeit**

Im Bereich des Schiffshebewerkes befindet sich mit dem Neetzekanal ein Ausläufer des FFH – Gebiets 2626-331 (Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze) in einer Entfernung von etwa 1000 m. Der Elbe-Seitenkanal überbrückt den Neetzekanal. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher voraussichtlich durch eine geeignete Konkretisierung auf nachfolgender Planungsebene ausgeschlossen werden.

**zu LROP-Abschnitt 4.2**

**(Energie)**

Maßgeblicher Änderungsvorschlag zum LROP - Entwurf	Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung
4.2 06 (Neu): Vorgabe, in den RROP ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz in Diele festzulegen	Es wird mit der Vorgabe für eine Kabelverlegung eine technische Variante festgelegt, die zu einer weitgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen der spezifischen Raumempfindlichkeit führt. Bei Umsetzung in den regionalen Raumordnungsprogrammen ist sicherzustellen, dass gleichwohl zu erwartende Umweltauswirkungen Berücksichtigung finden.
Ergänzung zur Schaffung weiterer Gaskavernen (4.2 09, alt 4.2 08)	Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen einzubeziehen.

**(a) 4.2 03 / Anlage 2: Zusätzliche Aufnahme eines konventionellen Kraftwerksstandortes bei**

### **Dörpen, Wegfall des Standorts Offleben.**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

**Kraftwerksstandort Dörpen:** Die Ausführungen des Umweltberichts zu den Umweltwirkungen an anderen Standorten gelten entsprechend. Es ist auf die in erheblichem Maß zu erwartenden betriebsbedingten, lokal wie auch großräumig wirksamen (CO<sub>2</sub>) Umweltauswirkungen eines konventionellen Kraftwerks zu verweisen. Da die Darstellung keinen Bezug auf ein Areal nimmt, muss eine konkretere standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen auf nachgeordneter Ebene erfolgen. Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu konkretisieren. Im Zusammenhang mit der Anbindung an das Höchstspannungsnetz ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich einer Emsquerung eine hohe Konfliktintensität nicht auszuschließen ist.

Der **Wegfall des Standorts** des ehemaligen Kraftwerks **Offleben** begünstigt andere Entwicklungen am Standort und ist, abhängig von den künftig erwarteten Nutzungen unter Umweltgesichtspunkten mit erheblichen positiven Umweltauswirkungen verbunden.

#### **Alternativenprüfung**

Die Darstellung eines *Kraftwerksstandorts im Bereich Dörpen* erfolgt aufgrund der hier gegebenen infrastrukturellen Voraussetzungen. Kleinräumige Alternativen sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu untersuchen. In der Regel bestehen im Rahmen der Standortkonkretisierung gute Möglichkeiten einer Minimierung räumlicher Umweltauswirkungen. So kann bei Lage nordöstlich der Ortslage Dörpen eine Anbindung an das Straßen- und Schienennetz sowie an die Binnenwasserstraßen ohne erhebliche Umweltauswirkungen durch Ausbaumaßnahmen gewährleistet werden.

#### **Ergebnis**

Für den *Kraftwerksstandort im Bereich Dörpen* werden erhebliche lokal wirksame belastende Umweltauswirkungen erwartet. Im Rahmen der Standortkonkretisierung bestehen Möglichkeiten einer Minimierung. Gleichzeitig können am Standort Offleben positive Umweltauswirkungen erwartet werden. Hinsichtlich der überregional wirksamen Umweltauswirkungen zeigen sich durch die in der Summe gleichbleibende Zahl der Kraftwerksstandorte keine maßgeblichen Veränderungen.

#### **Aussagen zur FFH – Verträglichkeit**

Mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten müssen bei Konkretisierung des Standorts Dörpen auf nachfolgender Planungsebene untersucht werden. Hinsichtlich einer Anbindung an das Verbundnetz ist vorsorglich darauf zu verweisen, dass bei Lokalisierung des Kraftwerksstandortes östlich der Ems erhebliche Beeinträchtigungen insbes. für das *Vogelschutzgebiet DE 2909-401, Emstal* durch eine Anbindung an das westlich der Ems verlaufende Höchstspannungsnetz nicht auszuschließen sind.

### **(b) 4.2 07 (alt: 4.2 06) / Anlage 2: Ergänzung der Darstellung einer 380 kV-Höchstspannungstrasse als Freileitungsverbindung (Netzausbau Wilhelmshaven – Conneforde) im Bereich der Stadt Wilhelmshaven**

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Für die Trasse wurde seitens des Netzbetreibers E.ON Netz eine umweltfachliche Voruntersuchung durchgeführt<sup>22</sup>. Die nachfolgenden Aussagen stellen Auszüge aus dieser Voruntersuchung dar. Zur Abstimmung der Trassen und Vorbereitung der Feintrassierung haben darüber hinaus Gespräche zwischen Vorhabensträger und den betroffenen Gebietskörperschaften stattgefunden. Aufgrund des Planungsstandes erfolgen die Angaben korridorbezogen.

Die Abmessungen eines zweisystemigen 380-kV-Freileitungsmasten in der so genannten Donauausführung betragen ca. 50 Meter - 60 Meter in der Höhe und ca. 30 Meter - 40 Meter in der Breite. Die Spannfeldlängen zwischen den Masten variieren je nach Maststandorten zwischen ca. 300 Metern und 500 Metern. Als Schutzstreifenbreite ist in der Mitte zwischen zwei Masten von insgesamt ca. 60 - 80 Meter auszugehen.

Von Höchstspannungsfreileitungen können Beeinträchtigungen in der Hauptsache für das Wohlbefinden des Menschen, für Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Landschaft verursacht werden. Mögliche Beeinträchtigungen für die übrigen Schutzgüter sind kleinflächig ausgeprägt und können aufgrund der Optimierungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungsebenen (Feintrassierung,

<sup>22</sup> vgl. e on Netz (2007): Projektbeschreibung 380 kV – Freileitung Voslapp – Conneforde; ERM (2006): 380kV-Höchstspannungsverbindung Voslapp – Conneforde. Freileitungsvoruntersuchung Für eine weitergehende Information stehen Informationen auf der Website [www.eon-netz.com](http://www.eon-netz.com) bereit.

Wahl der Maststandorte) hier vernachlässigt werden. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder ausgeschlossen werden.

Die Trasse ist ca. 36 km lang. In einigen Korridorbereichen sind erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nicht zu vermeiden:

- Für das *Schutzgut Mensch* sind auf erheblichen Streckenabschnitten sehr hohe oder hohe Konfliktrisiken durch Annäherung an Ortslagen oder verstreute Einzelgehöfte zu verzeichnen.
- Für das *Schutzgut Tiere/Pflanzen* kommt es in kleinen Teilabschnitten zu sehr hohen und hohen Konfliktrisiken durch Annäherung / Querung des Vogelschutzgebiet Voslapper Groden. Zudem erfolgt eine Überspannung wertvoller, jedoch teils bereits vorbelasteter Vogelbewohnräume. Darüber hinaus sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft betroffen.
- Für die *Landschaft* zeigt sich lediglich in einem kleinen Teilabschnitt bei Querung eines LSG sowie hier befindlicher Waldgebiete mittleres bis hohes Konfliktrisiko.

### Alternativenprüfung

Da aus dem Raum Wilhelmshaven unterschiedliche Netzanschlussanfragen vorliegen<sup>23</sup> und die vorhandene 220-kV-Freileitung weder weitere Einspeisekapazität mehr aufnehmen kann, noch auf Grund der Verpflichtung zur Einhaltung der TA Lärm eine Umbeseilung auf 380 kV möglich ist<sup>24</sup>, ist der Bau einer 380 kV – Leitung zwingend erforderlich. Für die Trassenplanung selber sind weitgehende umweltbezogene Optimierungen erfolgt. Im Abschnitt Wilhelmshaven - Conneforde wurde eine Parallelführung mit der vorhandenen 220 kV-Leitung geprüft. Dies ist in einigen Teilbereichen möglich und sinnvoll. In anderen Trassenabschnitten wäre eine Parallelführung mit erheblichen Konflikten verbunden, da bestehende oder geplante Bebauung bzw. naturschutzfachlich wertvolle Bereiche gequert würden.

Technische Alternativen (Erdverlegung) sind wirtschaftlich nicht vertretbar und nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Jedoch stehen je nach örtlichen Anforderungen unterschiedliche Mastformen zur Verfügung. Dies kann die Einebenenform (Vermeidung Drahtanflug / Vogelschutz) oder die Tannenform zur Durchquerung von Waldbereichen sein.

### Ergebnis

Aufgrund der im Bereich *Wilhelmshaven – Conneforde* teils räumlich vorhandenen hohen Raumempfindlichkeit sind teils erhöhte Konfliktpotentiale nicht zu vermeiden, wenngleich durch eine abschnittsweise Bündelung eine weitgehende Minimierung von Neubelastungen möglich ist. Kleinstmüßig ausgeprägte Konflikte können im Zuge der Konkretisierung der Planung weitgehend vermieden werden.

### Aussagen zur FFH - Verträglichkeit (Vorzugstrasse):

Das nördliche Ende der Trasse quert das Vogelschutzgebiet Voslapper Groden (Süd) auf einer Länge von ca. 600 m. Im weiteren Verlauf wird das FFH – Gebiet 2312-331 (Teichfledermaushabitat im Raum Wilhelmshaven) zweimal gequert. Zudem tangiert der Korridor das FFH – Gebiet 2513-331 (Neuenburger Holz) auf einer Länge von 3,3 km im Bereich der Vorbelastung durch die vorhandene Hochspannungsleitung.

Aufgrund der Vorhabenscharakteristik kann davon ausgegangen werden, dass für die FFH - Gebiete 2312-331 und 2513-331 erhebliche Beeinträchtigungen durch eine geeignete Feintrassierung vermeidbar sind.

Für das VSG Voslapper Groden wird die dargestellte Vorzugstrasse zu erheblichen, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen führen, wenn Habitate der zu schützenden Vogelarten betroffen sind. Diese Trassenführung wird dann nur unter den Voraussetzungen nach § 34c Abs. 3 u. 5 NNatG möglich sein.

Für die Beurteilung ist die im Landes- Raumordnungsprogramm gleichzeitig dargestellte Beanspruchung des Vogelschutzgebietes durch Vorranggebiete für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen zu berücksichtigen. Das zu beurteilende Vorhaben steht aufgrund der für die Planung maßgeblichen Anschlussanforderungen aus dem Raum Wilhelmshaven in einem ursächlichen Zusammenhang mit den vorhandenen Industrieanlagen, geplanten Erweiterungen sowie mit der Entwicklung hafenorientierter wirtschaftlicher Anlagen am Standort Wilhelmshaven.

Insofern gilt das für diese Planungen festgestellte Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen in gleicher Weise für die zu beurteilende Freileitung. Zugleich scheidet eine andere räumliche Führung zur Vermeidung des Konfliktes aus.

---

<sup>23</sup> Bau zweier Steinkohlekraftwerke (800 MW und 1050 MW) und eines GuD-Kraftwerks (400 MW), Industrieansiedlungen bzw. Erweiterungen (z.B. INEOS), Bau eines Tiefwasserhafens

<sup>24</sup> eon – Netz: Projektbeschreibung 380-kV-Freileitung Voslapp - Conneforde

### Überblick zur Neuordnung von Verordnungsinhalten

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über redaktionelle Umstellungen von einzelnen Abschnitten und Inhalten des Verordnungsentwurfs und ermöglicht damit Vergleich und Zuordnung von Inhalten aus

- Kapitel 4 des Umweltberichts – dieses Kapitel nimmt Bezug auf die LROP-Entwurfssfassung November 2006 und
- Kapitel 6 des Umweltberichts – dieses Kapitel basiert auf der vorliegenden aktualisierten LROP-Entwurfssfassung mit zum Teil veränderter Struktur gegenüber der Fassung vom November 2006.

<b>Zuordnung von Regelungen in der LROP-Entwurfssfassung vom November 2006</b>	<b>Geänderte Zuordnung in der aktualisierten LROP-Entwurfssfassung</b>
1.1 02, Satz 3	1.1 03
1.1 03	1.1 04
1.1 04	1.1 07
1.1 04 Satz 4	1.1 10
1.1 05	1.2 05
1.1 06	1.1 11
1.2 01 - 03	1.2 02 - 04
1.3 01	1.2 01
1.3 02	1.1 05
1.3 03	1.1 06
1.3 04	1.3 01 - 03
2.1 05 - 08	2.1 06 - 09
2.1 09	2.1 05
3.2.4 07 - 11	3.2.4 05 - 09
3.2.4 13 - 15	3.2.4 10 - 12
4.1.1 04, Satz 3	4.1.4 01
4.1.3 03	4.1.3 04
4.2 06 - 09	4.2 07 - 10

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 2 NROG**

Die Gesamtnovellierung des Landes-Raumordnungsprogramms wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Nds. MBl. Nr.15 vom 04.05.2005) eingeleitet. Gemäß § 4 NROG wurde in diesem Rahmen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Planungsträger ist das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML).

### **Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten (vernünftige Alternativen)**

Wesentliche Erfordernisse für die Aktualisierung des LROP insgesamt und damit zugleich für die Auswahl der festgelegten Planinhalte und die Auswahl realistischer Alternativen ergeben sich aus den veränderten Rahmenbedingungen für die niedersächsische Landesentwicklung aufgrund der fortschreitenden internationalen Vernetzung und des Standortwettbewerbs, der fortschreitenden europäischen Integration und aus der veränderten Bevölkerungsentwicklung, aus neuen Fach- und Rechtsgrundlagen sowie aus den landespolitischen Zielen zur Deregulierung.

Das LROP wird in den verbindlichen Festlegungen nunmehr auf die Themen und Regelungsgehalte reduziert, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind. Die Regelungsinhalte werden neu zugeordnet. Aufbau und Gliederung des Landes-Raumordnungsprogramms sind daher gegenüber der geltenden Fassung erheblich verändert.

Während die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung und zur Windenergienutzung auf See in den Grundzügen unverändert übernommen werden, ergeben sich wesentliche Veränderungen in den Regelungsgehalten

- zur Entwicklung des Landes und seiner Teilräume,
- zur Einbindung des Landes in die großräumige Entwicklung,
- zum Verhältnis zwischen ländlichen und verdichteten Räumen,
- zur Entwicklung im Planungsraum Nordsee,
- zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen sowie der Zentralen Orte,
- zu Freiraumfunktionen und -nutzungen,
- zu Mobilität, Verkehr, Logistik,
- zur Energie und weitere Standort-/Flächenanforderungen.

Ein Verzicht auf die Änderung des LROP oder auf die aufgelisteten Veränderungen in den Regelungsgehalten unter Beibehaltung des bestehenden Regelwerks zum Landes-Raumordnungsprogramm stünde im Widerspruch zu den beschriebenen landespolitischen Zielen und Erfordernissen.

Für die landesplanerische Einbeziehung von Alternativen zu standortbezogenen Festlegungen sind folgende Faktoren maßgeblich:

- Einschränkend auf die Alternativenauswahl wirken die erforderliche Orientierung an bestehenden Nutzungen oder funktionalen Bezügen (z. B. Zentrale Orte), sowie Vorgaben von fachplanerischer bzw. fachrechtlicher Seite als standörtliche Eignungskriterien (z.B. für Vorranggebiete Rohstoffabbau, hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen, Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung), bzw. Restriktionskriterien, wie z.B. die Flächenkulisse der Natura – 2000 – Gebietsmeldungen.
- Wesentlich für die Bewertung von Alternativen sind die Konkretisierungsmöglichkeiten für die jeweiligen LROP-Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, i. w. durch die Regionalen Raumordnungsprogramme.

Im Rahmen der Umweltprüfung und einer darin integrierten FFH - Vorprüfung ist für die standortbezogenen Festlegungen eine erweiterte Einbeziehung umweltbezogener standörtlicher Restriktionskriterien erfolgt. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert.

### **Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Programmaufstellung**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Landes Niedersachsen haben Umwelterwägungen bei der Programmaufstellung eine maßgebliche Rolle gespielt:

- Umwelterwägungen bezeichnen die direkt auf Schutz, Sicherung und Entwicklung der Umwelt ausgerichteten Inhalte des LROP. Hierzu zählen maßgeblich die Inhalte des Abschnitts 3.1 zur Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes. Grundlage hierfür ist insbesondere die Regelung zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Schonung der Naturgüter und zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverschmutzung in § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG.

- Umwelterwägungen entsprechend der Anforderungen aus § 2 Abs. 2 ROG spielen im Rahmen von Festlegungen zu anderen Programminhalten eine wesentliche Rolle.

Hierbei sind zu unterscheiden

- Festlegungen, die direkt auf Schutz, Sicherung und Entwicklung der Umwelt ausgerichtete Teilinhalte aufweisen, wie beispielsweise in den Ziffern 1.4 04 bzw. 1.4 06 und 1.4 07 (Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres), oder 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz), Nrn. 01 – 05
- Festlegungen, die sich nicht direkt auf Schutz, Sicherung und Entwicklung der Umwelt beziehen: Umwelterwägungen sind im Rahmen der landesplanerischen Abwägungen entsprechend §2 Abs. 2 ROG bzw. § 2 NROG in einer der Planungsebene entsprechenden Form eingeflossen. Soweit Umwelterwägungen für diese Festlegungen eine herausgehobene Rolle spielen, wird dies in der fachlichen Einzelbegründung (Teil C) dargelegt.

### **Planungsbegleitende Berücksichtigung des Umweltberichts**

Der Umweltbericht wurde basierend auf dem LROP-Entwurf für daseteiligungsverfahren erstellt. Die im Zuge der Überprüfung der FFH – Verträglichkeit konstatierten möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen haben in Einzelfällen zu Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festlegungen geführt. Eine darüber hinaus gehende planungsbegleitende Berücksichtigung des Umweltberichtes im Sinne von Änderungen oder Anpassungen des LROP-Entwurfs ist aufgrund der erläuterten weitgehenden planungsintegrierten Berücksichtigung von Umwelterwägungen nicht erforderlich gewesen.

### **Berücksichtigung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen**

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (*Scoping*) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms wurde im November 2005 (Az. 303.3-20302/ 23-3-7) in schriftlicher Form begonnen. Darüber hinaus sind mit einzelnen Umweltbehörden Abstimmungsgespräche zur Festlegung des Untersuchungsrahmens geführt worden. Der Zeitpunkt für das Scoping wurde so gewählt, dass die beabsichtigten Programminhalte bereits in ihren Grundzügen aufgezeigt werden konnten. Die Stellungnahmefrist endete am 08.12.2005. Auch später eingehende Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die Auswertung wurde dokumentiert. Soweit wertvolle Anregungen für die Durchführung der Umweltprüfung enthalten waren, wurden diese berücksichtigt. Die Stellungnahmen bezogen sich jedoch überwiegend nicht auf die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Umweltprüfung, sondern auf die eigentlichen Planungsabsichten.

Mit Schreiben vom 10. November 2006 (Az.: 303.1-20 302/23-5-1) wurde das *Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren* für den Entwurf der Änderung und Ergänzung des LROP (LROP-Entwurf 2006) eröffnet. Die dreimonatige Frist zur Stellungnahme endete am 15. Februar 2007.

Beteiligt waren gem. § 5 Abs. 4 NROG (entspr. § 6 Abs. 2 NROG - alte Fassung) die Träger der Regionalplanung, Landkreise und kreisfreie Städte, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die kommunalen Spitzenverbände, die nach § 60 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) anerkannten Verbände, Kammern und Vereinigungen der Industrie und des Handwerks, die obersten sowie die nachgeordneten Bundesbehörden, die Niederlande, die Nachbarländer sowie weitere öffentliche Planungsträger, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist. Beteiligt wurden auch Unternehmen und Vereinigungen z.B. aus der Energieversorgung, der Landwirtschaft, der Rohstoffversorgung und des Verkehrswesens.

Auf Grundlage von § 5 Abs. 6 NROG (entspr. § 7 Abs. 6 ROG) wurde zudem erstmalig eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Parallel zum innerstaatlichen Beteiligungsverfahren haben gem. § 5 Abs. 9 NROG (entspr. § 7 Abs. 6 ROG) Konsultationen mit den Niederlanden als möglicherweise von Umweltauswirkungen betroffenem Nachbarstaat stattgefunden. Die Beteiligung der niederländischen Stellen wurde in Anlehnung an das zwischenstaatliche Abkommen zur gegenseitigen Beteiligung bei UVP-pflichtigen Planungsvorhaben durchgeführt. Hierzu wurden Teile der Unterlagen ins Niederländische übersetzt und von den zuständigen niederländischen Behörden für einen Zeitraum von 1 Monat ausgelegt.

Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens haben rd. 620 Einwender qualifizierte Stellungnahmen abgegeben; insgesamt waren dies etwa 4.000 Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den einzelnen Entwurfsinhalten. Etwa 130 davon beziehen sich auf den Umweltbericht. Alle Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung einbezogen und bei der Abwägung und daraus folgenden Überarbeitung des LROP-Entwurfs berücksichtigt. Gleich lautende Musterstimmungen wurden in zusammengefasster Form bearbeitet.

Mittels einer Datenbank gestützten Dokumentation der Stellungnahmen wurde eine Übersicht zu den jeweils zu einzelnen Abschnitten vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen erzeugt. Darauf basierend sind vom Planungsträger

- Prüfungen und Bewertungen der Stellungnahmen vorgenommen worden,
- Abwägungsvorschläge jeweils zu den vorgetragenen Hinweisen, Anregungen oder Bedenken sowie Vorschläge zur Änderung des LROP-Entwurfs erstellt worden.

Vorschläge für Änderung des LROP-Entwurfs gegenüber der Entwurfsfassung November 2006, die sich auf Grund des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung dazu ergeben haben, sind dokumentiert in dem Vermerk ML, Az.: 303.1 20 302/23-7-3: *Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Hinweise, Anregungen und Bedenken, die zu Änderungen der Entwurfsfassung führen.*

Die Anregungen und Bedenken, die von den Trägern der Regionalplanung, den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, den kommunalen Spitzenverbänden und den nach § 60 NNatG anerkannten Verbänden vorgebracht wurden, waren gem. § 5 Abs. 8 NROG (entspr. § 6 Abs. 2 NROG - alte Fassung) mit diesen Stellen zu erörtern. Diese Erörterungen haben nach Auswertung der Stellungnahmen im Mai 2007 stattgefunden. Auch im Ergebnis der Erörterungen haben sich weitere Änderungen am LROP-Entwurf ergeben, die interministeriell abgestimmt worden sind. Gem. § 7 Abs. 3 NROG (entspr. § 6 Abs. 4 NROG - alte Fassung) erhält zudem der Niedersächsische Landtag Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

***Soweit sich durch das Beteiligungsverfahren und die Abwägung maßgebliche Veränderungen gegenüber dem LROP-Entwurf November 2006 ergeben haben, ist hierzu eine ergänzende Beurteilung im Hinblick auf relevante Umweltauswirkungen erfolgt. Die Dokumentation dazu ist als Teilaktualisierung in den Umweltbericht (Kapitel 6) integriert worden.***



## **Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Hinweise, Anregungen und Bedenken des Beteiligungsverfahrens, insbesondere derjenigen, denen nicht entsprochen werden soll**

### **A Vorbemerkungen**

- a) Mit dem am 25.04.2007 beschlossenen Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften wurde die Rechtsgrundlage für das Landes-Raumordnungsprogramm verändert; das geänderte Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ist seit dem 1. Juni 2007 wirksam (Nds. GVBl. Nr. 11/2007, S. 161). Die bisherigen Verfahrensschritte des Änderungsentwurfs zum Landes-Raumordnungsprogramm wurden bereits im Vorgriff auf der Basis der veränderten Regelungen durchgeführt; bei den in dieser Vorlage genannten Bezügen zum NROG sind daher durchgehend die neuen Fundstellen angegeben.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften haben sich in zwei Punkten Änderungen ergeben, die auch zu Änderungen dieses Änderungsentwurfs zum Landes-Raumordnungsprogramm führen. Betroffen sind die Grundsätze der Raumordnung in § 2 NROG und hier der Grundsatz 1 mit Regelungen zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas (s. nachfolgend Abschnitt C, Buchstabe f) sowie der Grundsatz 6 mit einer neu eingefügten Regelung zur Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte (s. nachfolgend Abschnitt D 2, Entwicklung der Zentralen Orte, Buchstabe a).

- b) Mit Schreiben vom 10. November 2006, Az.: 303.1-20 302/23-5-1, wurde das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für den Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP-Entwurf November 2006) eröffnet. Die dreimonatige Frist zur Stellungnahme endete am 15. Februar 2007.

Beteiligt waren gem. § 5 Abs. 4 NROG die Träger der Regionalplanung, Landkreise und kreisfreie Städte, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die kommunalen Spitzenverbände, die nach § 60 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) anerkannten Verbände, Kammern und Vereinigungen der Industrie und des Handwerks, die obersten sowie die nachgeordneten Bundesbehörden, die Niederlande, die Nachbarländer sowie weitere öffentliche Planungsträger, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist; beteiligt wurden auch Unternehmen und Vereinigungen z.B. aus der Energieversorgung, der Landwirtschaft, der Rohstoffversorgung und des Verkehrswesens.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 6 NROG wurde erstmals eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens haben rd. 620 Einwender (davon rd. 80 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen abgegeben; insgesamt waren dies rd. 4 000 Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den einzelnen Entwurfsinhalten. Darüber hinaus sind zu einzelnen Abschnitten des LROP-Entwurfs November 2006 rd. 2 200 im Wesentlichen gleich lautende Musterstellungen bzw. Unterschriftenlisten eingegangen. Diese betrafen die Regelungen zum Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Hannover (Ziffer 2.1 08), zum Rohstoffabbau südlich Hannover (Ziffer 3.2) und zum Neubau von Höchstspannungsleitungen (Ziffer 4.2 07).

Die von den Trägern der Regionalplanung, den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, den kommunalen Spitzenverbänden und den nach § 60 NNatG anerkannten Verbänden vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden gem. § 5 Abs. 8 NROG Anfang Mai 2007 mit diesen Stellen erörtert.

Alle Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung einbezogen und haben in Teilen zu einer Überarbeitung der Entwurfsfassung geführt.

- c) Die Inhalte des Umweltberichts (Abschnitt D der Begründung) wurden bei der Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und den daraus folgenden Abwägungsvorschlägen berücksichtigt. Kapitel D 6 des Umweltberichts enthält eine Teilaktualisierung aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren.

## **B Struktur und wesentliche Inhalte dieser zusammenfassenden Darstellung**

Diese zusammenfassende Darstellung enthält die wesentlichen Hinweise, Anregungen und Bedenken des Beteiligungsverfahrens, insbesondere diejenigen, denen nicht entsprochen werden soll. Die Darstellung ist nach den Abschnitten des Änderungsentwurfs gegliedert.

Vorweg gestellt finden sich unter Buchstabe C allgemeine Ausführungen, die die grundlegende Neuausrichtung des Landes-Raumordnungsprogramms betreffen.

Unter den folgenden Gliederungsnummern finden sich Ausführungen zu den einzelnen Abschnitten des Änderungsentwurfs:

- D 1 Ausführungen zu Abschnitt 1 - Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume -.
- D 2 Ausführungen zu Abschnitt 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur -.
- D 3 Ausführungen zu Abschnitt 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen -.
- D 4 Ausführungen zu Abschnitt 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale -.
- D 5 Ausführungen zur Anlage 3, den Planzeichen für die RROP.

## **C Allgemeine Ausführungen, die die grundlegende Neuausrichtung des Landes-Raumordnungsprogramms betreffen**

- a) Die Straffung und Vereinfachung raumordnerischer Regelungen verbunden mit der Stärkung der regionalen und kommunalen Planungskompetenz findet weitgehende Zustimmung von allen Beteiligten.

Einige Beteiligte halten den Zugewinn an kommunaler Planungskompetenz jedoch noch nicht für ausreichend und sehen in der Ausweitung der Planungskompetenz zugunsten der Träger der Regionalplanung eine Schwächung der kommunalen Planungshoheit.

Andere Beteiligte halten den Zugewinn an kommunaler bzw. regionaler Planungskompetenz und -freiheit dort für zu weitgehend, wo der Änderungsentwurf auf landesweite rahmensetzende Vorgaben für die Konkretisierung raumordnerischer Regelungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen verzichtet. Sie schlagen weiter gehende und detailliertere Vorgaben bzw. Mindeststandards für die Regionalplanung vor mit dem Ziel, landesweit vergleichbare Festlegungen für alle Träger öffentlicher Belange und auch für die gemeindliche Planung zu schaffen. Das Landes-Raumordnungsprogramm müsse einen hinreichenden Beitrag zur Lösung von Nutzungskonflikten, zum innerregionalen und überregionalen Interessenausgleich und zu einer nachhaltigen Raumentwicklung liefern.

### Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Stärkung der gemeindlichen Planungshoheit ist ein wesentliches Ziel der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms; dies gilt gleichermaßen für die Stärkung der ebenfalls kommunal organisierten regionalen Planungskompetenz. Der Änderungsentwurf räumt den Trägern der Regionalplanung daher einen erweiterten Entscheidungsraum für regionalplanerische Regelungen ein. Dies soll grundsätzlich auch beibehalten werden.

teilweise folgen:

In Einzelfällen war eine Ergänzung im Sinne einer Verbesserung der Verständlichkeit oder der Plananwendung angezeigt.

- b) Einige Beteiligte vermissen das wesentliche Thema „demographischer Wandel“ im Hinblick auf landesweite Regelungen und eine gleichwertige Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen.

### Abwägungsvorschlag:

folgen:

Der demographische Wandel betrifft zweifelsfrei auch das Aufgabenfeld der Raumordnung und war daher einer der Auslöser für den Fortschreibungsbedarf. Der demographische Wandel ist als soziale Dimension einer nachhaltigen Entwicklung in den allgemeinen Planungsabsichten vom April 2005 hervorgehoben worden. Im Änderungsentwurf ist die Wichtigkeit der querschnittsbezogenen Berücksichtigung der Erfordernisse des demographischen Wandels dadurch unterstrichen, dass diese in einer eigenen Ziffer 1.1 03, benannt sind und sich wie ein roter Faden durch die Planungen ziehen.

Der Landtag hat im Mai 2005 eine Enquete-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen an ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ eingesetzt. Die Ergebnisse sollen bis zum Sommer 2007 als Handlungsempfehlungen vorliegen. Sie können in die Stellungnahme des Landtages zum Änderungsentwurf des Landes-Raumordnungsprogramms einfließen und auf diesem Wege noch in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden. Sie können Ziffer 1.1 03 zugeordnet werden.

- c) Von Seiten einiger Träger der Regionalplanung und anderer Stellen werden mit der Übertragung einer größeren regionalen Planungskompetenz und -verantwortung auf die Regionalplanung ein höherer Arbeitsaufwand und damit verbunden höhere Planungskosten befürchtet.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Aufgaben der räumlichen Planung werden auf allen Ebenen zunehmend anspruchsvoller und komplexer. Dies ist in erster Linie dem Umstand gesellschaftlicher Komplexität, sachgerechter Problemlösung sowie rechtskonformer Planung geschuldet und gilt für die Landesplanung genauso wie für regionale und gemeindliche Planungen sowie auch für die Fachplanungen. Allerdings lassen sich durch neue Technik und Informationsfortschritte auch Einsparungen und eine höhere Planungseffizienz erzielen.

Die grundlegende Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms lässt insgesamt keine nachteiligen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen erkennen; diese konnten in den Stellungnahmen auch nicht konkret geltend gemacht werden. Als Folge der Straffung raumordnerischer Regelungen können sich auch Einsparungen ergeben.

folgen:

ML als oberste Landesplanungsbehörde unterstützt die Träger der Regionalplanung mit einem Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO), das als Auskunft- und Informationssystem Teil der Geodateninfrastruktur des Landes Niedersachsen ist. FIS-RO enthält eine Reihe von Informationen und Datengrundlagen, die zu Qualitätsverbesserungen und Arbeitserleichterungen führen werden.

- d) Einige Beteiligte verweisen darauf, dass die Regelungstiefe des Änderungsentwurfs je nach Thematik sehr unterschiedlich ist und keine ausgewogene gesamtäumliche Querschnittsplanung darstellt. Als Beleg werden einerseits die im Vergleich zu anderen Abschnitten umfangreicheren Regelungen z.B. zu Abschnitt 1.3, zu Abschnitt 1.4 und zu Abschnitt 3.2 angeführt und andererseits Inhalte z.B. zum Lärmschutz, zu Tourismus und zu städtischen Zentren vermisst.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Der Regelungsbedarf richtet sich nach dem Planungserfordernis. Dieses kann bei gesetzlichen Neuregelungen und veränderten politischen Schwerpunktsetzungen durchaus in besonderem Maße angezeigt sein und neue bzw. erstmalige Planungserfordernisse auslösen, die als Gewichtsverschiebung empfunden werden können (WRRL, EU-Empfehlungen, IKZM, Grünbuch Meerespolitik, Klimawandel). Sofern in Einzelfällen eine Verringerung der Regelungstiefe gerechtfertigt oder die Aufnahme weiterer Festlegungen vertretbar ist, wurde diesen gefolgt.

- e) Von einigen Beteiligten werden Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit vermisst. Mit Hinweis auf entsprechende Regelungen des geltenden Landes-Raumordnungsprogramms (z.B. Abschnitte A 3.0, B 4 02, B.5 05, C 1.3 02, C 3.3 02, C 3.6.6) fordern sie deren Beibehaltung.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Der Änderungsentwurf enthält mit Ziffer 1.1 11 bereits den Grundsatz, dass raumstrukturelle Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Wirkungen beitragen sollen und dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen deren geschlechtsspezifische Wirkungen zu berücksichtigen sind. Die in den Stellungnahmen erhobenen Forderungen (z.B. Angebot qualifizierter Arbeitsplätze für Frauen verbessern; spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen von Frauen Rechnung tragen; Erreichbarkeit von Bildungs- und Kulturangeboten mit dem ÖPNV verbessern) beziehen sich überwiegend auf die Entwicklung der Versorgungsstruktur und können bei konkreten Maßnahmenplanungen auf örtlicher und regionaler Ebene hinreichend Berücksichtigung und Umsetzung finden.

folgen:

Zur Untermauerung des Berücksichtigungs- und Planungsbedarfs wird in Ziffer 2.3 01 Satz 3 entsprechend ergänzt.

- f) In verschiedenen Stellungnahmen wird die Übernahme von Regelungen zu den Erfordernissen „Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz“ sowie zum „Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas“ aus dem

geltenden Landes-Raumordnungsprogramm gefordert und auf den Klimawandel und Meeresspiegelanstieg verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

folgen:

Um die Erfordernisse der Luftreinhaltung, des Lärm- und Strahlenschutz sowie des Schutzes der Erdatmosphäre und des Klimas zu unterstreichen, werden in Ziffer 1.1 02 Festlegungen zu belastenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zum Klimawandel ergänzt. Den zukünftig zu erwartenden Anforderungen für den Küstenschutz, die sich in Folge des Klimawandels ergeben werden, trägt eine Ergänzung in Ziffer 1.4 12 Rechnung.

## D 1

### **Ausführungen zu Abschnitt 1 „Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume“**

#### **Zu Abschnitt 1 allgemein**

Es werden Bedenken gegen eine zu starke Wachstums- und zu geringe Ausgleichsorientierung geltend gemacht. (Abschnitte 1.1, 1.2 und 1.3)

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Um für Niedersachsen und für seine Teilräume eine zukunftsfähige, national und international wettbewerbsfähige Raumentwicklung zu erreichen, ist im Sinne der Lissabon- und Göteborgstrategien sowie der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im Juni 2006 beschlossenen „Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumentwicklung in Deutschland“ eine ausgewogene Entwicklungs- und Ausgleichspolitik geboten.

Die geforderte Ausgewogenheit im Hinblick auf Entwicklungs- und Ausgleichserfordernisse ist gegeben. Ausgewogene Regelungen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sind in den Ziffern 1.1 01 und 1.1 03 getroffen.

In der fachlichen Einzelbegründung zu Abschnitt 1 wird entsprechend ausgeführt, dass aufgrund ungleicher räumlicher Ausgangsbedingungen es einer Raumentwicklung bedarf, die allen Teilräumen nicht nur zu mehr Wettbewerbsfähigkeit verhilft und wirtschaftliche Wachstumsimpulse setzt und unterstützt, sondern die gleichzeitig auch nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt, damit alle Teilräume am wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand teilnehmen können. Entsprechend ist Ziel des Änderungsentwurfs vornehmlich die Schaffung der Voraussetzungen für dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes (Begründung, allgemeiner Teil, 1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs, Punkt 1.2).

#### **Zu Abschnitt 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“**

- a) Vielfach wird kritisiert, dass die Bedeutung und Multifunktionalität der ländlichen Regionen nicht ausreichend Beachtung findet. Die Reduzierung auf die Belange Land- und Forstwirtschaft, dörfliche Entwicklung und Umwelt, die nicht der Realität und den Anforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung ländlicher Regionen entspricht, wird beklagt. Aussagen zu wichtigen weiteren Kompetenzen und Potenzialen der ländlichen Regionen würden fehlen, so vor allem hinsichtlich der Bereiche Industrie, Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungen einschließlich Tourismus, Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Wissenschaft, Bildung, Kultur sollten – analog der Aussagen zu Metropolregionen - auch für die ländlichen Räume Geltung haben.

Gefordert wird eine Definition der ländlichen Regionen, die der Differenziertheit dieser Regionen Rechnung trägt. Das Landes-Raumordnungsprogramm sollte einen Rahmen setzen für die gleichwertige Entwicklung der vielfältig ausgeprägten ländlichen Regionen.

Es besteht die Sichtweise, dass gem. Entwurfsfassung vom November 2006 die Entwicklung des ländlichen Raumes auf „endogene Potenziale“ beschränkt würde. Dies wird als nicht ausreichend bewertet und eine aktivere – unterstützende - Rolle des Landes durch klare Regelungen im Landes-Raumordnungsprogramm gefordert.

Abwägungsvorschlag:

folgen:

Um im Landes-Raumordnungsprogramm die Bedeutung der ländlichen Regionen und ihrer Kompetenzen und Potenziale in ihrer Differenziertheit besser darzulegen, wurden die Regelungen zu den ländlichen Regionen (Ziffer 1.1 07) inhaltlich überarbeitet und ergänzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen in den Ziffern 1.1 01 bis 1.1 03 und 1.3 01 sowie 1.3 02 sich auf alle Teilräume Niedersachsens beziehen und damit auch für die ländlichen Regionen Geltung haben.

Die Regelungen zu den ländlichen Regionen wurden unter folgenden Aspekten überarbeitet und ergänzt:

Erhalt und Entwicklung ländlicher Regionen auch in ihrer Funktion als Naturraum, Betonung des Stellenwerts des gewerblich-industriellen Sektors in ländlichen Regionen mit der Zielsetzung, diese innovations- und international wettbewerbsfähig zu entwickeln, Versorgung der ländlichen Regionen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen, Förderung ländlicher Regionen mit dem Ziel der Schaffung eines geeigneten Umfeldes für kleine und mittlere Unternehmen, der Minderung der Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer, der Sicherung und Entwicklung sozialer und kultureller Infrastruktur und der dauerhaften Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung.

nicht folgen:

Von einer abschließenden Definition der ländlichen Regionen wurde abgesehen, da landesweite Regelungen bei den unterschiedlichen raumstrukturellen Gegebenheiten sowie vielfältigen Überlagerungen und Verflechtungen nicht zielführend sind. Allerdings erfordern diese Unterschiede differenzierte Handlungsansätze in der Regionalentwicklungspolitik. Sofern aus regionaler Sicht Bedarf besteht, können entsprechende Differenzierungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen.

Die geforderte Rahmensetzung des Landes-Raumordnungsprogramms für die gleichwertige Entwicklung der vielfältigen ländlichen Regionen wird durch mehrere Regelungen des Änderungsentwurfs erfüllt, so z.B. durch die Ziffern 1.1 01, 1.1 03 und 1.1 07 (siehe oben).

nicht folgen:

Eine Beschränkung der Entwicklung ländlicher Räume auf endogene Potenziale ist nicht Intention des Landes-Raumordnungsprogramms und wird auch nicht durch eine Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm zum Ausdruck gebracht. Eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Entwicklung ländlicher Regionen beruht jedoch in hohem Maße auf der zielgerichteten Nutzung und Entwicklung der dort vorhandenen Ressourcen, Kompetenzen und Potenziale. Eine entsprechende aktive Gestaltung durch die relevanten regionalen Akteure ist daher für eine erfolgreiche Regionalentwicklungspolitik in diesen Regionen von wesentlicher Bedeutung. Dies bedeutet nicht, dass die Regionen dabei „alleine gelassen“ werden. Vielmehr ist eine konsensorientierte Zusammenarbeit in großräumigeren Bezügen und ein abgestimmtes Handeln der regionalen Ebene und der Landesebene der richtige Weg. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine zielgerichtete Unterstützung durch das Land beim Ausbau und der Intensivierung regionaler Kooperationen und Netzwerke und bei wichtigen Handlungsfeldern und Projekten. Die Ausgestaltung derartiger Entwicklungsprozesse sollte auf die spezifischen Strukturen und Gegebenheiten einer Region ausgerichtet sein und auf Freiwilligkeit beruhen. Vorgaben und Regelungen durch das Landes-Raumordnungsprogramm in Bezug auf Kooperationen und deren Organisationsformen soll es daher nicht geben.

- b) Es wird gefordert, den Grundsatz in Ziffer 1.1 10, „Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher Regionen Rechnung getragen werden“ als Ziel festzulegen. Zudem wird gefordert, dass als Standorte die grund- und Mittelzentren in diesen Regionen zum Tragen kommen sollen.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Regelungen in Ziffer 1.1 10 soll als Grundsatz beibehalten werden. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung würde den vielfältigen Anforderungen derartiger Entscheidungen nicht gerecht und die Abwägung ungerechtfertigt einschränken.

Die Regelung in Ziffer 1.1 10 steht in enger Verbindung zu den Regelungen in Abschnitt 2.2 „Entwicklung der zentralen Orte“, aus denen hervorgeht, dass eine Standortentscheidung zu Gunsten zentraler Orte geboten ist. Daher wird von einer entsprechenden Regelung in Ziffer 1.1 10 abgesehen.

- c) Vielfach wurden die Regelungen der Entwurfsfassung vom November 2006 in Abschnitt 1.1 als eine Gegenüberstellung bzw. Unterteilung Niedersachsens in die Kategorien ländliche Regionen und Metropolregionen wahrgenommen und als nicht sachgerecht abgelehnt. Es wurde dargelegt, dass mit dieser Einteilung die Differenziertheit der Teilräume nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Es fehle auch an einer Binnendifferenzierung der Metropolregionen (verdichtete Teilräume und ländlich geprägte Gebiete). Auf das Verhältnis zwischen metropolitanen Kernen und weiterem Umland (Stabilisierungsräume/Ländliche Räume) solle eingegangen werden unter Einbeziehung der Zielsetzung regionaler Verant-

wortungsgemeinschaften. Dabei wurde auf die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Dem Änderungsentwurf liegt in Bezug auf die ländlichen Regionen und die Metropolregionen kein „trennendes“ Begriffsverständnis zugrunde. Vielmehr wird im Hinblick auf die Differenziertheit der Teilräume und die vielfältigen räumlichen Überlagerungen und Verflechtungen raumwirksamen Handelns bewusst auf eine vordefinierte Einteilung und Abgrenzung in Raumkategorien verzichtet. Eine grenzscharfe Zuweisung von Teilräumen zu festgelegten Raumkategorien ist nicht Ziel der Landesentwicklungspolitik. Allerdings führen aus Landessicht die raumstrukturellen Unterschiede der Teilräume zu differenzierten Handlungsansätzen in der Regionalentwicklungspolitik.

Um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um eine Einteilung in zwei Raumkategorien handelt, wurden die Festlegungen zu Metropolregionen nun dem Abschnitt 1.2 „Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“ zugeordnet, da sie vornehmlich in europäischem und globalem Kontext stehen. So beruht die Anerkennung eines Raumes als Metropolregion durch die MKRO auf der Erfüllung entsprechend bedeutsamer Kriterien.

Überdies wurde ergänzend der wichtige Aspekt der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlichen Teilräumen als Grundsatz bei den Regelungen zu Metropolregionen in Abschnitt 1.2 eingebracht (Ziffer 1.2 05).

- d) Gefordert wird, durch verbindliche Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm zu einer Verbesserung der Versorgungslage mit Breitbandanschlüssen beizutragen. Die unzureichende, nicht flächendeckende Versorgung mit dieser Technik, führe in vielen ländlichen Räumen zu erheblichen Standortnachteilen und behindere die dort ansässigen bzw. ansiedlungswilligen Unternehmen.

Abwägungsvorschlag:

folgen:

Die Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen ist nachfrageabhängig und unterliegt in starkem Maße wirtschaftlichen Aspekten privater Unternehmen; sie ist damit dem direkten planerischen Einfluss entzogen. Gleichwohl ergibt sich aus dem ROG und dem NROG ein öffentlicher Belang für die Versorgung dem Rechnung zu tragen ist. Unter Ziffer 1.1 07 werden Festlegungen dazu getroffen.

- e) Aus der Entwurfsfassung vom November 2006 wurde eine einseitige Ausrichtung auf die ländlichen Regionen gefolgert.

Es wurden Aussagen hinsichtlich Funktion und Stellenwert städtischer Zentren, Stadtregionen, Verdichtungsräume vermisst und diesbezüglich eine Überarbeitung der Entwurfsfassung vom November 2006 gefordert, um deren Bedeutung für die Entwicklung des Landes angemessen Rechnung zu tragen.

Abwägungsvorschlag:

folgen:

Der Änderungsentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungen, die für alle Teilräume Geltung haben, also auch für Stadtregionen und Verdichtungsräume. Eine Einseitigkeit zugunsten ländlicher Regionen kann daraus nicht abgeleitet werden. Eine Ergänzung der Regelungen für verdichtete Regionen erschien dennoch sachlich geboten, um auf deren Kompetenzen, Potenziale und Funktionen für die Regional- und Landesentwicklung einzugehen.

Die Ergänzung ergibt sich aus Ziffer 1.1 08.

## **Zu Abschnitt 1.2 „Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“**

- a) Es wird kritisiert, dass der Änderungsentwurf insgesamt zu stark auf Bremen und Hamburg ausgerichtet sei und die übrige Ländergrenzen und internationale Grenzen übergreifende Zusammenarbeit nicht gleichermaßen gewürdigt sei. Der Zusammenarbeit der niedersächsischen Regionen mit Regionen in Nachbarländern (Kassel/Nordhessen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen) und den Niederlanden würde nicht die notwendige Bedeutung beigemessen.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Für Niedersachsen hat die Zusammenarbeit mit den anderen norddeutschen Ländern im Sinne eines „norddeutschen Verbundes“ besondere Bedeutung bei der Vertretung gemeinsamer Belange vor allem auf europäischer Ebene. Zudem gibt es erhebliche Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten in der Raumordnung und Landesentwicklung. Dieser Intention soll mit einer Grundsatzformulierung Rechnung getragen werden. Gleichwohl wurde durch entsprechende Umformulierungen in Abschnitt 1.2 dem Ein-

druck entgegengewirkt, dass das Land dem Norden eine Vorrangigkeit gegenüber anderen Teilräumen einräumt.

An den Beginn des Abschnittes 1.2 wurde zudem die Regelung gestellt, wonach in allen Teilräumen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden sollen. Diese gilt für die Zusammenarbeit in allen räumlichen Verflechtungsbezügen.

- b) Die raumordnerische Bedeutung der Metropolregionen wird unterschiedlich bewertet. Einerseits wird beklagt, dass diesen ein zu hoher Stellenwert beigemessen wird. Andererseits aber auch insistiert, dass die herausragenden Funktionen der Metropolregionen für die Entwicklung des Landes nicht ausreichend gewürdigt würden und zu wenig Spielraum zur Entwicklung weiterer Metropolregionen gegeben sei.

Das Land solle sich zielgerichteter zur weiteren Entwicklung der Metropolregionen äußern.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Im Hinblick auf den nationalen und europäischen Kontext (europäische Integration, Globalisierung, MKRO Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumentwicklung in Deutschland) haben die Metropolregionen eine hohe, aber keine privilegierte Bedeutung für die Raumentwicklung in Niedersachsen. Der Bedeutung der Metropolregionen wird in der Begründung unter C. „Fachliche Einzelbegründung“ Rechnung getragen. Festgelegt sind die durch die MKRO anerkannten Metropolregionen in Niedersachsen bzw. mit niedersächsischer Beteiligung. Aufgrund des Ansatzes der „variablen Geometrie“ und eines offenen Prozesses zur Weiterentwicklung metropolitaner Strukturen und Organisationsformen handelt es sich dabei nicht um abschließende, räumlich klar abgegrenzte Strukturen. Diesbezüglich wurde zur besseren Klarheit die betreffende Regelung umformuliert (Ziffer 1.2 05, Satz 4).

Nähere Ausführungen zur Position des Landes Niedersachsen hinsichtlich der Metropolregionen sollen nicht erfolgen. Die Grundsätze, die die Zusammenarbeit mit Bremen betreffen, sind auf die Entwicklung im engeren Verflechtungsbereich Bremen / Niedersachsen ausgerichtet und kein originär metropolitanes Thema.

- c) Es wird gefordert, auf die außerhalb der drei Metropolregionen gelegenen Teilräume sowie auf als Wachstumsregionen zu charakterisierende Teilräume einzugehen und dabei auch die dortigen regionalen Kooperationen zu benennen; (Teilräume im Nordwesten und Westen des Landes, insbesondere Osnabrück, Region im Bereich der Ems; RIS Weser-Ems und die Wachstumskooperation „Wachstumsregion Ems-Achse“.

Es wird dabei Bezug genommen auf die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, wo unter Leitbild 1 „Wachstum und Innovation“ benannt sind: „Europäische Metropolregionen“, „Dynamische Wachstumsräume außerhalb der Metropolregionen und „Räume mit Stabilisierungsbedarf“.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Der Änderungsentwurf soll durch inhaltliche Reduktion den landespolitischen Zielsetzungen zur Deregulierung möglichst weitgehend entsprechen. Deshalb ist bewusst in Abschnitt 1 (Abschnitte 1.1, 1.2 und 1.3) auf Regelungen, die sich auf einzelne Teilräume beziehen, verzichtet worden. Es bedarf nicht zwingend verbindlicher raumordnerischer Ziele und Grundsätze, um im öffentlichen Interesse Belange dieser Teilräume gegenüber Trägern öffentlicher Belange durchzusetzen. Zudem sind die langfristige Ausrichtung des Landes-Raumordnungsprogramms und die zunehmende Dynamik bei den die Entwicklung bestimmenden Faktoren und Verflechtungsbezügen sowie das Gebot der Freiwilligkeit zu beachten. Die Festlegung von abgegrenzten Teilräumen und die Nennung bestehender oder geplanter Kooperationen und Organisationsstrukturen würde den Ansätzen der „variablen Geometrie“ und Freiwilligkeit von Kooperationen nicht gerecht.

folgen:

Um jedoch der Bedeutung der Teilräume außerhalb der Metropolregionen für eine zukunftsfähige Landes- und Regionalentwicklung Rechnung zu tragen, wurde der Änderungsentwurf entsprechend um die Regelungen in Ziffer 1.2 06 ergänzt.

### **Zu Abschnitt 1.3 „Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen**

Unter die Kritik einer zu einseitigen norddeutschen Ausrichtung des Änderungsentwurfs fallen auch die besonderen Regelungen in Abschnitt 1.3 zu den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die spezifischen räumlichen Anforderungen und der Planungs- und Abstimmungsbedarf im engeren Verflechtungsbereich der Oberzentren Bremen und Bremerhaven rechtfertigen die Aufnahme spezifischer Regelungen dazu im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Damit verbindet sich keine Bevorzugung sondern ein unabweisbares Regelungserfordernis, das durch einen gemeinsamen Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung und des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom Juni 2006 untermauert wird, wonach künftig auf der Ebene der beiden Länder verbindliche Formen der grenzüberschreitenden Planung und Abstimmung entwickelt werden sollen.

#### **Zu Abschnitt 1.4 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“**

- a) Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen zu Abschnitt 1.4 wird eine unausgewogene Regelungstiefe des Änderungsentwurfs bemängelt. Die Bedenken reichen dabei vom Entstehen einer weiteren formellen Planungsebene durch die geforderte „ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung“ bis hin zu der Feststellung, dass mit dem Integrierten Küstenzonenmanagement bisher ausdrücklich ein informeller und damit freiwilliger Ansatz verfolgt wurde, der nun verbindlich werden soll.

In weiteren Stellungnahmen wird die Notwendigkeit einzelner Regelungen speziell bezogen auf den Küstenraum bezweifelt. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 1.4 05 und 1.4 06, deren Regelungen zur touristischen Nutzung sowie zu kulturhistorischen Besonderheiten gleichermaßen für andere Teilräume des Landes gelten würden.

##### Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Regelungen tragen dem Erfordernis einer integrativen Planung Rechnung, die sich aus den besonderen naturräumlichen Gegebenheiten und Zusammenhängen von Küste, Inseln und Meer ergeben. Sie tragen auch dem Umstand Rechnung, dass das Küstenmeer direkt der Planung des Landes unterliegt, da die kommunale Planungszuständigkeit an der mittleren Tide-Hochwasser-Linie (MTHW-Linie) endet.

Mit den Regelungen in Abschnitt 1.4 wird weder ein neues Planungsinstrumentarium noch eine neue Planungsebene geschaffen. Es sollen ausschließlich die Grundsätze der Raumordnung und Planung geregelt werden, die auf die besonderen Erfordernisse dieses Küsten-Meer-Bereiches ausgerichtet sind.

Dabei ist zu beachten, dass im Sinne einer integrierten Entwicklung der Küstenzone im Rahmen der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte auch die zu sichernden und nachhaltig zu entwickelnden touristischen Nutzungen entsprechend zu gewichten sind; zumal Tourismus für den strukturschwachen Küstenraum ein bedeutendes Standbein und mancherorts – wie auf den Inseln - der Wirtschaftsfaktor überhaupt ist.

- b) Zu Ziffer 1.4 11 gibt es Stellungnahmen, die eine Abgrenzung zu den Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für notwendig erachten, die Standortvorteile der Küstenzone stärker akzentuiert wünschen und die Festlegung zum Baggergut konkretisiert haben möchten.

##### Abwägungsvorschlag:

folgen:

Zur Präzisierung und Klarstellung wird den Stellungnahmen gefolgt. Daraus ergaben sich Umformulierungen in Ziffer 1.4 09 und 1.4 11.

Hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung werden die Ausführungen in der Begründung als hinreichend erachtet, da die Zuständigkeiten rechtlich geregelt sind.

Ziffer 1.4 12 wurde um einen Grundsatz im Hinblick auf den Klimawandel (Meeresspiegelanstieg) ergänzt.

## **D 2**

### **Ausführungen zu Abschnitt 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“**

#### **Zu Abschnitt 2 allgemein**

- a) Die Festlegungen in den Abschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 werden als zu weit gehend und die Planungshoheit der Gemeinden einschränkend angesehen. Befürchtet wird zudem, dass den Trägern der Regionalplanung neue Möglichkeiten der Einflussnahme auf die gemeindliche Entwicklung eröffnet würden, für die eindeutige und abschließende Rahmensetzungen fehlen würden.

##### Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Diese Befürchtungen können nicht geteilt werden. An den Festlegungen soll deshalb in den vorgesehenen Formen mit Zielqualität und Grundsatzcharakter festgehalten werden; offensichtliche Missverständnisse sind in der Begründung ausgeräumt. Die Regelungen des Änderungsentwurfs lassen hinreichende raumordnerische und bauleitplanerische Ermessensfreiräume. Die gängige Planungspraxis spricht zudem dafür, dass i. d. R. auf Konfliktlösung, Konsens und intensive Abstimmung aufgebaut wird. Den Zweifeln an der sachgerechten Umsetzung durch die Regionalplanung wurde durch Präzisierungen im Änderungsentwurf begegnet.

- b) Es wird beklagt, dass für die Aufgabenwahrnehmung wichtige und die Planungspraxis erleichternde Regelungen ohne ersichtlichen Grund entfallen wären. In diesem Zusammenhang wird u.a. gefordert, einen Teil der bisherigen Regelungen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen wieder aufzunehmen. Für Letzteres wurde insbesondere bezüglich der Festlegung und Schwerpunktsetzung bei Entwicklungsaufgaben Handlungsbedarf gesehen.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Der Handlungsrahmen für die Träger der Regionalplanung bleibt grundsätzlich unverändert. Es wird ausschließlich auf Regelungen verzichtet, die für eine raumordnerisch geordnete Aufgabenwahrnehmung aufgrund fachgesetzlich abschließender Regelungen oder kommunaler Regelungsmöglichkeit nicht zwingend sind. Somit entsteht für die Träger der Regionalplanung faktisch kein Regelungsverlust. Dies entspricht dem generellen Anliegen, mehr Verantwortung auf die regionale und kommunale Ebene zu verlagern.

## **Zu Abschnitt 2.1. „Entwicklung der Siedlungsstruktur“**

- a) Zu Abschnitt 2.1 sind die Forderungen vielfältig und sehr unterschiedlich. Generell werden Konkretisierung und klare Zielvorgaben gefordert. Die bisherige Festlegung zur Ausrichtung der vorrangigen Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlichen Standorte und – soweit möglich – insbesondere für Verdichtungsräume auf die Einzugsbereiche des schienengebundenen ÖPNV sollte wieder aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Grundsätzlich ist kein Regelungsverlust entstanden, da der Handlungsrahmen für die Träger der Regionalplanung unverändert bleibt.

Offensichtliche Missverständnisse sind in der Begründung ausgeräumt.

Ziffer 2.1 02 wurde um einen Halbsatz zur abgestimmten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ergänzt, wodurch die Aussage des Hauptsatzes präzisiert und verdeutlicht wird. Die vervollständigte Begründung hierzu veranschaulicht die Verantwortung der Gemeinden als Träger der Bauleitplanung bezüglich nachhaltiger Siedlungsentwicklung und die Trägerschaft des öffentlichen Personennahverkehrs als öffentliche Aufgabe.

In Ziffer 2.1 06 wurden Festlegungen zum Lärmschutz aus dem geltenden Landes-Raumordnungsprogramm, Abschnitt C 2.4 Ziffern 06 und 08, übernommen.

- b) Die Festlegung von Entwicklungsaufgaben (Ziffer 2.1 04) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird vielfach als erheblicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit aufgefasst. Es wird bezweifelt, dass die Festlegung in Ziffer 2.1 04 den rechtlichen Anforderungen eines Zieles entspricht. Es wird gefordert von der Festlegung als Ziel abzusehen und diese nur als Grundsatz zu formulieren. Andernfalls könnte diese Festlegung nur im Einvernehmen mit den Gemeinden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert und umgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

An der Festlegung wird in der vorgesehenen Form mit Zielqualität festgehalten, da erkennbar ist, dass es unabwiesbare regionale und überregionale Belange gibt, die im öffentlichen Interesse einer überkommunalen Abstimmung und Abwägung und einer abschließenden Festlegung zugänglich bleiben müssen. Dazu bedarf es im Sinne der Verbindlichkeit auch der Zielqualität. Die rechtlichen Anforderungen an eine Zielfestlegung werden als erfüllt angesehen.

- c) Es wird kritisiert, dass die Bedeutung des Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor nur auf die Nordseeküste beschränkt ist, obwohl dies für viele Kommunen und Teilräume ebenfalls zutreffen würde. Es wird gefordert, die Festlegung des Grundsatzes, dass die touristischen Einrichtungen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden werden sollen, zugunsten von Einzelfallentscheidungen entfallen zu lassen.

Zudem wird eine Klarstellung für zwingend notwendig gehalten, damit Absatz 05 nicht zur Aufweichung der unter 2.3 formulierten Zielen zum großflächigen Einzelhandel führt.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Der Tourismus in seinen unterschiedlichen Formen ist für Niedersachsen ein überaus wichtiger Wirtschaftsfaktor; seine Raumbedeutsamkeit ist unbestritten. In der vorliegenden Entwurfsfassung wird der Bedeutung dieser Branche deshalb mehrfach Rechnung getragen. Allerdings wird - dem Konzept eines verschlankten Landes-Raumordnungsprogramms folgend - bewusst auf gesonderte Abschnitte mit Festlegungen zu einzelnen touristischen Teilräumen bzw. zu einzelnen Wirtschaftsbranchen verzichtet. Der Abschnitt 1.4 zur Integrierten Entwicklung der Küstenzone bildet hier eine begründete Ausnahme.

Regelungen zum Tourismus sind in den Abschnitten 1.2, 1.4, 2.1 und 3.2.3 enthalten. Mit den Anforderungen an touristische Einrichtungen aus siedlungsstruktureller Sicht (Abschnitt 2.1) und den Festlegungen zur landschaftsgebundener Erholung und Tourismus (Abschnitt 3.2.3) werden die wesentlichen raumbedeutsamen Komponenten des Tourismus im Landes-Raumordnungsprogramm aufgegriffen. Durch eine Umgliederung im Abschnitt 2.1 wird die Bedeutung der Festlegungen zum Tourismus noch deutlicher herausgestellt. Eine etwaige zu geringe Gewichtung des Tourismus im Landes-Raumordnungsprogramm ist insofern nicht erkennbar.

Der Forderung nach Streichung des Grundsatzes zur infrastrukturellen Anbindung an Zentrale Orte soll nicht gefolgt werden, da diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung abwägungsfähig ist. Spielraum zur angemessenen Würdigung in Einzelfällen ist damit gewährleistet. Die Anforderung im Landes-Raumordnungsprogramm ist u.a. aus Gründen der Erreichbarkeit, der städtebaulichen Integrierbarkeit und der Umweltwirkungen im Grundsatz sinnvoll und wird beibehalten.

Satz zwei wird um das Wort „Versorgungsstrukturen“ ergänzt, womit die Wahrung der Ziele zum großflächigen Einzelhandel gesichert ist.

- d) Die auf einer Neuberechnung basierende Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches für den Flughafen Hannover-Langenhagen wird von den betroffenen Kommunen mit Hinweis auf die unangemessene Einschränkung der Planungshoheit abgelehnt. Bürgerinitiativen und Einzelpersonen kritisieren, dass eine Belastung der Bevölkerung und Gemeinden hingenommen werde, ohne dass dem Flughafen ein Beitrag zur Lärmreduzierung abgefordert würde oder denkbare Alternativen – wie andere Flugrouten, Nachtflugbeschränkungen, lärmoptimierte An- und Abflugverfahren - geprüft und umgesetzt worden wären.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Regelung des Siedlungsbeschränkungsbereiches und die der Regelung zugrunde liegenden Annahmen werden grundsätzlich als sach- und problemgerecht anerkannt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Prognosedaten.

Die für 2020 angenommene Zahl der Flugbewegungen liegt geringfügig unterhalb der Steigerungsraten, die der Bund seinen Planungen zu Grunde legt. Die Flugbewegungen können im Rahmen der vorhandenen Flughafeninfrastruktur abgewickelt werden. Die tatsächliche Flugverkehrsentwicklung, z.B. hinsichtlich der Verteilung über den Tagesverlauf, der Flugzeugklassen sowie der Nutzung der Start- und Landebahnen, wird durch die Festlegungen der Raumordnung nicht bestimmt. Die raumordnerischen Regelungsmöglichkeiten beziehen sich auf die vorsorgende Sicherung hinreichender Abstände zur Vermeidung neuer Betroffenheiten. Hierbei sind keine rechtlichen Möglichkeiten eröffnet, um direkt auf bestehende Genehmigungen (Bestandsschutz, Betriebsgenehmigungen) einzuwirken. Im Rahmen der raumordnerischen Abwägung der öffentlichen Belange und der Schutzgüter muss im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass der Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die bereits heute in von Fluglärm betroffenen Bereichen leben, durch die bestehenden fachgesetzlichen Regelungen, insbesondere des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sowie des Luftverkehrsgesetzes, gewährleistet ist.

Regelungen zum (Nachtflug-)Betrieb am Flughafen Hannover-Langenhagen sind Aufgabe der zuständigen Luftfahrt- und Genehmigungsbehörde, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes verpflichtet ist, die Flughafenanwohnerinnen und -anwohner vor unzumutbarem und gesundheitsgefährdendem Fluglärm zu schützen. Diesem gesetzlichen Auftrag wird u. a. dadurch nachgekommen, dass in der grundsätzlich unbefristeten und unbeschränkten Betriebsgenehmigung im Zusammenhang mit dem Nachtflugverkehr Betriebsbeschränkungen (z.B. Ausschluss bestimmter Luftfahrzeugtypen in der Nacht) verfügt worden sind, die im Zusammenwirken mit dem vom Flughafen durchgeführten Schallschutzprogramm (passive Schallschutzmaßnahmen) geeignet sind, Gesundheitsbeeinträchtigungen der betroffenen Anwohner zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls der Flugverkehrs- und Lärmentwicklung angepasst.

**Zu Abschnitt 2.2 „Entwicklung der Zentralen Orte“**

- a) Im Zusammenhang mit den Regelungen in Abschnitt 2.2 werden die bereits aufgeführten Eingriffe in die kommunale Planungshoheit befürchtet. Es wird kritisiert, dass der angekündigte Zugewinn an kommunaler Planungskompetenz mit dem Änderungsentwurf nicht hinreichend verwirklicht werde. Die Forderungen reichen dabei vom Verzicht auf die standörtliche Festlegung des Zentralen Ortes bis zum Verzicht auf verbindliche Ziele generell und stattdessen Beschränkung auf grundsätzliche Regelungen.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Regelung in Ziffer 2.2 02, die die räumliche Konkretisierung und nähere Festlegung der Zentrale Orte der Regionalplanung zuweist, lässt hinreichenden raumordnerischen und bauleitplanerischen Ermessensfreiraum und entspricht gleichzeitig der bundesrechtlichen Verpflichtung aus § 2 Nr. 2 ROG und § 2 Nr. 6 NROG, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. Der Verzicht auf starre Umsetzungsvorgaben seitens der Landesplanung ermöglicht Lösungen, die den regionalen Erfordernissen in idealer Weise angepasst werden können.

teilweise folgen:

Der Forderung, die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm in jedem Falle vom Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden abhängig zu machen, kann nicht gefolgt werden, da im Hinblick auf unabwiesbare Einzelfallentscheidung aus übergemeindlicher und regionaler Sicht das gemeindliche Einvernehmen nicht zwingende, unüberwindliche Voraussetzung sein darf. Allerdings spricht die gängige Planungspraxis dafür, dass i. d. R. auf Konfliktlösung, Konsens und intensiver Abstimmung aufgebaut wird. Deshalb wurde das Prinzip der Behemmensherstellung durch eine entsprechende Ergänzung in Ziffer 2.2 02 verankert.

In Ziffer 2.2 03 wurde durch eine Ergänzung die Aufgabenzuordnung zwischen zentralörtlichen Aufgaben und der Nahversorgung verdeutlicht.

- b) Einige Städte und Gemeinden fordern eine Aufstufung ihrer zentralörtlichen Bedeutung. Die Städte Lingen und Emden möchten als Oberzentren eingestuft werden. Die sechs Städte Wolfenbüttel, Leer, Garbsen, Laatzten, Meppen und Cuxhaven sehen sich als Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion. Vierzehn Städte und Gemeinden streben eine Aufstufung vom Grund- zum Mittelzentrum an. Hierzu gehören die Städte Schneverdingen, Damme, Lönningen, Langen, Bergen, Schortens und Haren (Ems), die Samtgemeinden Harsefeld und Bevensen sowie die Gemeinden Neu Wulmstorf, Weyhe, Wiesmoor, Lienthal und Sittensen

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Aufstufungsbedarfe im Zentralen-Orte-System wurden im Vorfeld der Entwurfsaufstellung intensiv erörtert, auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erneut geprüft und mit den im Rahmen der Erörterungstermine vorgebrachten Belangen abgeglichen. Dabei hat sich aus landesweiter Sicht kein über die vorgesehenen Aufstufungen hinausgehender Hochstufungsbedarf ergeben. Die Beurteilungskriterien sind auf den Internetseiten der Landesregierung unter [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de)

eingestellt. Diese Kriterien gelten unverändert und führen auch bei erneuter Prüfung zu keiner veränderten Einstufung von Zentralen Orten. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass aus regionaler Sicht künftig eigene Festlegungsmöglichkeiten eröffnet sind. Die Entwicklungen, die sich aus der Anwendung dieser neuen Möglichkeiten ergeben, sollen daher zunächst abgewartet werden, um das Zentrale-Orte-System im Anschluss einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

- c) Im Zusammenhang mit den neu eröffneten Möglichkeiten der Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen für bestehende Grundzentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird in mehreren Stellungnahmen ein verbindlicher Kriterienkatalog mit dem Ziel landesweit vergleichbarer Strukturen oder alternativ die Festlegung der entsprechenden Zentralen Orte im Landes-Raumordnungsprogramm gefordert. Andernfalls wird befürchtet, dass durch unabgestimmtes Vorgehen der Träger der Regionalplanung und durch zu großzügige Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen die bestehenden Mittelzentren in ihren Funktionen beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Aus Sicht der Landesraumordnung besteht derzeit kein landesweit begründbarer Bedarf für die weitere Ergänzung des Netzes der bestehenden Mittelzentren. Allerdings wird anerkannt, dass sich aus regionaler Sicht durchaus Ergänzungsbedarf begründen kann, dem auch nachgekommen werden soll, wenn dies für die regionale Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft tragfähig ist, die Funktionen der bestehenden Mittelzentren nicht geschwächt werden und dies mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dass die Festlegung nicht zu Lasten anderer Zentraler Orte erfolgen darf, ergibt sich aus der Regelung in Ziffer 2.2. 01, Satz 2. Damit sind die Bedingungen hinreichend geregelt, um den Rahmen der regionalen Abwägung greifbar zu machen. Der Festlegung weiterer differenzierter Mindestkrite-

rien für die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen bedarf es nicht. Sie wäre im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen regionalen Versorgungsstrukturen und die daraus resultierende regionale Abwägung von öffentlichen Belangen nicht Ziel führend.

- d) Die Festlegung eines mittelzentralen Verbundes in Ziffer 2.2 05, Satz 5, (Verbund der Mittelzentren Goslar, Bad Harzburg und Clausthal-Zellerfeld) führt bei den Betroffenen zum Wunsch nach Erweiterung um das Mittelzentrum Seesen und nach Festlegung einer oberzentralen Teilfunktion. Die Festlegung hat bei anderen Beteiligten zu Zweifeln an der Einmaligkeit dieser Verbundlösung geführt. Es werden weitere Verbundlösungen vorgeschlagen.

Die Stadt Wolfenbüttel schlägt einen oberzentralen Verbund mit Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter vor. Die Mittelzentren Soltau und Munster wollen zusammen mit den Grundzentren Schneverdingen, Bispingen, Neuenkirchen und Wietzendorf als „Heideregion“ einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen bilden, desgleichen das Mittelzentrum Walsrode mit den Grundzentren Bad Fallingb. und Bomlitz als „Vogelparkregion“. Die Mitgliedsgemeinden Bersenbrück und Ankum der SG Bersenbrück sehen die Voraussetzungen für die Festlegung eines mittelzentralen Verbundes beider Gemeinden erfüllt. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möchte einen Mittelzentralen Verbund zusammen mit den Gemeinden Holdorf, Steinfeld und der Stadt Damme erwirken. Die Stadt Syke verlangt die Festlegung eines mittelzentralen Verbundes mit den Gemeinden Stuhr und Weyhe; die Stadt Bassum möchte diesem Verbund ebenfalls angehören.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Die Festlegung eines Verbundes der Mittelzentren im Harz ergibt sich zu Vordringlichkeit aus den besonderen räumlichen, demographischen und wirtschaftsstrukturellen Bedingungen in der Harzregion. Der vorgeschlagenen Lösung eines mittelzentralen Verbundes mit oberzentralen Teilfunktionen soll aufgrund der im Verbund vorhandenen oberzentralen Ausstattungsqualitäten und Versorgungsaufgaben gefolgt werden. Zu nennen sind die Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung, der universitären Bildung sowie des Gesundheitswesens.

Für weitere Verbundlösungen zur Sicherung und Stabilisierung mittelzentraler Versorgungsstrukturen wird derzeit kein zwingender Handlungsbedarf auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms gesehen. Mittelzentrale Verbünde, ggf. mit oberzentralen Teilfunktionen, kommen grundsätzlich in Betracht, um vor dem Hintergrund des demographischen Wandels im Verflechtungsbereich bereits vorhandener Mittelzentren die Tragfähigkeit von mittelzentralen Einrichtungen durch eine verstärkte Kooperation aufrecht zu halten. Einen Verbund unterschiedlich ausgestatteter Städte und Gemeinden verschiedener Zentralitätsstufen als eine Region mit oberzentralen Teilfunktionen festzulegen, wie dies die Mittel- und Grundzentren als „Heideregion“ fordern, widerspricht grundlegend dem Zentrale-Orte-Konzept und ist, unter dem Aspekt einer tragfähigen und gut erreichbaren Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft gewährleisten zu müssen, nicht sachgerecht.

Ebenso wenig Ziel führend und widersprüchlich wäre ein Verbund zwischen dem Mittelzentrum Syke und dem vorgeschlagenem Mittelzentrum Stuhr sowie den Grundzentren Weyhe und Bassum in einem insgesamt prosperierenden Raum. Der hierbei verfolgte Ausgleichscharakter entspricht nicht der Zielsetzung eines Verbundes, Tragfähigkeitsproblemen der Zentralen Orte und des Gesamtgebietes zu begegnen. Ausgleichscharaktere könnte der Träger der Regionalplanung auf seiner Ebene einbringen. Regionale Formen der interkommunalen Kooperation und des Verbundes werden ausdrücklich begrüßt. Sollte sich aus der Weiterentwicklung solcher Lösungen ein landesweiter Regelungsbedarf abzeichnen, soll dieser einer Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms vorbehalten bleiben. Über entsprechende Entwicklungsziele in den Regionalen Raumordnungsprogrammen können solche Lösungen vorbereitet werden.

### **Zu Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen“**

Rund 10% aller eingegangenen Bedenken und Anregungen beziehen sich auf Abschnitt 2.3 und hier insbesondere auf Ziffer 2.3 03, Satz 13. Es wird sowohl auf einzelne Festlegungen als auch auf die konzeptionelle Gesamtschau der Regelungen Bezug genommen. Zu beiden Aspekten liegen sowohl Bedenken und Anregungen als auch uneingeschränkte Zustimmungen zur derzeit rechtsgültigen Fassung der Ziele zum großflächigen Einzelhandel vor. Aus rechtlicher Sicht wird gefordert, der fortgeschrittenen Rechtsprechung Rechnung zu tragen sowie für Begriffsklarheit zu sorgen. Mit Blick auf rechtsklare und zügige Beurteilungsmaßstäbe werden insbesondere für die Anwendung der Öffnungsklausel in Satz 13 Kriterien und Vermutungsgrenzen gefordert.

- a) Insbesondere aus dem kommunalen Bereich werden zu Ziffern 2.3 01 und 2.3 02 weitergehende Ziele und Grundsätze verbunden mit Aussagen zur finanziellen Unterstützung im Hinblick auf die Mitverantwortung des Landes zur Sicherung der Daseinsvorsorge gefordert.

Die in der Entwurfsfassung vom November 2006 vorgesehene Regelung in Ziffer 2.3.01, Satz 4, wonach öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche auch bei geringer Auslastung möglichst ortsnah vorgehalten werden sollen, wurde kritisiert. Befürchtet wurde ein Auftrag an die Kommunen, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu missachten. Es wurde die Streichung gefordert.

Abwägungsvorschlag:

folgen:

Wie bereits unter C ausgeführt, sollen im laufenden Verfahren möglichst noch die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen an ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ einfließen, soweit sie für die Raumordnung von Belang sind. Dabei wird es sich schwerpunktmäßig um Aussagen zur Sicherung der Daseinsvorsorge handeln.

teilweise folgen:

Zur Untermauerung des Berücksichtigungsbedarfs geschlechtsspezifischer Belange wurde Ziffer 2.3 01, Satz 3 entsprechend ergänzt (siehe Anmerkungen hierzu auf Seite 3).

Bei den Regelungen in Ziffer 2.3.01, Satz 4, handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, dessen Umsetzung in die kommunale Verantwortung gelegt wird und der im Rahmen der Abwägung von den jeweiligen kommunalen Entscheidungsstellen überwunden werden kann. Um Missverständnissen zu begegnen wurde der Satzteil „auch bei geringer Auslastung“ gestrichen. In Anbetracht der aktuellen Diskussionen zu den demographischen Veränderungen und dem Bemühen um eine kinderfreundlichere Gesellschaft wird an der Regelung in der klar gestellten Form jedoch festgehalten. Die räumliche Zuordnung und Erreichbarkeit aller öffentlichen Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen ist ein tragendes Planungsprinzip der Raumordnung.

nicht folgen:

Finanzielle Regelungen sind grundsätzlich nicht Inhalt von Raumordnungsplänen. Aussagen zur finanziellen Unterstützung des Landes zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann es daher im Landes-Raumordnungsprogramm nicht geben.

- b) Zu Ziffer 2.3 03 wird aus unterschiedlichen Gründen gefordert, aus den Zielen Grundsätze zu machen. Vor dem Hintergrund neuerer Regelungen im BauGB seien die raumordnerischen Zielsetzungen zu weitgehend, überflüssig oder stellten gar einen unzulässigen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Regelungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen bleiben Ziele, weil unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung nur so dem raumordnerischen Gestaltungsauftrag der Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes Rechnung getragen werden kann. Die Regelungen im BauGB stellen auf die gemeindliche, somit örtliche Entwicklung, ab und regeln nicht die überörtlichen Belange und Erfordernisse gesamtträumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen. Auch durch neuere Regelungen im BauGB können raumordnerische Zielsetzungen deshalb nicht überflüssig werden. Den Forderungen wurde jedoch unter Einbeziehung konstruktiver Anregungen insoweit entsprochen, als die raumordnerischen Ziele mit den seit 2001 im Städtebaurecht weiterentwickelten Regelungen in Einklang gebracht sind (siehe hierzu Ziffer 2.2 02). Hieraus folgten zum Teil neue Begriffsbestimmungen und ein veränderter formaler Aufbau der Verordnung und der Begründung.

- c) Gefordert wird, auf die mit Ziffer 2.3 03, Satz 12, vorgesehene Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung zu verzichten, auf Basis regional abgestimmter Ziele von den landesseitigen Zielsetzungen abweichend ein größeres Randsortiment zu zulassen. Befürchtet wird, dass die Ausnahme die Regel wird und die Betriebstypenentwicklung die raumordnerische Entwicklungsstrategie bestimmt. Ansonsten wird hierzu noch gefordert, ein Prüfverfahren durch die Oberste Landesplanungsbehörde einzuführen und die formulierten Voraussetzungen klarer zu fassen.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die unmittelbar anwendbaren niedersächsischen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel haben sich für die Planungspraxis weitgehend bewährt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Einzelfall ein größeres Randsortiment im regionalen Interesse verträglich sein kann. Deshalb wird an der Ausnahmeregelung für innenstadtrelevante Randsortimente festgehalten. Ein Prüfverfahren durch die Oberste Landesplanungsbehörde widerspricht dem Anliegen, mehr Verantwortung auf die regionale und kommunale Ebene zu verlagern. Den Zweifeln an der sachgerechten Umsetzung durch die Regionalplanung wurden durch Präzisierung der raumordnerischen Zulassungsvoraussetzungen begegnet.

- d) Der überwiegende Teil der Stellungnahmen hebt ausschließlich auf Ziffer 2.3 03, Satz 13, der Entwurfsfassung vom November 2006 ab. Für die dort vorgesehene Öffnungsklausel sprechen sich nur wenige Verfahrensbeteiligte aus. Einige weitere reklamieren im Falle einer Öffnungsklausel gleichfalls für sich allein bzw. für alle Mittelzentren den Anspruch auf Realisierung eines Hersteller-Direktverkaufszentrums. Das Schwergewicht der Bedenken gegen die Öffnungsklausel lässt sich auf drei Kernbereiche reduzieren:
- Schwächung der Steuerungsfunktion der raumordnerischen Regelungen insgesamt.  
Befürchtet wird, dass mit einer Öffnungsklausel neue Vorhabenplanungen in Niedersachsen und anderen Bundesländern forciert würden, denen planerisch nicht mehr konsequent begegnet werden könnte.
  - Aushöhlen des Zentrale-Orte-Konzeptes mit negativen Folgen  
Befürchtet werden
    - negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Versorgungsstrukturen der Zentralen Orte, insbesondere der Innenstädte von Mittel- und Oberzentren;
    - Umsatz-Umverlagerungen insbesondere zu Lasten des mittelständisch geprägten Facheinzelhandels;
    - die Vernichtung von Arbeitsplätzen;
    - Wettbewerbsverzerrung, auch in Verbindung mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten und
    - direkte und indirekte Umweltbeeinträchtigungen durch mehr Individualverkehr und Schwächung des ÖPNV.
  - Mangelnde Regelungsmöglichkeiten durch unbestimmte Rechtsbegriffe.  
Kritisiert wird, dass
    - die Bestimmungen der Änderungsverordnung in Verbindung mit Auslegungstatbeständen in der Begründung zu Satz 13 auslegungsbedürftig und angreifbar seien;
    - das Raumordnungsverfahren ein ungeeignetes Instrument sei und
    - die Änderungsverordnung keine Regelungen zu Zahl und Lage möglicher Projekte bestimmt.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Es bleibt grundsätzlich bei der bestehenden Regelung, dass Hersteller- Direktverkaufszentren wie anderer großflächiger Einzelhandel zu bewerten sind und daher nur in Oberzentren und in Mittelzentren in jeweils angepasster Größe in städtebaulich integrierten Lagen zulässig sind. Die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen führt zu einer Überarbeitung der Regelungen zu Ziffer 2.3 03, Satz 13 in der Art, dass das Merkmal der „landesweiten Bedeutung in besonderem Maße“ im Rahmen der Ausnahmeregelung präzisiert wurde. Danach ist nunmehr mit den Sätzen 9-16 beabsichtigt, eine Ausnahmeregelung zu normieren, die unter engen Voraussetzungen (Raumverträglichkeit, Maximalgröße, Raumordnungsverfahren etc.) die Ansiedlung eines einzigen Vorhabens in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide ermöglichen würde.

Die enge Ausnahmenvorschrift wird zwar im Hinblick auf die Rechtsqualität als Verbesserung gegenüber der allgemeinen Öffnungsklausel gesehen. Die sonstigen, ursprünglich vorgebrachten Bedenken werden jedoch weiterhin aufrechterhalten. Zudem wird kritisiert, dass das Vorhaben sinnlos sei, es sich hierbei um keine sachgerechte Zielabwägung und –festlegung handelt und sich aus diesem Präzedenzfall Rechtsansprüche auf weitere Vorhaben ableiten ließen.

nicht folgen:

Ziel der Ausnahmenvorschrift ist die raumverträgliche Entwicklung von großflächigem Einzelhandel im ländlichen Raum unter den besonderen Rahmenbedingungen eines tourismusorientierten Standortes und die Nutzung der positiven Effekte. Die räumlich konkrete Festlegung des Standortes soll im Zuge des durch die oberste Landesplanungsbehörde durchzuführenden Raumordnungsverfahrens ermittelt werden. In erster Linie bestimmt sich dieser aus der räumlichen Konzentration kundenstarker Tourismuseinrichtungen mit ganzjähriger Nachfrage und der zentralen Lage zwischen den Ballungsräumen. Das Land will die Lüneburger Heide als wichtige Urlaubsregion Niedersachsens gezielt unterstützen und fördern. An der Zielqualität der Standortregion Lüneburger Heide bestehen keine Zweifel, da Ziele der Raumordnung auch weiter gefasst sein können.

## D 3

**Ausführungen zu Abschnitt 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen –**

### **Zu Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes und seiner Funktionen“**

Mit diesem Abschnitt werden erstmals Regelungen zum Aufbau eines multifunktionalen Freiraumverbunds in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen. Gegenstand der Stellungnahmen ist insbesondere die Bindungswirkung einzelner Regelungen als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung sowie die Begrenzung der Regelungen auf landesweit bedeutsame Belange.

- a) Es wird gefordert, dass die Anforderungen zur Sicherung der Freiräume präziser gefasst werden. Der an die Regionalplanung adressierte Auftrag zur Etablierung des Freiraumverbunds sollte strikter, d.h. als Ziel der Raumordnung formuliert wird. Das Landes-Raumordnungsprogramm sollte das Instrument 'Vorranggebiet Freiraumfunktionen' verbindlich vorgeben. Die wirtschaftliche Funktion des Freiraums müsse stärker gewürdigt werden.

#### Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

In den Abschnitten 3.1 und 3.2 werden Festlegungen zu Funktionen und Nutzungen der Freiräume getroffen. Aus den in diesen Abschnitten enthaltenen und den daraus für die Ebene der Regionalplanung abzuleitenden Festlegungen ergibt sich ein breiter Anwendungsbereich und ein ebenso großes Angebot an detaillierten Festlegungsmöglichkeiten, mit dem die Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds gestaltet werden kann. Im Zusammenwirken zwischen Landes-Raumordnungsprogramm und Regionalen Raumordnungsprogrammen kann die Raumordnung wirksam zum Schutz und zur Entwicklung der Freiräume beitragen.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen ist Ziffer 3.1.1 01 überarbeitet und präzisiert worden.

Die Festlegungen in Ziffer 3.1.1 03 werden um ein Ziel zur Sicherung siedlungsnaher Freiräume ergänzt. Danach ist bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen das Instrument Vorranggebiet Freiraumfunktionen' zu nutzen.

In Ziffer 3.1.1 03 wurde neben der ökologischen und sozialen Bedeutung die wirtschaftliche Bedeutung des siedlungsnahen Freiraums ergänzt.

- b) Das als Ziel normierte Gebot zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiräumen (Ziffer 02) wird als zu strikt angesehen. Befürchtet wird, dass dieses Gebot bei enger Auslegung so verstanden werden könne, dass weitere Flächen beanspruchende Entwicklungen z.B. für Siedlungs- oder Verkehrsvorhaben nicht zulässig seien.

#### Abwägungsvorschlag

teilweise folgen:

Das Minimierungsgebot wird als Ziel der Raumordnung beibehalten. Damit wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets geprüft werden. Diese Regelung führt nicht dazu, dass weitere gemeindliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht würden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Um die für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen angemessenen Beurteilungsspielräume zu eröffnen, werden jedoch die Festlegungen in Satz 2 der Ziffer 02 als Grundsatz festgelegt. Damit werden die Anforderungen, bei der Planung Flächen beanspruchender Projekte große unzerschnittene Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen und die Flächenansprüche und Auswirkungen zu minimieren, jeweils im Einzelfall abwägbar. Für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen werden so die erforderlichen Beurteilungsspielräume eröffnet.

### **Zu Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“**

- a) Im Beteiligungsverfahren ist mehrfach die Befürchtung vorgetragen worden, dass das Land durch die Deregulierung des Landes-Raumordnungsprogramms im Bereich Natur und Landschaft und die weit gehende Aufgabenverlagerung auf die Regionalplanung seiner Verantwortung nicht gerecht wird. Die gebietsscharfen Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms dürften nicht auf die durch europäisches Recht bereits geschützten Gebiete des Natura 2000-Netzes beschränkt bleiben. Gefordert wird, dass bereits im Landes-Raumordnungsprogramm eine Absicherung weiterer landesweit bedeutsamer Gebiete als 'Vorranggebiete Natur und Landschaft' bzw. 'Vorranggebiete Grünland' erfolgt.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die mit dem Änderungsentwurf vorgesehene Verlagerung von Festlegungen auf die Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme führt zu einer merklichen Verringerung der Regelungsdichte des Landes-Raumordnungsprogramms und ermöglicht eine deutlich gezieltere Anpassung der raumordnerischen Sicherung von Natur und Landschaft an die konkreten Schutzerfordernisse einzelner Gebiete und regionaler Besonderheiten. Eine Schwächung der Belange von Natur und Landschaft ist damit nicht verbunden. Denn die raumordnerische Aufgabe entfällt nicht, sondern wird auf regionaler Ebene konkreter und problemgerechter wahrgenommen. Über die Vorranggebiete Natura 2000 hinaus ist die Festlegung zusätzlicher Gebiete – insbesondere als `Vorranggebiete Natur und Landschaft` und `Vorranggebiete Grünland` - im LROP nicht vorgesehen. Dieses wird zukünftig in die Zuständigkeit der Regionalplanungsträger fallen.

- b) Die in der Entwurfsfassung November 2006 vorgesehene Möglichkeit, für den Naturschutz wichtige Bereiche auch als abwägungsfähige Vorbehaltsgebiete zu sichern, wird abgelehnt. Für bestimmte Gebiete müsse generell oder zumindest prioritär die Ausweisung als `Vorranggebiete Natur und Landschaft` im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgen. Die Sicherung wichtiger Bereiche (Ziffer 05 Satz 1) durch die Instrumente `Vorrang/Vorbehalt Grünland` wird als unzureichender Schutz bewertet. Hier sollten nur die Instrumente `Vorrang/Vorbehalt Natur und Landschaft` möglich sein. Für Biosphärenreservate hingegen wird eingefordert, das mögliche raumordnerische Instrumentarium zu erweitern und eine Sicherung auch durch `Vorrang/Vorbehalt Grünland` zu ermöglichen.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Die Regionalplanung soll zukünftig die Möglichkeit haben, für den Naturschutz wichtige Gebiete nach eigener Beurteilung und Abwägung raumordnerisch zu sichern. Der Anregung, für diese Gebiete obligat oder zumindest prioritär eine Festlegung von Vorranggebieten vorzusehen, wird deshalb nicht gefolgt. Jedoch soll dieser Spielraum gem. Forderungen aus dem Beteiligungsverfahren nicht für bereits gesetzlich geschützte Bereiche gelten. Ziffer 05 Satz 3 wird deshalb für Nationalparke und Naturschutzgebiete so geändert, dass diese Bereiche stets als `Vorranggebiete Natur und Landschaft` auszuweisen sind. Die Option einer Sicherung mit anderen, auch abwägungsfähigen Sicherungsinstrumenten entfällt. Für Biosphärenreservate werden die Anregungen zur Erweiterung des raumordnerischen Sicherungsinstrumentariums aufgegriffen.

### **Zu Abschnitt 3.1.3 „Natura 2000“**

Zu Abschnitt 3.1.3 wird auf Aktualisierungs- und Korrekturbedarf im Zusammenhang mit der Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten hingewiesen.

Abwägungsvorschlag:

folgen:

Nach Abschluss des Verfahrens zur Nachmeldung von EU-Vogelschutzgebieten werden die neuen Gebiete in den dann abgestimmten und von der Landesregierung beschlossenen Abgrenzungen als Vorranggebiete Natura 2000 in die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommen.

### **Zu Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“**

- a) Mehrfach wird angeregt, den Belang der wirtschaftlichen Nutzung u.a. auch der Erholungsnutzung innerhalb der Großschutzgebiete zu stärken.

Gefordert wird, Naturparke als weitere Kategorie von Großschutzgebieten aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Eine wirtschaftliche Nutzung ist in den Nationalparks nur in den engen, gesetzlich vorgegebenen Schranken zulässig. Für diese Gebiete kommt die angeregte Ergänzung zur wirtschaftlichen Nutzung deshalb nicht in Frage. Für das Biosphärenreservat wird eine Entwicklung ausdrücklich unter Einbeziehung nachhaltiger Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen angestrebt, durch die das Schutzgebiet zu einer „Modellregion“ werden kann. In der Begründung zu Ziffer 3.1.4 01 wird dieses Entwicklungsziel für das Biosphärenreservat deutlich heraus gestellt.

Die Festlegungen dieses Abschnitts sollen auf die Großschutzgebiete beschränkt bleiben, deren Natur- und Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung und deshalb gesetzlich geschützt sind. Naturparke fallen nicht in diese Kategorie. Nichtsdestotrotz sind Naturparke wichtige Impulsgeber für eine

nachhaltige Regionalentwicklung. Für die Naturparke können deshalb in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen mit geeigneten Planzeichen getroffen werden.

- b) Das Land solle sich durch eine Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm verdeutlichen, dass die Ausweisung und Unterschutzstellung weiterer Großschutzgebiete vorgesehen sei.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Ausweisung weiterer Großschutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate) wird von der Landesregierung derzeit nicht beabsichtigt. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb entbehrlich.

- c) Die Regelung zur Weiterentwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird von einer Kommune als potenzielles Hemmnis kommunaler Entwicklung abgelehnt

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Für das Biosphärenreservat wird eine modellhafte Entwicklung außerhalb von Kern- und Pufferzone angestrebt, die nachhaltig ist und damit die Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft berücksichtigt. Befürchtungen, dass die Entwicklung von Kommunen im strukturschwachen ländlichen Raum beeinträchtigt werden könnte, werden nicht geteilt. Es ist anzustreben, dass das Biosphärenreservat als Impulsgeber für die regionale Entwicklung wirkt.

### **Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“**

- a) In Abschnitt 3.2.1 sehen mehrere Beteiligte die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft für viele Teilräume und das Land insgesamt als unzureichend dargestellt. Gefordert wird u.a. die Beibehaltung differenzierender Regelungen zur bäuerlichen und zur gewerblichen Landwirtschaft. Zur besseren Durchsetzung landwirtschaftlicher Belange gegenüber Flächen beanspruchenden Planungen wird für die Möglichkeit zur Festlegung von `Vorranggebieten Landwirtschaft` plädiert.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Landwirtschaft ist mit Abstand größter Flächennutzer und in weiten Teilräumen ein raumbedeutsamer Wirtschafts- und Beschäftigungssektor, der in starkem Maße von der Agrarpolitik und den Agrarmärkten geprägt ist, die sich raumordnerischer Beeinflussung entziehen. Die Grundsätze der Raumordnung sollen sicherstellen, dass die Belange der Landwirtschaft bei konkurrierenden, Flächen beanspruchenden Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen bäuerlichen und gewerblichen Landwirtschaftsbetrieben im rechtlichen Sinne nicht möglich. Die geforderte Differenzierung im Landes-Raumordnungsprogramm ist deshalb nicht sinnvoll.

nicht folgen:

Die Träger der Regionalplanung können über die im Landes-Raumordnungsprogramm vorgegebenen Planzeichen hinaus weitere Festlegungen treffen. Damit wird es möglich sein, Flächen mit herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft als Vorranggebiete festzulegen, soweit es dafür regionale Erfordernisse gibt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.

- b) Die für eine Vergrößerung des Waldanteils bzw. für den Erhalt von Freiflächen in waldreichen Teilräumen herangezogenen Bezugsgrößen von 15 % bzw. 45 % werden einerseits als willkürlich kritisiert, andererseits wird gefordert, deren Verbindlichkeit zu erhöhen. Ebenfalls Forderungen mit widersprechender Zielrichtung sind zu den Regelungen vorgebracht worden, die die Zerschneidung von Waldflächen begrenzen. Eine Vielzahl von Stellungnahmen richtet sich gegen die Regelung zur Freihaltung der Waldränder, für die in der Begründung ein Abstand von 100 m empfohlen wird.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die dem Änderungsentwurf zugrunde gelegten Schwellenwerte im Zusammenhang mit Regelungen für waldarme und waldreiche Teilräume tragen den sehr unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung. Eine höhere Verbindlichkeit mit starren Regelungen würde der Vielfalt der gewachsenen Strukturen der Kulturlandschaft und den vorhandenen Waldstrukturen nicht gerecht.

Die Regelung zum Schutz des Waldes vor Zerschneidung soll als Grundsatz beibehalten werden, der abwägbar ist und damit eine Einzelfall bezogene Würdigung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ermöglicht. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist hierdurch nicht generell ausgeschlossen, sie kann jedoch nur begründet, d.h. nach Überwindung des Grundsatzes erfolgen.

Der Grundsatz zur Freihaltung der Waldränder soll beibehalten werden, da hierfür ein Regelungsbedarf aus der Praxis belegt ist. Jedoch wird der empfehlende Charakter dieser Festlegung durch eine Ergänzung der Begründung verdeutlicht.

- c) Einige Beteiligte sehen die Belange der Fischerei unzureichend berücksichtigt; gefordert wird der Schutz der Fanggebiete der Küsten- und Binnenfischerei.

Zahlreiche Beteiligte halten die in der Entwurfsfassung vom November 2006 vorgesehene Regelung der fischereiwirtschaftlichen Nachfolgenutzung an Abbaugewässern als zu weitgehend und fordern deren Streichung.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Ziffer 3.2.1 05, Satz 1 wurde begrifflich so gefasst, dass eindeutig sowohl die Küstenfischerei als auch die Binnenfischerei von der Regelung erfasst wird. Regelungen zur Fischerei, insbesondere im Hinblick auf Küstenfischerei und deren Fanggebiete, enthält auch Ziffer 1.4 09; die Belange dieser Nutzung sind gewahrt.

nicht folgen:

Die auf breite Ablehnung gestoßene Regelung zur fischereilichen Nachfolgenutzung an Abbaugewässern ist nicht zwingend geboten. Sie wurde im Hinblick auf die angestrebte Normensparsamkeit gestrichen.

### **Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffgewinnung“**

Obwohl die Regelungen in Abschnitt 3.2.2 nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind und deutlich gemacht wurde, dass in Grundaussagen das geltende Landes-Raumordnungsprogramm mit seiner Fortschreibung in 2002 durch diesen Änderungsentwurf nicht verändert wird, befassten sich mehrere Stellungnahmen mit den Regelungen zur Rohstoffgewinnung.

Vereinzelte Beteiligte sehen dringenden Handlungsbedarf zur vorsorgenden Rohstoffsicherung und für neue Vorrangfestlegungen und fordern eine Selbstverpflichtung zu einer zeitnahen Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms zur Rohstoffgewinnung. Ziffer 3.2.2 01, Satz 7, sollte insoweit zu einem Ziel der Raumordnung aufgewertet werden.

Einige Beteiligte fordern die Neufestlegung von Vorranggebieten für Hartgesteinslagerstätten sowie für Lagerstätten von Quarzsand, von Kalkgestein, von Kies und von Ton. Entsprechendes gilt für die Gewinnung von Kleiboden. Andere Stellen begrüßen den Verzicht auf die Festlegung eines Vorranggebietes für den Hartgesteinsabbau im Wesergebirge.

Für die in Ziffer 3.2.2 04, Sätze 3 und 5, genannten Vorranggebiete innerhalb oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten wird mit Hinweis auf deren fehlende Verträglichkeit zu Natura 2000 die Streichung gefordert; andere Stellungnahmen regen eine Ergänzung der aufgeführten Vorranggebiete um weitere Gebiete an.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Entscheidungen über eine weitergehende raumordnerische Vorsorge für abbauwürdige Rohstofflagerstätten können erst in einem späteren Verfahren zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms getroffen werden. Dem kann derzeit nicht vorgegriffen werden. Bei einigen, für die Festlegung als Vorranggebiet vorgeschlagenen Lagerstätten kann von einer Landesbedeutsamkeit ausgegangen werden, gleichwohl muss von einer Übernahme in den Änderungsentwurf im jetzigen Verfahrensstand abgesehen werden.

teilweise folgen:

Für die Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung innerhalb oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten hat eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit stattgefunden. Die Nachmeldung von Natura 2000-Gebieten führt nunmehr zu Änderungen. Für die in Ziffer 3.2.2 04, Satz 3, aufgelisteten Gebiete konnte bei der Überprüfung festgestellt werden, dass ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Rohstoffgewinnung und den Erhaltenszielen von Natura 2000 trotz räumlicher Nähe ausgeschlossen werden kann, wenn der Abbau verträglich gestaltet wird. Dieses Prüfergebnis soll bei nachfolgenden Planungen ohne erneute Abwägung zugrunde gelegt werden, die Festlegung als Ziel ist daher angemessen. Für die in Ziffer 3.2.2 04, Satz 5, aufgelisteten Gebiete kann eine Beeinträchtigung von Natura 2000 nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Gebiete eröffnet der nachfolgende Satz 6 deshalb Flächenreduzierungen oder sonstigen Einschränkungen der Vorrangfestlegung, um die Verträglichkeit herzustellen. Diese Festlegung soll nicht abwägbar sein und als Ziel erhalten bleiben.

### **Zu Abschnitt 3.2.3 „landschaftsgebundene Erholung“**

Die Reduzierung der Regelungen auf ausschließlich landschaftsgebundene Erholung halten einige Beteiligte als zu einengend, da dies der Bedeutung des Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor nicht gerecht würde. Vorgeschlagen wurden ergänzende Regelungen zur touristischen Entwicklung des Landes, z.B. zu bestimmten Tourismusformen wie Gesundheitstourismus, Reit-/Pferdetourismus.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Durch eine Ergänzung in Abschnitt 3.2.3 soll verdeutlicht werden, dass dieser Abschnitt auf landschaftsgebundene Erholung und Tourismus gleichermaßen bezogen ist. Denn die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Landschaft in Verbindung mit ihren erholungswirksamen ästhetischen Qualitäten bildet in vielen Teilräumen den Grundpfeiler für den Tourismus. Zugleich werden in weiteren Abschnitten des Landes-Raumordnungsprogramm Festlegungen zum Tourismus getroffen (Abschnitte 1.2, 1.4, 2.1).

### **Zu Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“**

Allgemein

In einigen Stellungnahmen wird eine Überprüfung der für sehr dezidiert erachteten Ziele und Grundsätze in diesem Abschnitt gefordert, da sie keine über die fachrechtlichen Regelungen (WRRL, NWG) hinausgehenden Festlegungen enthalten würden und unklar bleibe, wie die Ziele und Grundsätze planerisch umgesetzt werden können bzw. sollen.

Es wird eine deutliche Trennung zwischen fachlichem Auftrag der Wasserbehörden einerseits und dem Koordinierungs- und Integrationsauftrag der Raumordnung andererseits für notwendig erachtet.

Ferner wird befürchtet, dass das integrierte Wassermanagement und das Küstenzonenmanagement als eine weitere Planungsebene verstanden werden müsse, die die Regionalplanung überlagert.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Bereits in den Planungsabsichten zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 13.04.2005 wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Erfordernisse zum räumlichen integrierten Wassermanagement, zur Umsetzung der europäischen Wasserpolitik und zum vorsorgenden Hochwasserschutz durch entsprechende Festlegungen für eine koordinierte Raumordnung und Landesplanung Berücksichtigung finden sollen. Dies vor dem Hintergrund, dass die raumordnerischen Aufgaben in diesem Planungs- und Handlungsfeld erhöhten Anforderungen an eine integrierte nachhaltige Raumentwicklung entsprechen müssen. Diesem Auftrag, der sich auch aus dem Raumordnungsgesetz ergibt, wurde auch in der aktuellen Änderung des NROG entsprochen (hier § 2 Grundsatz Nr. 9).

Die vorgebrachten Bedenken wurde daher mit dem Ziel geprüft, dass der in der aktuellen Änderung des NROG in § 2 Nr. 9 bestimmte Grundsatz mit diesem Änderungsentwurf hinreichend konkretisiert wird, um handlungsleitend zu wirken. Dass die Landesplanung ebenso wie die Träger der Regionalplanung dabei gehalten sind, für ihren Planungsraum die übergreifenden Zusammenhänge in den Flussgebiets-einheiten einzubeziehen, ist zwingend und erfordert eine entsprechende Kreis- und Gemeindegrenzen übergreifende koordinierte Planung und Abstimmung. Dafür ist keine neu zu etablierende Planungsebene erforderlich und auch nicht angestrebt. Vielmehr soll die dargelegte Vorgehensweise dazu führen, dass den erhöhten Anforderungen an integrative Planung und Abstimmung auf den vorhandenen Planungsebenen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

- a) Zu den in den Ziffern 3.2.4 01 bis 3.2.4 05 getroffenen Regelungen wurden verschiedene textliche Änderungs- und Konkretisierungswünsche geäußert und inhaltliche Überschneidungen bzw. Dopplungen angemerkt.

Abwägungsvorschlag:

folgen:

Die Regelungen wurden teilweise zusammengefasst und insgesamt klarer formuliert.

- b) Die Regelungen in Ziffer 3.2.4 09, Satz 1, wonach die Wasserversorgung durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten ist, sollte nur als Grundsatz formuliert werden um unwirtschaftlichen Forderungen vorzubeugen und auch andere Belange sachgerecht in die Abwägung einstellen zu können.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Das Ziel soll unverändert beibehalten werden, um das erreichte Niveau langfristig aufrecht zu erhalten. Dabei drückt die Formulierung „zu gewährleisten“ keinen Anschlusszwang aus, der auf eine 100%ige

Zielerreichung abzielt, sondern meint, dass die Möglichkeit für einen Anschluss an die zentrale Versorgung zu schaffen ist.

- c) Es wurde befürchtet, dass der Vorrang für die Trinkwassergewinnung zu einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führt und auch die wirtschaftlichen Nutzungen durch Auflagen einschränkt. Stattdessen wurde vorgeschlagen, nur Vorbehaltsgebiete festzulegen, die einer Abwägung zugänglich sind.

In einer Reihe von Stellungnahmen wurde kritisiert, dass Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit bestehendem fachrechtlichem Schutzstatus zukünftig nicht mehr als Vorranggebiete Trinkwasser im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt werden sollen. Die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms würde insoweit unvollständig werden.

Mehrere Stellungnahmen wiesen auf zeichnerischen Änderungsbedarf bei den Vorrangfestlegungen hin.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen, bzgl. Forderung, die festgesetzten Wasserschutzgebiete darzustellen

teilweise folgen, bzgl. Geforderter Änderungen/Anpassungen vorgesehener Vorrangflächen

Eine Behandlung der Erfordernisse des vorsorgenden Trinkwasserschutzes nur als Grundsatz bzw. als Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung wird dem für erforderlich gehaltenen Schutzstatus nicht gerecht. Nutzungen, die nicht im Widerspruch zu den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung stehen, sind möglich. Mögliche Bewirtschaftungsauflagen werden von der zuständigen Fachverwaltung festgesetzt und nicht durch die Raumordnungspläne.

Der Forderung nach Aufnahme der festgesetzten Schutzgebiete als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in das Landes-Raumordnungsprogramm soll nicht gefolgt werden. Ziel des Landes ist es, im Landes-Raumordnungsprogramm nur noch die nicht auf anderem Wege gesicherten Gebiete raumordnerisch zu sichern. Die in den Stellungnahmen geforderte Gesamtdarstellung ist gem. Ziffer 3.2.4 11, Satz 4, auf der Ebene der Regionalplanung möglich und somit gewährleistet.

Die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung wurde überprüft, Korrekturbedarf wurde entsprochen.

- d) Der Auftrag, an die Träger der Regionalplanung zum vorbeugenden Hochwasserschutz Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen, wurde z.T. als massiver Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gewertet. Stattdessen sollten allenfalls Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist für die Raumordnung gesetzliche Aufgabe. Der Bund hat 2006 das Artikelgesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz erlassen. Niedersachsen wird dieses mit der Änderung des NWG umsetzen. Grundsätzlich ergeben sich daraus Restriktionen vor allem hinsichtlich des Bauens in Überschwemmungsgebieten. Die Regelungen des LROP-Entwurfs tragen den rechtlichen Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Rechnung und beinhalten bereits den Rahmen für Ausnahmen. Die konkrete Abgrenzung und Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz erfolgen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

## D 4

### **Ausführungen zu Abschnitt 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale -**

#### **Zu Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“**

- a) Die Stellungnahmen zu Abschnitt 4.1.1 befassen sich überwiegend mit den Regelungen zur Stärkung der logistischen Potenziale und den Festlegungen zu den Logistikregionen. Dabei sehen einzelne Kommunen zusätzlichen Bedarf für weitere Logistikregionen. Die Stadt Delmenhorst schlägt die Bildung einer Logistikregion Delmenhorst-Bremen vor, die Freie Hansestadt Bremen sieht eine gute Ausgangsbasis für eine Logistikregion Bremen-Bremerhaven. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) möchte die Potenziale für die gewerbliche Entwicklung entlang der A1 nutzen und dies durch die Ausweisung einer weiteren Logistikregion zwischen den Logistikregionen Hamburg und Hansalinie betonen. Ähnlich äußert sich die Samtgemeinde Zeven. Auch der Landkreis und die Stadt Nienburg sehen Potenziale für die Schaffung einer Logistikregion Nienburg. Der Landkreis Schaumburg schlägt vor, den Logistikpark-Lauenau im Rahmen der Ausweisung der Logistikregionen zu berücksichtigen.

Über die in Ziffer 4.1.1 03, Satz 4, festgelegten Standorte für Güterverkehrszentren hinaus werden weitere Standorte für erforderlich gehalten. Vorgeschlagen werden Standorte in Lüneburg, Einbeck, Nienburg, Stade, Soltau, Lingen, Bohmte, Ahlhorn, Winsen sowie im Niedersachsenpark (Landkreis Vechta und Osnabrück) im ecopark (Landkreis Cloppenburg) und am Rangierbahnhof Maschen.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Mit der beantragten Festlegung weiterer Logistikregionen wurde wie folgt verfahren:

- Delmenhorst ist der Logistikregion Hansalinie zugeordnet und in Ziffer 4.1.1 03, Satz 2, nicht explizit genannt, weil in der Stadt keine logistischen Knoten vorhanden sind. Daran soll festgehalten werden.
- Die Logistikfunktionen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind sehr stark an die den Landkreis querende A1 gebunden. Logistische Knoten sind im Bereich dieses Autobahnabschnitts nicht vorhanden. Außerdem befindet sich dieses Autobahnstück bereits z.T. in den Logistikregionen Hamburg und Hansalinie und stellt die Verbindung zwischen diesen Regionen her. Die Ausweisung einer eigenen Logistikregion ist aufgrund der vorhandenen Potenziale nicht gerechtfertigt. Die weitere Entwicklung des Logistikgewerbes wird begrüßt.
- Die gesonderte Festlegung einer Logistikregion Nienburg zwischen den Logistikregionen Hannover, Hansalinie und Soltau-Fallingb. ist derzeit nicht gerechtfertigt, da keine logistischen Knoten vorhanden sind. Der Standort kann zukünftig allerdings durch Ausbau logistischer Funktionen der Binnenschifffahrt an Bedeutung gewinnen. Die räumlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Binnenhafens sind zu prüfen. Ein Vorranggebiet Binnenhafen in Nienburg wird im Landes-Raumordnungsprogramm berücksichtigt.
- Bremen und Bremerhaven besitzen verschiedene - für Niedersachsen bedeutsame - logistische Knoten. Bremerhaven und Bremen sind für die Logistikregion „Nord-West“, Bremen für die Logistikregion „Hansalinie Bremen-Osnabrück“ von Bedeutung. Die Festlegung einer eigenen Region Bremen-Bremerhaven ist aus niedersächsischer Sicht nicht sinnvoll. Allerdings wird unter Ziffer 4.1.1 03, Satz 2, im 6. Spiegelstrich „Bremerhaven“ ergänzt.
- Im Landkreis Schaumburg befinden sich keine überregional bedeutsamen logistischen Knoten, daher wird der Standort Lauenau im Rahmen der Logistikregion Hannover nicht aufgeführt. Gewerbegebiete werden im Landes-Raumordnungsprogramm nicht als logistische Knoten berücksichtigt, selbst wenn die Gewerbeflächen vornehmlich von Logistikbetrieben genutzt werden. Am Standort des Binnenhafens Bückeburg/Minden sollen logistische Funktionen entwickelt werden.

Zu der beantragten Festlegung weiterer Standorte für Güterverkehrszentren (GVZ) gilt folgendes:

- Lüneburg ist neben Uelzen aufgrund der Verknüpfung von Bahn-, Straßen- (geplante A39) und Wasserstraßenverkehren grundsätzlich als Standort für ein Güterverkehrszentrum geeignet. Entsprechende Flächen sind am Elbe-Seitenkanal vorhanden oder lassen sich in der Nähe des Lüneburger Hafens entwickeln. Aufgrund der Nähe zum bereits festgelegten GVZ in Uelzen, ist derzeit eine vorsorgende Sicherung geeigneter Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm ausreichend.
- Der Standort Lingen ist derzeit nicht von überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung, daher ist eine ergänzende Standortsicherung durch die Regionalplanung vorerst ausreichend.
- Die Entwicklung des Standortes Einbeck soll auf das Güterverkehrszentrum Göttingen-Bovenden abgestimmt werden. In Einbeck, wird ein lokales Güterverteilzentrum (GVtZ) geplant, das als lokale Verteilplattform unterhalb der Ebene der niedersächsischen Güterverkehrszentren (GVZ), also als Ergänzung zum südniedersächsischen GVZ Göttingen-Bovenden, konzipiert ist. Die langfristige raumordnerische Sicherung der Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm ist vorerst ausreichend.
- Der Standort Stade ist in der Zeichnerischen Darstellung bereits festgelegt; Ziffer 4.1.1 03, Satz 4, wurde entsprechend ergänzt.
- Dem Standort Soltau wird aufgrund seines Ausstattungspotenzials in der Tendenz regionale Bedeutung zugesprochen. Eine Aufnahme im Landes-Raumordnungsprogramm hängt von der weiteren Entwicklung ab.
- Die Gemeinde Bohmte befindet sich in relativer Nähe zum Güterverkehrszentrum Osnabrück. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Gemeinde Bohmte das Potenzial für die Entwicklung eines überregional bedeutsamen Güterverkehrszentrums gegeben ist, wenn eine Entscheidung über den Binnenhafenstandort getroffen ist. Eine vorsorgende Berücksichtigung der Standort- und Flächenbedarfe sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erwogen werden.

- Die Festlegung eines GVZ-Standortes in Ahlhorn ist nicht vorgesehen. Die Entwicklung an diesem Standort und innerhalb der Logistikregion Hansalinie ist jedoch weiter zu verfolgen, ggf. kann eine ergänzende Standortsicherung durch die Regionalplanung erfolgen.
  - Der Niedersachsenpark liegt in der Logistikregion "Hansalinie Bremen-Osnabrück". Ein eigenständiges landesbedeutsames Potenzial als logistischer Knoten oder Güterverkehrszentrum ist derzeit nicht erkennbar. Die im Landkreis Osnabrück liegenden Bereiche sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für industrielle Anlagen gesichert und in der weiteren Entwicklung berücksichtigt. Der Landkreis Vechta könnte durch entsprechende Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm eine vorausschauende Flächensicherung für diesen GVZ-Standort vornehmen, um Entwicklungsmöglichkeiten im Logistikbereich offen zu halten.
  - Der ecopark ist konzeptionell auf Unternehmen der Life Science Branche ausgerichtet. Derzeit sind demnach keine Logistikunternehmen angesiedelt. Theoretisch besteht die Möglichkeit, den gesetzten Schwerpunkt zu Gunsten der Logistikbranche zu verschieben. Dazu sind jedoch zuerst seitens der Gemeinde Emstek und der Betreiber entsprechende Weichenstellungen erforderlich. Aus Landessicht besteht derzeit keine Veranlassung, ein GVZ an diesem Standort vorzusehen. Dessen ungeachtet liegt es beim Landkreis Cloppenburg, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, die vorhandenen Potenziale ggf. bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.
  - Winsen (Luhe) befindet sich in der Logistikregion Hamburg und ist aufgrund der derzeit vorhandenen logistischen Potenziale nicht als GVZ-Standort im LROP vorgesehen. Eine bedarfsorientierte Sicherung geeigneter Flächen könnte ggf. durch die Regionalplanung erfolgen.
  - Es bestehen generelle Überlegungen, den Rangierbahnhof Maschen um Umschlaganlagen zu erweitern. Eine räumliche Konkretisierung und vorsorgende Flächensicherung sollte ggf. durch die Regionalplanung vorgenommen werden.
- b) Die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen, die IHK-Hannover, verschiedene Gemeinden und Bürger haben das Anliegen, einen zusätzlichen Abschnitt Verbesserung und Entwicklung der Breitbandversorgung unter 4.1.1 einzufügen. Das Ziel ist, durch Festlegungen im LROP zu einer Verbesserung der Versorgungslage mit Breitbandanschlüssen im ländlichen Raum beizutragen. Die unzureichende, nicht flächendeckende Versorgung mit dieser Technik, führe in vielen ländlichen Räumen zu erheblichen Standortnachteilen und behindere die dort ansässigen bzw. ansiedlungswilligen Unternehmen.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Diesem Anliegen kann nur bedingt gefolgt werden. In generalisierter Form erfolgt eine Festlegung zur Breitbandversorgung im Entwurf unter 1.1, Ziffer 07, Satz 6. Weil die Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen von privaten Unternehmen realisiert wird, die im Rahmen ihrer Netzausbaumaßnahmen stark nach Wirtschaftlichkeitsaspekten vorgehen, sind Entwicklungsziele zur flächendeckenden Breitbandversorgung im LROP nicht sehr wirksam, weil sie für die Unternehmen nicht bindend sind.

Die Kommunen sind in Zusammenarbeit mit der regionalen und lokalen Wirtschaft und privaten Initiativen gefordert, den Providern beharrlich zu signalisieren, dass eine ausreichende Nachfrage vorhanden ist, um den Ausbau der Breitbandinfrastruktur zu forcieren.

#### **Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“**

In den Stellungnahmen zu Abschnitt 4.1.2 wurde die Aufnahme weiterer bzw. die Umstufung von Strecken als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke bzw. Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke gefordert. Verschiedene kommunale wie private Einwander fordern die Aufnahme der Verbindung Dannenberg-Lüchow-Salzwedel und die Aufstufung der „Heidebahn“. Etliche Privatpersonen und Verbände lehnen die Y-Trasse mit Hinweis auf alternative Ausbaumöglichkeiten des vorhandenen Streckennetzes, befürchtete Beeinträchtigungen durch Lärm, die Eingriffe in Natur und Landschaft, negative Auswirkungen auf agrarische und touristische Nutzung sowie eine Verschlechterung der Anbindung der Oberzentren Celle und Lüneburg sowie des Mittelzentrums Uelzen ab und fordern ihre Streichung. Andere verweisen auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, das im südlichen Abschnitt einen anderen Trassenverlauf (östlich der BAB A 7) festgelegt hat.

Häufig kritisiert wurde die Beschränkung des Grundsatzes zur Verbesserung der Erreichbarkeit auf zentrale Orte mit hohem Verkehrsaufkommen und die Bevorzugung der Metropolregionen. Außerdem wird die Festlegung von Qualitätsanforderungen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV vermisst.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Die Regelungen des Änderungsentwurfs zum Erhalt des Schienennetzes und zur Verbesserung des Schienenverkehrs in Ziffer 4.1.2 01 umfassen grundsätzlich das gesamte Eisenbahnnetz. Sie beschränken sich in den Vorrangfestlegungen allerdings auf die aus Landessicht herausragenden Strecken und

Maßnahmen (z.B. Hinterlandanbindung Seehäfen). Sofern auf regionaler Ebene Bedarf gesehen wird, können Festlegungen für Strecken mit eher regionalem Charakter in den Regionalen Raumordnungsprogrammen getroffen werden.

Land und Vorhabenträger halten wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und wegen fehlender alternativer Ausbauprojekte zur Abwicklung der steigenden Güterverkehrsmengen an der Planung der Y-Trasse fest. Die geltend gemachten Einwände waren Gegenstand des 2001 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens und sind raumordnerisch abschließend geprüft. Für die Trassendarstellung wird das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu Grunde gelegt. Um den Befürchtungen einer Verschlechterung der Anbindungsqualität zu begegnen, wie dies auch im Zusammenhang mit der Vorrangfestlegung für die Verbindungskurve zur Anbindung des Hafens Emden in Leer gesehen wird, soll Ziffer 4.1.2 04 um die Regelung in Satz 5 ergänzt werden.

Unter der Ziffer 4.1.2 03 werden weitere Strecken eingefügt. Die Strecke Hamburg – Uelzen – Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. Die Strecke Hannover – Göttingen – Würzburg wird als zu sichernde Hochgeschwindigkeitsstrecke festgelegt.

Die Festlegungen zu den in Ziffer 4.1.2 04 beschriebenen Strecken im europäischen Schienennetz beziehen sich auf die zu sichernde und auszubauende Schieneninfrastruktur, nicht auf konkrete Zugverbindungen. Zur Verdeutlichung landesbedeutsamer Fernverkehrsverbindungen, die zum Teil über mehrere Strecken abgewickelt werden, soll in Ziffer 4.1.2 04 das 8. Tilet geändert und ein neues 9. Tilet eingefügt werden.

Die Verbindung Buchholz (Nordheide) – Walsrode – Schwarmstedt – Langenhagen ist erstmals in Anlage 2 als „sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt. Im Vergleich zur Strecke Hildesheim – Lehrte, die Teil einer überregionalen Verbindung für den Güterverkehr von Hamburg in Richtung Süddeutschland ist, dient die „Heidebahn“ dem Schienenpersonennahverkehr.

Dem Hinweis zur Bedeutung des Streckenausbaus Wilhelmshaven – Oldenburg – Bremen nicht nur für den JadeWeserPort soll durch eine Änderung der Ziffer 4.1.2 04, Satz 3 Rechnung getragen werden.

Der vermeintlichen Bevorzugung der Metropolregionen beim Ausbau des schienengebundenen ÖPNV soll durch eine Änderung der Ziffer 4.1.2 06 Rechnung getragen werden.

Zu der Kritik an der einschränkenden Festlegung in Ziffer 4.1.2 02 hinsichtlich der Erreichbarkeit zentraler Orte ist anzumerken, dass die Wirtschaftlichkeit der Verkehre auf der Schiene an ein hohes Fahrgastaufkommen gebunden ist. Hiervon ist in allen städtischen Regionen auszugehen. Wo dieses Fahrgastaufkommen nicht zu erzielen ist, müssen Angebotsverbesserungen im Straßen-ÖPNV und alternative ÖPNV-Bediensangebote die gute Erreichbarkeit sicherstellen. Dies kann im Schienenpersonennahverkehr am ehesten erreicht werden durch Verbesserung der Erreichbarkeit der Bahnhöfe. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein. Dem trägt die Umformulierung Rechnung.

Der von kommunaler Seite vorgebrachten Anregung um Ergänzung des Grundsatzes in Ziffer 4.1.2 07 im Hinblick auf den öffentlichen Personennahverkehr soll gefolgt werden:

Hinsichtlich der geforderten Festlegung von Qualitätsanforderungen für den ÖPNV kann eine Konkretisierung der Regelungen des Verordnungsentwurfs in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen.

### **Zu Abschnitt 4.1.3 „Straßenverkehr“**

Die Stellungnahmen zu Abschnitt 4.1.3 reichen von der Forderung nach Aufnahme zusätzlicher Straßen, Änderung der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete für Autobahnen oder Hauptverkehrsstraßen bis zur Streichung solcher Vorranggebiete bzw. ganzer Vorhabenplanungen.

#### Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Regelungsgegenstand ist das Netz der landesweit bedeutsamen Hauptverkehrs- und Fernstraßen in Niedersachsen mit seinen Verbindungen über die Landesgrenzen hinaus. Dies schließt die Festlegung einzelner Ortsumgehungen oder Verbindungen von regionaler Bedeutung aus. Zur Gewährleistung der raumordnerischen Sicherung von Maßnahmen, die sich aus dem Fernstraßenausbaugesetz ableiten, die jedoch in ihren Auswirkungen räumlich regional begrenzt sind, z. B. Ortsumgehungen, soll den Trägern der Regionalplanung ein entsprechender Planungsauftrag erteilt werden. Dazu soll Ziffer 4.1.3 02 um die Regelung in Satz 3 ergänzt werden:

Sofern die Forderungen sich auf Fernstraßen von landesweiter Bedeutung beziehen, soll diesen entsprochen werden. Dies gilt z.B. für die Festlegung der 4-Streifigkeit der E 233 entsprechend ihrer bereits im Text hervorgehobenen besonderen Bedeutung. Dies gilt auch für die Aufnahme der z.Z. im Raumordnungsverfahren für die A 39 geprüften Verlängerung der B 190n von der A 39 bis zur B 191. Für diese Strecke gilt wie für die A 39, dass die raumordnerisch geprüfte und abgestimmte Trasse aus dem im

Sommer 2007 erwarteten Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Zeichnerische Darstellung übernommen werden soll.

Eine Streichung der A 39 kommt aufgrund ihrer besonderen verkehrspolitischen Bedeutung für das Land nicht in Betracht.

Dies gilt ebenso für die A 22, für die voraussichtlich im Juni das Raumordnungsverfahren eingeleitet wird. Soweit möglich, werden die Erkenntnisse aus den planerischen Fortschritten aus diesem sowie weiteren Verfahren berücksichtigt. Zur Übernahme der Ergebnisse aus Raumordnungsverfahren soll Abschnitt 4.1.3. um die Regelung in 03 ergänzt werden.

#### **Zu Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“**

- a) Zu Abschnitt 4.1.4 wurde die Festlegung weiterer Vorranggebiete für die See- und Binnenschifffahrt gefordert. Dies betrifft u.a. Küstengewässer, Seezufahrten niedersächsischer Häfen oder die Stichkanäle des Mittellandkanals. Auch zu Einzelmaßnahmen, wie Ausbau des Küstenkanals, Elbausbau zwischen Dömitz und Hitzacker zur Sicherung der ganzjährigen Schifffahrt, oder Schiffshebewerk Scharnebeck im Zuge des Elbe-Seiten-Kanals, wurden Zielfestlegungen gefordert.

##### Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Die Regelung zur Sicherung und zum Ausbau der Seezufahrten in Ziffer 4.1.4 01 wurde geändert und bezieht alle niedersächsischen Seehäfen mit ein; der Belang des Küstenschutzes wurde ergänzt.

In der Zeichnerischen Darstellung wurde folgendes Binnenwasserstraßennetz als Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt: Außen-, Unter- und Mittel-Elbe und Weser auf gesamter Länge in Niedersachsen, Ems und Dortmund-Ems-Kanal, Hunte zwischen Weser und Oldenburg, Küstenkanal, Mittellandkanal mit den Stichkanälen Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Salzgitter und der Elbe-Seiten-Kanal.

Erforderliche Ausbaumaßnahmen zu Schifffahrtsstraßen sind in Ziffer 4.1.4 04 des Änderungsentwurfs festgelegt. Darüber hinausgehenden Forderungen z.B. zum Elbausbau soll nicht gefolgt werden. In Satz 1 wurde als Ausbaustandard das „übergroße“ Großmotorgüterschiff bestimmt. In Satz 2 wurde der Bau des Schiffshebewerks in Scharnebeck ergänzt.

Eine weitergehende Änderung der Zielfestlegungen für Maßnahmen, für die bereits ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, ist nicht erforderlich.

- b) Es wurde gefordert, nicht nur die Hinterlandverbindungen der Seehäfen bzgl. des Schienenanschlusses auszubauen, sondern auch deren Anschluss an das Binnenwasserstraßennetz bzw. die Anbindung der Binnenhäfen.

##### Abwägungsvorschlag:

folgen:

Ziffer 4.1.4 01, Satz 3, wurde entsprechend ergänzt.

- c) Es wurde gefordert, dass neben den Seehäfen auch die Bedeutung der Binnenhäfen berücksichtigt wird.

##### Abwägungsvorschlag:

folgen:

Der Forderung nach stärkerer Berücksichtigung der Binnenhäfen soll auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem zwischenzeitlich vorliegenden Niedersächsischen Hafenkonzept gefolgt werden. Ziffer 4.1.4 02 soll um die Sätze 5 und 6 ergänzt werden; Ziffer 4.1.4 03 soll ergänzt werden.

#### **Zu Abschnitt 4.1.5 „Luftverkehr“**

Von einigen Stellen wurde gewünscht, die Bedeutung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg durch Hinweis auf seine internationale Funktion als Forschungsflughafen zu betonen und ihn in die Zeichnerische Darstellung aufzunehmen. Zudem wurde vorgeschlagen, bereits auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms einen Siedlungsbeschränkungsbereich festzulegen.

Von anderen Stellen wurde die Aufnahme von Verkehrslandeplätzen (Mariensiel, Nordholz, Nordhorn, Ahlhorn, Haren) und eine stärkere Betonung der Notversorgungs- und Tourismusfunktion der Inselflughäfen gefordert.

##### Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg kann in seiner Verkehrsfunktion im Regionalen Raumordnungsprogramm hinreichend gesichert werden, in Verbindung mit der raumordnerischen Standorticherung kann ein Siedlungsbeschränkungsbereich ebenfalls im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden. Der vorgeschlagenen Textergänzung hinsichtlich der besonderen Bedeutung als Forschungsflughafen soll in der Begründung gefolgt werden.

Dem Vorschlag zur Ergänzung der textlichen Regelungen um weitere Standorte soll nicht gefolgt werden. Die Entwicklung an den regionalen Standorten Nordhorn, Nordholz, Ahlhorn, Haren (Ems) und Mariensiel sowie die besonderen Funktionen regional bedeutsamer Landeplätze können bei den Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen berücksichtigt werden.

## **Zu Abschnitt 4.2 „Energie“**

- a) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen zur Aufnahme des zusätzlichen Kraftwerksstandortes Dörpen, Aufgabe des Kraftwerksstandortes Offleben und Beibehaltung des Kraftwerksstandortes Bleckede/Altgarge ein.

### Abwägungsvorschlag:

folgen bzgl. Dörpen und Offleben

nicht folgen bzgl. Bleckede/Altgarge

Für die energiewirtschaftliche Entwicklung in Niedersachsen ist die raumordnerische Sicherung geeigneter Standorte für Großkraftwerke wichtig. Der Anregung zur Aufnahme eines zusätzlichen Standortes im Landkreis Emsland wird in Ziffer 03, Satz 1 gefolgt. Der Forderung nach Aufgabe des Standortes Offleben kann im Hinblick auf den in der Region weiterhin gesicherten Großkraftwerksstandort Buschhaus gefolgt werden. Die Landesbedeutsamkeit des Kraftwerkstandortes in Bleckede/Altgarge am Rande des Biosphärenreservates Elbtalau wird wegen fehlender Standortvoraussetzungen für ein landesbedeutendes Großkraftwerk (Einbindung in das 380 kV-Übertragungsnetz und in die Verkehrsinfrastruktur, Verträglichkeit mit Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und des naturgebundenen Tourismus) aufgegeben. Die dort derzeit vorgesehene Nutzung als regeneratives Kraftwerk bleibt davon unberührt. Diese vorgesehene Nutzung kann im Regionale Raumordnungsprogramm und in der Bauleitplanung gesichert bleiben.

- b) Im Beteiligungsverfahren wurden sowohl fördernde als auch einschränkende Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie verbindliche Regelungen zu Abständen, zur Höhenbegrenzung und zum Repowering von Windenergieanlagen gefordert.

### Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Aus Sicht des Landes soll kein weiter gehender Einfluss auf die Planungsentscheidungen der Kommunen zur Nutzung erneuerbarer Energien genommen werden. Insbesondere sind pauschale Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen nicht sachgerecht und im Einzelfall zu klären. Dies betrifft auch Regelungen für das Repowering.

- c) In zahlreichen Stellungnahmen insbesondere von Kommunen, Verbänden, Bürgerinitiativen wird auf die Regelungen zur Energieverteilung Bezug genommen. Grundsätzlich wird die getroffene Festlegung begrüßt, Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf neuer Trasse unterirdisch zu verlegen. Einige Stellungnahmen gehen soweit, selbst für vorhandene Leitungen eine unterirdische Verlegung zu fordern. Die getroffenen Ausnahmeregelungen werden als zu weitgehend kritisiert, die dazu führen könnten, dass die Ausnahme letztlich zur Regel wird. Insbesondere soll der Aspekt der Wirtschaftlichkeit nicht alleiniger Maßstab sein. Vielfach wird gefordert, auf die Ausnahmeregelungen ganz zu verzichten. Dies kommt auch in mehreren Stellungnahmen zu der bereits im Raumordnungsverfahren geprüften 380 kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee-Diepholz zum Ausdruck. Es wird gefordert, die Trasse nicht darzustellen, weil die landesplanerisch festgestellte Ausführungsform als Freileitung nicht der vom Land selbst getroffenen Zielsetzung zur unterirdischen Verlegung entspricht.

Die Netzbetreiber u.a. haben die Berücksichtigung von Leitungsprojekten im LROP und eine eindeutige Positionierung des Landes zur Frage der Erdverkabelung gefordert.

### Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die im laufenden Verfahren zur Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms zu berücksichtigenden Anforderungen an den Netzausbau ergeben sich aus den Veränderungen in den energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und neuen energierechtlichen Vorgaben. Hierzu gehören vor allem,

- die Entkopplung von Stromerzeugung und -verbrauch durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Fotovoltaik u.a.) sowie die geplante Erneuerung des konventionellen Kraftwerksparks in Deutschland vor allem an küstennahen Standorten

- die Schaffung der Rahmenbedingungen für einen wirksamen Wettbewerb auf dem Strommarkt, um eine möglichst sichere und preiswerte Stromversorgung zu ermöglichen
- die Rechtslage, die durch die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 geschaffen wurde und eine Beschleunigung der Planungsverfahren zum Netzausbau verlangt.

Daraus resultiert der dringende und unabwendbare Bedarf, das Stromnetz insbesondere in Norddeutschland zeitnah auszubauen und hierfür in dem vorgegebenen Rahmen die planerischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zügig voranzubringen. In diesem Rahmen wurde das im Beteiligungsverfahren vorgebrachte Anliegen zur Berücksichtigung von Leitungsprojekten im LROP mit dem Ergebnis geprüft, dass über die bereits in der Anlage 2 enthaltenen Vorranggebiete Leitungstrasse und die in Ziffer 4.2 textlich festgelegten Netzausbauerfordernisse hinaus keine weiteren Festlegungen getroffen werden. Die von den Netzbetreibern beantragte Konkretisierung bedarf weiterer Abstimmung und ist in nachfolgenden Verfahren zu leisten. Einzelheiten zu den in Ziffer 4.2 festgelegten Höchstspannungsleitungen sind in Prüfberichten zusammengefasst.

Für den Netzausbau bleiben auch nach Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung maßgeblich. Dies ist derzeit im 380 kV-Netz nur durch einen Bau von Freileitungen zu erreichen. Insofern bleibt es bei der Festlegung der raumordnerisch geprüften Trasse für die 380 kV-Leitung Ganderkesee-Diepholz/St. Hülfe. Die Festlegungen des LROP zur unterirdischen Verlegung dürfen nicht im Widerspruch zum Energiewirtschaftsrecht stehen. Dem wird mit den getroffenen Ausnahmeregelungen Rechnung getragen. Weitergehende Einschränkungen sind mit den bundesgesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Obwohl eine rechtliche Basis für die Forderung nach Erdverkabelung nicht besteht, soll angestrebt werden, die unterirdische Verlegung von Höchstspannungsleitungen über eine größere Distanz pilothaft zu erproben. Ein hierfür geeigneter Trassenabschnitt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgegeben werden.

- d) Im Beteiligungsverfahren wurden zu den in Ziffer 08 getroffenen Regelungen sowohl Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht als auch Belange der Schiffssicherheit vorgebracht. Außerdem wurde die Festlegung weiterer Leitungstrassen vorgeschlagen wie die Weiterführung der Kabeltrasse für die Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen zwischen Hilgenriedersiel und Diele.

Abwägungsvorschlag:

teilweise folgen:

Die in Ziffer 08 getroffenen Regelungen ermöglichen eine Prüfung der vorgetragenen Belange in den nachfolgenden Verfahren. Für die Festlegung von über Ziffer 08 hinausgehenden Regelungen für eine weitere gemeinsame Netzanbindung besteht kein Erfordernis. Einzelanbindungen bleiben weiterhin nach Einzelfallprüfung möglich. Die Weiterführung der Kabeltrasse aus der 12-Seemeilenzone von Hilgenriedersiel Richtung Diele kann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung hinreichend gesichert werden. Hierfür wird eine Regelung in Ziffer 06 ergänzt.

- e) Im Beteiligungsverfahren wurde die Festlegung von Gas-/Ölleitungen gefordert.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Für die Festlegung von Erdgas- oder Erdölleitungen im LROP wird kein raumordnerisches Erfordernis auf Landesebene gesehen. Die unterirdische Verlegung dieser Leitungen greift nicht in dem Maße in räumliche Strukturen ein, wie dies bei Höchstspannungsleitungen der Fall ist. Für neue Leitungsvorhaben erfolgt die raumordnerische Prüfung im Einzelfall, eine Festlegung als Vorranggebiet kann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen.

### **Zu Abschnitt 4.3 „sonstige Standort- und Flächenanforderungen“**

- a) Zu den Regelungen in Abschnitt 4.3 zum Thema Altlasten wird in mehreren Stellungnahmen eine Ergänzung um Ziele und Grundsätze zur Abfallentsorgung gefordert.

Abwägungsvorschlag:

Die Träger der Regionalplanung haben die Möglichkeit, weitergehende Regelungen und damit regional angepasste, konkrete Festlegungen zur Abfallentsorgung im Regionalen Raumordnungsprogramm zu treffen. Eine Ergänzung dieses Änderungsentwurfs ist insoweit nicht erforderlich.

- b) Die Regelungen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle mit den beiden Vorranggebieten Standort Gorleben und Schacht Konrad werden überwiegend abgelehnt. Die Regelungen dürften keine Vorfestlegung auf den Standort Gorleben bedeuten, da die Erkundungen nicht abgeschlossen und die Eignung nicht belegt sei. Zudem werde mit dem von der Bundesregierung angestrebten Endlagersuchgesetz die Prüfung weiterer Standorte vorbereitet. Zudem sei die Ausweisung der beiden „Vorranggebiete Entsorgung radioaktiver Abfälle“ im Hinblick auf den Bestandsschutz der dort vorhandenen Anlagen und die für Gorleben er-

lassene Veränderungssperre nicht erforderlich; es werde kein zusätzlicher raumordnerischer Sicherungseffekt erreicht. Für die Vorrangfestlegungen am Standort Gorleben sei keine Alternativprüfung erfolgt, deshalb liege ein Abwägungsausfall vor. Die Festlegung dürfe daher ohne nochmalige Alternativenprüfung nicht erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Die Regelungen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen dem Ziel, raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen abzuwenden, die einer späteren Nutzung der Standorte entgegenstehen würden, und sollen daher beibehalten werden. Die Festlegungen entsprechen den landespolitischen Zielsetzungen für eine Nutzung des Endlagers Schacht Konrad und für eine weitere Erkundung am Standort Gorleben. Für den Standort Gorleben ist die Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm damit auch auf eine eventuelle spätere Nutzung als Endlager zu beziehen. Die raumordnerische Sicherung erfolgt vorsorglich, auch wenn der Nachweis der Standorteignung bislang nicht erbracht ist. Eine Alternativenprüfung ist auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms nicht möglich. Ein Abwägungsausfall kann deshalb nicht vorliegen.

## D 5

### **Ausführungen zur Anlage 3 (Planzeichen für die Regionalen Raumordnungsprogramme)**

Die überwiegende Zahl der Träger der Regionalplanung begrüßt die Reduzierung der Planzeichen für die Regionalen Raumordnungsprogramme.

Damit einhergehend wird allerdings befürchtet, dass bei einer fehlenden Standardisierung künftig die Vergleichbarkeit der Regionalen Raumordnungsprogramme nicht mehr gegeben ist und die notwendige Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde zu aufwändig ist.

Abwägungsvorschlag:

nicht folgen:

Anlage 3 soll auf die Planzeichen beschränkt bleiben, für die sich ein Planungsauftrag unmittelbar aus der LROP-Verordnung ergeben wird.

Unbenommen hiervon bleibt die grundsätzliche Ermächtigungsgrundlage für die Träger der Regionalplanung nach NROG, in regionaler Verantwortung Festlegungen für weitere raumordnerische Sachgebiete zu regeln. Auf das bisher notwendige Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde zu neuen Planzeichen wird künftig verzichtet. Im Hinblick auf die in den Stellungnahmen geforderte landesweite Vergleichbarkeit und Standardisierung der Darstellung der Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme soll jedoch eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde stattfinden. Sofern ein Planzeichen mit einem der beabsichtigten Festlegung vergleichbaren Regelungsgehalt bereits in einem anderen Planungsraum verwendet worden ist, soll dieses berücksichtigt werden.

Eine Standardisierung der Planzeichen entspricht auch den Zielen des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Aufbaus einer Geodateninfrastruktur (GDI-DE). ML erwägt daher auf der Grundlage der bisherigen Planzeichen (gem. Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme - VerVO-RROP) eine Arbeitshilfe mit Hinweisen zur Gestaltung und Anwendung weiterer Planzeichen in der Regionalplanung zu erstellen. Diese Arbeitshilfe soll eng mit den Trägern der Regionalplanung abgestimmt werden. Die in dieser Arbeitshilfe aufgelisteten Planzeichen gelten pauschal als abgestimmt mit der obersten Landesplanungsbehörde. ML strebt an, den Trägern der Regionalplanung für diese Planzeichen digitale Vorlagen zur Verfügung zu stellen.



# Gesetzesfolgenabschätzung

## Wirksamkeitsprüfung

### 1.1 Bedarfsprüfung

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Landesentwicklung und Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Es muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Nach der Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms, die 1990 eingeleitet und 1994 wirksam wurde, haben bereits 1998, 2002 und 2006 Änderungen und Ergänzungen für Teilbereiche stattgefunden.

Die Erfordernisse zur vorliegenden Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms ergeben sich

- aus dem mit zeitlichem Vorlauf zu dieser Änderungsverordnung zum Landes-Raumordnungsprogramm am 26.04.2007 beschlossenen Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, das die Rechtsgrundlage für das Landes-Raumordnungsprogramm verändert;  
[Das geänderte Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ist seit dem 1. Juni 2007 wirksam (Nds. GVBl. Nr. 11/2007, S. 161)]
- aus den veränderten Rahmenbedingungen für die niedersächsische Landesentwicklung aufgrund der fortschreitenden internationalen Vernetzung und des Standortwettbewerbs, der fortschreitenden europäischen Integration und aus der veränderten Bevölkerungsentwicklung;
- aus dem zunehmenden Koordinations- und Abstimmungsbedarf innerhalb und zwischen Planungsräumen aufgrund komplexer groß- und kleinräumiger Vernetzung und gegenseitiger Abhängigkeit in der ökonomischen, sozialen und ökologischen Entwicklung von Regionen, die neue räumliche Partnerschaften erfordern;
- aus den landespolitischen Zielen zur Stärkung der Regionen und der kommunalen Planungsverantwortung, zur Deregulierung und Privatisierung;
- aus den neuen Fach- und Rechtsgrundlagen, die in eine koordinierte Raumordnung und Landesplanung einzubinden sind und den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Voraussetzung für schnelle, abgestimmte und sachgerechte Entscheidungen liefern. Dies betrifft vor allem den Bundesverkehrswegeplan, die Umsetzung der europäischen Wasserpolitik und die Anpassungen in der öffentlichen Daseinsvorsorge.

### 1.2 Ziele

#### 1.2.1 Allgemeine Ziele

Das Landes-Raumordnungsprogramm besteht gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NROG [alter Fassung] aus zwei Teilen. Mit der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms wird es der neuen Rechtssystematik des NROG angepasst. Gleichzeitig werden die Regelungen im Hinblick auf eine Vereinfachung der Planungssystematik und –praxis sowie Deregulierung grundlegend überarbeitet, aktualisiert und neu strukturiert werden. Das Landes-Raumordnungsprogramm besteht künftig nur noch aus einem von der Landesregierung als Verordnung zu beschließenden Gesamtplan. Da auch bei der Planaufstellung in Verordnungsform eine Stellungnahme des Landtages vorgesehen ist und die nach Art. 25 der Nieders. Verfassung bestehende Unterrichtungspflicht unberührt bleibt, bleibt die parlamentarische Beratung und Mitwirkung bei raumordnerischen Regelungen gewährleistet.

Mit der Neufassung des NROG wurden abstrakte, übergreifende Grundsätze des bisherigen Landes-Raumordnungsprogramms – Teil I – (Gesetz) in komprimierter Form in das NROG integriert. Dies gilt auch für allgemeine Ermächtigungsgrundlagen zu Festlegungsmöglichkeiten in Raumordnungsplänen (z.B. Vorrang-, Vorbehalts-, Eignungsgebiete, Zentrale Orte). Einige bisher in Teil I getroffene abschließende Regelungen, wie z.B. die Festlegung der Oberzentren, werden mit dieser Änderungsverordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen.

Die beigefügte Änderungsverordnung enthält die grundlegend überarbeiteten, aktualisierten und neu strukturierten Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms.

Von einer völligen Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms wurde dabei im Hinblick auf die Kontinuität und Verlässlichkeit der raumordnerischen Regelungen des Landes abgesehen und stattdessen die Form der Änderungsverordnung gewählt. Dadurch wird auch verhindert, dass verfahrensrechtliche Fragen Anlass geben könnten für eine Aufhebung des Gesamtplanes.

Integriert in die Planaufstellung ist erstmals eine Umweltprüfung einschließlich allgemeiner Öffentlichkeitsbeteiligung, die § 4 NROG zwingend vorschreibt

Im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung werden mit der Änderungsverordnung die textlichen Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms auf weniger als die Hälfte des bisherigen Umfangs reduziert.

### 1.2.2 Inhaltliche Ziele im Einzelnen

Die Regelungsinhalte des Landes-Raumordnungsprogramms wurden im Hinblick auf neue Fach- und Rechtsgrundlagen aktualisiert und zugunsten größerer Abwägungs- und Ermessensspielräume für nachfolgende Planungsträger im Wesentlichen auf rahmensetzende Festlegungen reduziert. Die Änderungsverordnung steht sowohl unter dem Gebot möglichst weitgehender Deregulierung als auch unter dem Gebot, ein modernes, strategiefähiges Programm mit klarem Rahmen, hoher Koordinationskraft und zukunftsfähigen Entwicklungszielen zu schaffen.

Für die Anwendung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms heißt dies in erster Linie mehr Verantwortung für die Träger der Regionalplanung und die Träger der Bauleitplanung bei der Ausfüllung dieses Rahmens und damit auch für die Gesamtentwicklung des Landes.

Die Regelungsinhalte des Landes-Raumordnungsprogramms konzentrieren sich in den verbindlichen Festlegungen auf diejenigen Themen und Bereiche, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind.

Die inhaltlichen Ziele der Änderungsverordnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In **Abschnitt 1** werden Regelungen zur gesamtäumlichen Entwicklung, zur Entwicklung der Teilräume und zur Nutzungskoordination im Planungsraum Nordsee mit der erstmaligen Festlegung von Zielen und Grundsätzen einer integrierten Planung in der Küstenzone getroffen.

**Abschnitt 2** beinhaltet Regelungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, zur Entwicklung der Zentralen Orte und zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen. Dadurch werden die räumlich funktionalen Zusammenhänge zur kommunalen und fachlichen Daseinsvorsorge geschaffen.

**Abschnitt 3** umfasst Regelungen zur „Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen, deren Ausfüllung weitestgehend in die Verantwortung der Träger der Regionalplanung gelegt wird. Im Landes-Raumordnungsprogramm beschränken sich die räumlich konkreten Festlegungen auf die Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ und auf ihre Erhaltens- und Schutzziele.

Die Regelungen zum integrierten Wassermanagement sollen die Umsetzung der sog. europäischen Wasserrahmenrichtlinie unterstützen und eine ganzheitliche räumliche Planung und Koordination bei Maßnahmen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt) grenzübergreifend auf der Basis sog. Flussgebietseinheiten gewährleisten. Darüber hinaus geht es um die vorsorgende Sicherung der Trinkwasservorkommen im Lande und um den vorsorgenden Hochwasserschutz.

In **Abschnitt 4** wird zu den Themen Mobilität, Verkehr und Logistik ebenfalls ein integrativer Ansatz verfolgt mit dem Ziel, die logistischen Kompetenzen Niedersachsens zu stärken und die logistischen Knoten auszubauen. Es geht aber auch um die Trassensicherung für Autobahnplanungen wie z.B. die Küstenautobahn A 22 und die A 39 und um eine verbesserte Anbindung des JadeWeserPort in Wilhelmshaven.

Bei den Regelungen zur Energieversorgung und zum Netzausbau geht es um die Bestimmung der raumordnerischen Erfordernisse im Hinblick auf die Anforderungen eines europäischen Verbundnetzes und eines liberalisierten Energiemarktes. Die Regelungen sollen dazu beitragen, den Ausbau der regenerativen Energiegewinnung innerhalb der vorhandenen Standort- und Nutzungsstrukturen sowie den Ausbau des Leitungsnetzes verträglich zu gestalten.

### 1.3 Rechtsnormzwang

Für das Landes-Raumordnungsprogramm besteht im Hinblick auf die beabsichtigte Bindungswirkung raumordnerischer Regelungen Rechtsnormzwang. Das NROG sieht daher für das Landes-Raumordnungsprogramm eine Verordnung der Landesregierung vor.

### 1.4 Alternativen

Vorausschauende, koordinierende räumliche Planung schafft mit einem verbindlichen Rahmen an Zielen und Grundsätzen zur räumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume Planungssicherheit für Investitions- und Entscheidungsträger. Die einem breiten Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren un-

terliegenden Regelungen binden neben den öffentlichen Stellen unter bestimmten Bedingungen auch Personen des Privatrechts. Insbesondere durch vorsorgende Nutzungsvorränge und Flächensicherung sind sie letztlich Voraussetzung dafür, dass Planungs- und Verfahrensprozesse zur Realisierung von Infrastrukturprojekten zeitnah, sachgerecht und möglichst konfliktfrei realisiert werden können.

Koordinierende räumliche Planung ist daher unverzichtbar und bedarf der ständigen Aktualisierung damit sie den sich ändernden Rahmenbedingungen gerecht wird. Die auf sektorale Betrachtungsweise ausgerichteten Fachplanungen sind nicht geeignet, diese Koordinierungsfunktion zu übernehmen.

Koordinierende räumliche Planung findet in Niedersachsen auf drei Ebenen (Bebauungs- und Flächennutzungspläne / Regionale Raumordnungsprogramme / Landes-Raumordnungsprogramm) mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden statt. Das im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 1 Abs. 3 ROG) verankerte Gegenstromprinzip verpflichtet alle drei Ebenen, bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des eigenen Planungsraumes auch die Belange der über- und untergeordneten Planungsebenen zu beachten und regelt damit die notwendige Verzahnung zwischen den Ebenen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist ein wesentliches Instrument, das die landespolitischen Ziele zur Nachhaltigkeit und Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes normiert und diese in integrierter Weise für das Land konkretisiert.

Mit den geänderten Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms wird der aus Landessicht zwingend notwendige Orientierungsrahmen für Investitions- und Planungssicherheit für öffentliche und private Standortentscheidungen geschaffen. Die Regelungen lassen hinreichend Raum und Flexibilität für Einzelfallentscheidungen und die Konkretisierung in nachfolgenden Verfahren.

Alternativen zu der vorgesehenen Änderungsverordnung sind daher nicht ersichtlich.

Soweit es zu einzelnen planerischen Festlegungen im Entwurf für die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Alternativen gab, ist hierauf im Einzelfall, z.B. in der Begründung Teil D (Umweltbericht), dargelegt, warum diese nicht in Betracht kommen.

## **2. Kostenfolgenabschätzung**

### **2.1 Finanzfolgen für das Land**

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die für den Landeshaushalt zusätzliche Kosten begründen. Der Aufgabenbestand der Landesplanung bleibt grundsätzlich unberührt, die Vereinfachung der Planungssystematik und –praxis sowie Deregulierung trägt mittelfristig zu einem Effizienzgewinn auf allen Planungsebenen bei.

Die Verwirklichung raumordnerischer Zielfestlegungen erfolgt nach Maßgabe der dafür in den jeweiligen öffentlichen Haushalten verfügbaren Mittel.

Das Landes-Raumordnungsprogramm unterstützt nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und effiziente Auslastung der Infrastruktur. Es wirkt insoweit für den Landeshaushalt insgesamt entlastend.

### **2.2 Finanzfolgen für die Kommunen, Konnexitätsprüfung**

Die Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms sind von den Trägern der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis in die Regionalen Raumordnungsprogrammen umzusetzen. Die weitgehende Reduzierung des Landes-Raumordnungsprogramms auf rahmensetzende Regelungen schafft mehr Freiräume für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, die im Rahmen des eigenen Wirkungskreises zu treffen sind.

Entsprechendes gilt für die Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

Bei der Umsetzung der Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms ist eigenverantwortlich zu entscheiden, wie konkret dessen Rahmen auf kommunaler Ebene umgesetzt und ausgefüllt werden soll. Verbunden damit ist die Entscheidung, wie hoch die aus kommunaler Sicht gewünschte Bindungswirkung sein soll. Je konkreter die räumlichen Festlegungen erfolgen, umso stringenter können Träger öffentlicher Belange und Private, die im öffentlichen Auftrag handeln, auf die Ziele der Raumordnung verpflichtet werden.

Die Finanzfolgen für die Kommunen sind daher von der eigenverantwortlich zu treffenden Entscheidung über die Intensität koordinierender räumlicher Planung abhängig.

Die Änderungsverordnung hat damit keine unmittelbaren konnexitätsrechtlichen Folgen für kommunale Haushalte. Nachteilige finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in den Stellungnahmen der kommunalen Körperschaften auch nicht konkret geltend gemacht werden.

Als Folge der Straffung raumordnerischer Regelungen können sich auch Einsparungen ergeben.

### **2.3 Allgemeine volkswirtschaftliche Kosten**

Die mit der Änderungsverordnung verfolgte Deregulierung und Vereinfachung der Planungspraxis führt zu einer Entlastung und Beschleunigung von Planungsentscheidungen und damit zu Einsparungen volkswirtschaftlicher Kosten.

Grundsätzlich tragen die im Landes-Raumordnungsprogramm getroffenen Regelungen dazu bei, die Leitvorstellungen des Landes zu einer nachhaltigen Raumentwicklung umzusetzen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Die nachhaltige Raumentwicklung ist ausgerichtet an Grundsätzen und Strategien, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für alle Generationen verknüpfen. Dadurch werden Kosten, die sich aus einer mit den genannten Anforderungen nicht übereinstimmenden Entwicklung ergeben (z.B. Kosten für Umweltschäden, Infrastrukturkosten), vermieden. Die Höhe dieser Kosten lässt sich nicht beziffern.

## **Fundstellennachweis**

### **A Europäische Vorschriften:**

EG-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 79/ 409/EWG des Rates vom 02. 04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1)
EG-Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (WRRL), (ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)
Emissionshandelsrichtlinie	Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003, S. 32)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
Luftqualitätsrichtlinie	Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996 (ABl. Nr. 296 vom 21.11.1996, S. 55)
Nitratrichtlinie	Richtlinie 91/676/EG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30)
Umgebungslärmrichtlinie	Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm; Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002, S. 12)

### **B Vorschriften des Bundes:**

Atomgesetz	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2365)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege, (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
FluglärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 3.4.1971, (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Art. 46 der Verordnung am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)
Gesetz zur Umgebungslärmrichtlinie	Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1794)

PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2933)
RoV	Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 2 b des Gesetzes vom 18.07.2002 (BGBl. I S. 1914)
StrVG	Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung vom 19.12.1986 (Strahlenschutzgesetz), (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833, 2007 I S. 691)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 19.08.2002, BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)
ZuG	Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas- Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007) vom 26.8.2004 (BGBl. I S. 2211), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
18. BImSchV	18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (SportanlagenlärmschutzVO) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09.02.2006 (BGBl. I S. 324)
22.BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22.BImSchV) vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 241)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26.BImSchV) vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1966)
33. BImSchV	33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33.BImSchV) vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 10.01.2006 (BGBl. I S. 33)
StrlSchV	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)

**C Niedersächsische Vorschriften:**

Landesverfassung	Niedersächsische Verfassung vom 19.5.1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2006 (Nds. GVBl. S. 58)
LROP (Teil II)	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm -Teil II- vom 18.07.1994 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2006 (Nds. GVBl. S. 244)
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.2.1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 (Nds. GVBl. S.517), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210)
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsische Wassergesetz vom 10.6.2004 (Nds. GVBl. 17/2004, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144)